

Sitzungsunterlagen

Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
24.10.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	3
Einladung Ausschüsse	4
Öffentliche Bekanntmachung	6
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Jugendhilfeberichterstattung Bayern (JuBB) – Geschäftsbericht 2022 für das Jugendamt Amberg	
Beschlussvorlage 004/0033/2023	7
Anlage JuBB-Geschäftsbericht 2022 004/0033/2023	10
TOP Ö 4 Haushalt des Jugendamtes für das Haushaltsjahr 2024	
Beschlussvorlage 004/0034/2023	138
1 Übersicht AB 41.410.200 004/0034/2023	142
1 Übersicht AB 41.410.200_2 004/0034/2023	143
1 Übersicht FAB 41.410.401 004/0034/2023	144
1 Übersicht FAB 41.410.402 004/0034/2023	145
1 Übersicht FAB 41.410.404 004/0034/2023	146
1 Übersicht GABs 11.410.301 und 11.410.302 004/0034/2023	147
TOP Ö 5 Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Verhandlung und Vereinbarung von Entgelten für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	
Beschlussvorlage 004/0035/2023	148
Zweckvereinbarung Änderung unterschrieben 20230224 004/0035/2023	151
Zweckvereinbarung unterschrieben 20210107 004/0035/2023	154
TOP Ö 6 Zwischenbericht 2023 über das Projekt „Konfliktmanager im öffentlichen Raum“	
Beschlussvorlage 004/0036/2023	158
1 Zwischenbericht 2023 über das Projekt „Konfliktmanager im öffentlichen Raum“ 004/0036/2023	161
TOP Ö 7 Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung 2023	
Beschlussvorlage 004/0037/2023	168
Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung 2023 004/0037/2023	171
TOP Ö 8 Gründung einer Arbeitsgemeinschaft AG 78	
Beschlussvorlage 004/0038/2023	214
Anlage_Konzept_AG78 004/0038/2023	217
TOP Ö 9 Einstieg in die sozialräumlich orientierte Arbeit	
Beschlussvorlage 004/0039/2023	220
Anlage Auszug_Fachliche Empfehlungen_Kurzübersicht Ergebnisse 004/0039/2023	224



Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin:

Dienstag, 24.10.2023, 15:00 Uhr

Sitzungsort:

Mittlerer Rathaussaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Bekanntgaben
- 1.1 Besetzung des Jugendhilfeausschusses – Änderung; hier: Wechsel im Bereich „Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter/-in“
- 1.2 Erweiterung des Beratungsangebotes bei Regulationsstörungen
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.04.2023
- 3 Jugendhilfeberichterstattung Bayern (JuBB) – Geschäftsbericht 2022 für das Jugendamt Amberg
Vorlage: 004/0033/2023
- 4 Haushalt des Jugendamtes für das Haushaltsjahr 2024
Vorlage: 004/0034/2023
- 5 Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Verhandlung und Vereinbarung von Entgelten für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
Vorlage: 004/0035/2023
- 6 Zwischenbericht 2023 über das Projekt „Konfliktmanager im öffentlichen Raum“
Vorlage: 004/0036/2023
- 7 Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung 2023
Vorlage: 004/0037/2023
- 8 Gründung einer Arbeitsgemeinschaft AG 78
Vorlage: 004/0038/2023
- 9 Einstieg in die sozialräumlich orientierte Arbeit
Vorlage: 004/0039/2023
- 10 Sonstiges



Einladung

zur

*** Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

*** am Dienstag, 24.10.2023**

*** um 15:00 Uhr**

*** Mittlerer Rathaussaal**

Hierzu werden alle Mitglieder eingeladen. Wer aus einem wichtigen Grund am Erscheinen verhindert ist, wird gebeten, sich unter Angabe des Grundes rechtzeitig zu entschuldigen, damit soweit noch nicht geschehen, der Vertreter fristgerecht verständigt werden kann.

Amberg, 12. Oktober 2023

Michael Cerny
Oberbürgermeister

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bekanntgaben
- 1.1 Besetzung des Jugendhilfeausschusses – Änderung; hier: Wechsel im Bereich „Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter/-in“
- 1.2 Erweiterung des Beratungsangebotes bei Regulationsstörungen
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.04.2023
- 3 Jugendhilfeberichterstattung Bayern (JuBB) – Geschäftsbericht 2022 für das Jugendamt Amberg
Vorlage: 004/0033/2023

- 4 Haushalt des Jugendamtes für das Haushaltsjahr 2024
Vorlage: 004/0034/2023
- 5 Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Verhandlung und Vereinbarung von Entgelten für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
Vorlage: 004/0035/2023
- 6 Zwischenbericht 2023 über das Projekt „Konfliktmanager im öffentlichen Raum“
Vorlage: 004/0036/2023
- 7 Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung 2023
Vorlage: 004/0037/2023
- 8 Gründung einer Arbeitsgemeinschaft AG 78
Vorlage: 004/0038/2023
- 9 Einstieg in die sozialräumlich orientierte Arbeit
Vorlage: 004/0039/2023
- 10 Sonstiges



Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer
öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am **Dienstag, den 24.10.2023 um 15:00 Uhr**
Mittlerer Rathaussaal ein.

Tagesordnung:

- 1 Bekanntgaben
- 1.1 Besetzung des Jugendhilfeausschusses – Änderung; hier: Wechsel im Bereich „Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter/-in“
- 1.2 Erweiterung des Beratungsangebotes bei Regulationsstörungen
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.04.2023
- 3 Jugendhilfeberichterstattung Bayern (JuBB) – Geschäftsbericht 2022 für das Jugendamt Amberg
- 4 Haushalt des Jugendamtes für das Haushaltsjahr 2024
- 5 Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Verhandlung und Vereinbarung von Entgelten für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- 6 Zwischenbericht 2023 über das Projekt „Konfliktmanager im öffentlichen Raum“
- 7 Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung 2023
- 8 Gründung einer Arbeitsgemeinschaft AG 78
- 9 Einstieg in die sozialräumlich orientierte Arbeit
- 10 Sonstiges

Amberg, 16.10.2023

Michael Cerny
Oberbürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0033/2023
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	12.10.2023
Referat 4 Au / rl		
Jugendhilfeberichterstattung Bayern (JuBB) – Geschäftsbericht 2022 für das Jugendamt Amberg		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales		
Verfasser: Vinzens, Sibylle		
Beratungsfolge	24.10.2023	Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht dient zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Der vorliegende Geschäftsbericht 2022 des Jugendamtes Amberg im Rahmen der Jugendhilfeberichterstattung Bayern (JuBB) basiert auf einem System bayernweit einheitlicher Datenerfassung und -aufbereitung. Der Bericht enthält, neben demografischen Darstellungen und einem Überblick über Sozialstrukturdaten, detaillierte Beschreibungen der einzelnen Aufgaben des Kerngeschäfts des Jugendamts sowie Eckwerte, die in Bezug zur jeweils relevanten Bevölkerungsgruppe der Inanspruchnehmenden gestellt wurden.

Der Bericht JuBB professional (JuBB pro) bietet weitergehende Funktionen, wie z. B. kleinräumige Auswertungen und Prognosen bezüglich des Haushalts.

Die Datenerfassung und –bereitstellung für beide Berichte erfolgt über das Jugendamt an das Bayerische Landesjugendamt welches in Zusammenarbeit mit dem Institut GEBIT den Bericht für das jeweilige Jugendamt erstellt.

Im Folgenden wird exemplarisch darauf eingegangen, wie die Ansätze für den Haushalt des Jugendamtes ermittelt werden. Die Haushaltsprognosen in JuBB pro beziehen sich auf das „Kerngeschäft“ des Jugendamtes, die erzieherischen Hilfen, Eingliederungshilfen und Hilfen nach §19 SGB VIII.

Der JuBB pro Bericht gibt hier drei verschiedenen Varianten aus.

Variante 1:	<p><u>Vorjahreswerte:</u> Anfangsbestände werden auf Basis der Fallzahlen des Vorjahres berechnet. Alle übrigen Angaben, die zur Prognose benötigt werden, werden gleich dem Vorjahreswert gesetzt.</p> <p><i>Fazit: Bzgl. der kostenrelevanten Bedingungen werden keine nennenswerten Veränderungen/Entwicklungen im Vergleich zum Vorjahr angenommen. Weiter zurückliegende Jahre hingegen weisen ggf. Besonderheiten auf, die für die Prognose nicht berücksichtigt werden sollen.</i></p>
--------------------	--

Variante 2:	<u>Mittelwert der letzten 3 Jahre:</u> Anfangsbestände werden auf Basis der Fallzahlen des Vorjahres berechnet. Alle übrigen Angaben, die zur Prognose benötigt werden, werden gleich dem Mittelwert der letzten 3 Jahre gesetzt. <i>Fazit: Unabhängig davon, ob die Verhältnisse in den vergangenen drei Jahren stabil oder wechselhaft waren oder ob sich sogar ein eindeutiger Trend erkennen ließ, erfolgt hier grundsätzlich eine Orientierung zur Mitte hin. Diese Variante liefert somit eine konservative/vorsichtige Prognose.</i>
Variante 3:	<u>Linearer Trend der letzten 5 Jahre:</u> Anfangsbestände werden auf Basis der Fallzahlen des Vorjahres berechnet. Alle übrigen Angaben, die zur Prognose benötigt werden, werden als linearer Trendwert auf Basis der vergangenen 5 Jahre prognostiziert. Verwendet wird die Methode der kleinsten Quadrate, um diejenige Trendgerade zu identifizieren, die die Daten der vergangenen 5 Jahre optimal repräsentiert. <i>Fazit: Bezüglich der kostenrelevanten Bedingungen wird eine lineare Entwicklung in den vergangenen Jahren beobachtet, deren Fortsetzung angenommen wird.</i>

In Zusammenschau mit den jeweiligen Fallzahlen und Ausgaben/ Einnahmen des laufenden Jahres werden im Jugendamt die Ansätze für die jeweiligen Haushaltsstellen für das Folgejahr ermittelt.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

siehe Ziffer a)

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nichtöffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

Anlagen:

Die Vollversion des JuBB-Geschäftsberichtes 2022 wird digital bereitgestellt

Susanne Augustin
Rechtsrätin

TOP 3

Geschäftsbericht für das Jugendamt der Stadt Amberg



– Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) –



In Kooperation mit dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt auf der Basis von JuBB



Impressum

Herausgeber:

Stadt Amberg

Stadtjugendamt
Spitalgraben 3
92224 Amberg
Telefon: 09621 10-0
Fax: 09621 10-1470
E-Mail: stadt@amberg.de
Webseite: www.amberg.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt

Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 / 124 793 - 2500
Fax: 089 / 124 793 - 2280
E-Mail: jubb@zbfs.bayern.de
Webseite: www.blja.bayern.de

GEBIT Münster

Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG
Corrensstraße 80
48149 Münster
Telefon: 0251 20 888-250
Telefax: 0251 20 888-251
E-Mail: info@gebit-ms.de
Webseite: www.gebit-ms.de

Der Bericht wurde von der GEBIT Münster im Auftrag des Stadtjugendamtes Amberg erstellt.

Für die Inhalte des Berichtes ist das Stadtjugendamt Amberg verantwortlich.



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	12
2	Bevölkerung und Demografie	13
2.1	EinwohnerInnen und Geschlechterverteilung	13
2.2	Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Amberg	13
2.3	Altersaufbau der Bevölkerung	14
2.4	Altersaufbau junger Menschen	15
2.5	Wanderungsbewegungen in der Stadt Amberg	18
2.6	Zusammengefasste Geburtenziffer	20
2.7	Anteil der EinwohnerInnen mit ausländischer Staatsbürgerschaft	21
2.8	Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund	22
2.9	Jugendquotient der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen (Anteil der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung)	23
2.10	Bevölkerungsdichte	25
2.11	Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Bevölkerungszahlen	26
3	Familien- und Sozialstrukturen	31
3.1	Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen	31
3.2	Arbeitslosenquote gesamt	32
3.3	Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III	33
3.4	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte – Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II	34
3.5	Sozialgeld nach SGB II bei unter 15-Jährigen	35
3.6	Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gesamt	36
3.7	Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen	37
3.8	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss	38
3.9	Übertrittsquoten	41
3.10	Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern	44
3.11	Gerichtliche Ehelösungen	46
4	Kindertagesbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe	49
4.1	Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren aus der Stadt Amberg	51



4.2	Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt aus der Stadt	
	Amberg.....	54
4.3	Betreuung von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren aus der Stadt	
	Amberg.....	57
5	Jugendhilfestrukturen	59
5.1	Fallerhebung	60
5.1.1	Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII in der Stadt	
	Amberg	60
5.1.2	Einzelauswertungen	63
5.1.2.1	Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 19, 20 SGB VIII)	63
5.1.2.1.1	§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	63
5.1.2.1.2	§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	65
5.1.2.2	Ambulante Hilfen zur Erziehung.....	66
5.1.2.2.1	§ 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung	67
5.1.2.2.2	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	68
5.1.2.2.3	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, BetreuungshelferInnen.....	69
5.1.2.2.4	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	70
5.1.2.3	Teilstationäre Hilfen zur Erziehung	71
5.1.2.3.1	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.....	71
5.1.2.4	Stationäre Hilfen zur Erziehung.....	72
5.1.2.4.1	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	72
5.1.2.4.2	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen.....	75
5.1.2.4.3	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	77
5.1.2.5	Eingliederungshilfen	78
5.1.2.5.1	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	78
5.1.2.6	Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).....	82
5.1.3	Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte für die Stadt Amberg	85
5.1.4	Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ...	86
5.1.5	Veränderungen im Verlauf (2018 – 2022)	88
5.1.5.1	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen	88
5.1.5.2	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen.....	88
5.1.5.3	Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung .	89



5.1.5.4	Veränderung der einzelnen Hilfearten inkl. Eingliederungshilfen	89
5.1.6	Personalstand und Personalausgaben/ -aufwendungen	90
5.2	Kostendarstellung	92
5.2.1	Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen	92
5.2.2	Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge	93
5.2.3	Differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten entsprechend des Kostenerfassungsbogens	94
5.2.3.1	Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit	94
5.2.3.2	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung)	95
5.2.3.3	Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung	95
5.2.3.4	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege.....	96
5.2.3.5	Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption	96
5.2.4	Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfen.....	97
5.2.4.1	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge für Einzelfallhilfen	97
5.2.4.2	Anteile am Haushalt der HzE (ohne § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen	98
5.2.4.3	Verhältnis zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)	99
5.2.4.4	Förderung der Erziehung in der Familie (davon §§ 19, 20 SGB VIII)	101
5.2.4.4.1	§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder ...	101
5.2.4.4.2	§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ...	101
5.2.4.5	Ambulante Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII).....	102
5.2.4.5.1	§ 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung	102
5.2.4.5.2	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	103
5.2.4.5.3	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen.....	103
5.2.4.5.4	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	104
5.2.4.6	Teilstationäre Hilfen zur Erziehung	105
5.2.4.6.1	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.....	105
5.2.4.7	Stationäre Hilfen zur Erziehung.....	106
5.2.4.7.1	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	106
5.2.4.7.2	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen.....	107



5.2.4.7.3	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	108
5.2.4.7.4	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	108
5.2.4.7.5	§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige	109
5.2.4.7.6	Detaillierte Darstellung der Kosten im Bereich der stationären Hilfen	110
5.2.5	Entwicklung der Kosten für die einzelnen Hilfearten in % zum Vorjahr.....	111
5.3	Übersicht ausgewählter Kennzahlen für das Berichtsjahr 2022.....	112
5.3.1	Ausgaben / Aufwendungen / je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte	112
5.3.2	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn.....	112
5.3.3	Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde.....	112
6	Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen.....	113
7	Datenquellen	125



Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
BLJA	Bayerisches Landesjugendamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
E	Eckwert
etc.	et cetera
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
HzE	Hilfen zur Erziehung
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
ieS	im engeren Sinne
iVm	in Verbindung mit
iSV	im Sinne von
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JuBB	Jugendhilfeberichterstattung Bayern
KiBiG.web	Onlinegestütztes Abrechnungs- und Auswerteverfahren für das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
M	Markt
m ²	Quadratmeter
QE	Qualifikationsebene
SGA	Soziale Gruppenarbeit
SGB	Sozialgesetzbuch
UMA	unbegleiteter ausländischer Minderjähriger
UMF	unbegleiteter minderjähriger Flüchtling
u. ä.	und ähnliche
u. U.	unter Umständen
z. B.	zum Beispiel
ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziales
ziv.	zivile
ZGZ	Zusammengefasste Geburtenziffer



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bevölkerung in den Gemeinden nach Gemeindegrößenklassen (Stand: 31.12.2021).....	13
Abbildung 2:	Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden in der Stadt Amberg, Veränderungen in % 2016 bis 2021 (Stichtag jeweils 31.12.)	13
Abbildung 3:	Bevölkerungsaufbau in der Stadt Amberg im Vergleich zu Bayern (Stand 31.12.2021).....	14
Abbildung 4:	Bevölkerungsaufbau junger Menschen in der Stadt Amberg im Vergleich zu Bayern (Stand: 31.12.2021)	15
Abbildung 5:	Altersgruppenverteilung (in %) junger Menschen in der Stadt Amberg (Stand: 31.12.2021)	17
Abbildung 6:	Altersspezifische Zu- und Fortzüge in der Stadt Amberg (Stand: 31.12.2021)	18
Abbildung 7:	Zahl der Kinder je Frau (im Alter von 15 bis 49 Jahren) in Bayern (Stichtag 31.12.2016 - 31.12.2021)	20
Abbildung 8:	AusländerInnenanteil in Bayern (in %) (Stichtag: 31.12.2021).....	21
Abbildung 9:	SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund (in %) (Schuljahr 2021/22).....	22
Abbildung 10:	Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2021).....	23
Abbildung 11:	Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2021).....	24
Abbildung 12:	Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro Hektar) in Bayern (Stand: 31.12.2021).....	25
Abbildung 13:	Bevölkerungsentwicklung der Minderjährigen von 2016 bis 2021 (Stichtag 31.12.2016 und 31.12.2021) in Bayern (in %) (2016 = 100 %)	26
Abbildung 14:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2031 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2031)	28
Abbildung 15:	<i>Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2041 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2041)</i>	<i>29</i>
Abbildung 16:	Prognostizierte Entwicklung der unter 21-Jährigen in Bayern (in %) bis Ende 2031 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2031).....	30
Abbildung 17:	Jugendarbeitslosigkeit (15- bis unter 25-Jährige) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)	31
Abbildung 18:	Arbeitslosigkeit (insgesamt) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)	32
Abbildung 19:	Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)	33
Abbildung 20:	Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) in Bayern in % (im Jahresdurchschnitt 2021)	34
Abbildung 21:	Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren mit SGB II – Bezug in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021).....	35



Abbildung 22:	Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (gesamt) in Bayern (in %) (Juni 2022)	36
Abbildung 23:	Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen in Bayern (in %) (Juni 2022)	37
Abbildung 24:	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen in Bayern (in %) (Schuljahr 2020/2021)	38
Abbildung 25:	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an den 15-Jährigen in Bayern (in %) (Schuljahr 2020/2021)	39
Abbildung 26:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Mittelschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)	41
Abbildung 27:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Realschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)	42
Abbildung 28:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf das Gymnasium übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)	43
Abbildung 29:	Verhältnis der Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern in Bayern (2020).....	45
Abbildung 30:	Gerichtliche Ehelösungen (2021)	47
Abbildung 31:	Anteil der von Scheidung betroffenen Minderjährigen in Bayern (in %) (2021).....	48
Abbildung 32:	Betreuungsquoten von Kindern im Alter von unter drei Jahren mit Wohnsitz in der Stadt Amberg in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	51
Abbildung 33:	Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesstätten mit Wohnsitz in der Stadt Amberg nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	53
Abbildung 34:	Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in der (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz in der Stadt Amberg nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	53
Abbildung 35:	Betreuungsquoten von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz in der Stadt Amberg in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	54
Abbildung 36:	Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten mit Wohnsitz in der Stadt Amberg nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	56
Abbildung 37:	Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in der (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz in der Stadt Amberg nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	56
Abbildung 38:	Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022).....	58
Abbildung 39:	Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in der (Groß-)Tagespflege nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022).....	58
Abbildung 40:	Verteilung der kostenintensiven Hilfen.....	60



Abbildung 41:	Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung.....	61
Abbildung 42:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII).....	61
Abbildung 43:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII)	62
Abbildung 44:	<i>Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA (§§ 27 Abs. 2, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII)</i>	<i>62</i>
Abbildung 45:	Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2022 bei Minderjährigen.....	74
Abbildung 46:	Verteilung der UMA-Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2022	74
Abbildung 47:	Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) bei Minderjährigen im Jahr 2022.....	76
Abbildung 48:	Verhältnis der UMA-Fallzahlen zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2022	76
Abbildung 49:	Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bei Minderjährigen im Jahr 2022.....	79
Abbildung 50:	Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte UMA im Jahr 2022	79
Abbildung 51:	Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten.....	84
Abbildung 52:	Verteilung der Hilfen für junge Volljährige mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn nach Hilfearten (ohne § 29 SGB VIII).....	84
Abbildung 53:	Veränderungen der Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis unter 18-Jährigen (in %) 2022 gegenüber 2021 *	87
Abbildung 54:	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen	88
Abbildung 55:	Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen.....	88
Abbildung 56:	Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung.....	89
Abbildung 57:	Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich	89
Abbildung 58:	Verteilung der Laufbahngruppen des Personals im Jugendamt und in eigenen kommunalen Einrichtungen	91
Abbildung 59:	Verteilung der reinen Ausgaben / Aufwendungen auf die ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022.....	98
Abbildung 60:	Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Berichtsjahr 2022	99
Abbildung 61:	Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Bereich „UMA“	100
Abbildung 62:	Entwicklung der reinen Ausgaben / Aufwendungen für die einzelnen Hilfen im Vergleich zum Vorjahr	111



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bevölkerung im Alter von unter 27 Jahren nach Altersjahrgängen in der Stadt Amberg (Stand: 31.12.2021)	16
Tabelle 2:	Altersgruppenverteilung junger Menschen in der Stadt Amberg im Vergleich zum Regierungsbezirk Oberpfalz und Bayern (in %) (Stand: 31.12.2021).....	17
Tabelle 3:	Wanderungsbewegungen über die Grenzen der Stadt Amberg von Kindern unter 6 Jahren (Stand 31.12.2021)	19
Tabelle 4:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Amberg bis Ende 2031/2041, differenziert nach Altersgruppen im Vergleich zu Bayern (in %) (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2021, 31.12.2031 und 31.12.2041)	27
Tabelle 5:	SchülerInnen ohne Mittelschulabschluss nach Schulformen (Schuljahr 2020/2021)	40
Tabelle 6:	Eheschließungen und geschiedene Ehen in der Stadt Amberg im Zeitverlauf (Daten 2019, 2020 und 2021).....	46
Tabelle 7:	Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren und genehmigte Plätze in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege für Kinder unter drei Jahren mit Wohnsitz in der Stadt Amberg (Jahresdurchschnittsdaten 2022).....	52
Tabelle 8:	Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und genehmigte Plätze für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz in der Stadt Amberg (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	55
Tabelle 9:	Betreute Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren und genehmigte Plätze für Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz in der Stadt Amberg (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	57
Tabelle 10:	Hilfen gemäß § 19 SGB VIII	64
Tabelle 11:	Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII für unter 18-Jährige	67
Tabelle 12:	Hilfen gemäß § 29 SGB VIII für unter 18-Jährige	68
Tabelle 13:	Hilfen gemäß § 30 SGB VIII für unter 18-Jährige	69
Tabelle 14:	Hilfen gemäß § 31 SGB VIII	70
Tabelle 15:	Hilfen gemäß § 32 SGB VIII	71
Tabelle 16:	Hilfen gemäß § 33 SGB VIII für unter 18-Jährige	73
Tabelle 17:	Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung	73
Tabelle 18:	Hilfen gemäß § 34 SGB VIII für unter 18-Jährige	75
Tabelle 19:	Hilfen gemäß § 35 SGB VIII für unter 18-Jährige	77
Tabelle 20:	Hilfen gemäß § 35a SGB VIII für unter 18-Jährige	79
Tabelle 21:	Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII für unter 18-Jährige.....	80
Tabelle 25:	Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII für unter 18-Jährige.....	80
Tabelle 23:	Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII für unter 18-Jährige.....	81



Tabelle 24:	Hilfen gemäß § 41 SGB VIII für ab 18-Jährige	83
Tabelle 25:	Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten	83
Tabelle 26:	Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2022	85
Tabelle 27:	Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2021	86
Tabelle 28:	Personalstand nach QE zum 31.12.2022	90
Tabelle 29:	Personalstand nach Anzahl der Vollzeitäquivalente / MitarbeiterInnen zum 31.12.2022	90
Tabelle 30:	Gesamtübersicht Personalausgaben / Personalaufwendungen	90
Tabelle 31:	Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen ohne Personalkosten im Berichtsjahr 2022.....	92
Tabelle 32:	Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge im Berichtsjahr 2022.....	93
Tabelle 33:	Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Berichtsjahr 2022	94
Tabelle 34:	Jugendarbeit detailliert im Berichtsjahr 2022	94
Tabelle 35:	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung) im Berichtsjahr 2022	95
Tabelle 36:	Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung im Berichtsjahr 2022	95
Tabelle 37:	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Berichtsjahr 2022.....	96
Tabelle 38:	Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption im Berichtsjahr 2022.....	96
Tabelle 39:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 ff, § 41, § 35a im Berichtsjahr 2022.....	97
Tabelle 40:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022.....	97
Tabelle 41:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder im Berichtsjahr 2022.....	101
Tabelle 42:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen im Berichtsjahr 2022.....	101
Tabelle 43:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022	102
Tabelle 44:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2022.....	102
Tabelle 45:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit im Berichtsjahr 2022	103
Tabelle 46:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen im Berichtsjahr 2022.....	103



Tabelle 47:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2022.....	104
Tabelle 48:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe im Berichtsjahr 2022	104
Tabelle 49:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe im Berichtsjahr 2022	105
Tabelle 50:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 33 SGB VIII Vollzeitpflege im Berichtsjahr 2022	106
Tabelle 51:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform im Berichtsjahr 2022	107
Tabelle 52:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – Teilbeträge im Berichtsjahr 2022.....	107
Tabelle 53:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung im Berichtsjahr 2022	108
Tabelle 54:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Berichtsjahr 2022.....	108
Tabelle 55:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige im Berichtsjahr 2022	109
Tabelle 56:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige mit Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2022.....	110
Tabelle 57:	Laufzeittage und Ausgaben / Aufwendungen für Bearbeitungsfälle	110
Tabelle 58:	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte im Berichtsjahr 2022.....	112
Tabelle 59:	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2022.....	112
Tabelle 60:	Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr 2022	112



1 Vorwort

Der vorliegende Geschäftsbericht 2022 im Rahmen der Jugendhilfeberichterstattung Bayern (JuBB) basiert auf einem System bayernweit einheitlicher Datenerfassung und -aufbereitung. Der Bericht enthält, neben demografischen Darstellungen und einem Überblick über Sozialstrukturdaten, detaillierte Beschreibungen der einzelnen Aufgaben des Kerngeschäfts des Jugendamts sowie Eckwerte, die in Bezug zur jeweils relevanten Bevölkerungsgruppe der Inanspruchnehmenden gestellt wurden. Die Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten, Anmerkungen, Definitionen und Berechnungsformeln können im Glossar (Kapitel 6) im Detail nachgelesen werden.

Die dargestellten Daten wurden vom Jugendamt erfasst und anschließend durch eine Auswertungsroutine, die allen Städten und Landkreisen in Bayern durch das ZBFS-Bayerische Landesjugendamt zur Verfügung gestellt wird, zusammengefasst. Die Auswertung und Berichterstellung erfolgen durch die GEBIT Münster (Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG).

In Kapitel 2 und 3 werden alle Daten auf Grundlage des Zensus 2011 (fortgeschrieben) ausgewiesen. Sollten Daten abweichend vom Zensus ausgewiesen werden, wird dies in einer Fußnote kenntlich gemacht. Die Quellenangaben in den Kapiteln 2 und 3 wurden konkretisiert. Die ausführlichen Quellenangaben finden sich in der Sozialstrukturdatei im Excel-Format.

In Kapitel 4 finden sich Daten zur Situation im Bereich Kindertagesbetreuung auf Grundlage des KiBiG.web. Das Kita-Kapitel wurde gemäß Beschluss der Steuerungsgruppe des Jahres 2021 überarbeitet.

In Kapitel 5 werden die Jugendhilfestrukturen im Jugendamt im Hinblick auf Fallzahlen und Kostenstrukturen dargestellt. Der Abschnitt 5.1 fokussiert die Fallzahlen im Verlauf der JuBB-Berichterstattung (Zeitreihen für die jeweils letzten fünf Jahre), die Darstellung der Kosten erfolgt in Kapitel 5.2. Einer Gesamtübersicht schließt sich die differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB an. Die reine Darstellung der Kosten des Kerngeschäfts wird durch Berechnungen von „Kosten pro Fall“, „Kosten pro Kind der definierten Altersgruppe“ und „Ausgabendeckung“ ergänzt.

Kapitel 5.3 bietet eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten auf einen Blick darstellt. Hinzu gekommen ist im Berichtsjahr 2019 in Kapitel 5.3.3 eine Übersicht über die Kosten pro Fachleistungsstunde für die §§ 30, 35a ambulant und beide iVm § 41.

Für die §§ 27 Abs. 2, 30, 33, 34, 35a und 41 SGB VIII erfolgt eine Darstellung der Fallzahlen und Kosten. Für die §§ 13, 42 und 42a SGB VIII werden nur die Kosten erfasst, da diese §§ derzeit nicht mit Fallzahlen in JuBB erfasst werden. Der § 41 SGB VIII wird im Bereich UMA über den Status bei Hilfebeginn erfasst.



2 Bevölkerung und Demografie

Die Stadt Amberg liegt im Westen des Regierungsbezirks Oberpfalz, vollständig umschlossen vom Landkreis Amberg-Weizsach. Die Stadt Amberg gehört zur Planungsregion Oberpfalz-Nord.

Die Stadt Amberg hat eine Fläche von 5.013 ha (Stand: 01.01.2022).

2.1 EinwohnerInnen und Geschlechterverteilung

Am 31.12.2021 hatte die Stadt Amberg 41.994 EinwohnerInnen.

Das Verhältnis betrug 21.269 Frauen (50,6 %) zu 20.725 Männern (49,4 %).

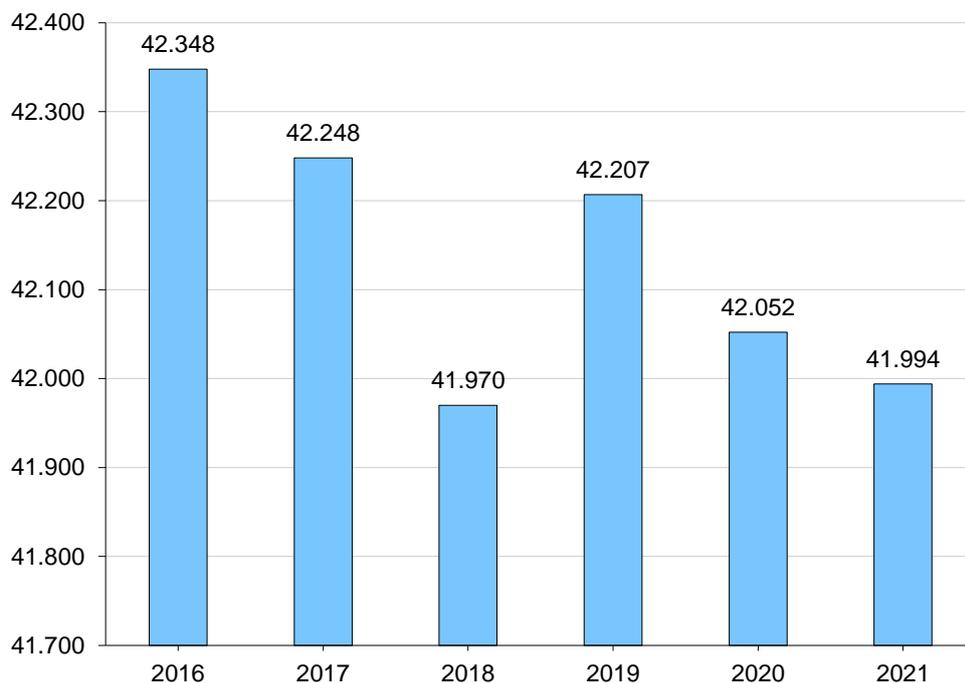
Das Verhältnis in Gesamtbayern betrug 50,4 % Frauen zu 49,6 % Männern.

2.2 Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Amberg

Abbildung 1: Bevölkerung in den Gemeinden nach Gemeindegrößenklassen (Stand: 31.12.2021)

Diese Abbildung ist für kreisfreie Städte nicht darstellbar.

Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden in der Stadt Amberg, Veränderungen in % 2016 bis 2021 (Stichtag jeweils 31.12.)¹



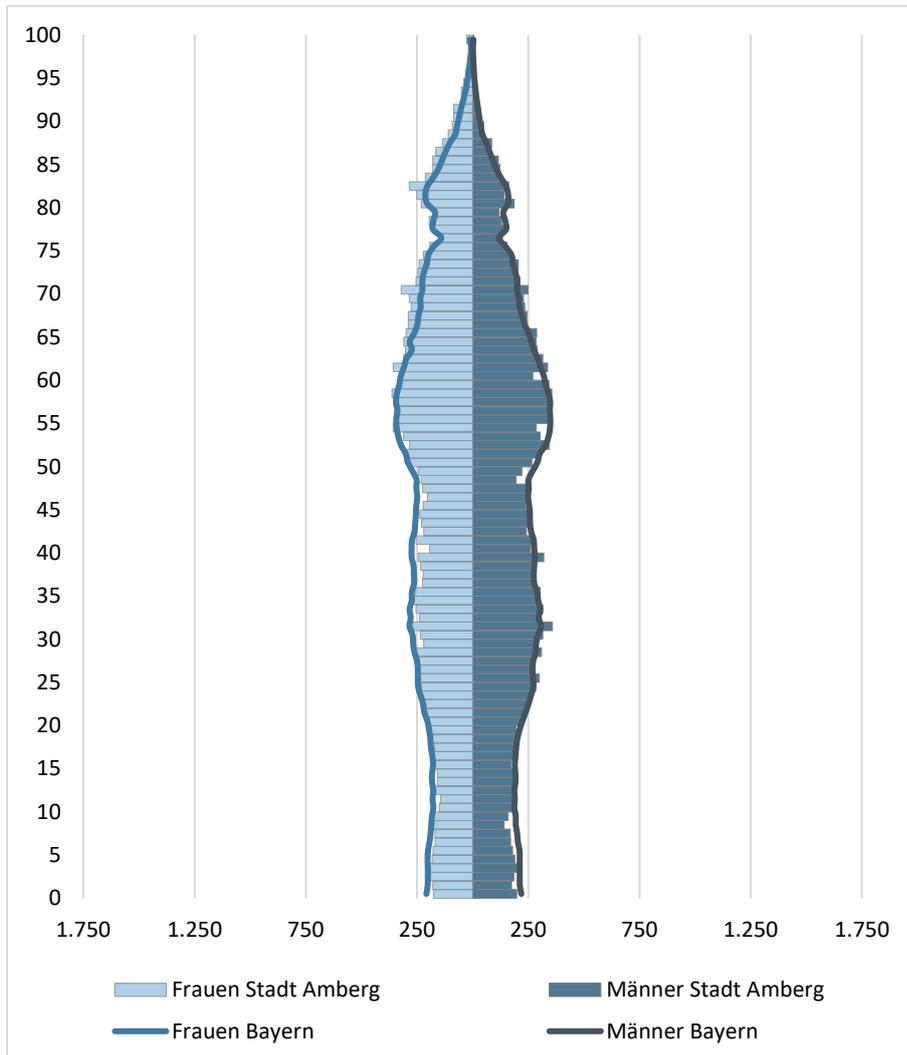
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹ Aufgrund der Datenrevision Zensus wurde in 2013 eine neue Zeitreihe aufgebaut. Basisjahr ist in diesem Berichtsjahr das Jahr 2016.



2.3 Altersaufbau der Bevölkerung

Abbildung 3: Bevölkerungsaufbau in der Stadt Amberg im Vergleich zu Bayern (Stand 31.12.2021)²



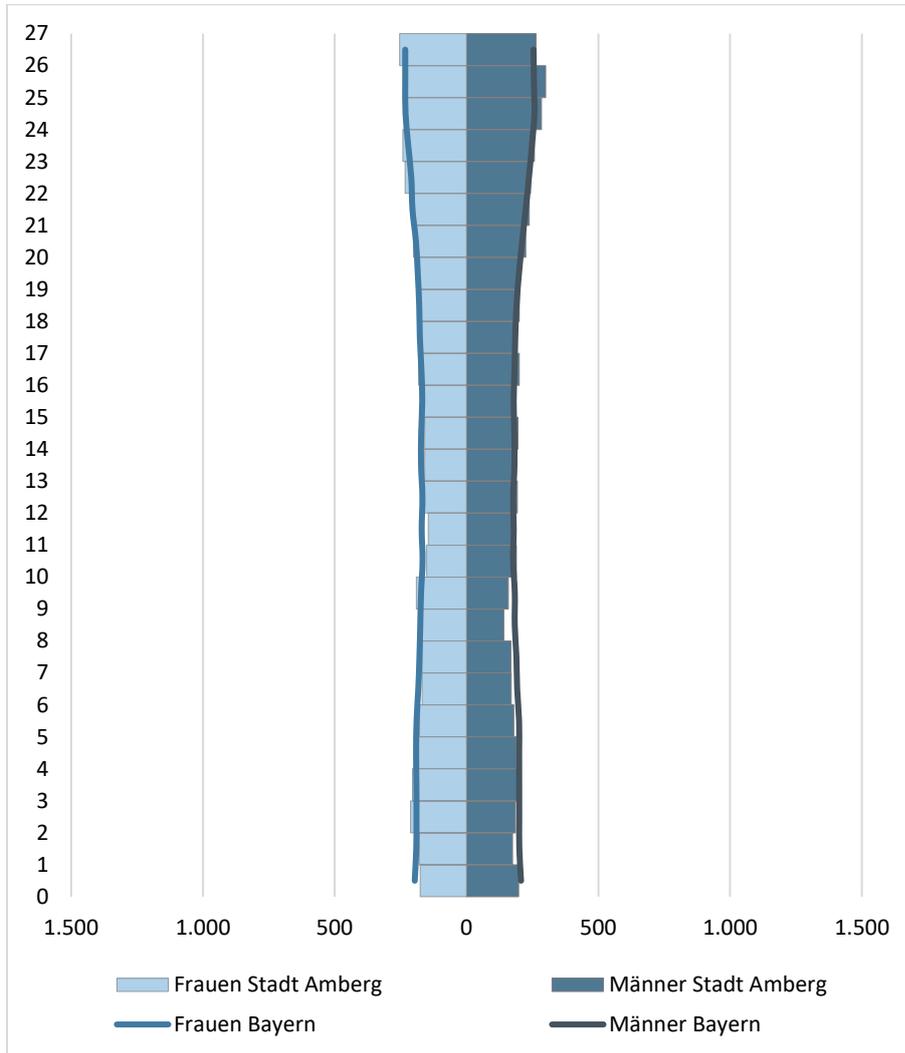
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

² Anmerkung: Die Linien geben den bayerischen Altersaufbau wieder, heruntergerechnet auf die Einwohnerzahl der betreffenden Kommune.



2.4 Altersaufbau junger Menschen

Abbildung 4: Bevölkerungsaufbau junger Menschen in der Stadt Amberg im Vergleich zu Bayern (Stand: 31.12.2021)³



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³ Anmerkung: Die Linien geben den bayerischen Altersaufbau wieder, heruntergerechnet auf die Einwohnerzahl der betreffenden Kommune.



Tabelle 1: Bevölkerung im Alter von unter 27 Jahren nach Altersjahrgängen in der Stadt Amberg
(Stand: 31.12.2021)

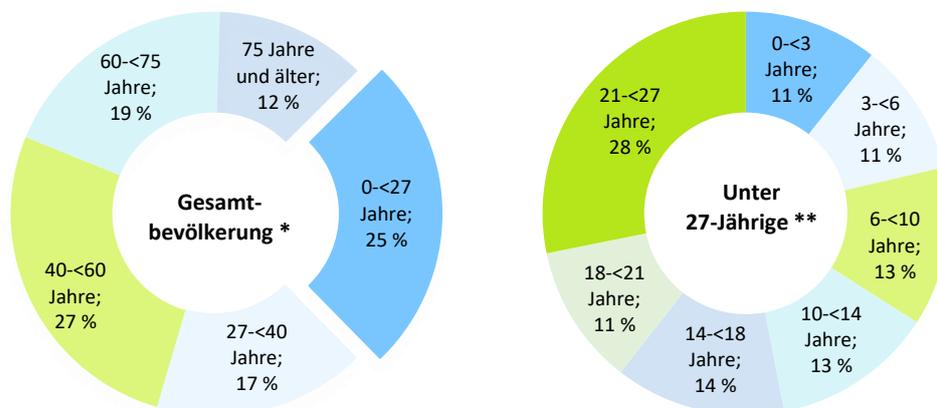
	Insgesamt	Männlich *	Weiblich
unter 1	374	198	176
1 bis unter 2	354	175	179
2 bis unter 3	398	185	213
3 bis unter 4	405	200	205
4 bis unter 5	371	189	182
5 bis unter 6	357	179	178
6 bis unter 7	339	170	169
7 bis unter 8	338	169	169
8 bis unter 9	323	142	181
9 bis unter 10	349	159	190
10 bis unter 11	340	189	151
11 bis unter 12	323	178	145
12 bis unter 13	359	193	166
13 bis unter 14	344	185	159
14 bis unter 15	354	195	159
15 bis unter 16	342	172	170
16 bis unter 17	382	200	182
17 bis unter 18	360	188	172
18 bis unter 19	383	200	183
19 bis unter 20	382	195	187
20 bis unter 21	426	224	202
21 bis unter 22	439	238	201
22 bis unter 23	476	243	233
23 bis unter 24	500	258	242
24 bis unter 25	514	284	230
25 bis unter 26	536	300	236
26 bis unter 27	518	264	254
Insgesamt	10.586	5.472	5.114

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei,
Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Abbildung 5: Altersgruppenverteilung (in %) junger Menschen in der Stadt Amberg (Stand: 31.12.2021)



* Zum Stichtag 31.12.2021 lebten in der Stadt Amberg 41.994 Personen.

** Zum Stichtag 31.12.2021 lebten in der Stadt Amberg 10.586 Personen unter 27 Jahre.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 2: Altersgruppenverteilung junger Menschen in der Stadt Amberg im Vergleich zum Regierungsbezirk Oberpfalz und Bayern (in %) (Stand: 31.12.2021)

Altersgruppen Bevölkerung	Stadt Amberg		Regierungsbezirk Oberpfalz	Bayern
	Anzahl	in %	in %	in %
0- bis unter 3-Jährige	1.126	2,7 %	3,0 %	3,0 %
3- bis unter 6-Jährige	1.133	2,7 %	2,8 %	3,0 %
6- bis unter 10-Jährige	1.349	3,2 %	3,5 %	3,7 %
10- bis unter 14-Jährige	1.366	3,3 %	3,4 %	3,5 %
14- bis unter 18-Jährige	1.438	3,4 %	3,5 %	3,6 %
18- bis unter 21-Jährige	1.191	2,8 %	2,9 %	2,9 %
21- bis unter 27-Jährige	2.983	7,1 %	7,1 %	7,1 %
0- bis unter 18-Jährige Anzahl der Minderjährigen	6.412	15,3 %	16,3 %	16,7 %
0- bis unter 21-Jährige	7.603	18,1 %	19,2 %	19,6 %
0 bis unter 27-Jährige Anzahl der jungen Menschen	10.586	25,2 %	26,4 %	26,7 %
27-Jährige und Ältere	31.408	74,8 %	73,6 %	73,3 %
Gesamtbevölkerung	41.994	100,0 %	100,0 %	100,0 %

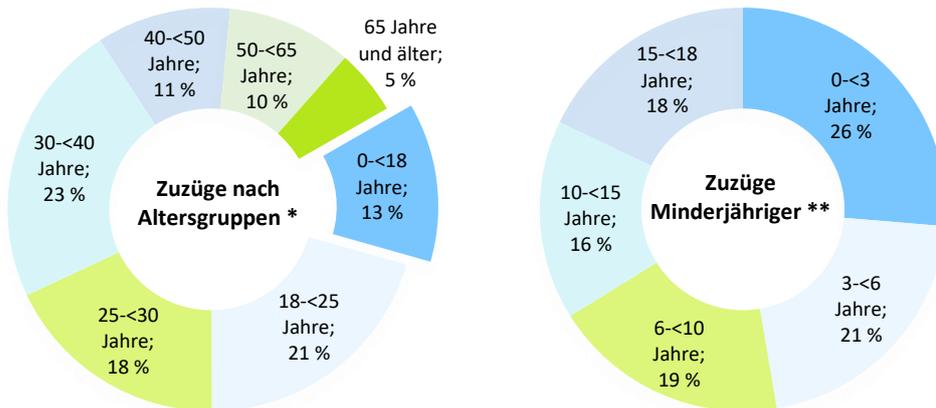
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



2.5 Wanderungsbewegungen in der Stadt Amberg

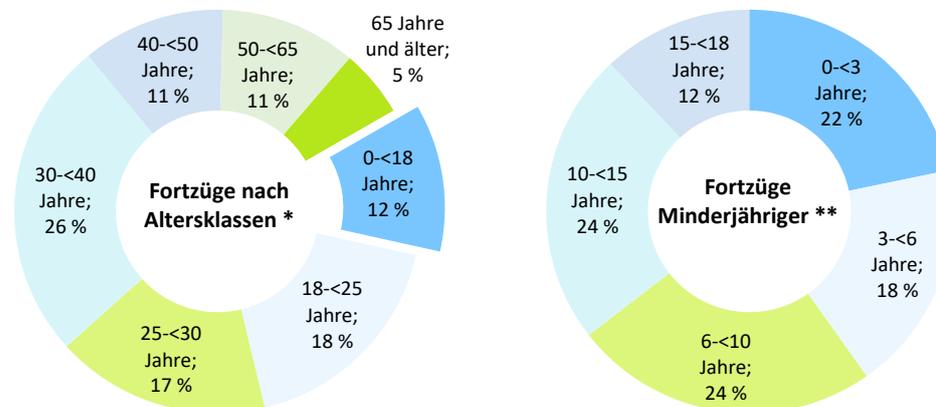
Unter anderem ist für die Planungen im Bereich der Kindertagesbetreuung ein fundiertes Wissen über die Entwicklung der Bevölkerung erforderlich. Neben dem generativen Verhalten sind hier auch die Zu- und Fortzüge relevant. Die folgenden Darstellungen zeigen die Wanderungsbewegungen über die Landkreisgrenzen nach Altersklassen differenziert.

Abbildung 6: Altersspezifische Zu- und Fortzüge in der Stadt Amberg (Stand: 31.12.2021)⁴



* Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2021 2.501 Personen in die Stadt Amberg gezogen.

** Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2021 319 Personen unter 18 Jahre in die Stadt Amberg gezogen.



* Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2021 2.334 Personen aus der Stadt Amberg weggezogen.

** Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2021 276 Personen unter 18 Jahren aus der Stadt Amberg weggezogen.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Sonderbestellung Wanderungsdaten, angelehnt an Tabelle 12711-104r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁴ Basis der Zu- und Fortzüge sind ab dem Berichtsjahr 2018 die über die Kreisgrenzen gewanderten Personen. Aufgrund der neuen Geheimhaltungsvereinbarungen im statistischen Landesamt sind die Daten der über Gemeindegrenzen gewanderten Personen nicht mehr darstellbar.



Tabelle 3: Wanderungsbewegungen über die Grenzen der Stadt Amberg von Kindern unter 6 Jahren (Stand 31.12.2021)⁵

	Unter 3-Jährige				3- bis unter 6-Jährige			
	EinwohnerInnen insgesamt unter 3-jährige	Zuzüge unter 3-Jährige	Fortzüge unter 3-Jährige	Wanderungssaldo unter 3-Jährige	EinwohnerInnen insgesamt 3-bis unter 6-Jährige	Zuzüge 3- bis unter 6-Jährige	Fortzüge 3-bis unter 6-Jährige	Wanderungssaldo 3- bis unter 6-Jährige
Stadt Amberg	1.126	84	60	24	1.133	67	51	16

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Sonderbestellung Wanderungsdaten, angelehnt an Tabelle 12711-104r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

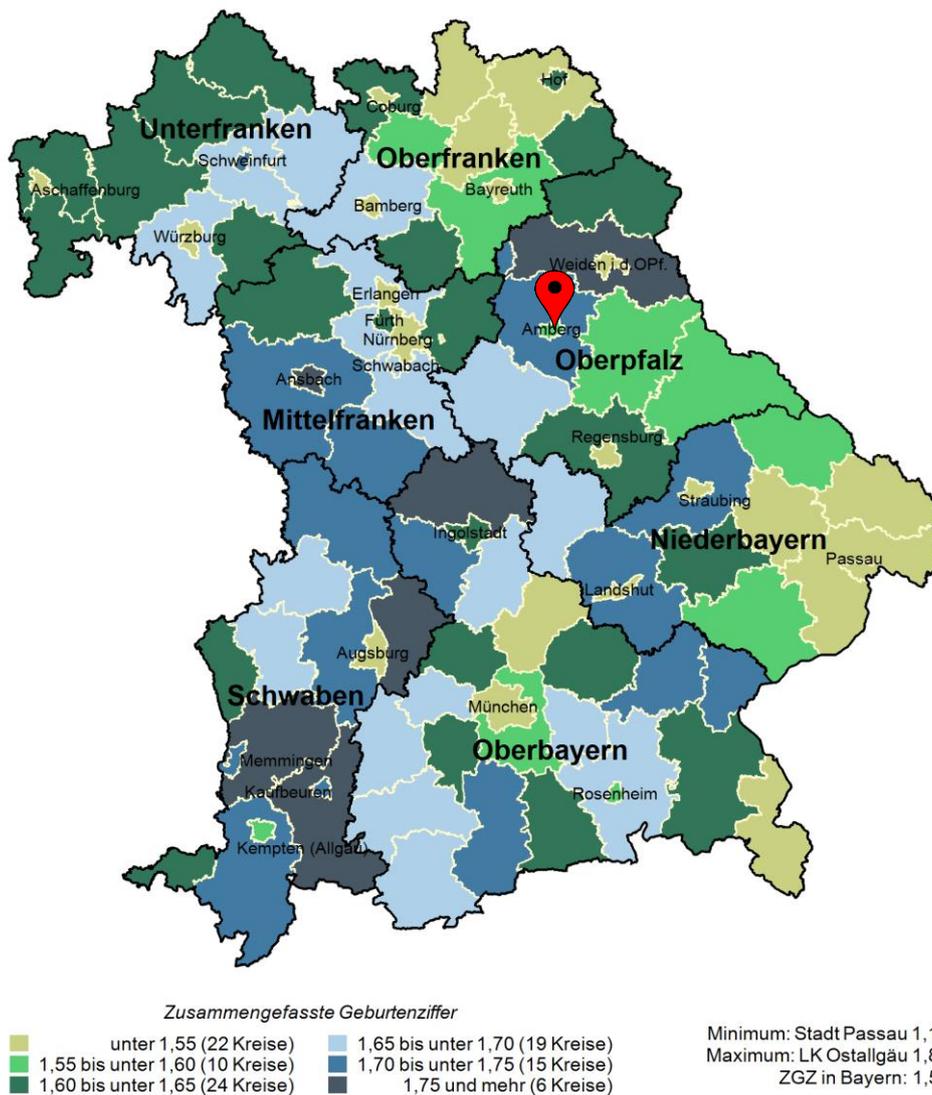
⁵ Basis der Zu- und Fortzüge sind ab dem Berichtsjahr 2018 die über die Kreisgrenzen gewanderten Personen. Aufgrund der neuen Geheimhaltungsvereinbarungen im statistischen Landesamt sind die Daten der über Gemeindegrenzen gewanderten Personen nicht mehr vollständig darstellbar.



2.6 Zusammengefasste Geburtenziffer

Die Zusammengefasste Geburtenziffer (ZGZ) gibt die Anzahl der Kinder je Frau im Alter von 15 bis 49 Jahren wieder. Die ZGZ ist somit ein Maß für die Fertilität. Um dem Einfluss zufälliger Schwankungen vorzubeugen, wird dieser Indikator hier als Durchschnittswert über 6 Jahre berechnet. Für die Stadt Amberg ergibt sich mit 1,56 Kindern je Frau ein Wert, der vergleichbar mit dem bayerischen Durchschnitt (gesamtbayerischer Vergleichswert: 1,56) liegt.

Abbildung 7: Zahl der Kinder je Frau (im Alter von 15 bis 49 Jahren) in Bayern (Stichtag 31.12.2016 - 31.12.2021)



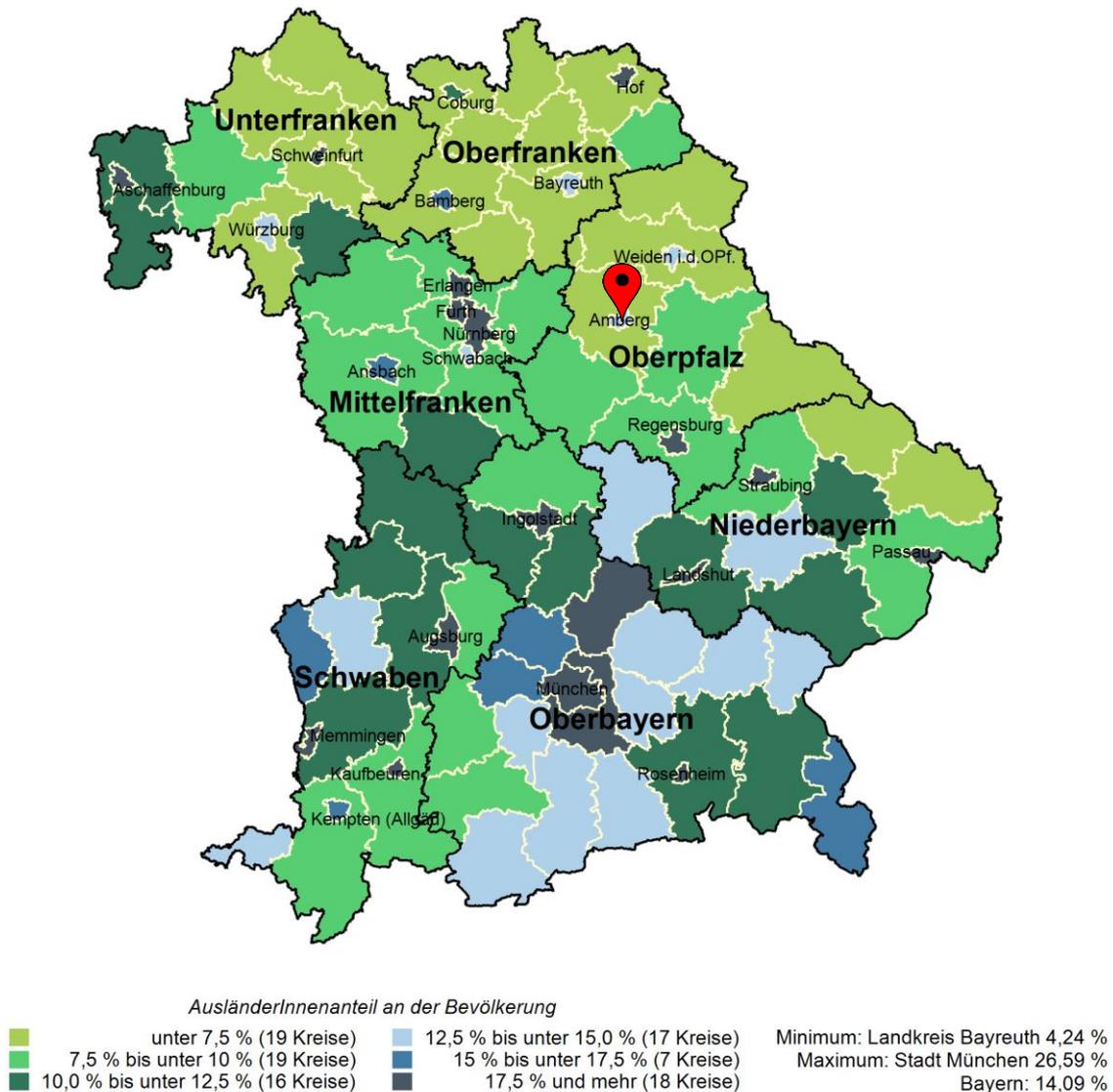
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei; Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



2.7 Anteil der EinwohnerInnen mit ausländischer Staatsbürgerschaft⁶

Nach den Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik leben in der Stadt Amberg 5.282 AusländerInnen, dies entspricht einem Anteil von 12,6 % an der Gesamtbevölkerung. Der AusländerInnenanteil an der Gesamtbevölkerung im Freistaat Bayern liegt bei 14,1 %.

Abbildung 8: AusländerInnenanteil in Bayern (in %) (Stichtag: 31.12.2021)



Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022 | Stand: 21.11.2022, GENESIS online, Tabelle 12411-005r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

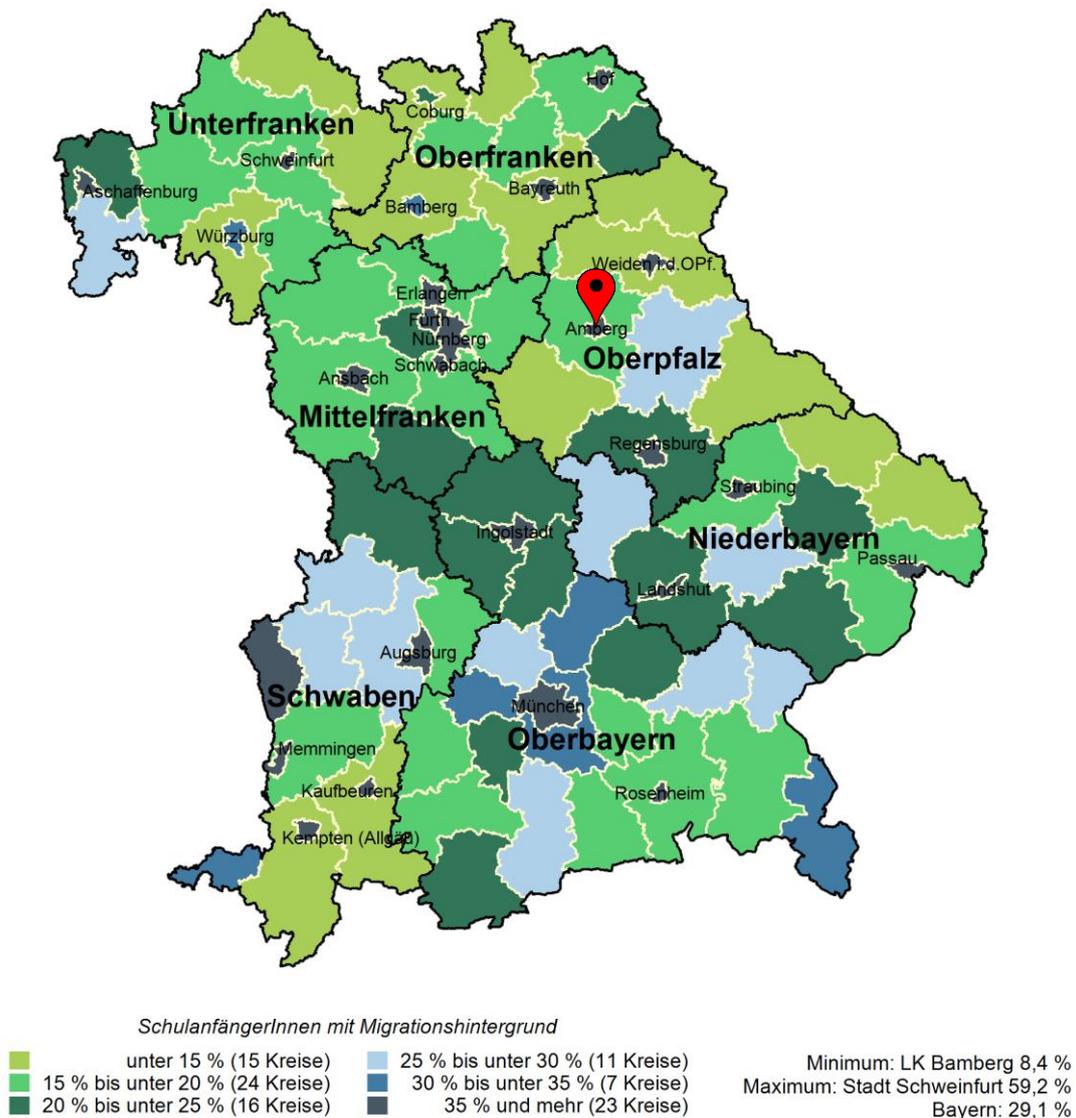
⁶ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Ausländeranteil.



2.8 Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund⁷

Eine für die Kinder- und Jugendhilfe sehr aufschlussreiche Sicht auf den Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund wird durch die Daten des ISB (Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung) zum Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund an allen SchülerInnen ermöglicht. In der Stadt Amberg liegt dieser Anteil bei 36,5 %. Im Freistaat Bayern hatten 29,1 % der SchulanfängerInnen im Schuljahr 2021/22 einen Migrationshintergrund.

Abbildung 9: SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund (in %) (Schuljahr 2021/22)



Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

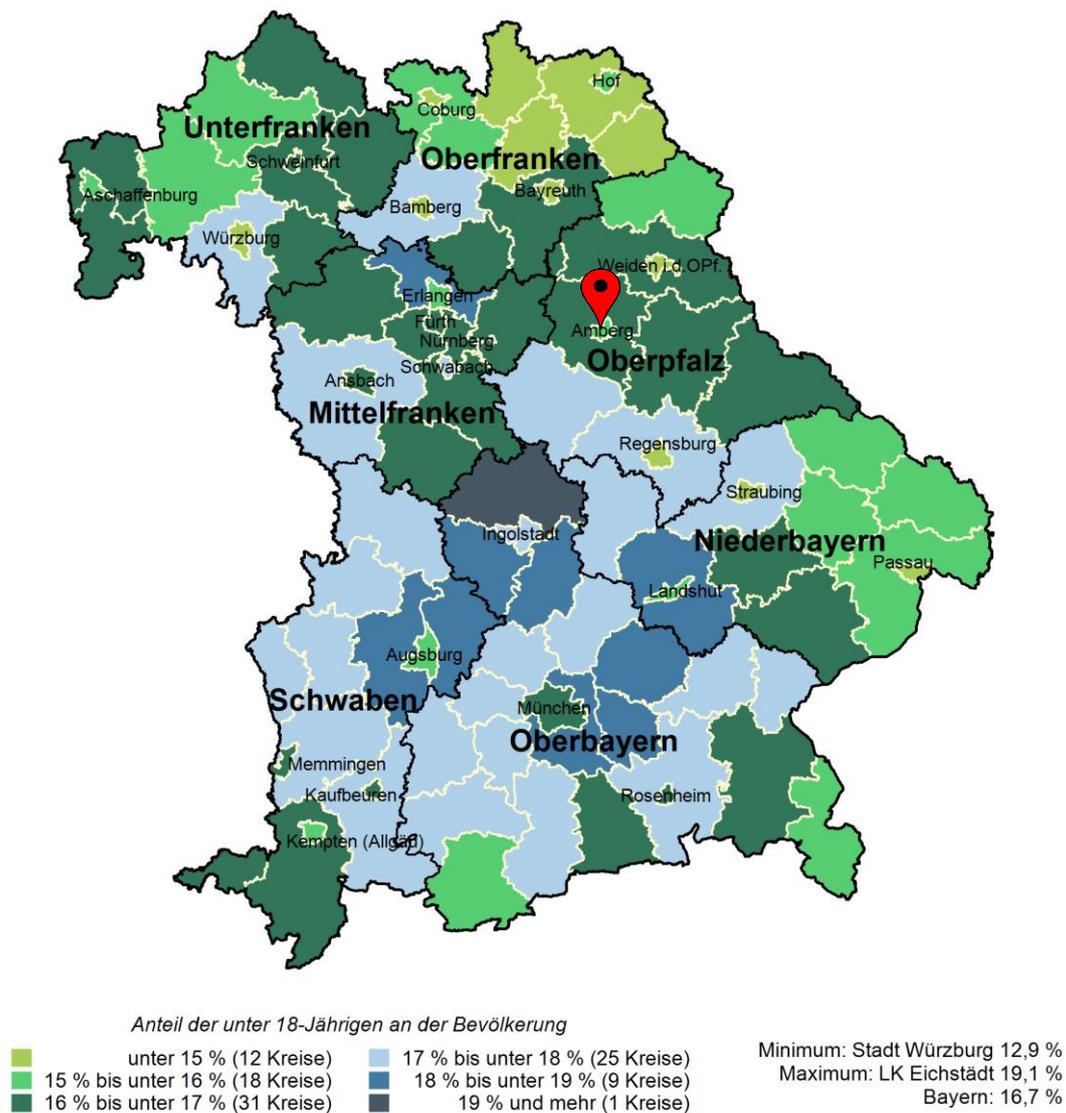
⁷ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund.



2.9 Jugendquotient⁸ der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen (Anteil der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung)

Der Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung liegt in der Stadt Amberg 2021 bei 15,3 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 16,7 %).

Abbildung 10: Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2021)



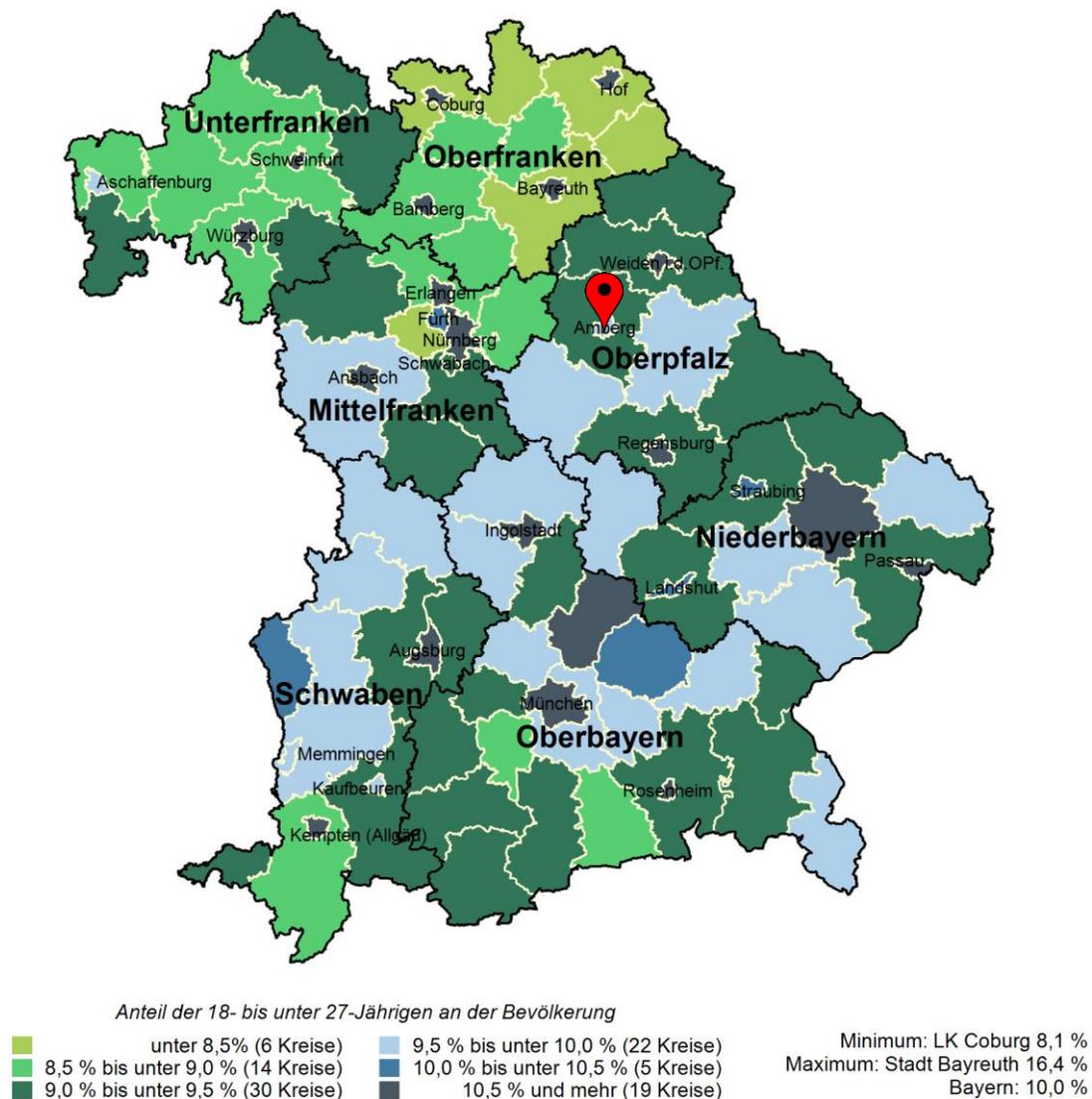
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei; Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁸ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Jugendquotient.



Der Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen liegt 2021 in der Stadt Amberg bei 9,9 % und ist damit identisch mit dem gesamt-bayerischen Vergleichswert von 10,0 %.

Abbildung 11: Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2021)



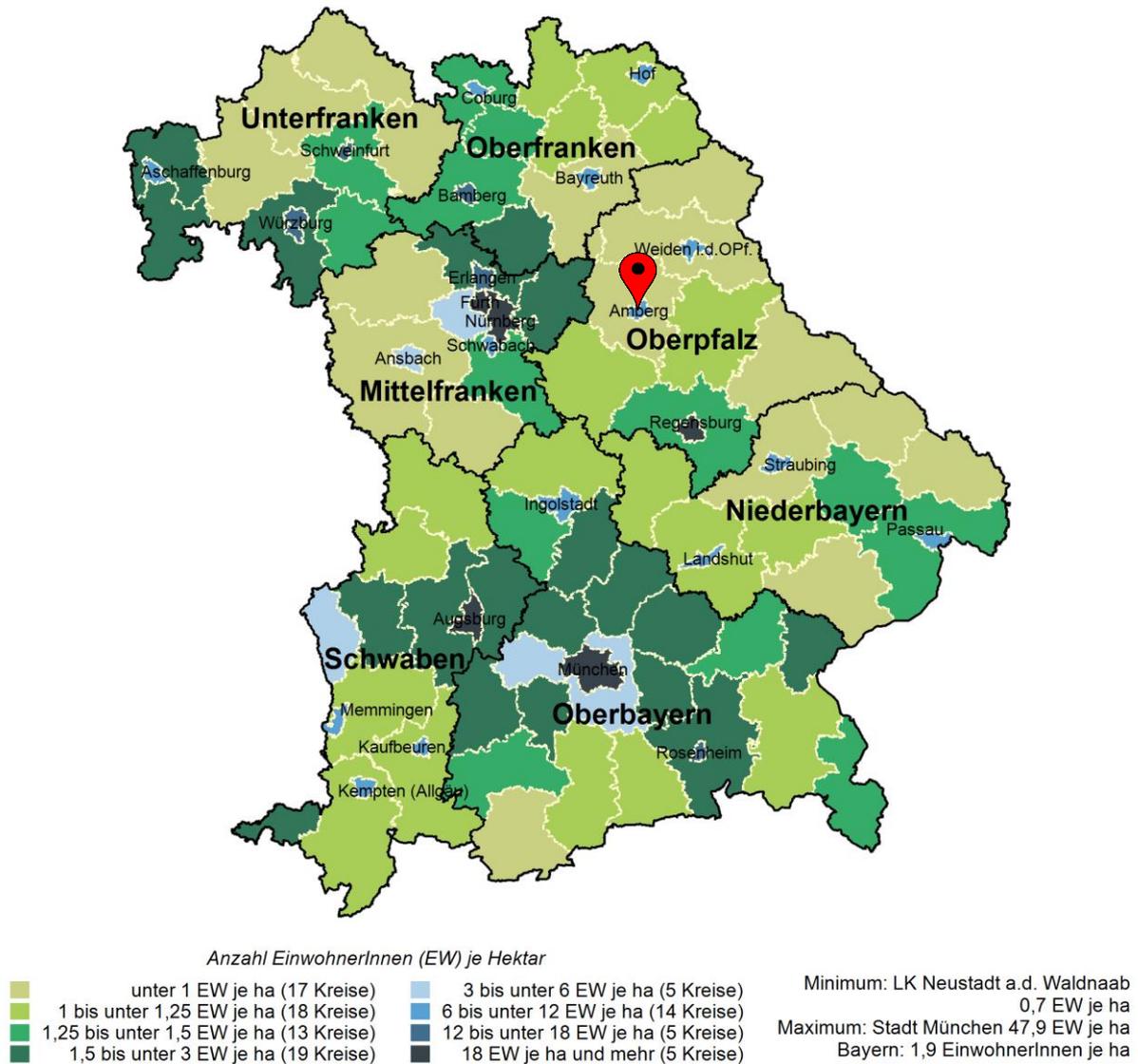
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



2.10 Bevölkerungsdichte⁹

Die Stadt Amberg hat mit 8,4 EinwohnerInnen pro Hektar (10.000 m²) eine Einwohnerdichte, die im Vergleich zum bayerischen Durchschnitt der Landkreise¹⁰ von 18,6 EinwohnerInnen pro Hektar im unteren Bereich angesiedelt ist. Die Bevölkerungsdichte für Gesamtbayern liegt 2021 bei 1,9.

Abbildung 12: Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro Hektar) in Bayern (Stand: 31.12.2021)



Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022 | Stand: 21.11.2022, GENESIS online, Tabelle 11111-001r, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁹ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Bevölkerungsdichte.

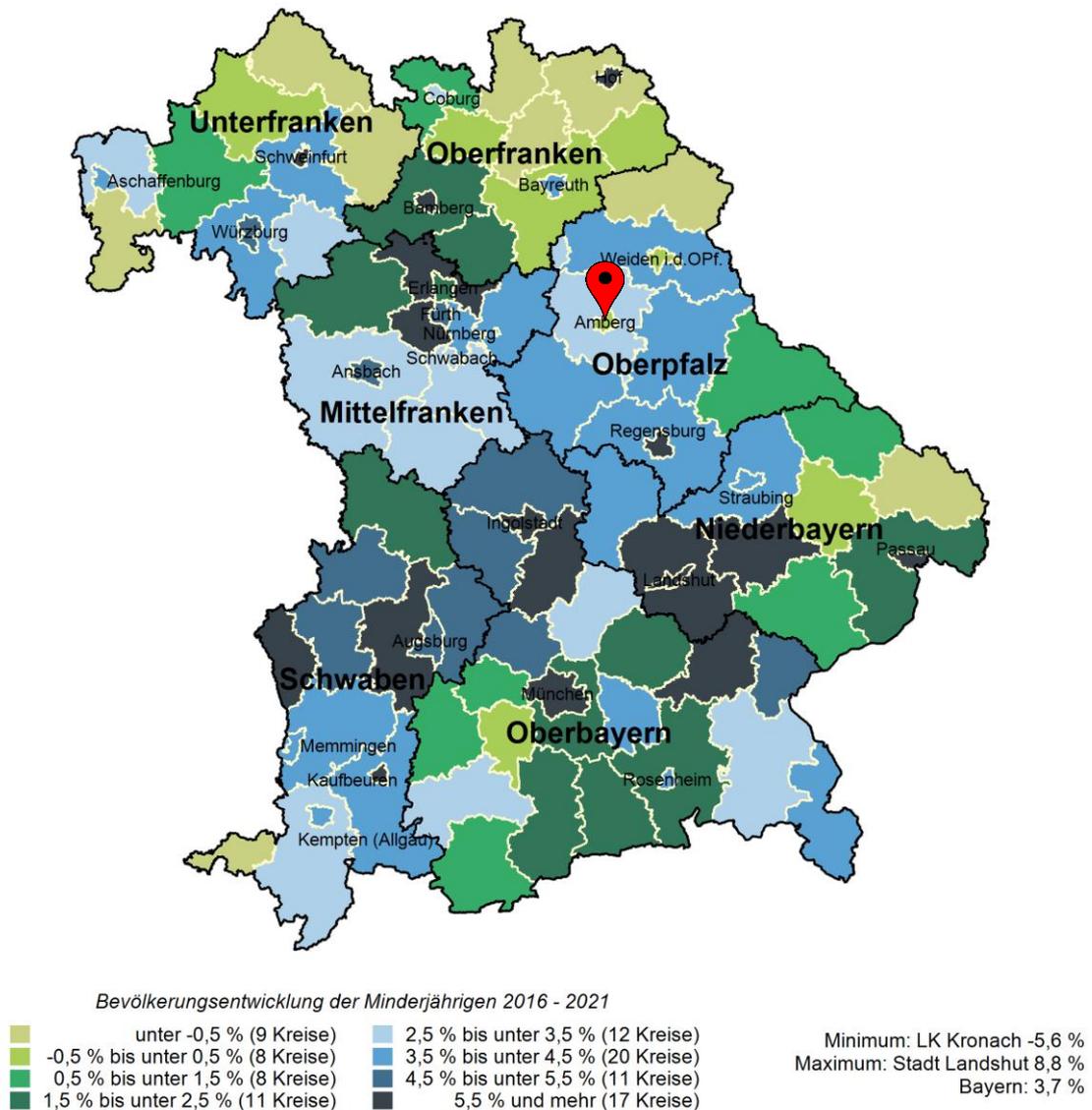
¹⁰ Für die Berechnung des bayerischen Durchschnitts werden, bezogen auf Landkreise, hier alle bayerischen Landkreise herangezogen. Für kreisfreie Städte gilt analog dazu der Mittelwert aller kreisfreien Städte.



2.11 Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Bevölkerungszahlen

In der Stadt Amberg ergab sich seit Ende 2016 eine etwa gleichbleibende Anzahl der Minderjährigen (-0,1 %). Der bayernweite Gesamtwert verzeichnet – wie aus der folgenden Grafik ersichtlich – einen Zuwachs.

Abbildung 13: Bevölkerungsentwicklung der Minderjährigen von 2016 bis 2021 (Stichtag 31.12.2016 und 31.12.2021) in Bayern (in %) (2016 = 100 %)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Laut den Prognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik wird die Gesamtbevölkerung in der Stadt Amberg bis zum Jahr 2031 voraussichtlich stagnieren (Ausgangsjahr 2021) und bis zum Jahr 2041 dann voraussichtlich weiter stagnieren (Ausgangsjahr 2031).

Die Anzahl der potenziellen EmpfängerInnen der im SGB VIII definierten Leistungen der Jugendhilfe (unter 21-Jährige) wird bereits kurzfristig (bis 2031) leicht ansteigen.¹¹

Besondere Entwicklungen in den Altersgruppen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen, welche die prozentuale Veränderung der Bevölkerung der Stadt Amberg bis zum Jahr 2031/2041 (Basisjahr 2021) darstellt.

Tabelle 4: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Amberg bis Ende 2031/2041, differenziert nach Altersgruppen im Vergleich zu Bayern (in %) (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2021, 31.12.2031 und 31.12.2041)

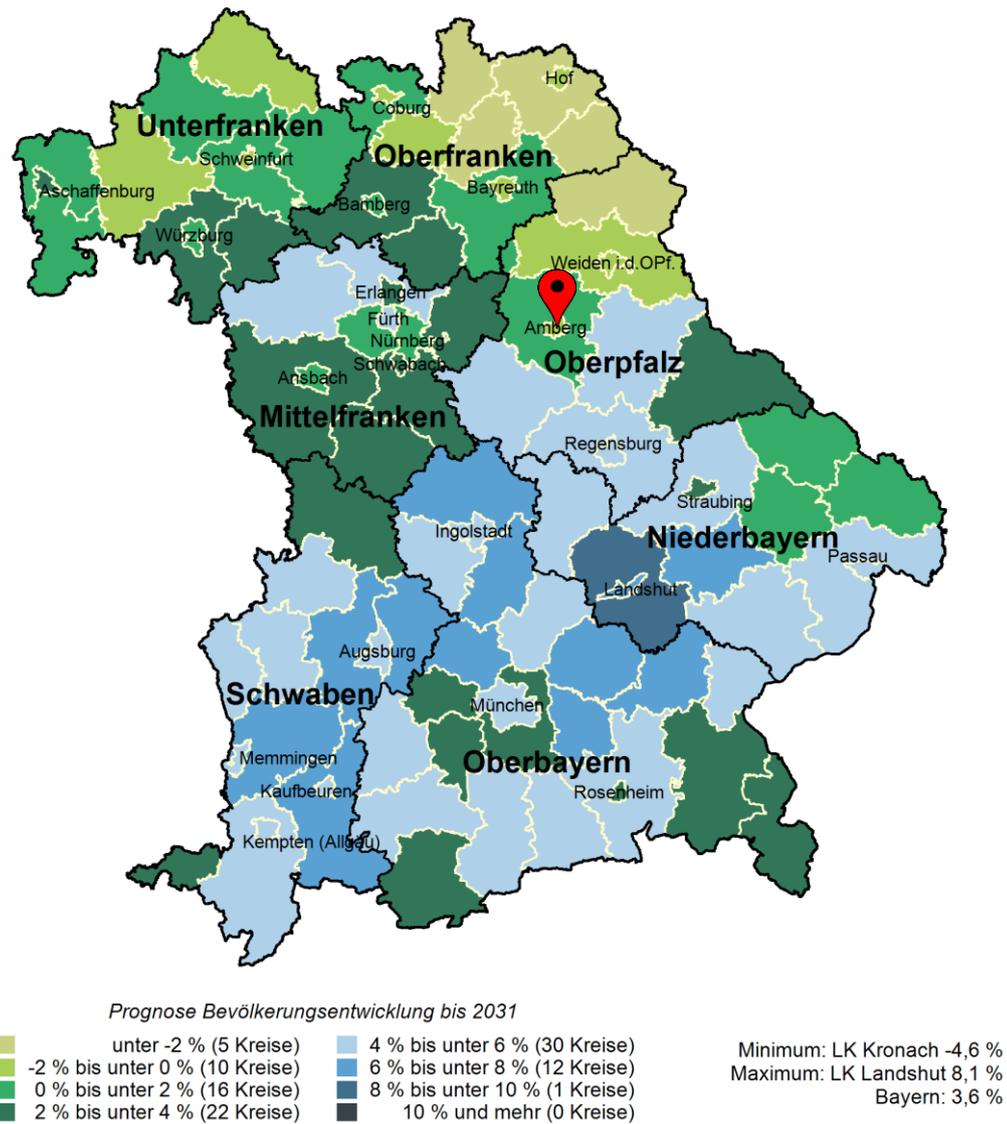
Altersgruppe	Stadt Amberg Ende 2031	Stadt Amberg Ende 2041	Bayern Ende 2031	Bayern Ende 2041
unter 3 Jahre	-6,9 %	-11,5 %	-3,1 %	-5,7 %
3 bis unter 6 Jahre	-8,0 %	-13,0 %	0,7 %	-3,1 %
6 bis unter 10 Jahre	2,6 %	-0,9 %	8,3 %	6,0 %
10 bis unter 14 Jahre	15,6 %	3,5 %	18,2 %	14,5 %
14 bis unter 18 Jahre	5,6 %	4,4 %	14,3 %	16,2 %
18 bis unter 21 Jahre	-4,9 %	1,4 %	2,6 %	11,4 %
21 bis unter 27 Jahre	-15,0 %	-7,7 %	-6,8 %	0,5 %
27 bis unter 40 Jahre	-4,7 %	-10,8 %	-0,9 %	-4,1 %
40 bis unter 60 Jahre	-8,2 %	-4,8 %	-4,9 %	-1,4 %
60 bis unter 75 Jahre	10,9 %	-8,3 %	18,9 %	6,2 %
75 Jahre oder älter	7,3 %	34,9 %	8,4 %	38,3 %
Gesamtbevölkerung	-0,8 %	-1,4 %	3,6 %	5,4 %

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹¹ Grundsätzlich gilt: Aus einem Rückgang der Anzahl an Kinder und Jugendlichen lassen sich pauschal keine Konsequenzen für die Fallzahl- und Kostenentwicklung der Jugendhilfe ableiten.



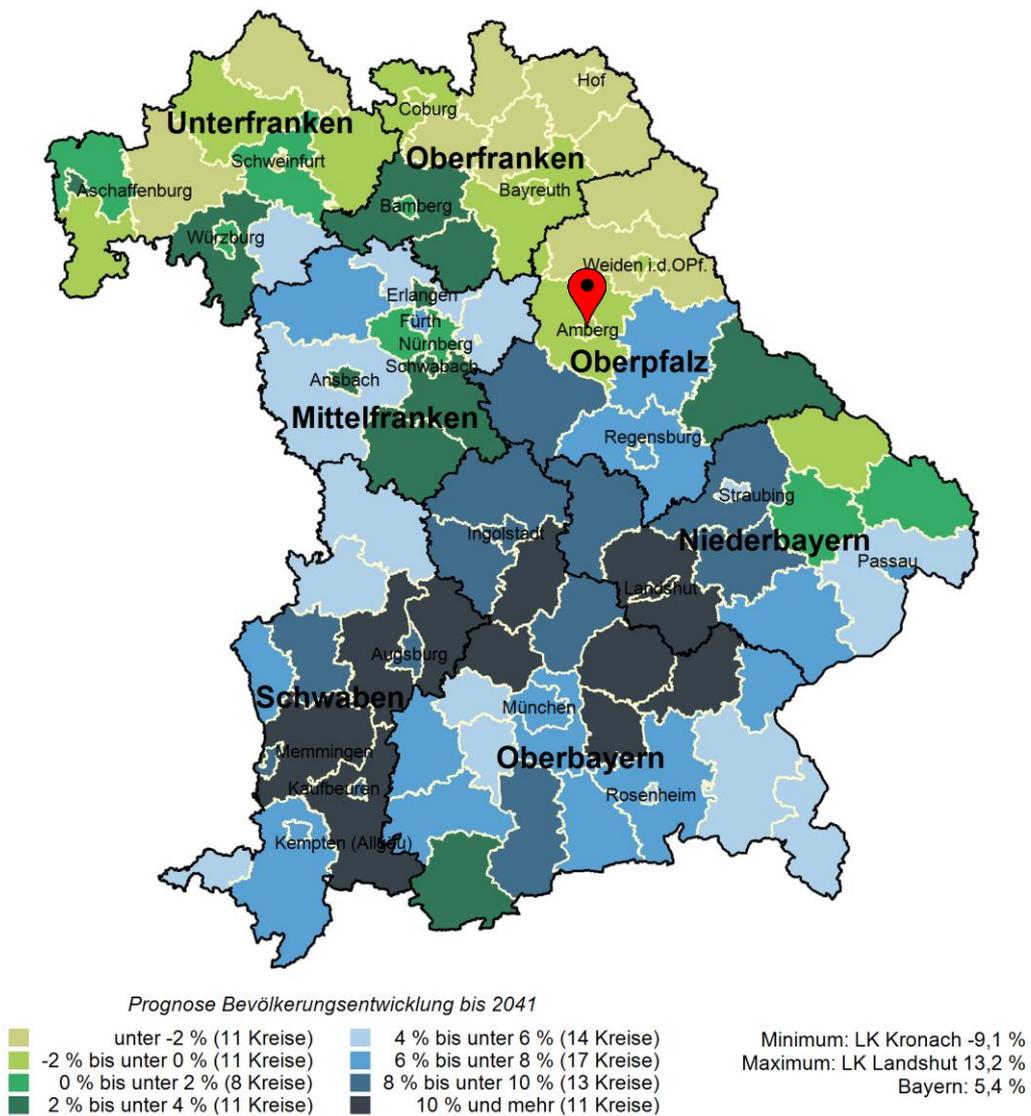
Abbildung 14: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2031 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2031)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



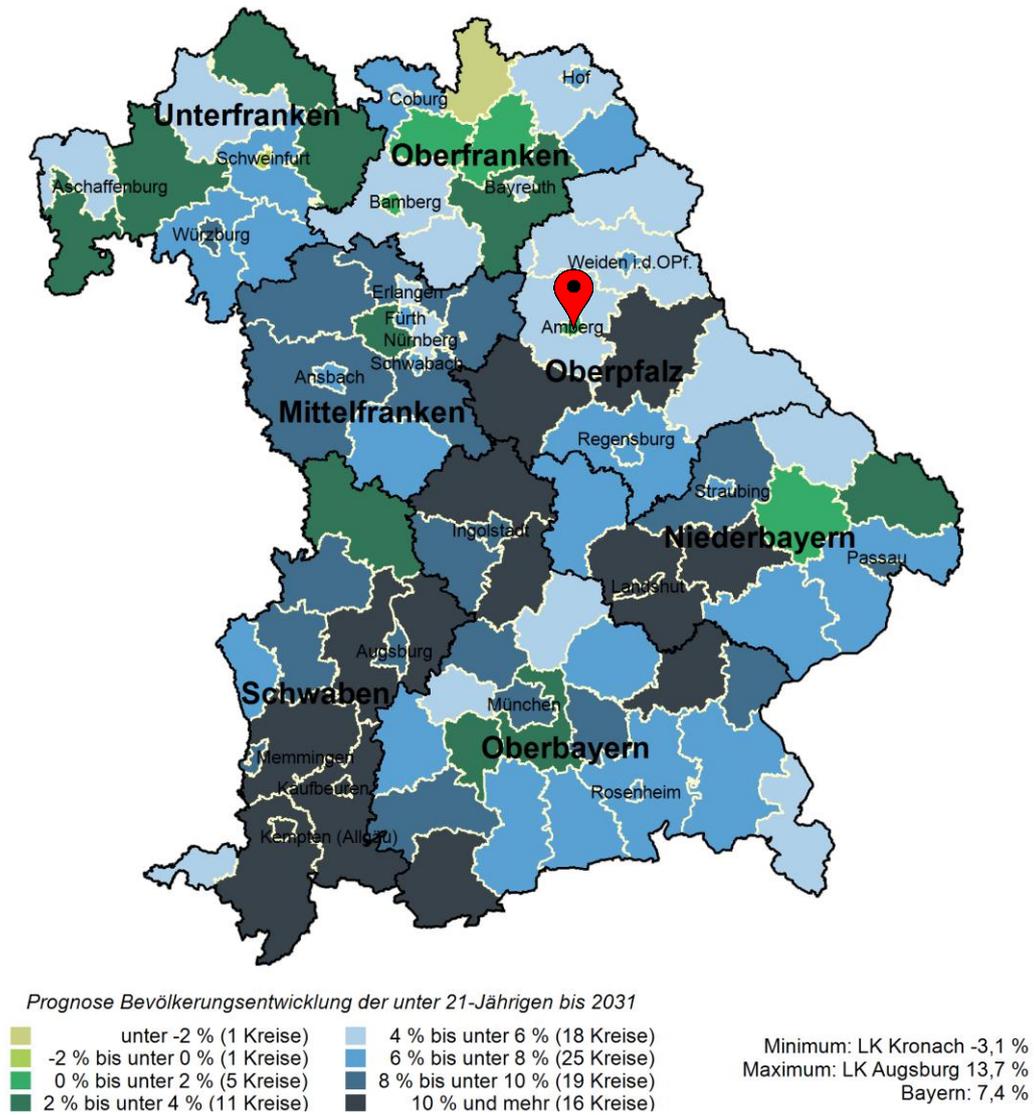
Abbildung 15: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2041 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2041)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Abbildung 16: Prognostizierte Entwicklung der unter 21-Jährigen in Bayern (in %) bis Ende 2031 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2031)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



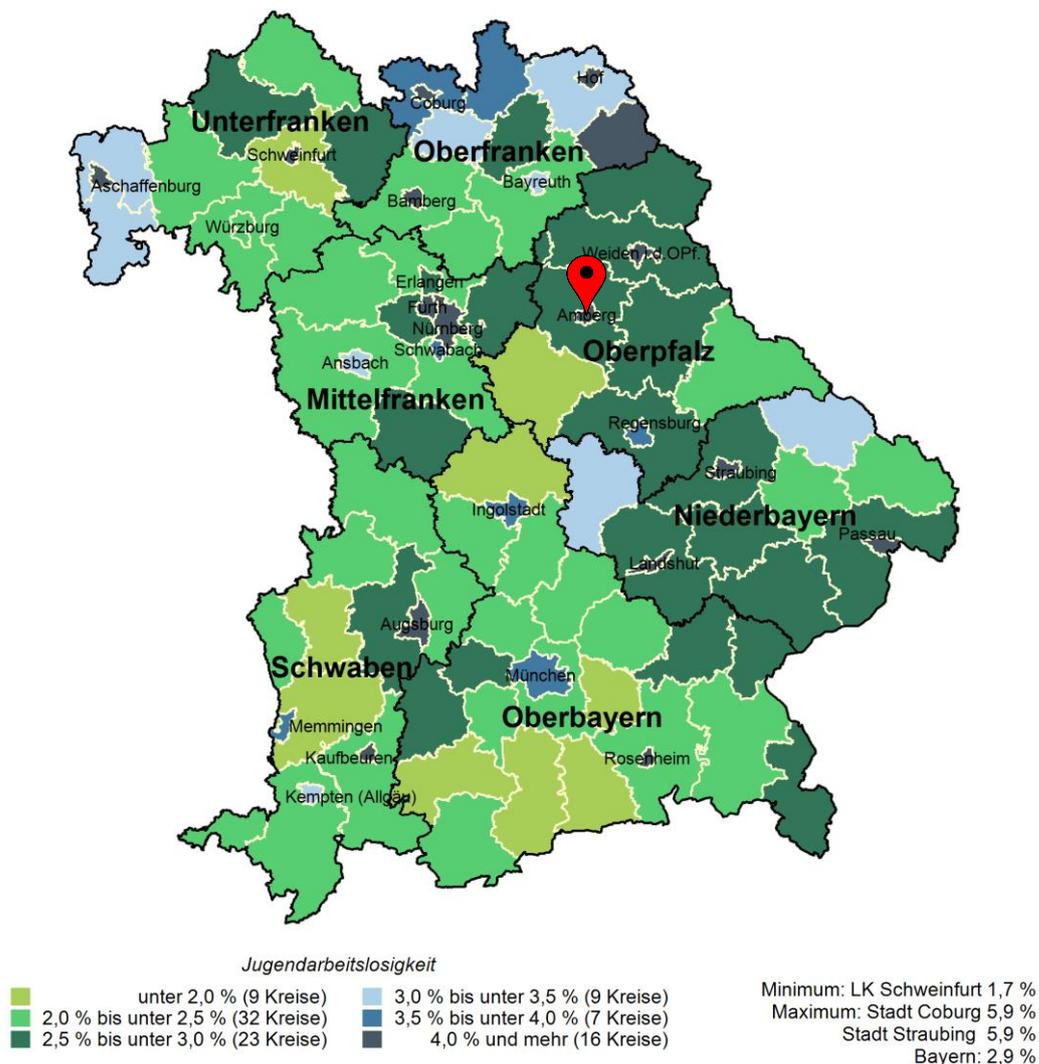
3 Familien- und Sozialstrukturen

3.1 Arbeitslosenquote¹² der unter 25-Jährigen¹³

Der Anteil arbeitsloser junger Menschen (15 bis unter 25 Jahre) betrug im Jahresdurchschnitt 2021 in der Stadt Amberg 4,6 %. Insgesamt wies Bayern im Jahresdurchschnitt 2021 eine Jugendarbeitslosenquote von 2,9 % auf.

Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2020 (6,1 %) ist die Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen in der Stadt Amberg deutlich gesunken¹⁴. Im gleichen Zeitraum ist die Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen in Bayern insgesamt in den Jahren 2020 und 2021 von 3,4 % auf 2,9 % gesunken.

Abbildung 17: Jugendarbeitslosigkeit (15- bis unter 25-Jährige) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹² Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Arbeitslosenquote.

¹³ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

¹⁴ Da die Quoten in Kapitel 3.1 bis 3.5 zur besseren Lesbarkeit auf eine Nachkommastelle gerundet sind, kann es sich trotz vermeintlicher Steigerung der Quoten (beispielsweise 1,8 % auf 1,9 %) um eine sehr geringe Abweichung der Nachkommastellen handeln, die im Ergebnis keine ausschlaggebende Veränderung zeigt.

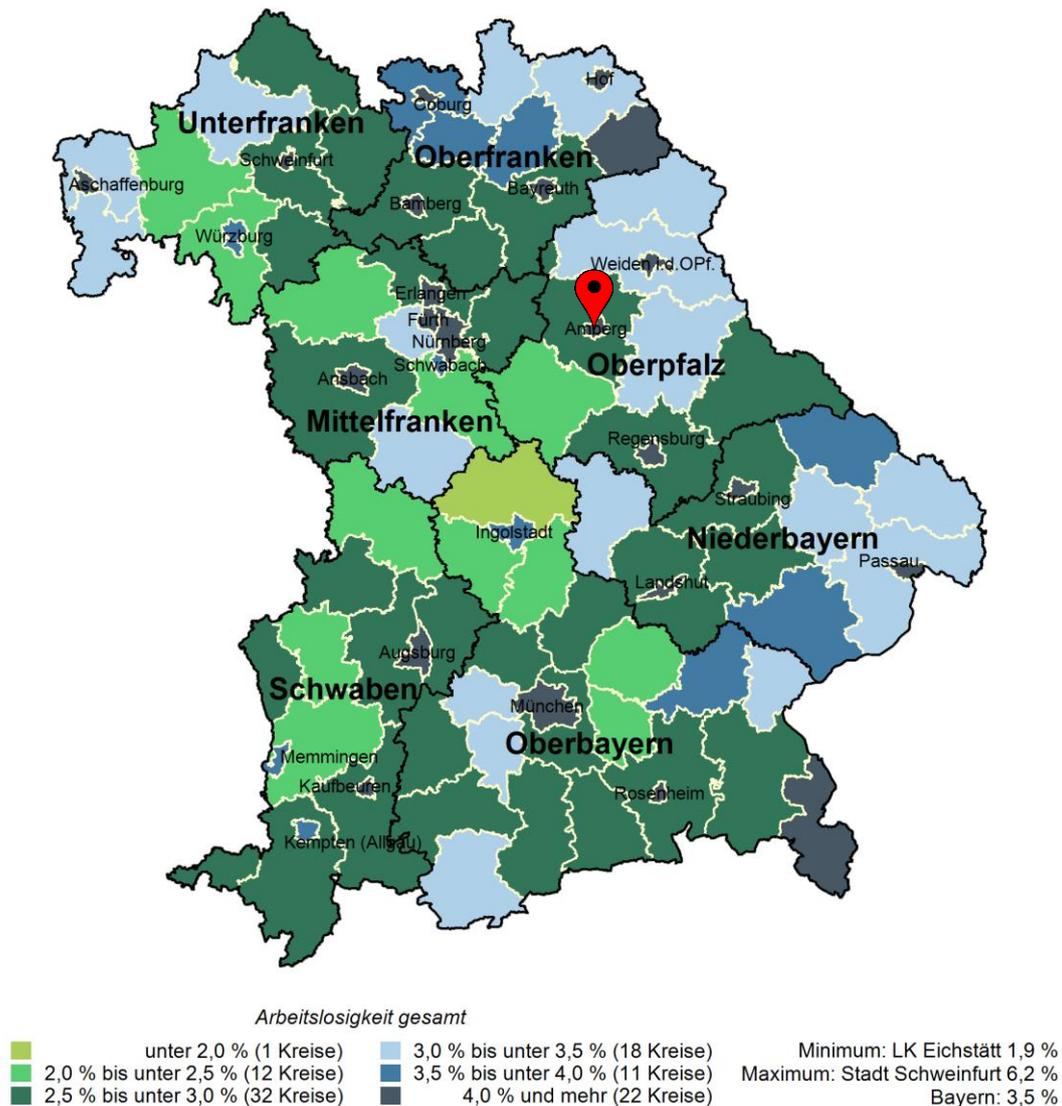


3.2 Arbeitslosenquote gesamt¹⁵

Die Arbeitslosenquote insgesamt in der Stadt Amberg lag im Jahresdurchschnitt 2021 bei 4,7 %. Insgesamt wies Bayern 2021 im Jahresdurchschnitt eine Arbeitslosenquote von 3,5 % auf.

Damit ist die Arbeitslosenquote in der Stadt Amberg im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2020 (5,3 %) gesunken. Bayernweit ist sie in der gleichen Zeit von 3,6 % auf 3,5 % leicht gesunken.

Abbildung 18: Arbeitslosigkeit (insgesamt) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁵ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

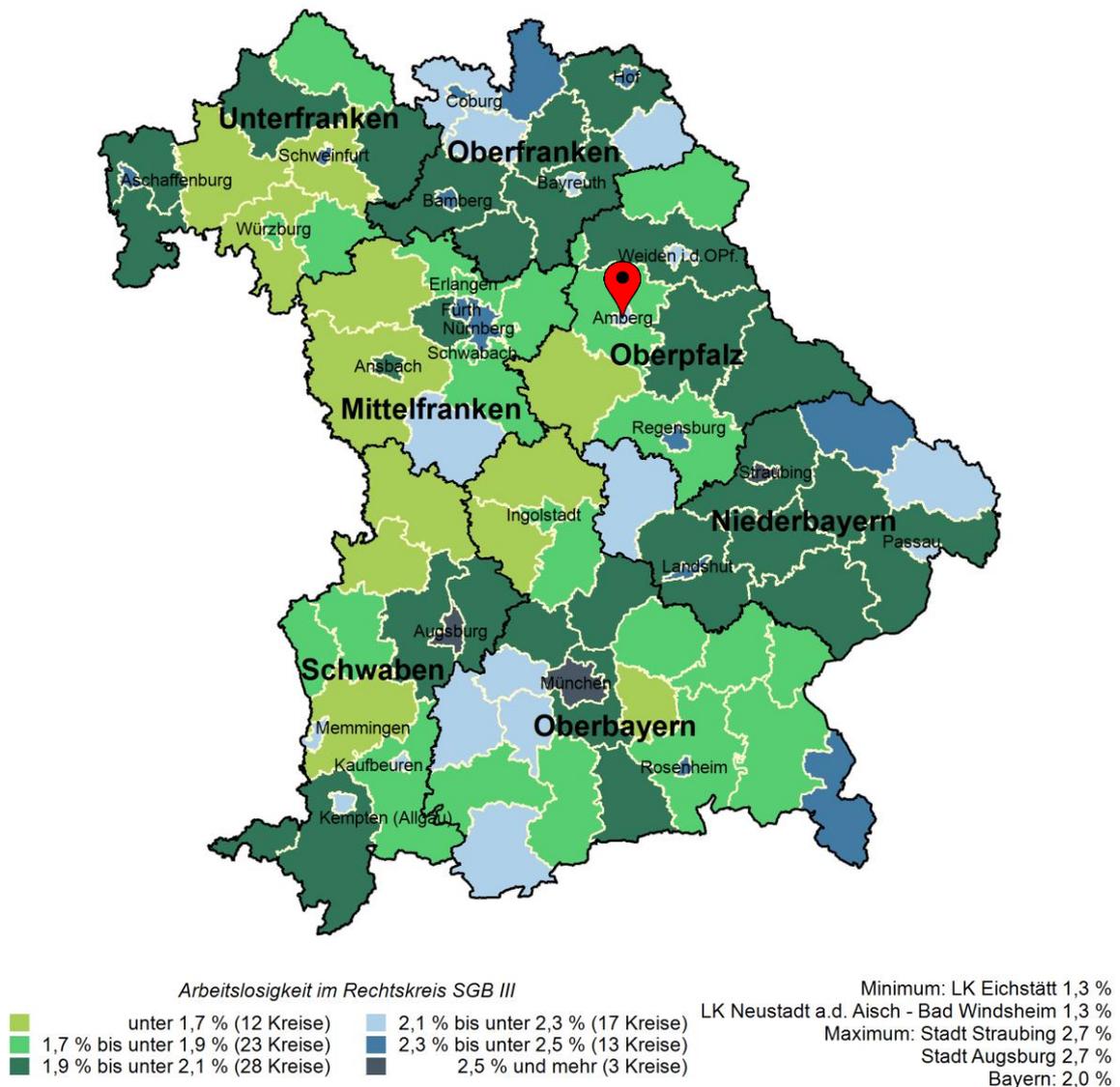


3.3 Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III^{16 17}

Im Jahresdurchschnitt 2021 gab es in der Stadt Amberg 531 EmpfängerInnen von SGB III-Leistungen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 2,2 % im Rechtskreis SGB III. Bayernweit ergab sich im Vergleich dazu 2021 eine durchschnittliche Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III von 2,0 %.

Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2020 (2,8 %) ist die Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III in der Stadt Amberg damit gesunken. Bayernweit ist die Quote vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2021 von 2,3 % auf 2,0 % leicht gesunken.

Abbildung 19: Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁶ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III.

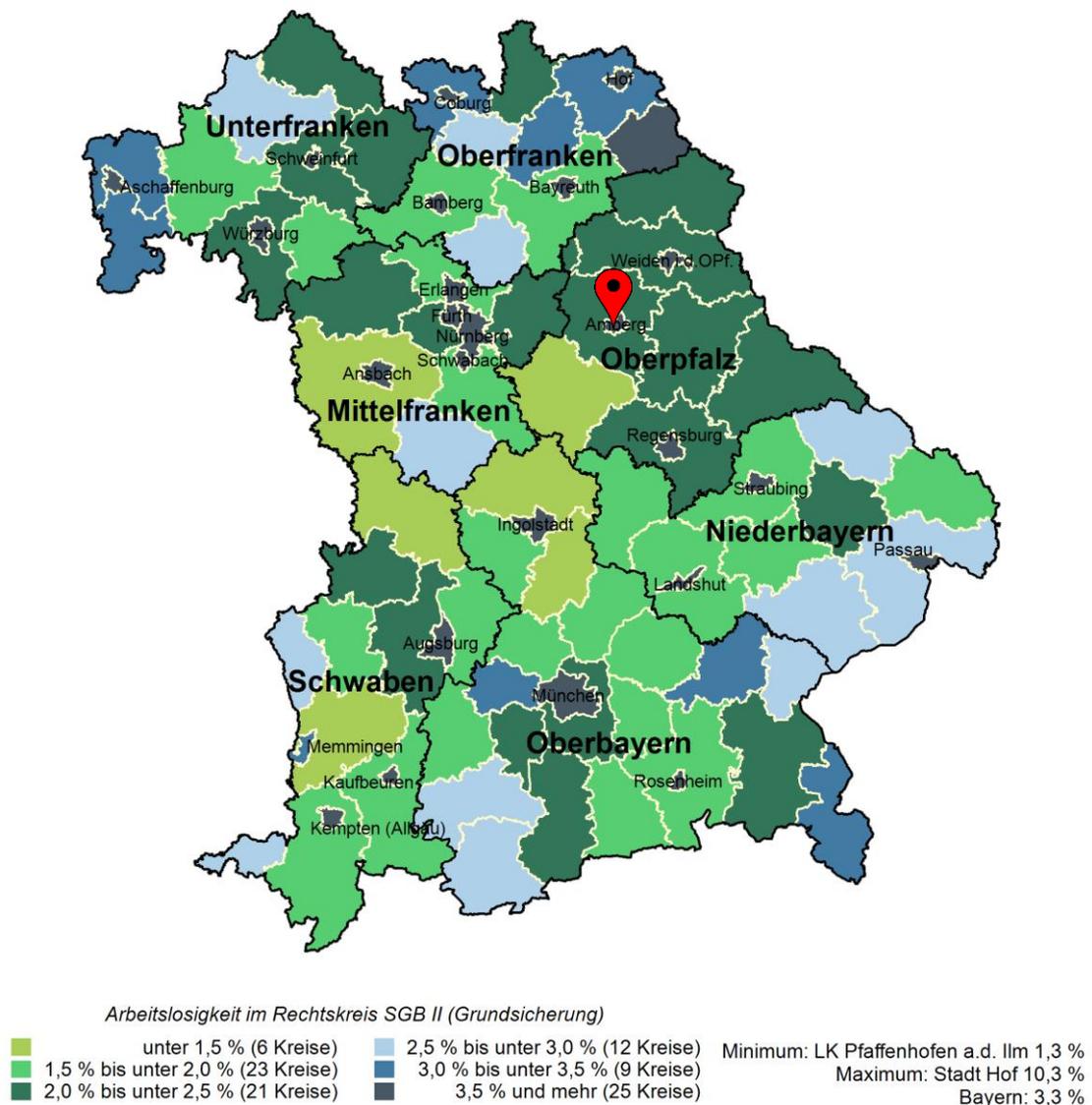
¹⁷ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.



3.4 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte – Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II^{18 19}

Im Jahresdurchschnitt 2021 erhielten 1.403 erwerbsfähige Personen Unterstützungsleistungen nach dem SGB II. In der Stadt Amberg sind somit 5,3 % der EinwohnerInnen im erwerbsfähigen Alter (15- bis unter 65-Jährige) LeistungsempfängerInnen nach SGB II. Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2020 (5,5 %) ist der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten damit leicht gesunken. Bayernweit ist die Quote im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2020 (3,3 %) auf 3,3 % konstant geblieben.

Abbildung 20: Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) in Bayern in % (im Jahresdurchschnitt 2021)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁸ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II.

¹⁹ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

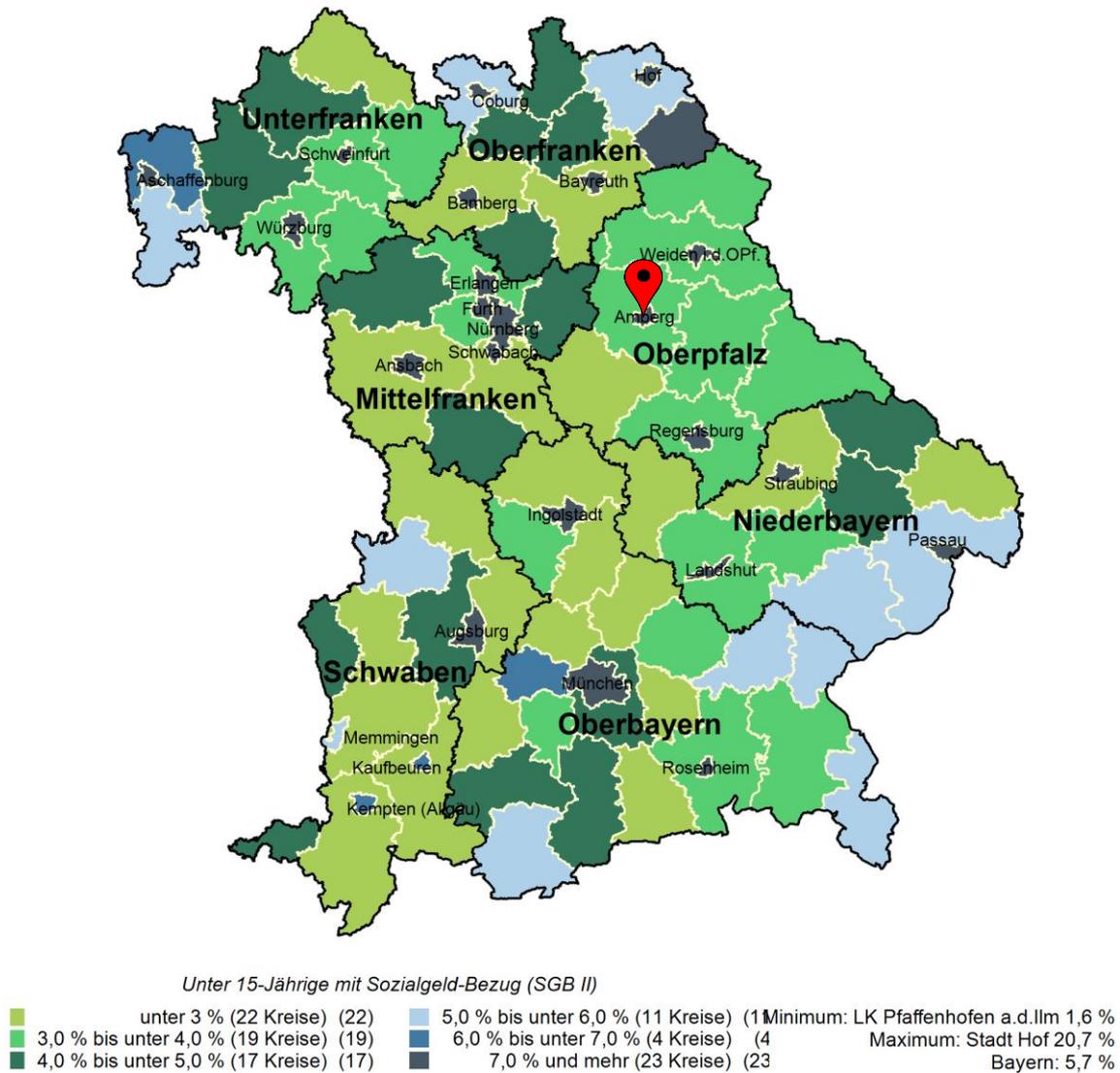


3.5 Sozialgeld nach SGB II bei unter 15-Jährigen²⁰

Der Indikator „Kinderarmut“ in der Stadt Amberg liegt im Jahr 2021 bei 9,5 %. Bayernweit lag der Wert bei 5,7 %.

Im Vergleich zum Jahr 2020 ist die Kinderarmut in der Stadt Amberg leicht gesunken. Bayernweit ist der Indikator in der gleichen Zeit von 6,0 % auf 5,7 % leicht gesunken.

Abbildung 21: Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren mit SGB II – Bezug in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

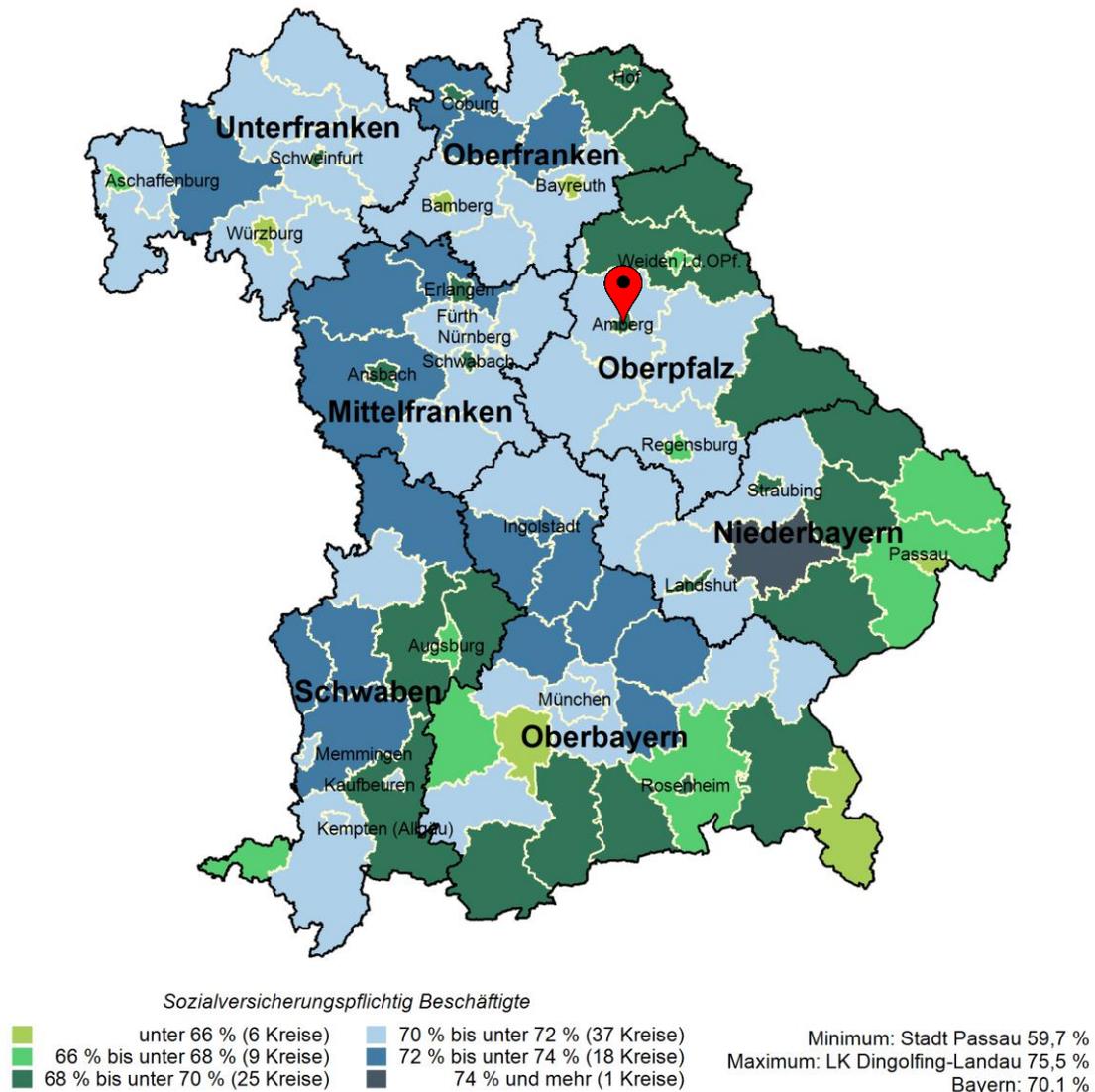
²⁰ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Sozialgeld nach dem SGB II bei unter 15-Jährigen.



3.6 Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gesamt^{21 22}

Der Anteil der in der Stadt Amberg sozialversicherungspflichtig gemeldeten ArbeitnehmerInnen an der Gesamtheit der EinwohnerInnen im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 bis unter 65 Jahren beträgt im Juni 2022 69,0 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 70,1 %).

Abbildung 22: Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (gesamt) in Bayern (in %) (Juni 2022)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²¹ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

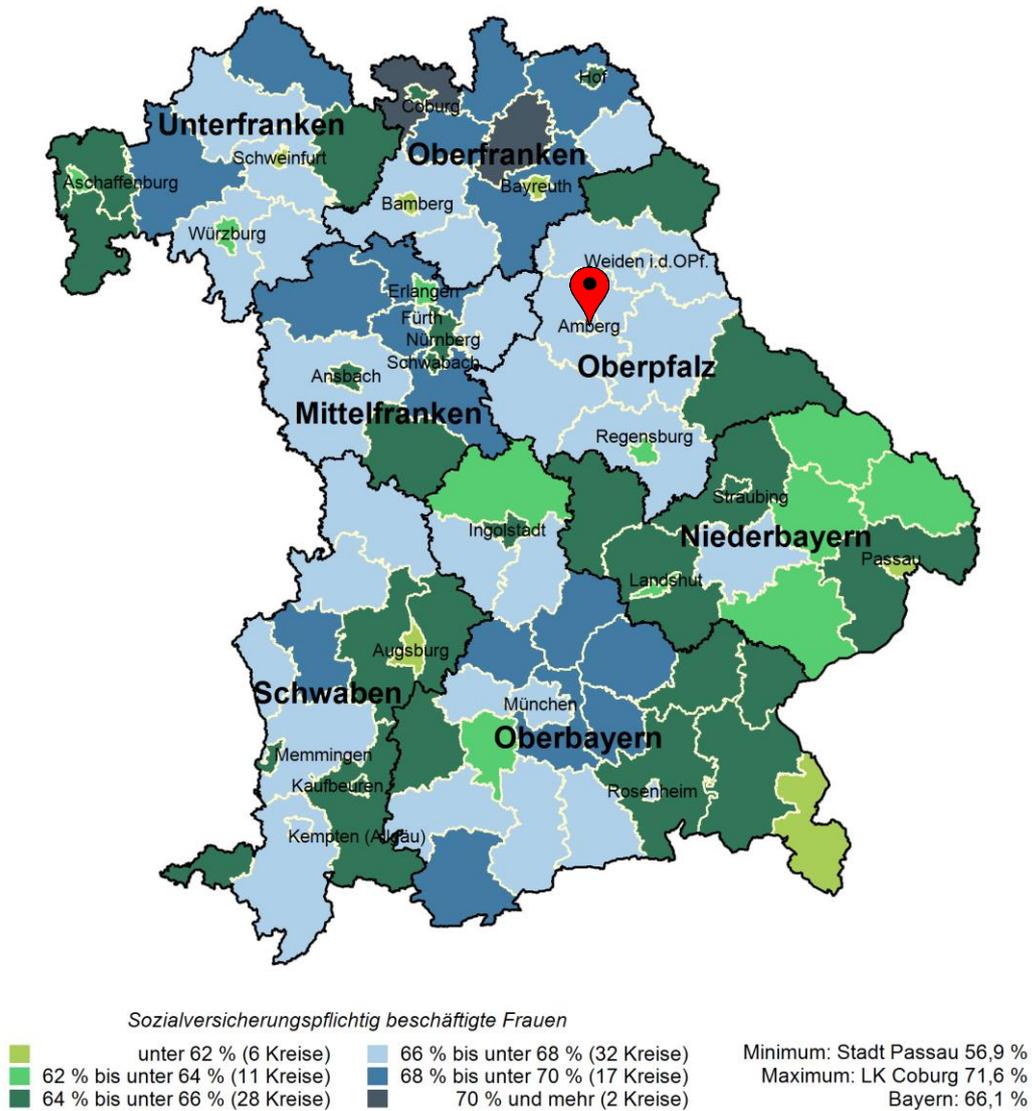
²² Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.



3.7 Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen^{23 24}

Der Anteil der in der Stadt Amberg sozialversicherungspflichtig gemeldeten Frauen an der Gesamtheit der Frauen im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 bis unter 65 Jahren beträgt im Juni 2022 66,7 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 66,1 %).

Abbildung 23: Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen in Bayern (in %) (Juni 2022)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²³ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

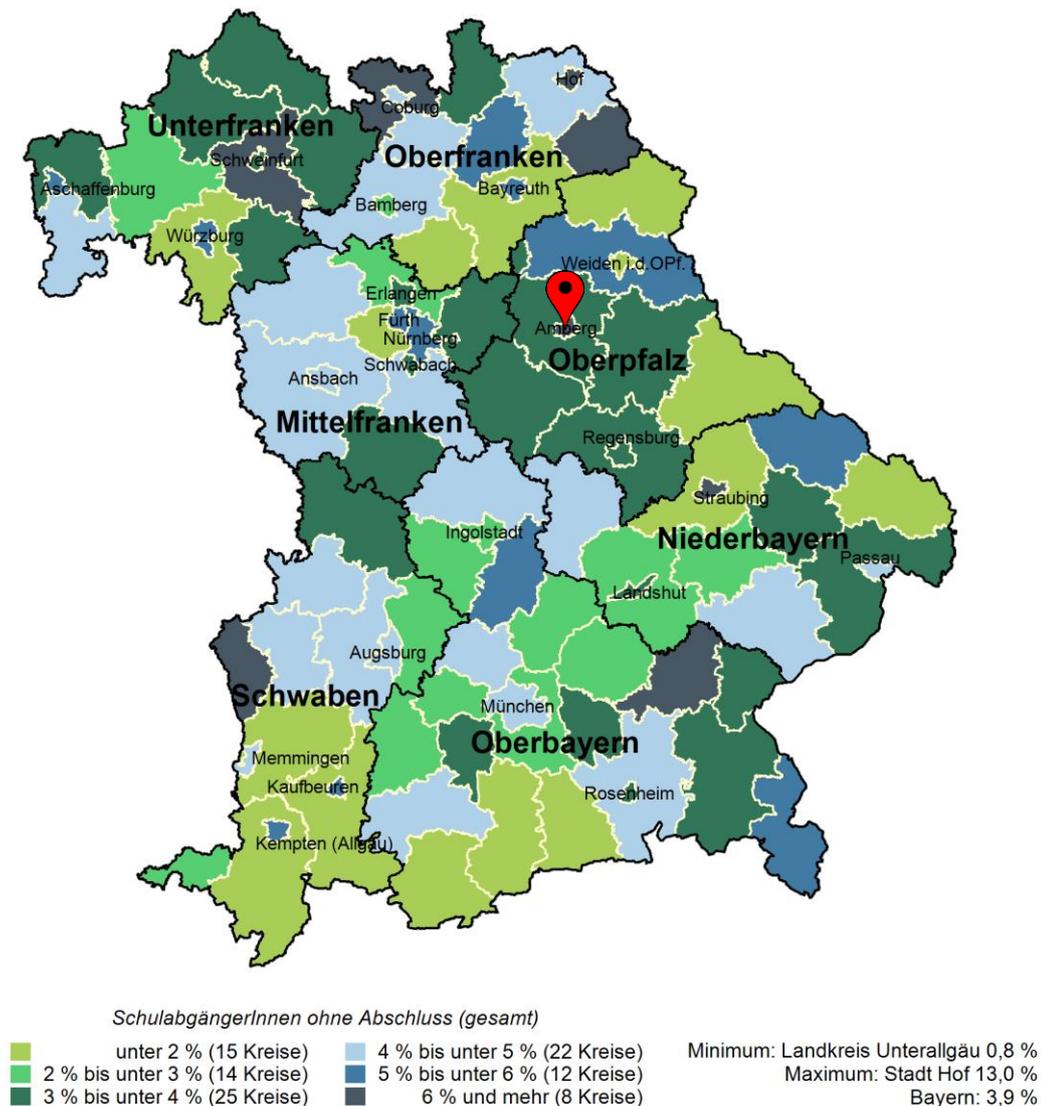
²⁴ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.



3.8 Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss²⁵

Der Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss²⁶ an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen lag im Schuljahr 2020/2021 in der Stadt Amberg bei 7,9 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 3,9 %).

Abbildung 24: Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen in Bayern (in %) (Schuljahr 2020/2021)



Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022 | Stand: 30.11.2022, GENESIS online, Tabelle 2111-107s, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

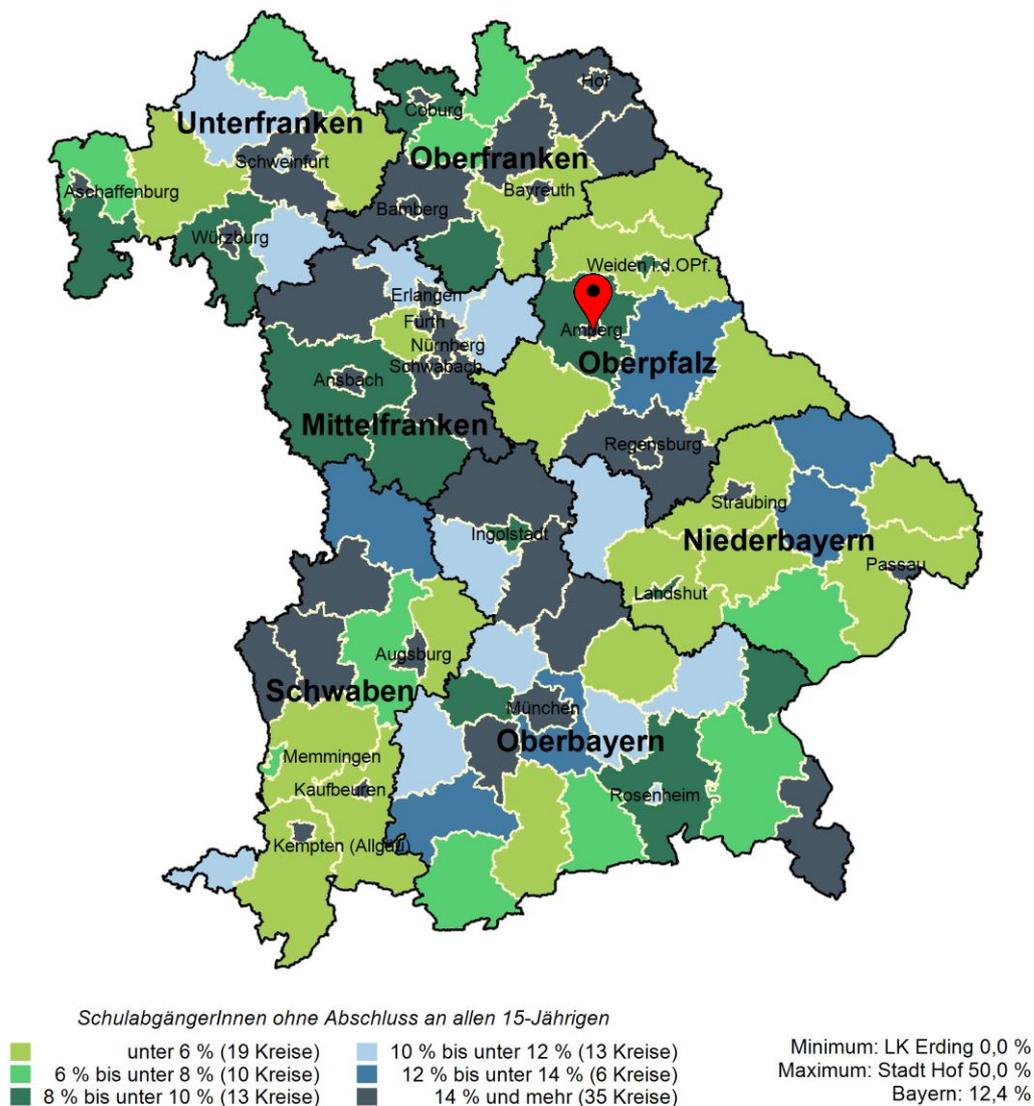
²⁵ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung SchulabgängerInnen ohne Abschluss.

²⁶ Auf Anregung werden die SchulabgängerInnen mit Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunkt) Lernen in die Quote der AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss mit eingerechnet. Diese wurden bisher separat ausgewiesen. Die Einbeziehung ist der Grund für erkennbar höhere Quoten bei den SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss ab dem Berichtsjahr 2021. Damit sind die Werte zu den Vorjahren nicht vergleichbar.



Darüber hinaus liegt der Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-jährigen SchulabgängerInnen²⁷ im Schuljahr 2020/2021 in der Stadt Amberg bei 18,2 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 12,4 %).

Abbildung 25: Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an den 15-Jährigen in Bayern (in %) (Schuljahr 2020/2021)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁷ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zum Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-Jährigen.



Die nachfolgende Tabelle differenziert die tatsächliche Anzahl der SchülerInnen aus der Stadt Amberg, die ohne Mittelschulabschluss abgehen, nach verschiedenen Schulformen im Schuljahr 2020/2021²⁸.

Tabelle 5: SchülerInnen ohne Mittelschulabschluss nach Schulformen (Schuljahr 2020/2021)^{29 30}

Schultyp	AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss	AbgängerInnen mit Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunktes) Lernen
Mittelschulen (beinhaltet auch die Volksschulen)	24	-
Förderschulen	29	0
Andere allgemeinbildende Schulen (Gymnasien, Realschulen, Waldorfschulen u. ä.)	2	-
Allgemeinbildende Schulen insgesamt (Summe aus allen AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss und den AbgängerInnen im Bildungsgang des FSP Lernen)	55	

Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022 | Stand: 30.11.2022, GENESIS online, Tabelle 2111-107s, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁸ Für genauere Analysen steht der Datensatz über die Genesis-Datenbank online zur Verfügung.

²⁹ Zum Schuljahr 2013/2014 hat sich die Bezeichnung des „Abschlusses zur individuellen Lernförderung“ in „Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunktes) Lernen“ geändert.

³⁰ Schüler ohne Abschluss werden aus der Spalte „AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss“ berechnet. Zusätzlich werden ab dem Berichtsjahr 2021 die SchulabgängerInnen mit Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunkt) Lernen in die Quote der AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss mit eingerechnet. Diese wurden bisher separat ausgewiesen. Die Einbeziehung ist der Grund für erkennbar höhere Quoten bei den SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss ab dem Berichtsjahr 2021.

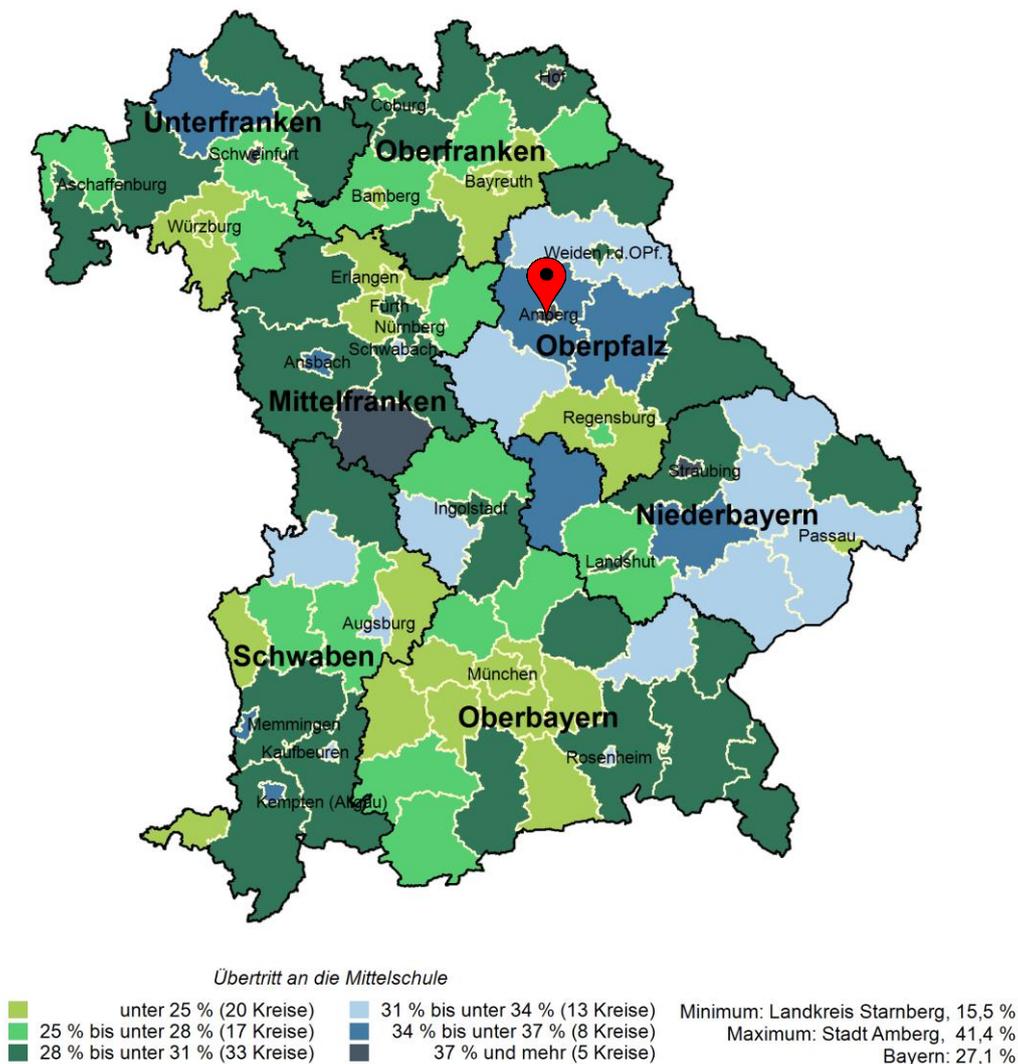


3.9 Übertrittsquoten³¹

Neben der Darstellung der SchulabgängerInnen ohne Abschluss ist es möglich, die Übertrittsquoten auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern darzustellen. Dargestellt wird jeweils, welcher Anteil der SchülerInnen der vierten Klassen auf eine weiterführende Schule übergetreten ist.

In der Stadt Amberg sind zum Schuljahr 2021/2022 41,4 % aller SchülerInnen der vierten Klasse auf die Mittelschule³² übergetreten. Bayernweit trifft dies auf 27,1 % aller ViertklässlerInnen zu.

Abbildung 26: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Mittelschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)



Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

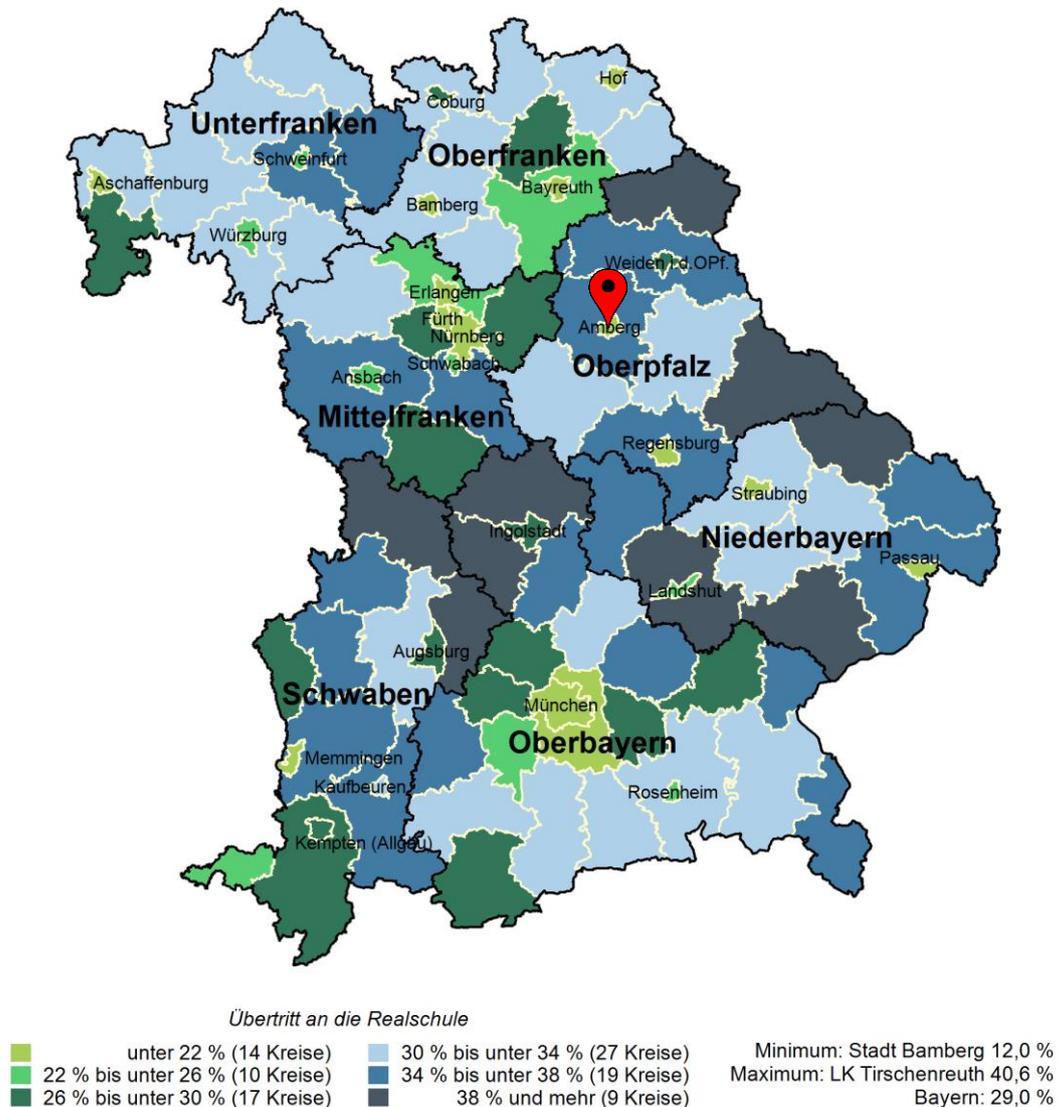
³¹ Die Übertrittsquoten werden bereits zu Beginn eines neuen Schuljahres (vom KIS – Das Kreisinformationssystem der Bayerischen Bildungsberichterstattung; <http://www.kis-schule-bayern.de>) erhoben und beziehen sich damit immer auf ein Schuljahr weiter, als dies im Kapitel 3.8 bei den SchulabgängerInnen der Fall ist.

³² Da es keine Übertritte mehr an Hauptschulen gibt, wird an dieser Stelle nur der von der ISB-Statistik verwendete Begriff der Mittelschule verwendet.



Auf die Realschule wechselten zum Schuljahr 2021/2022 19,9 % aller Kinder der vierten Klassen in der Stadt Amberg. Aus allen bayerischen Grundschulen traten 29,0 % aller SchülerInnen auf die Realschule über.

Abbildung 27: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Realschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)

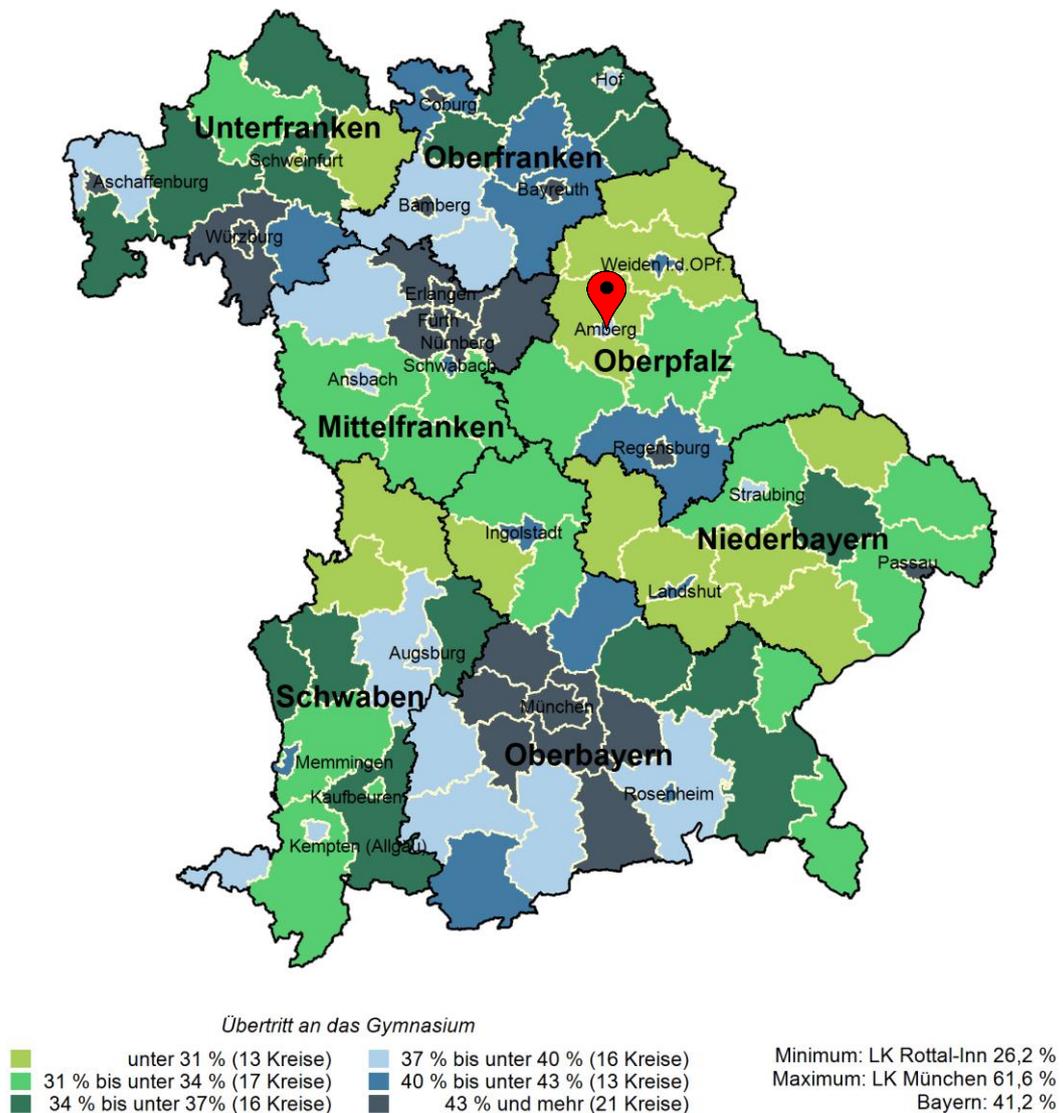


Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Auf das Gymnasium wechselten zum Schuljahr 2021/2022 39,1 % aller Kinder der vierten Klassen in der Stadt Amberg. In Bayern insgesamt waren es 41,2 % aller SchülerInnen.

Abbildung 28: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf das Gymnasium übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)



Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



3.10 Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern^{33 34}

Die Stadt Amberg gehört zu den singledominierten Kommunen. Insgesamt gibt es 2020 23.466 Haushalte (gesamtbayerischer Vergleichswert: 6.390.129). Auf die Gesamtheit aller Haushalte entfällt ein Anteil von 48,6 % auf Singlehaushalte (gesamtbayerischer Vergleichswert: 40,2 %), ein Anteil von 28,4 % auf Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder (gesamtbayerischer Vergleichswert: 30,1 %) und ein Anteil von 23,1 % auf Mehrpersonenhaushalte mit Kindern (gesamtbayerischer Vergleichswert: 29,7 %). Berechnet man dabei das Verhältnis von Einpersonenhaushalten zu Haushalten mit Kindern, entspricht das einem Verhältnis³⁵ von 2,1 (gesamtbayerischer Vergleichswert: 1,4).

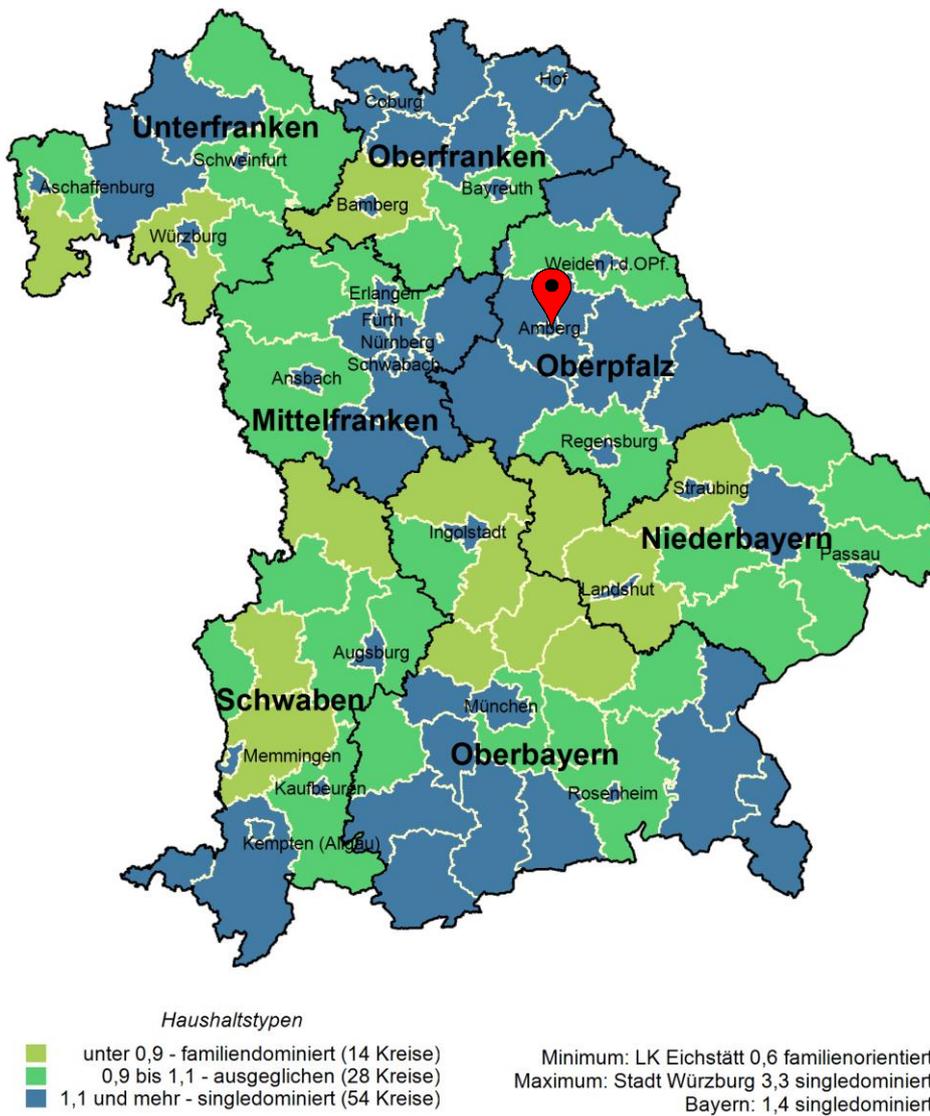
³³ Siehe Kapitel 6: Glossar – Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern.

³⁴ Da die Daten zu den aktuellen Haushaltstypen regelmäßig nicht rechtzeitig vorliegen, werden seit dem Jahr 2014 Daten aus dem Vorjahr verwendet. Dies bedeutet, dass für das Berichtsjahr 2022 Haushaltstypen aus dem Jahr 2020 ausgewiesen werden.

³⁵ Bei einem Verhältniswert von unter 0,9 wird das gesellschaftliche Leben als „familiendominiert“, ab einem Wert von 1,1 als „singledominiert“ bezeichnet. In „ausgeglichenen“ Kommunen halten sich Einpersonenhaushalte und Mehrpersonenhaushalte mit Kindern die Waage (Werte zwischen 0,9 und unter 1,1).



Abbildung 29: Verhältnis der Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern in Bayern (2020)



Quelle: Nexiga GmbH, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



3.11 Gerichtliche Ehelösungen³⁶

Betrachtet man die Entwicklung der Scheidungsquoten, so ist zwischen den Jahren 2020 und 2021 ein Rückgang erkennbar. In der Stadt Amberg waren 2021 0,2 % der über 18-jährigen EinwohnerInnen von Scheidungen betroffen (gesamtbayerischer Vergleichswert: 0,2 %).

Tabelle 6: Eheschließungen und geschiedene Ehen in der Stadt Amberg im Zeitverlauf (Daten 2019, 2020 und 2021)

Eheschließungen					
Anzahl			Prozentualer Anteil *		
2019	2020	2021	2019	2020	2021
225	212	189	0,63	0,59	0,53

Geschiedene Ehen					
Anzahl			Prozentualer Anteil **		
2019	2020	2021	2019	2020	2021
78	78	56	0,22	0,22	0,16

* Anteil der über 18-Jährigen, die in dem Jahr eine Ehe eingegangen sind, an allen über 18-Jährigen EinwohnerInnen in der Stadt Amberg

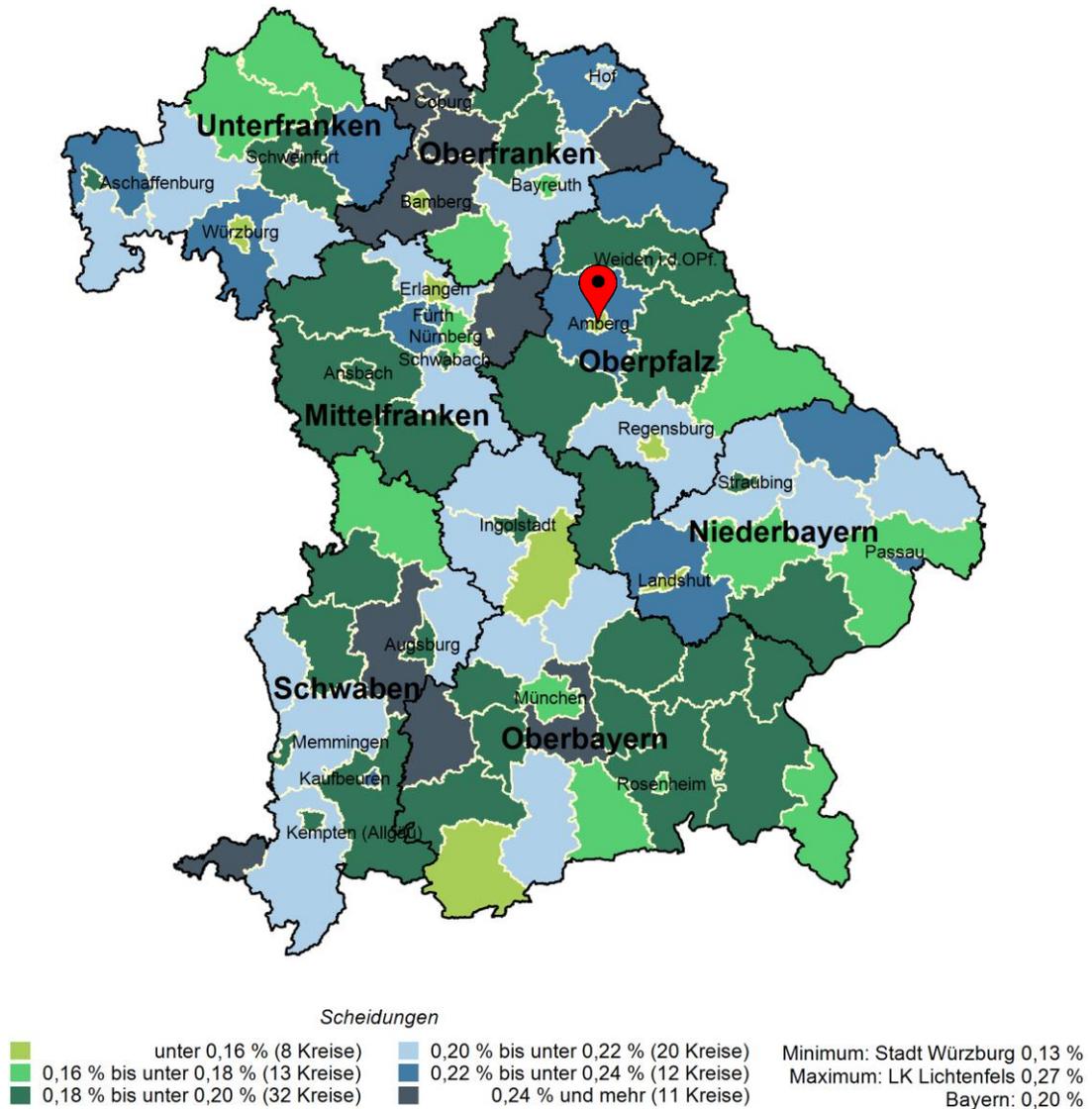
** Anteil der über 18-Jährigen, die in dem Jahr von Scheidung betroffen sind, an allen über 18-jährigen EinwohnerInnen in der Stadt Amberg

Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022 | Stand: 21.11.2022, GENISIS online, Tabelle 12611-102r und Tabelle 12631-107r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³⁶ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Gerichtliche Ehelösungen.



Abbildung 30: Gerichtliche Ehelösungen (2021)

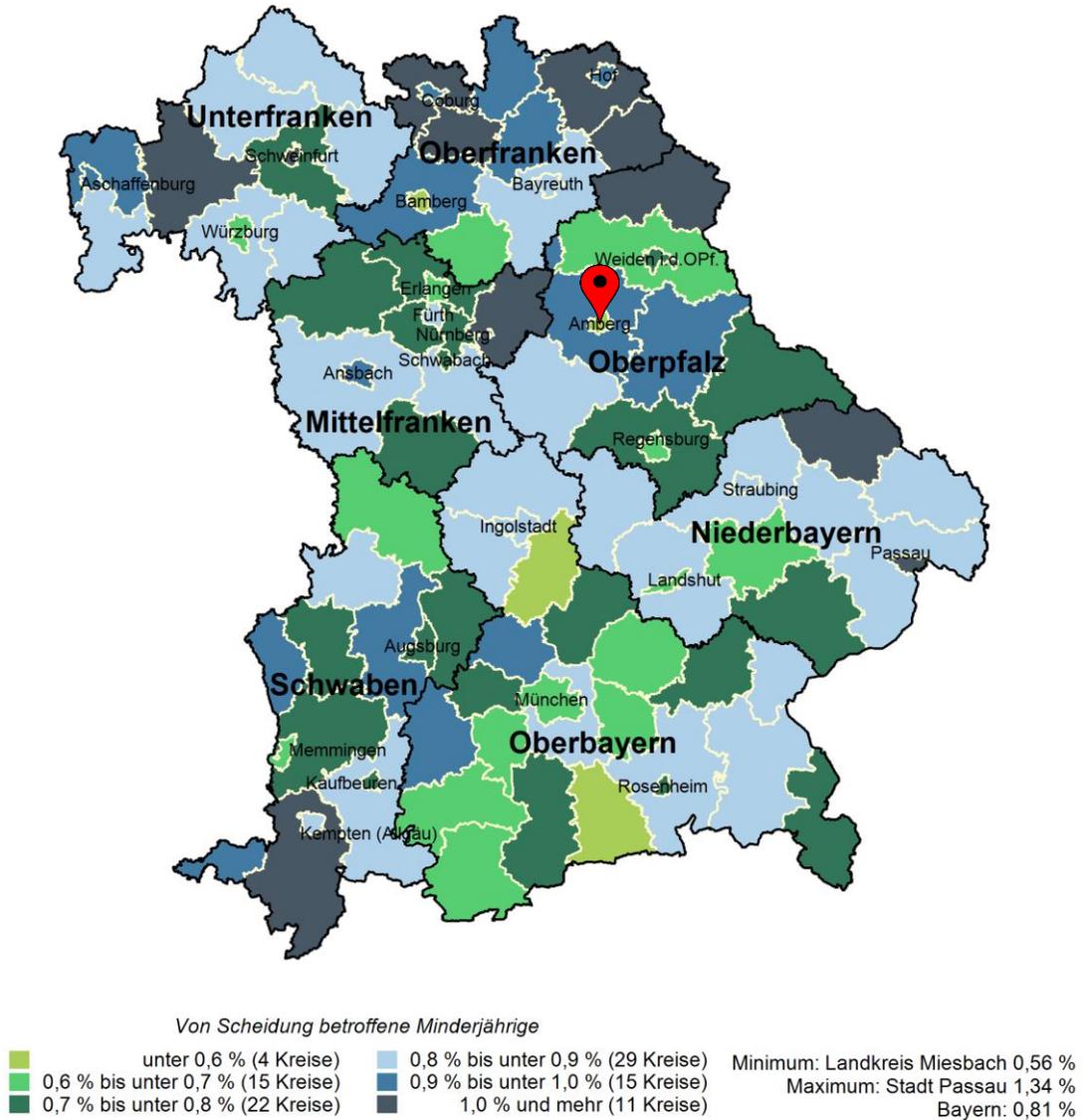


Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022 | Stand: 21.11.2022, GENISIS online, Tabelle 12631-107r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Besonders jugendhilferelevant sind die von Scheidung betroffenen Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. In der Stadt Amberg waren das im Jahr 2021 37 Minderjährige, was einem Anteil von 0,6 % an allen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren entspricht (gesamtbayerischer Vergleichswert: 0,81 %).

Abbildung 31: Anteil der von Scheidung betroffenen Minderjährigen in Bayern (in %) (2021)



Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022 | Stand: 21.11.2022, GENISIS online, Tabelle 12631-107r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



4 Kindertagesbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Seit dem 01. August 2013 haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten (vgl. § 24 SGB VIII). Näheres über Inhalt und Umfang der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege in Bayern regelt das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

Kindertagesbetreuung umfasst alle Institutionen der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern außerhalb der eigenen Familie, der Schule und Sonderpädagogik und außerhalb der Erziehungshilfen.

Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dies sind gemäß den Regelungen des BayKiBiG Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder. Kindertageseinrichtungen müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein. Es können mehrere Formen in einem Haus sein, z.B. Krippe, Kindergarten und Hort.

Die Formen der Kindertagesbetreuung lassen sich nach dem BayKiBiG unterteilen in:

Kinderkrippen	Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet.
Kindergärten	Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.
Häuser für Kinder	Häuser für Kinder sind Tageseinrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verschiedener Altersgruppen.
Horte	Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet. In der Regel besuchen die Kinder die Einrichtung bis zur Vollendung des vierten Schuljahrs. In Ausnahmefällen ist es möglich, die Kinder dort bis zum 14. Lebensjahr zu betreuen.
Kindertagespflege	Tagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind in geeigneten Räumlichkeiten
Großtagespflege	Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, bei der mehrere Kindertagespflegepersonen in gemeinsamen Räumen (der Großtagespflegestelle) jeweils die Kinder betreuen, die ihnen vertraglich und persönlich zugeordnet sind. Schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammen (Großtagespflege) und betreuen diese mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.



Weitere Betreuungsformen wie die Mittagsbetreuung und die offene oder gebundene Ganztagesbetreuung an Schulen werden im JuBB-Geschäftsbericht nicht berücksichtigt, da es sich dabei nicht um Angebote im Geltungsbereich des BayKiBiG handelt.

Die Anzahl der betreuten Kinder nach den §§ 22 und 23 SGB VIII Förderung in Kindertageseinrichtungen und -tagespflege wird auf Grundlage der Datenbankauswertungen aus dem KiBiG.web dargestellt. Die Daten für den JuBB-Geschäftsbericht werden Mitte Januar des auf das JuBB-Berichtsjahr folgenden Jahres als Jahresdurchschnittswerte³⁷ im KiBiG.web abgerufen.

Differenziert nach dem Alter der Kinder (unter drei Jahre, drei Jahre bis Schuleintritt und Betreuung von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren) werden im Folgenden die Anzahl der betreuten Kinder auf Landkreisebene sowie die jeweiligen Betreuungsquoten ausgewiesen.

Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Tageseinrichtungen und Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

Die genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis die in diesem Geschäftsbericht ausgewiesen werden, beziehen sich auf die Eintragungen im KiBiG.web (Stand 15.11.2021).

Um eine bayernweite Vergleichbarkeit von Betreuungsquoten für Kinder unter drei Jahren sowie für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt herzustellen, werden jeweils für alle an JuBB teilnehmenden Jugendämter Jahresdurchschnittswerte aus dem KiBiG.web herangezogen.

Im JuBB-Geschäftsbericht wird immer auf den Wohnsitz der Kinder Bezug genommen, unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsort. Generell ist beim Wohnort des Kindes nach § 25 Abs. 1 Satz 5 AVBayKiBiG zu beachten, dass ein Wohnortwechsel eines Kindes nach dem 01.01. eines Jahres erst im folgenden Kindergartenjahr (01.09.) im KiBiG.web berücksichtigt wird. Erfolgt der Wohnortwechsel nach dem 01.09. eines Jahres, wird der Wechsel erst ab dem neuen Bewilligungszeitraum (01.01. des Folgejahres) berücksichtigt.

Für planerische Zwecke sind die Daten in diesem Kapitel nicht geeignet, da eine Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen aktuellere und genauere Daten³⁸ erfordert. Auch zur Erstellung von Prognosen eignen sich die Daten aus dem JuBB-Geschäftsbericht nicht – sie dienen ausschließlich der Rückschau.

³⁷ Im KiBiG.web wird die Anzahl der betreuten Kinder pro Monat ausgewiesen. Diese Daten können bis 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres verändert werden. Um Ungenauigkeiten auszumitteln, wird seit dem Berichtsjahr 2018 aus den Monatsdaten Januar bis Dezember ein Jahresdurchschnittswert errechnet.

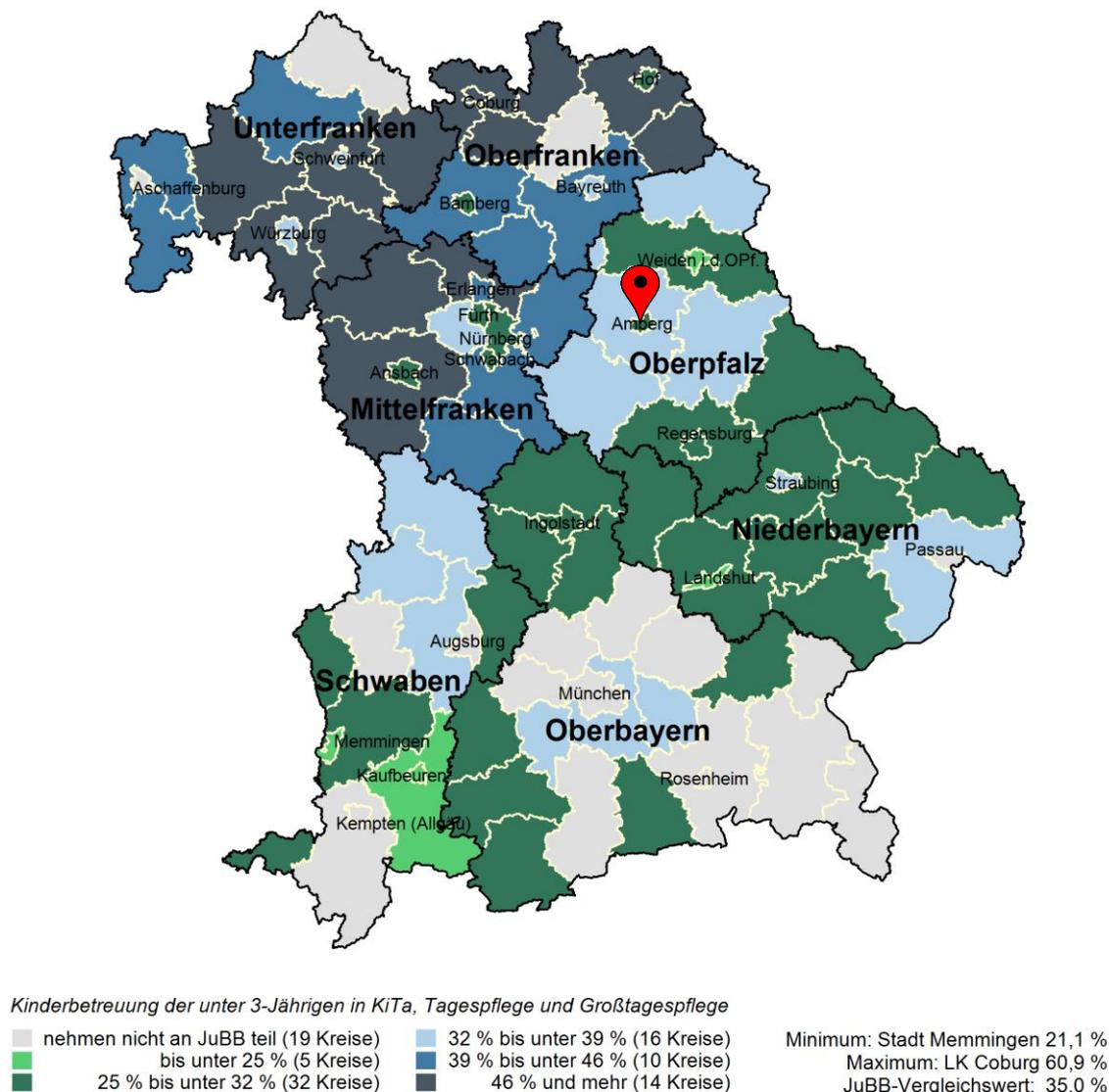
³⁸ Auch bei den ausgewiesenen Plätzen lt. Betriebserlaubnis kann es zu Ungenauigkeiten kommen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass im KiBiG.web nur ein gültiger Wert pro Jahr eingetragen werden kann und die vorherigen dadurch überschrieben werden. Ändert sich eine Betriebserlaubnis unterjährig, kann es durch die Eintragungspraxis zu Abweichungen kommen.



4.1 Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren aus der Stadt Amberg

Die Betreuungsquote von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Alter von unter drei Jahren lag im Jahr 2022 in der Stadt Amberg bei 26,6 % (JuBB-Vergleichswert³⁹: 35,0 %).

Abbildung 32: *Betreuungsquoten von Kindern im Alter von unter drei Jahren mit Wohnsitz in der Stadt Amberg in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*⁴⁰



Quelle: KiBiG.web, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

³⁹ Der JuBB-Vergleichswert wird aus den Jahresdurchschnittsdaten der an JuBB teilnehmenden Jugendämter gebildet (Stand 31.12.2022: 77 von 96 Jugendämtern).

⁴⁰ Die für die Berechnungen in der Grafik verwendeten Daten beziehen sich auf 2022 und wurden am 16.01.2023 im KiBiG.web abgerufen. Eine Korrektur der Daten durch die Jugendämter ist nicht erfolgt. Abhängig von den Eintragungen zum Stichtag kann es demnach zu Abweichungen kommen.



Tabelle 7: *Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren und genehmigte Plätze in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege für Kinder unter drei Jahren mit Wohnsitz in der Stadt Amberg (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*

	Summe der EinwohnerInnen im Alter von unter 3 Jahren (3 Jahrgänge) *	Betreute Kinder	Betreuungsquote in % ⁴¹	Genehmigte Plätze ⁴²
Kindertagesstätten laut Betriebserlaubnis		300	26,6	330
Tagespflege ⁴³ mit Förderung nach BayKiBiG		0	0,0	***
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		0	0,0	***
Gesamt	1.126	300 **	26,6	330

* Stand der EinwohnerInnendaten: 31.12.2021

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

*** Die Pflegeerlaubnisse für die (Groß-)Tagespflege werden für Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren ausgestellt und können nicht weiter nach Alterskategorien differenziert werden. In der Stadt Amberg gab es 35 Pflegeerlaubnisse für 4.974 Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren.

Quelle: *KiBiG.web / jugendamsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

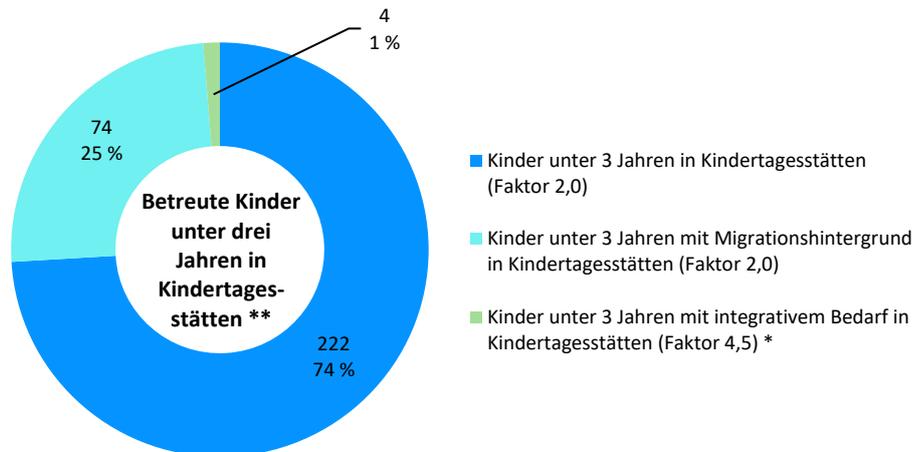
⁴¹ Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-) Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

⁴² Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand 22.11.2022).

⁴³ Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.



Abbildung 33: *Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesstätten mit Wohnsitz in der Stadt Amberg nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*



* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2022 in der Stadt Amberg 300 Kinder unter drei Jahren in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: *KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

Abbildung 34: *Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in der (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz in der Stadt Amberg nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*

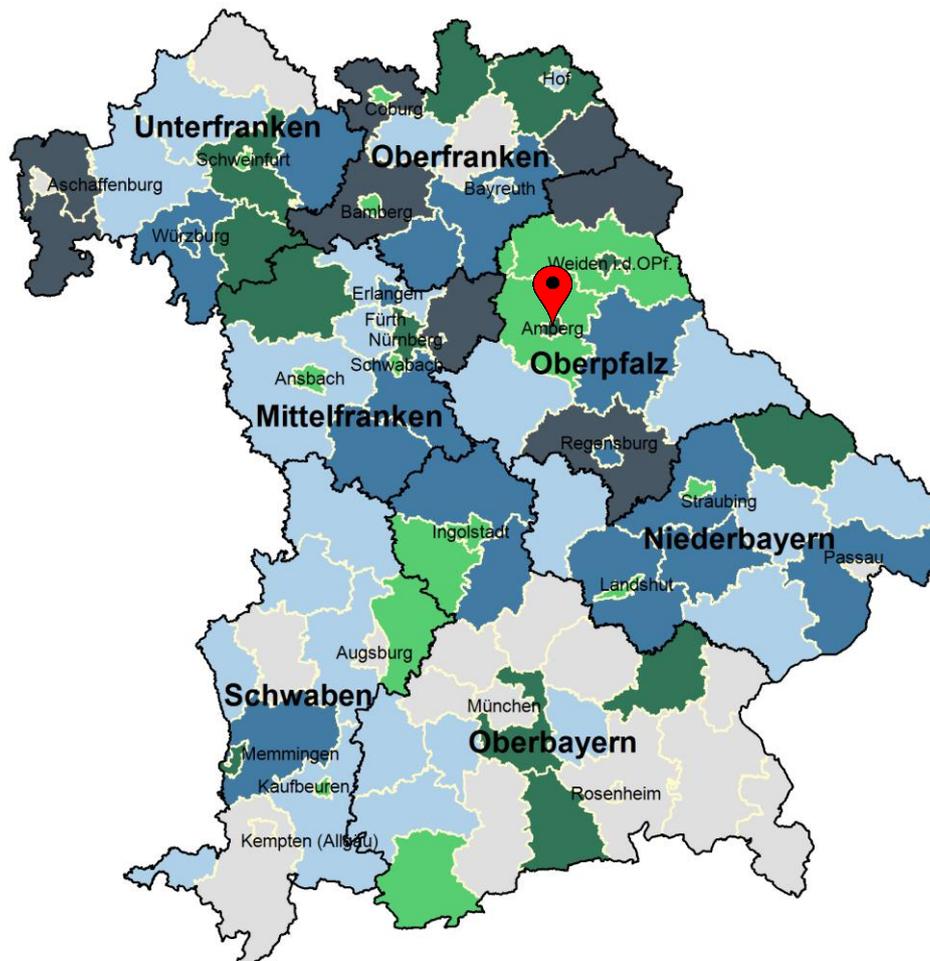
Die Abbildung kann aufgrund von fehlenden Daten nicht dargestellt werden, da es in der Stadt Amberg im Jahr 2022 keine nach Art. 20a BayKiBiG geförderte Großtagespflege gab.



4.2 Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt⁴⁴ aus der Stadt Amberg

Die Betreuungsquote von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt lag im Jahr 2022 in der Stadt Amberg bei 89,4 % (JuBB-Vergleichswert⁴⁵: 90,9 %).

Abbildung 35: *Betreuungsquoten von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz in der Stadt Amberg in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*⁴⁶



Kinderbetreuung der 3- bis 6,5-Jährigen in KiTa, Tagespflege und Großtagespflege

■ nehmen nicht an JuBB teil (19 Kreise)	■ 90 % bis unter 92 % (25 Kreise)
■ unter 88 % (14 Kreise)	■ 92 % bis unter 94 % (17 Kreise)
■ 88 % bis unter 90 % (13 Kreise)	■ 94 % und mehr (8 Kreise)

Minimum: Stadt Bamberg 83,7 %
 Maximum: Stadt Coburg 100,2 %
 JuBB-Vergleichswert: 90,9 %

Quelle: KiBiG.web, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

⁴⁴ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

⁴⁵ Der JuBB-Vergleichswert wird aus den Jahresdurchschnittsdaten der an JuBB teilnehmenden Jugendämter gebildet (Stand 31.12.2022: 77 von 96 Jugendämtern).

⁴⁶ Die für die Berechnungen in der Grafik verwendeten Daten beziehen sich auf das Berichtsjahr 2022 und wurden am 16.01.2023 im KiBiG.web abgerufen. Eine Korrektur der Daten durch die Jugendämter ist nicht erfolgt. Abhängig von den Eintragungen zum Stichtag kann es demnach zu Abweichungen kommen.



Tabelle 8: *Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und genehmigte Plätze für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz in der Stadt Amberg (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*

	Summe der EinwohnerInnen im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt (3,5 Jahrgänge) ⁴⁷ *	Betreute Kinder	Betreuungsquote ⁴⁸ in %	Genehmigte Plätze ⁴⁹
Kindertagesstätten laut Betriebserlaubnis		1.164	89,4	1.273
Tagespflege⁵⁰ mit Förderung nach BayKiBiG		0	0,0	***
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		0	0,0	***
Gesamt	1.303	1.164 **	89,4	1.273

* Stand der EinwohnerInnendaten: 31.12.2021

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

*** Die Pflegeerlaubnisse für die (Groß-)Tagespflege werden für Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren ausgestellt und können nicht weiter nach Alterskategorien differenziert werden. In der Stadt Amberg gab es 35 Pflegeerlaubnisse für 4.974 Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren.

Quelle: *KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

⁴⁷ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

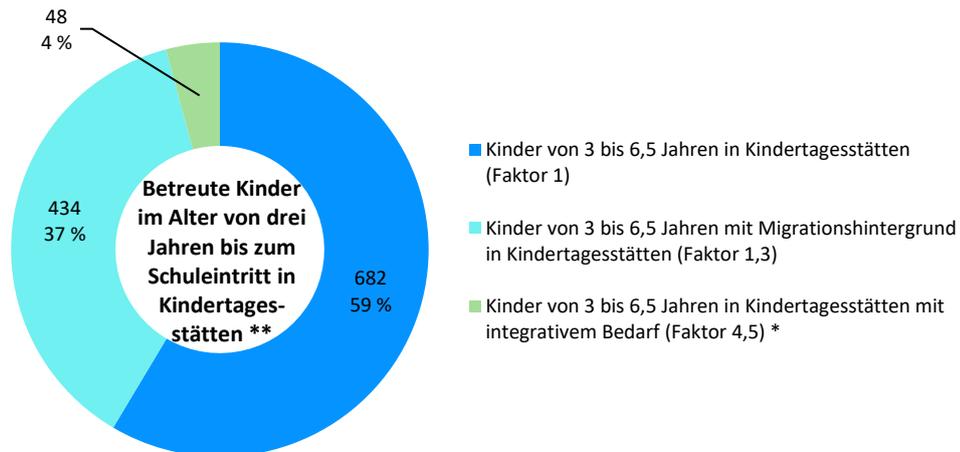
⁴⁸ Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-)Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

⁴⁹ Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand 22.11.2022).

⁵⁰ Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.



Abbildung 36: *Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt⁵¹ in Kindertagesstätten mit Wohnsitz in der Stadt Amberg nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*



* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2022 in der Stadt Amberg 1.164 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: *KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

Abbildung 37: *Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt⁵² in der (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz in der Stadt Amberg nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*

Die Abbildung kann aufgrund von fehlenden Daten nicht dargestellt werden, da es in der Stadt Amberg im Jahr 2022 keine nach Art. 20a BayKiBiG geförderte Großtagespflege gab.

⁵¹ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

⁵² Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.



4.3 Betreuung⁵³ von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren aus der Stadt Amberg

Tabelle 9: *Betreute Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren und genehmigte Plätze für Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz in der Stadt Amberg (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*

	Summe der EinwohnerInnen im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren (4 Jahrgänge) *	Betreute Kinder	Betreuungsquote ⁵⁴ in %	Genehmigte Plätze ⁵⁵
Kindertagesstätten laut Betriebserlaubnis		60	4,5	70
Tagespflege ⁵⁶ mit Förderung nach BayKiBiG		0	0,0	***
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		0	0,0	***
Gesamt	1.350	60 **	4,5 ****	70

* Stand der EinwohnerInnendaten: 31.12.2021

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

*** Die Pflegeerlaubnisse für die (Groß-)Tagespflege werden für Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren ausgestellt und können nicht weiter nach Alterskategorien differenziert werden. In der Stadt Amberg gab es 35 Pflegeerlaubnisse für 4.974 Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren.

**** Rechnerisch ein halber Jahrgang der 6- bis unter 7-Jährigen, die 7- bis unter 10-Jährigen in Gänze und rechnerisch ein halber Jahrgang der 10- bis unter 11-Jährigen

Quelle: *KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

⁵³ Berücksichtigt werden ausschließlich Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Nicht berücksichtigt sind schulische Angebote wie die Mittagsbetreuung und die offene oder gebundene Ganztagschule.

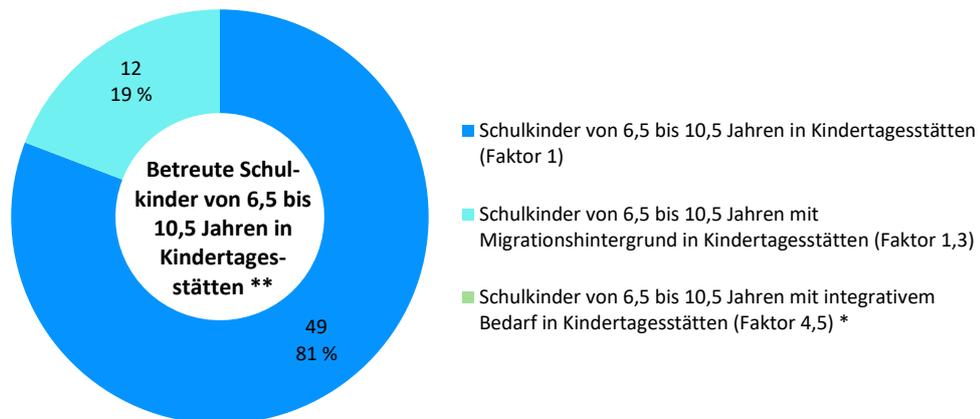
⁵⁴ Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-)Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

⁵⁵ Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand 22.11.2022).

⁵⁶ Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.



Abbildung 38: *Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*



* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2022 in der Stadt Amberg 60 Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: *KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

Abbildung 39: *Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in der (Groß-)Tagespflege nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*

Die Abbildung kann aufgrund von fehlenden Daten nicht dargestellt werden, da es in der Stadt Amberg im Jahr 2022 keine nach Art. 20a BayKiBiG geförderte Großtagespflege gab.



5 Jugendhilfestrukturen

Dieses Kapitel ist in die Bereiche Fallerhebung (5.1), Kostendarstellung (5.2) und Übersicht ausgewählter Kennzahlen für die kostenintensiven Hilfen im Bereich des SGB VIII im aktuellen Berichtsjahr (5.3) gegliedert.

Die Grafiken unter 5.1.1 geben zunächst einen Überblick, wie sich die Hilfefälle in 2022 auf die unterschiedlichen Hilfeformen verteilt haben.

Im Teil 5.1.2 werden die jeweiligen Hilfearten näher dargestellt und hinsichtlich vorab definierter Merkmale einzeln ausgewertet.

Der Abschnitt 5.1.3 bietet eine tabellarische Gesamtübersicht aller JuBB-Werte im Berichtszeitraum und einen Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres (Abschnitt 5.1.4).

Die Veränderungen im Verlauf der jeweils letzten 5 Jahre werden im Abschnitt 5.1.5 aufgezeigt und der Abschnitt 5.1.6 gibt einen Überblick über den Personalstand.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

In Kapitel 5.2 erfolgt neben einer tabellarischen Gesamtübersicht des Jugendhilfehaushaltes auch eine differenzierte Betrachtung der Kosten, sowohl auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB (ohne Kerngeschäft) als auch mit dem Fokus auf den kostenintensiven Hilfen (Kerngeschäft).

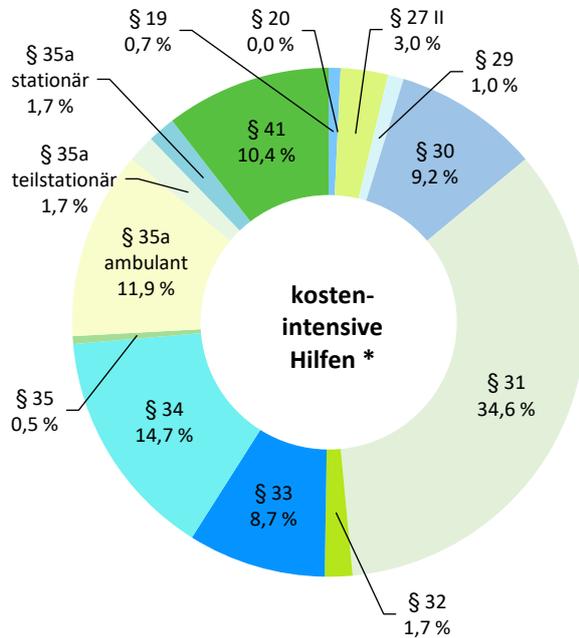
In Kapitel 5.3 ist eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die sich im aktuellen Berichtsjahr mit Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten beschäftigt, ausgewiesen.



5.1 Fallerhebung

5.1.1 Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII in der Stadt Amberg⁵⁷

Abbildung 40: Verteilung der kostenintensiven Hilfen⁵⁸



* Im Berichtsjahr 2022 wurden in der Stadt Amberg 402 kostenintensive Hilfen bearbeitet.

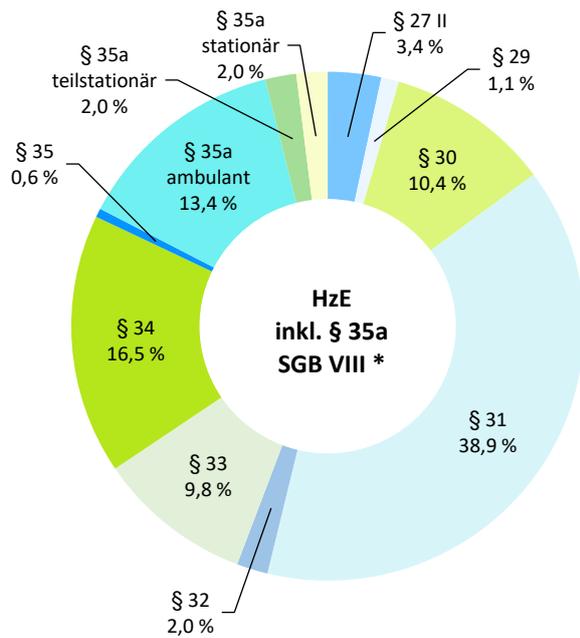
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁵⁷ Detaillierte Zahlenübersicht siehe Kapitel 5.1.3.

⁵⁸ Aufgrund der im Berichtsjahr 2017 geänderten Zählweise der § 41er-Hilfen erfolgt eine gesonderte Ausweisung des § 41 SGB VIII im Diagramm. Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



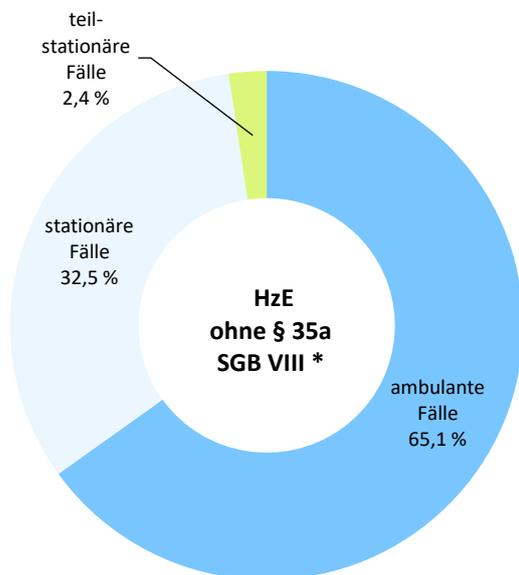
Abbildung 41: Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung⁵⁹



* Im Berichtsjahr 2022 wurden in der Stadt Amberg 357 Hilfen zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 42: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII)⁶⁰



* Im Berichtsjahr 2022 wurden in der Stadt Amberg 295 Hilfen zur Erziehung ohne Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

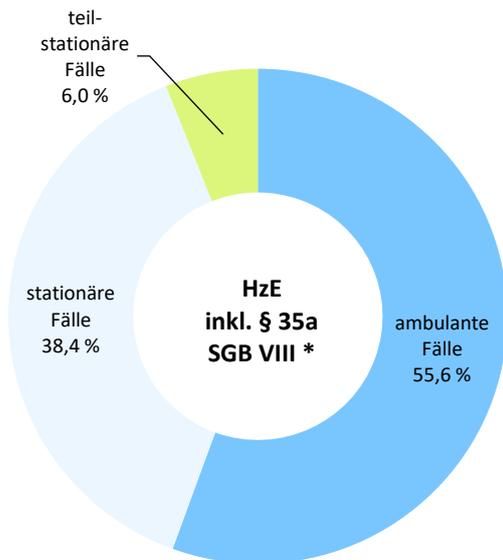
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁵⁹ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁶⁰ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.



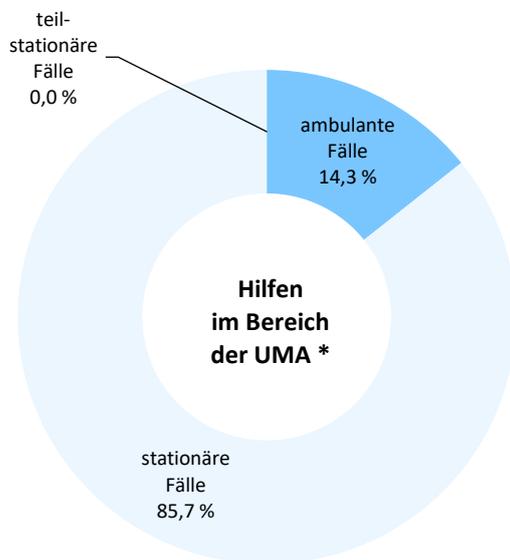
Abbildung 43: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII)⁶¹



* Im Berichtsjahr 2022 wurden in der Stadt Amberg 357 Hilfen zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 44: Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA (§§ 27 Abs. 2, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII)⁶²



* Im Berichtsjahr 2022 wurden in der Stadt Amberg 7 Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶¹ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

⁶² Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.



5.1.2 Einzelauswertungen

5.1.2.1 Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 19, 20 SGB VIII)

Die gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) und die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) stellen neben den klassischen Hilfen zur Erziehung (HzE) als Teil des „Kerngeschäftes“ im Jugendamt unverzichtbare, arbeits- und kostenintensive Leistungen dar, die im hohen Maße dem Erhalt und der Förderung von Familien dienen. Obwohl die Erhebungen im Rahmen von JuBB nur auf die Leistungen der Hilfen zur Erziehung abstellen, werden die §§ 19 und 20 SGB VIII zusätzlich erhoben.

5.1.2.1.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mütter bzw. Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen und aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes benötigen, ▪ ältere Geschwister, sofern die Mutter bzw. der Vater allein für sie zu sorgen hat, ▪ schwangere Frauen vor der Geburt des Kindes.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Bedürfnisse der Mutter bzw. des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen, ▪ in geeigneter Wohnform Betreuung und Unterstützung gewährleisten, ▪ dem Elternteil perspektivisch eine autonome Lebensführung gemeinsam mit dem Kind ermöglichen, ▪ die Entwicklung schulischer bzw. beruflicher Perspektiven des Elternteils fördern, ▪ mit Zustimmung des betreuten Elternteils den anderen Elternteil bzw. eine Person, die tatsächlich für das Kind sorgt, in die Leistung einbeziehen, wenn dies dem Leistungszweck dient, ▪ wenn es zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist, kann dies die gemeinsame Betreuung der Mutter bzw. des Vaters mit dem anderen Elternteil bzw. einer Person, die tatsächlich für das Kind sorgt, umfassen.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ intensive und individuelle Anleitung bei der Versorgung und Erziehung des Kindes, ▪ Training zu grundlegenden lebenspraktischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, ▪ Hilfe bei der Tagesstrukturierung, ▪ Abschluss einer schulischen bzw. beruflichen Ausbildung, ▪ Verselbstständigung der Mütter/Väter mit ihren Kindern.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ individuelle Betreuung durch einzel- und gruppenpädagogische Angebote, ▪ Beratung, ▪ Leistungen für den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie Krankenhilfe, ▪ eine Kindertagesbetreuung ist häufig Bestandteil dieser Betreuungsform.



Tabelle 10: Hilfen gemäß § 19 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2022	3
Hilfebeginn in 2022	0
Hilfeende in 2022	0
Fallbestand am 31.12.2022	3
Bearbeitungsfälle in 2022	3
Anteil weiblich *	100,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,5
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,8
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	3,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.1.2 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eltern, wenn ein Elternteil, der für die Betreuung überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt und ▪ das Wohl des Kindes nicht anderweitig, v.a. durch Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Versorgung, Betreuung und Erziehung im familiären Lebensraum für das Kind gewährleisten.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erziehungsberatungsstellen (wenn eine Vereinbarung gem. § 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII vorliegt), ▪ ehrenamtliche PatInnen (vgl. § 20 Abs. 2 SGB VIII), ▪ DorfhelferInnenstationen, ▪ Pflegedienste, ▪ Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorübergehende Sicherstellung bzw. Unterstützung der Familie bei der Betreuung, d.h. Betreuung, Versorgung und Erziehung des Kindes.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stundenweise ambulante Hilfe und Dienste im elterlichen Haushalt, ▪ stationäre Hilfe, ▪ nachrangig nach Leistungen anderer Sozialversicherungsträger, z. B. der gesetzlichen Krankenversicherungen gem. § 38 SGB V.

Im Berichtsjahr 2022 wurden keine Hilfen nach § 20 SGB VIII gewährt.



5.1.2.2 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung beinhalten sozialpädagogische Unterstützungsleistungen für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in problematischen Lebenslagen. Damit sollen familientrennende Maßnahmen vermieden werden. Die Leistungsberechtigten der Hilfen sollen, soweit möglich, ganzheitlich in die Lage versetzt werden, eigene Ressourcen zum Umgang mit und zur Lösung der Problemlagen zu aktivieren, um damit eigenständig sicher tragende Handlungskonzepte zur Problemlösung zu entwickeln. Im Rahmen der Hilfeplanung ist gemeinsam mit ihnen der individuelle Hilfebedarf, sowie die geeignete und notwendige Hilfe zu ermitteln. Das Ergebnis der Hilfeplanung wird regelhaft im Hilfeplan festgehalten.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

Eine besondere Rolle beim Vollzug der §§ 27 ff. SGB VIII iVm ambulant erbrachten Hilfen zur Erziehung spielt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Er versteht sich als überwiegend familienbezogene, methodisch geleistete Sozialarbeit innerhalb eines eigenen Bezirks oder Sozialraums in unmittelbarem Kontakt zu KlientInnen. Er soll die Ursachen bestehender oder voraussichtlich entstehender Unterstützungs- und Hilfebedarfe, sowie mögliche problematische Lebenslagen erkennen. Durch rechtzeitige und vorbeugende Hilfe soll eine dem Wohl der Kinder oder Jugendlichen entsprechende Erziehung und altersentsprechende Entwicklung der Kinder oder Jugendlichen gewährleistet werden. Der ASD ist als übergreifender Dienst angelegt, mit einem Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Die Gesamtsumme der ambulanten Hilfen im Jahr 2021 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 192, das entspricht einem Anteil von 65,1 % an allen gewährten Hilfen.

Die Auswertungen in JuBB rechnen den § 27 Abs. 2 SGB VIII aus Praktikabilitätsgründen den ambulanten Hilfen hinzu, auch wenn hier teilweise stationäre oder teilstationäre Leistungen gewährt werden.



5.1.2.2.1 § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder und Jugendliche, deren Personensorgeberechtigte nicht in der Lage sind, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen notwendig und geeignet ist sowie junge Volljährige, deren selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ negative Entwicklungen, die aus Erziehungsproblemen resultieren, ausgleichen, mindern, mildern, abstellen bzw. verhindern, ▪ eine dem Kindeswohl förderliche Erziehung gewährleisten.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Örtliche Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen werden insbesondere nach Maßgabe der §§ 28-35 SGB VIII gewährt, sowohl im ambulanten, im teilstationären als auch im stationären Setting. Hier ist kein abschließender Katalog vorgegeben. Dies gewährt den Jugendämtern einen Spielraum im Hinblick auf die Gestaltung von bedarfsgerechten Hilfeangeboten. Ausschlaggebend in der Prüfung auf Geeignetheit und Notwendigkeit einer Hilfe, ist der individuelle (erzieherische) Bedarf im Einzelfall. Dabei soll das soziale Umfeld der Kinder bzw. Jugendlichen miteinbezogen und nach Möglichkeit erhalten bleiben.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Diverse bedarfsgerechte Angebote der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe unter Berücksichtigung des § 79a SGB VIII.

Tabelle 11: Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2022	7	0
Hilfebeginn in 2022	5	0
Hilfeende in 2022	5	0
Fallbestand am 31.12.2022	7	0
Bearbeitungsfälle in 2022	12	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich *	58,3 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	8,3 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,9	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,9	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	12,40 Monate	-
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	12,40 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	7,6	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.2.2 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII), regelhaft „ältere Kinder und Jugendliche“.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen, ▪ auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Soziale Gruppenarbeit (SGA) ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung, die auf der Grundlage einer entsprechenden Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung erbracht wird. Als Hilfe zur Erziehung verfolgt sie das Ziel, unter Verwendung gruppenpädagogischer und -didaktischer Methoden die soziale Handlungsfähigkeit des Einzelnen zu erweitern, neue Bewältigungsstrategien und positive Verhaltensalternativen im Alltag zu erlernen und einzuüben. Einzelfallarbeit, Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Nutzbarmachung des Sozialraums sind in der Regel Gegenstand der SGA.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialpädagogische Arbeit in und mit Gruppen.

Tabelle 12: Hilfen gemäß § 29 SGB VIII für unter 18-Jährige

Fallbestand am 01.01.2022	0
Hilfebeginn in 2022	4
Hilfeende in 2022	4
Fallbestand am 31.12.2022	0
Bearbeitungsfälle in 2022	4
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich *	50,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	25,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,6
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,4
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	4,8 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	1,6

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.2.3 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, BetreuungshelferInnen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII) nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, die aufgrund individueller Entwicklungsprobleme Unterstützung benötigen, ▪ Jugendliche und Heranwachsende nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), entweder als Weisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG) oder vom Jugendgericht angeordnete Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG. §§ 36 und 36a SGB VIII sind maßgeblich zu beachten.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ den jungen Menschen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen, ▪ unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erziehungsbeistände und BetreuungshelferInnen leisten eine ambulante Erziehungshilfe für junge Menschen auf der Grundlage einer individuellen Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung, unter Einbezug der Personensorgeberechtigten. Diese Hilfeart kann einen präventiven oder auch resozialisierenden Charakter haben. Aufgrund ihrer hohen Intensität ist ihr Einsatz geeignet, ggf. stationäre Hilfen zu vermeiden. Durch Information, Beratung und begleitende Hilfe sollen die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Betreuung der jungen Menschen darauf hinwirken, dass eine kritische Auseinandersetzung mit Person, Familie und Umfeld geschehen und so ein soziales Lernen angestoßen werden kann. Das Erkennen und Fördern individueller Kompetenzen der jungen Menschen steht im Vordergrund der methodischen Arbeit.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ individuelle Freizeitangebote, ggf. erlebnispädagogisch ausgerichtet, ▪ Vermittlung anderweitiger Unterstützungsangebote, u. U. in Kombination mit anderen Hilfen zur Erziehung (§§ 29 oder 31 SGB VIII), ▪ Kontakte zu Ämtern, Schulen und Ausbildungsstellen usw.

Tabelle 13: Hilfen gemäß § 30 SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2022	27	0
Hilfebeginn in 2022	10	1
Hilfeende in 2022	14	0
Fallbestand am 31.12.2022	23	1
Bearbeitungsfälle in 2022	37	1
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich *	51,4 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	21,6 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	5,8	0,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	15,4	0,5
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	12,1 Monate	-
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	12,1 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	24,9	0,2

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.2.4 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> Familien mit Kindern bzw. Jugendlichen, die sich in schwierigen Situationen befinden.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> durch intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen beraten sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine intensive ambulante Form der Erziehungshilfe. Sie soll Familien in schwierigen Situationen oder in ihrer Erziehungskraft stärken und bedarf der Mitwirkung der gesamten Familie.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> intensive Beratungsangebote, Hilfestellung und Begleitung bei lebenspraktischen Aufgaben, Unterstützung, Förderung und Stabilisierung familiärer Ressourcen, Einbeziehung des sozialen Umfelds.

Tabelle 14: Hilfen gemäß § 31 SGB VIII⁶³

Fallbestand am 01.01.2022	93
Hilfebeginn in 2022	46
Hilfeende in 2022	34
Fallbestand am 31.12.2022	105
Bearbeitungsfälle in 2022	139
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	17
Von SPFH betroffene Kinder	268
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	21,7
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	40,4
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	40,1 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	104,2

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶³ Inklusive der im Berichtsjahr im Hilfeverlauf volljährig gewordenen junge Menschen.



5.1.2.3 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Das SGB VIII definiert teilstationäre Hilfen zur Erziehung in § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe. Die Kinder oder Jugendlichen wohnen wie bei ambulanten Maßnahmen weiterhin zu Hause, besuchen aber i. d. R. täglich werktags, nach der Schule ein engmaschig strukturiertes Gruppenangebot. Schwerpunkte bilden hierbei die Förderung sozialer Kompetenzen, die schulische Förderung sowie die Förderung der Erziehungsfähigkeit der Eltern.

Die Gesamtsumme der teilstationären Hilfen im Jahr 2022 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 7, das entspricht einem Anteil von 2,4 % an allen gewährten Hilfen.

5.1.2.3.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder und Jugendliche ab dem Schulalter mit signifikanten Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Entwicklung Kindern und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Arbeit mit der Familie fördern, ▪ nach Möglichkeit den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie ermöglichen.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppenpädagogik, pädagogisch-therapeutischen Individualleistungen sowie Elemente eines auf den Einzelfall bezogenen sozialräumlichen Handelns, ▪ Begleitung der schulischen Förderung, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen durch Elternarbeit.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung in einer heilpädagogischen Tagesstätte oder in einer geeigneten Form der Familienpflege.

Tabelle 15: Hilfen gemäß § 32 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2022	6
Hilfebeginn in 2022	1
Hilfeende in 2022	2
Fallbestand am 31.12.2022	5
Bearbeitungsfälle in 2022	7
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1
Anteil weiblich *	28,6 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,1
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	2,2
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	6,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	4,9

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.4 Stationäre Hilfen zur Erziehung

Im Rahmen von stationären Hilfen zur Erziehung gilt es, mit den betroffenen jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten gemeinsam Lösungen für Situationen zu finden, in denen ein Verbleib im Elternhaus auf Zeit oder auf Dauer nicht (mehr) möglich ist. Sie gehen einher mit einer (zumindest zeitweisen) Unterbringung des Kindes, Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen außerhalb der Herkunftsfamilie. Entsprechend des Bedarfs im Einzelfall wird perspektivisch eine Rückführung in die Herkunftsfamilie, ein Verbleib in der stationären Hilfe zur Erziehung oder die Verselbständigung des jungen Menschen angestrebt.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

Die Gesamtsumme der stationären Hilfen im Jahr 2022 (ohne § 35a SGB VIII) betrug 96 Fälle, das entspricht einem Anteil von 32,5 % aller gewährten Hilfen.

5.1.2.4.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, deren Eltern nicht in der Lage sind, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen notwendig und geeignet ist sowie junge Volljährige, deren selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist, ▪ besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche im Falle der Familienpflege.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes, des Jugendlichen oder jungen Volljährigen diesem eine zeitlich befristete individuelle (Erziehungs-) Hilfe und/oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in Kooperation mit geeigneten Pflegefamilien.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erziehungshilfe, die persönlichen Bindungen Rechnung trägt, ▪ Entwicklungsförderung für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soweit möglich, ▪ Integration in die Pflegefamilie und das neue soziale Umfeld.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eignungsfeststellung von Pflegepersonen und Auswahl der Pflegepersonen im konkreten Einzelfall, ▪ parallele Beratung und Unterstützung der Herkunfts- und auch der Pflegefamilie, ▪ Kurse für Pflegepersonen zur Vorbereitung und Begleitung des Pflegeverhältnisses, ▪ Koordinierung der Kontakte zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie bzw. Pflegekind, ▪ Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z. B. Bezirkssozialarbeit, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstelle), ▪ Prüfung einer möglichen Rückkehroption und deren gründliche Vorbereitung und Begleitung, ▪ Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zur Gewinnung von Pflegefamilien, ▪ Erstellung eines individuellen Schutzkonzeptes.



Tabelle 16: Hilfen gemäß § 33 SGB VIII für unter 18-Jährige⁶⁴

	Leistungen für unter 18-Jährige **	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2022	25	0
Hilfebeginn in 2022	10	0
Hilfeende in 2022	15	0
Fallbestand am 31.12.2022	20	0
Bearbeitungsfälle in 2022	35	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	11	0
Übernahme durch § 86 VI SGB VIII	9	0
Anteil weiblich *	54,3 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	17,1 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	5,5	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	5,5	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	14,8 Monate	-
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	14,8 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	25,6	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung gestaltete sich wie folgt:

Tabelle 17: Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung

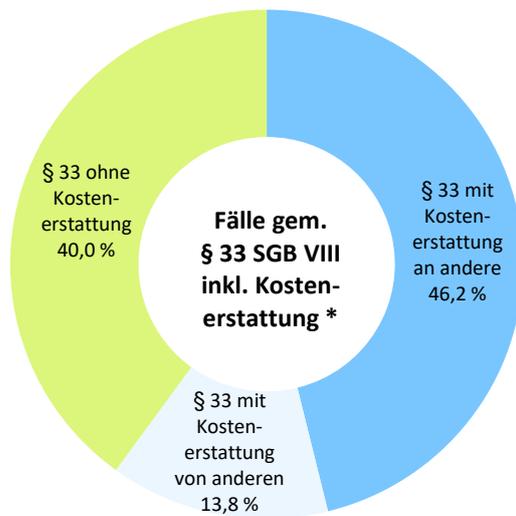
Fälle mit originärer Zuständigkeit des Jugendamts	Fälle mit Kostenerstattung von anderen Jugendämtern	Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter
26 (0 UMA)	9 (0 UMA)	30 (0 UMA)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁴ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



Abbildung 45: Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2022 bei Minderjährigen



* Im Berichtsjahr 2022 gab es in der Stadt Amberg bei den unter 18-Jährigen 65 Fälle gem. § 33 SGB VIII inklusive Kostenerstattung.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 46: Verteilung der UMA-Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2022

Die Abbildung kann aufgrund fehlender Daten nicht dargestellt werden, da im Jahr 2022 kein UMA eine Hilfe nach § 33 SGB VIII erhielt.



5.1.2.4.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen, die einer Erziehung außerhalb der Familie bedürfen.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern mit dem Ziel: <ul style="list-style-type: none"> – der Vorbereitung der Rückkehr in die Familie oder – der Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie oder – der Vorbereitung auf ein selbständiges Leben.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betreuung und Erziehung in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform, ▪ Unterstützung bei der allgemeinen Lebensführung, ▪ Begleitung der Schul- oder Berufsausbildung des jungen Menschen, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie durch Elternarbeit.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterbringung über Tag und Nacht, ▪ materielle und pädagogische Versorgung, ▪ Leistungen der Krankenhilfe.

Tabelle 18: Hilfen gemäß § 34 SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige**	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2022	43	4
Hilfebeginn in 2022	16	2
Hilfeende in 2022	29	2
Fallbestand am 31.12.2022	30	4
Bearbeitungsfälle in 2022	59	6
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	10	0
Betreutes Wohnen	1	0
Anteil weiblich *	37,3 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	20,3 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	9,2	0,9
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	23,6	4,2
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	14,6 Monate	16,0 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	14,5 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	36,8	4,3

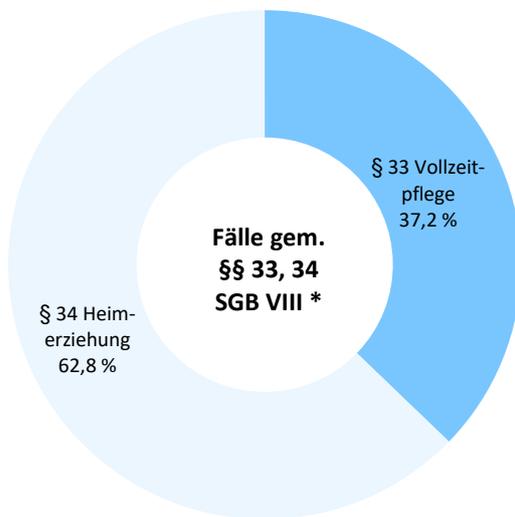
* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



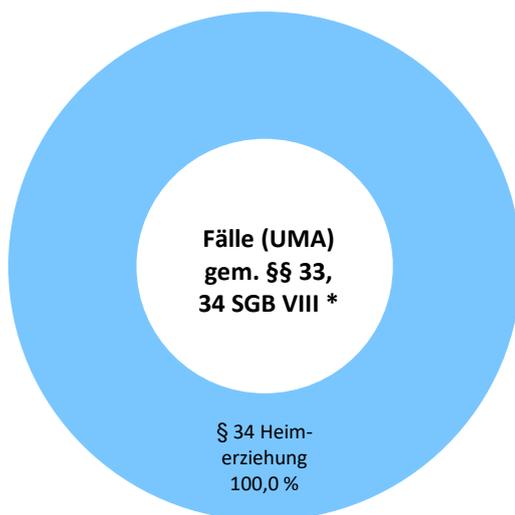
Abbildung 47: Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) bei Minderjährigen im Jahr 2022



* Im Berichtsjahr 2022 betrug die Gesamtzahl der Bearbeitungsfälle im Bereich Vollzeitpflege und Heimerziehung bei den unter 18-Jährigen in der Stadt Amberg 94.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 48: Verhältnis der UMA-Fallzahlen zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2022



* Für den Bereich UMA betrug die Gesamtzahl der Bearbeitungsfälle im Bereich Vollzeitpflege und Heimerziehung in der Stadt Amberg im Berichtsjahr 2022 6.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.4.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII).
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ jungen Menschen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen, ▪ regelhaft auf längere Zeit angelegt sein und den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen Rechnung tragen.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ lebensweltliche und ganzheitliche Orientierung am jungen Menschen, ▪ Mobilisierung und Stabilisierung von Motivation, Steigerung der Eigenwahrnehmung und Eigenverantwortung, ▪ Entwicklung von Lebensperspektiven, ▪ Entwicklung von positiven Konfliktlösungs- und Bewältigungsstrategien im sozialen Kontakt, ▪ Aufbau von Beziehungsfähigkeit und Vertrauen.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung kann in ambulanter und stationärer Form erfolgen, ▪ Hohe Betreuungsintensität im persönlichen Kontakt als fachlicher Standard, ▪ Beratung vorwiegend in Einzelgesprächen (orientiert an persönlichen Ressourcen und individuellen Zielen), ▪ Hilfen bei besonderen Problemlagen (z. B. Suchtgefährdung, Prostitution, Obdachlosigkeit etc.). ▪ Vermittlung schulischer und beruflicher Ausbildung bzw. Arbeitsaufnahme, ▪ Erlernen eines sinnvollen Ressourceneinsatzes, ▪ Durchführung erlebnispädagogischer Maßnahmen (Transfer der Erfahrungen in die Alltagswelt, Vor- und Nachbetreuung), ▪ im Einzelfall Betreuung in einer fremden Umgebung / Kultur, ▪ Kontakt mit Behörden und Institutionen.

Tabelle 19: Hilfen gemäß § 35 SGB VIII für unter 18-Jährige

Fallbestand am 01.01.2022	1
Hilfebeginn in 2022	1
Hilfeende in 2022	0
Fallbestand am 31.12.2022	2
Bearbeitungsfälle in 2022	2
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Auslandsunterbringungen	1
Anteil weiblich *	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,3
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,7
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	1,9

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.5 Eingliederungshilfen

Für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung kann Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII gewährt werden, um eine bestehende oder drohende Beeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft zu beseitigen, abzumildern oder zu verhindern. Die Hilfen werden insbesondere in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form gewährt. Wobei die Hilfen auch in Art und Form der Leistungen nach Kapitel 6 des Teils 1 SGB IX, sowie nach § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 SGB IX gewährt werden können.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

Ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII werden in der Jugendhilfeberichterstattung in der Erhebung unterteilt nach:

- Teilleistungsstörungen, worunter vorwiegend Probleme der Dyskalkulie und Legasthenie fallen,
- heilpädagogischer Einzeltherapie sowie
- sonstigen Maßnahmen, die geeignet erscheinen dem Kind oder Jugendlichen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

5.1.2.5.1 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen, die von einer seelischen Behinderung betroffen oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist bzw. eine Beeinträchtigung der Teilhabe zu erwarten ist.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen, ▪ drohende Behinderung verhüten, ▪ Behinderungen oder deren Folgen beseitigen oder mildern.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, ▪ geeignete Fachkräfte zur Erbringung von (ambulanten) Leistungen gemäß § 35a SGB VIII.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall ambulant, teilstationär, stationär oder durch eine geeignete Pflegeperson geleistet. Es handelt sich um einen eigenständigen und zweigliedrigen Tatleistungsbestand, wobei die Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger auftritt und Eingliederungshilfen zur Teilhabe nach dem SGB IX erbringt. Das Kind bzw. der Jugendliche soll befähigt werden partizipativ am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben d. h. soziale Funktionen und Rollen aktiv, selbstbestimmt und altersgemäß ausüben. Diese Partizipation erstreckt sich auf das gesamte Leben in der Gemeinschaft wie z. B. Familie, Verwandtschafts- und Freundeskreis, Schule und außerschulische Betätigungsfelder.



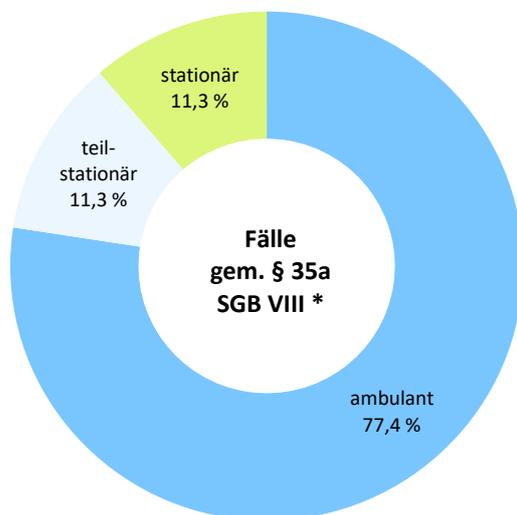
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ambulante Beratung, Betreuung und Therapie, ▪ teilstationäre Maßnahmen in Tageseinrichtungen bzw. Tagesgruppen, ▪ Hilfe durch Pflegepersonen, ▪ Hilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht oder sonstigen Wohnformen, ▪ Persönliches Budget gem. § 29 SGB IX, ▪ Pool-Leistungen gem. § 116 Abs. 2 SGB IX, ▪ Leistungskatalog aus den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 SGB IX.
---------------	--

Tabelle 20: Hilfen gemäß § 35a SGB VIII für unter 18-Jährige

	ambulant	davon UMA	teilstationär	davon UMA	stationär	davon UMA
Fallbestand am 01.01.2022	33	0	5	0	4	0
Hilfebeginn in 2022	15	0	2	0	3	0
Hilfeende in 2022	17	0	2	0	5	0
Fallbestand am 31.12.2022	31	0	5	0	2	0
Bearbeitungsfälle in 2022	48	0	7	0	7	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	3	0	0	0	2	0

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 49: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bei Minderjährigen im Jahr 2022



* Im Berichtsjahr 2022 wurden bei den unter 18-Jährigen in der Stadt Amberg 62 Hilfen gemäß § 35a SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 50: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte UMA im Jahr 2022

Die Abbildung kann aufgrund fehlender Daten nicht dargestellt werden, da im Jahr 2022 kein UMA eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erhielt.



§ 35a SGB VIII ambulant

Tabelle 21: Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige**	davon / bei UMA	Leistungen für unter 18-Jährige**	davon / bei UMA
Teilleistungsstörungen	Bestand am 01.01.2022: 11	0	Hilfebeginn in 2022: 4	0
Heilpädagogische Einzeltherapie	Bestand am 01.01.2022: 1	0	Hilfebeginn in 2022: 1	0
Andere Formen	Bestand am 01.01.2022: 21	0	Hilfebeginn in 2022: 10	0
Anteil weiblich *	37,5 %	-		
Anteil Nicht-Deutsche	10,4 %			
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	7,5	0,0		
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	11,6	0,0		
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	15,4 Monate	-		
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	33,2	0,0		

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

§ 35a SGB VIII teilstationär

Tabelle 22: Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2022	5	0
Hilfebeginn in 2022	2	0
Hilfeende in 2022	2	0
Fallbestand am 31.12.2022	5	0
Bearbeitungsfälle in 2022	7	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich *	0,0 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	14,3 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,1	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,4	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	13,5 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	4,8	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



§ 35a SGB VIII stationär

Tabelle 23: Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **		davon / bei UMA
Bearbeitungsfälle in 2022	7	davon 0 in betreutem Wohnen und 1 in einer Pflegefamilie	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	2		0
Anteil weiblich *	14,3 %		-
Anteil Nicht-Deutsche	14,3 %		
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,0		0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,7		0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	13,6 Monate		-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	3,3		0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.6 Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Mit Erreichen der Volljährigkeit können junge Menschen Leistungen gem. § 41 SGB VIII beziehen. Eine Präzisierung der gewährten Leistung erfolgt über die Angabe des betreffenden Paragraphen aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfen. Dementsprechend werden Hilfen für junge Volljährige als Leistungen gem. § 41 SGB VIII iVm § XY SGB VIII ausgewiesen.

Wird ein junger Mensch im Berichtsjahr während des Hilfeverlaufs volljährig, so endet die betreffende Hilfe zur Erziehung bzw. die Eingliederungshilfe gem. § XY SGB VIII am Vortag des 18. Geburtstages. Am Tag des Erreichens der Volljährigkeit beginnt eine entsprechende Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII iVm § XY SGB VIII.

Im Hilfebereich „UMA“ werden unter § 41 SGB VIII Leistungen für diejenigen jungen Menschen subsumiert, die bei Hilfebeginn den Status „unbegleitet und minderjährig“ hatten.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ junge Volljährige von 18 bis 21 Jahren, Fortsetzung der Hilfe in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung nicht aus.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ jungen Volljährigen den Erhalt von geeigneten und notwendigen Hilfen sichern, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung und eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ S. § 41 Abs. 2 SGB VIII, insb. §§ 27 III, IV, 28-30, 33-36, 39, 40, damit auch Maßnahmen iSm § 13 Abs. 2 SGB VIII, ▪ Prüfung des Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger im Rahmen der Hilfeplanung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII), ▪ Klärung der Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII).
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung, Unterstützung, auch Unterbringung, ▪ ressourcen- und bedarfsorientierte Anbindung an div. Angebote im Sozialraum, ggf. andere Leistungsträger.



Tabelle 24: Hilfen gemäß § 41 SGB VIII für ab 18-Jährige⁶⁵

	Leistungen für ab 18-Jährige **	davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
Fallbestand am 01.01.2022	21	2
Hilfebeginn in 2022	21	3
Hilfeende in 2022	14	1
Fallbestand am 31.12.2022	28	4
Bearbeitungsfälle in 2022	42	5
Übernahmen durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich *	45,2 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	14,3 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	35,3	4,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	34,4	4,2
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	11,7 Monate	3,0 Monate

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Einzelnen verteilen sich die jungen Volljährigen auf folgende Hilfearten:

Tabelle 25: Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten⁶⁶

Hilfearten	Bearbeitungsfälle in 2022	davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
§ 27 II	0	0
§ 29	2	wird nicht erfasst
§ 30	22	1
§ 33	5	0
§ 34	8	3
§ 35	0	wird nicht erfasst
§ 35a ambulanz	0	0
§ 35a stationär	4	1

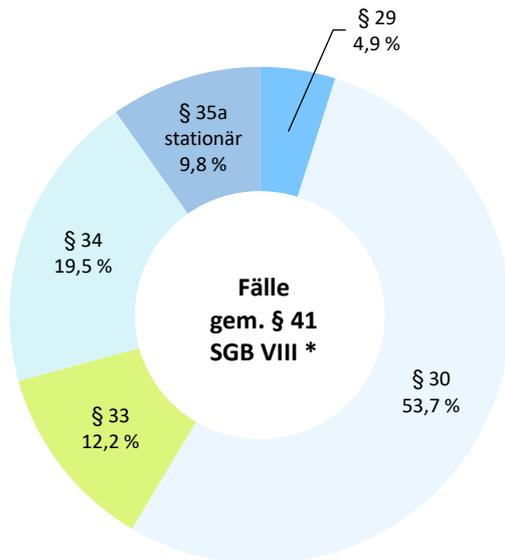
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁵ Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁶⁶ Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



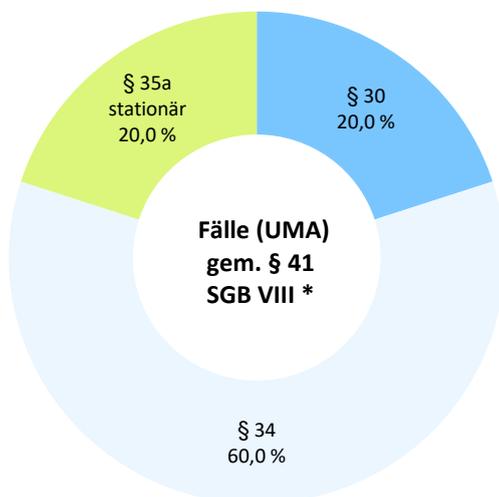
Abbildung 51: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten⁶⁷



* Im Berichtsjahr 2022 wurden in der Stadt Amberg 42 Hilfen gemäß § 41 SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 52: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn nach Hilfearten (ohne § 29 SGB VIII)⁶⁸



* Für den Bereich UMA wurden im Berichtsjahr 2022 in der Stadt Amberg 5 Hilfen gemäß § 41 SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁷ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁶⁸ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



5.1.3 Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte⁶⁹ für die Stadt Amberg

Tabelle 26: Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2022⁷⁰

	Absolute Fallzahl	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen *	Anteil an den gesamten HzE in %	Eckwert "Leistungsbezug"	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Durchschnittliche Jahresfallzahlen
§ 19	3	0,47	-	1,8	-	3,0
§ 20	0	0,00	-	0,0	-	0,0
§ 27 II	12	1,87	4,1	1,9	12,4	7,6
§ 29	4	0,62	1,4	1,4	4,8	1,6
§ 30	37	5,77	12,5	15,4	12,1	24,9
§ 31	139	21,68	47,1	40,4	40,1	104,2
§ 32	7	1,09	2,4	2,2	6,0	4,9
§ 33 ***	35	5,46	11,9	5,5	14,8	25,6
§ 34	59	9,20	20,0	23,6	14,6	36,8
§ 35	2	0,31	0,7	0,7	-	1,9
HzE gesamt **	295	46,01	100,0	65,2	22,0	207,4
§ 35a ambulant	48	7,49	-	11,6	15,4	33,2
§ 35a teilstationär	7	1,09	-	1,4	13,5	4,8
§ 35a stationär	7	1,09	-	1,7	13,6	3,3
§ 41 ***	42	35,26	0,0	34,4	11,7	24,9

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HzE gesamt“ nur noch die HzE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 Abs. 2-35 SGB VIII.

*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁹ Siehe Kapitel 6: Glossar.

⁷⁰ Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.



5.1.4 Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Tabelle 27: Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2021⁷¹

	Zu-/Abnahme absolute Fallzahl (in % zum Vorjahr)	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen in % zum Vorjahr *	Eckwert "Leistungsbezug" in % zum Vorjahr	Zu-/Abnahme durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Zu-/Abnahme durchschnittliche Jahresfallzahlen
§ 19	-2 (-40 %)	-40,3 %	-56,9 %	-	-1,0
§ 20	0 (-)	-	-	-	0,0
§ 27 II	2 (20 %)	19,3 %	19,3 %	-26,9	1,0
§ 29	0 (0 %)	-0,6 %	0,7 %	1,8	0,3
§ 30	-6 (-14 %)	-14,5 %	-15,5 %	1,4	-1,2
§ 31	16 (13 %)	12,4 %	12,2 %	8,0	3,3
§ 32	-2 (-22,2 %)	-22,7 %	-13,2 %	-21,0	0,2
§ 33 ***	-6 (-14,6 %)	-15,1 %	-15,1 %	-18,1	-7,4
§ 34	-6 (-9,2 %)	-9,8 %	-15,3 %	7,3	-4,7
§ 35	0 (0 %)	-0,6 %	-0,3 %	-	0,2
HZE gesamt **	-2 (-0,7 %)	-1,2 %	2,1 %	0,5	-8,4
§ 35a ambulant	2 (4,3 %)	3,7 %	5,1 %	-11,7	-0,1
§ 35a teilstationär	-1 (-12,5 %)	-13,0 %	-24,5 %	-12,8	-0,9
§ 35a stationär	1 (16,7 %)	16,0 %	17,5 %	-17,4	-0,9
§ 41 ***	-1 (-2,3 %)	0,2 %	2,6 %	0,9	-0,3

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HZE gesamt“ nur noch die HZE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 Abs. 2-35 SGB VIII.

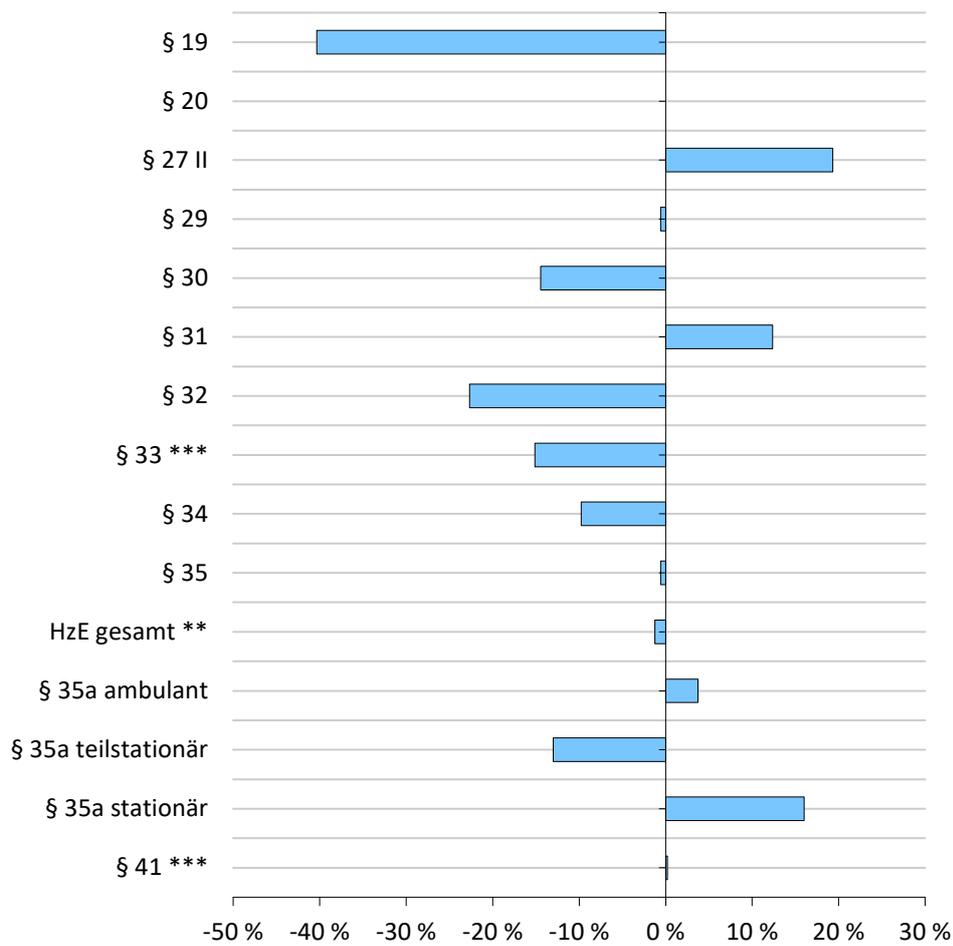
*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷¹ Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.



Abbildung 53: Veränderungen der Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis unter 18-Jährigen (in %) 2022 gegenüber 2021 *



* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter "HZE gesamt" nur noch die HZE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 Abs. 2-35 SGB VIII.

*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

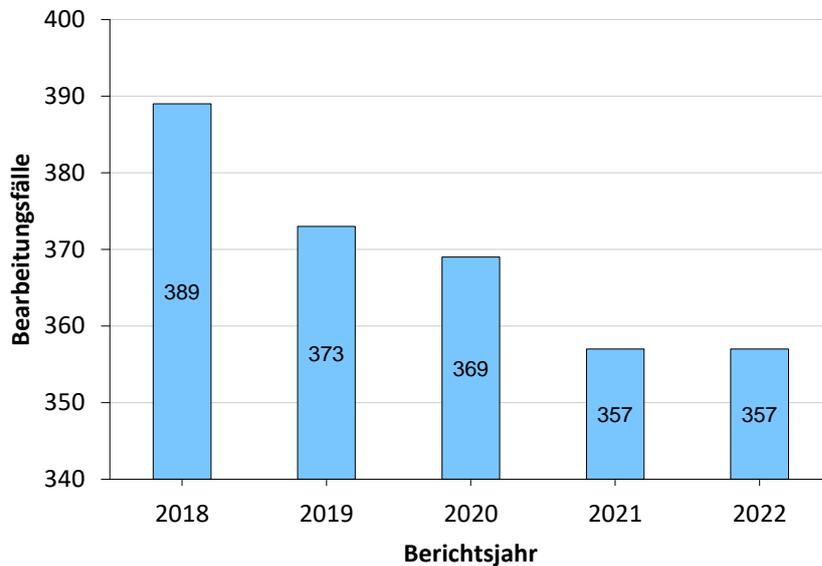
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.5 Veränderungen im Verlauf (2018 – 2022)

5.1.5.1 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen

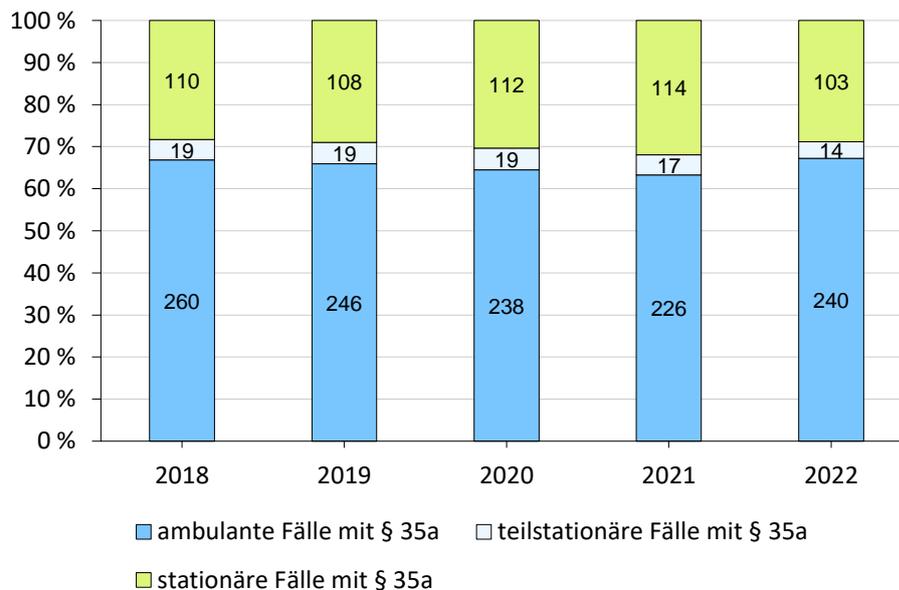
Abbildung 54: Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen⁷²



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.1.5.2 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 55: Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen⁷³



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

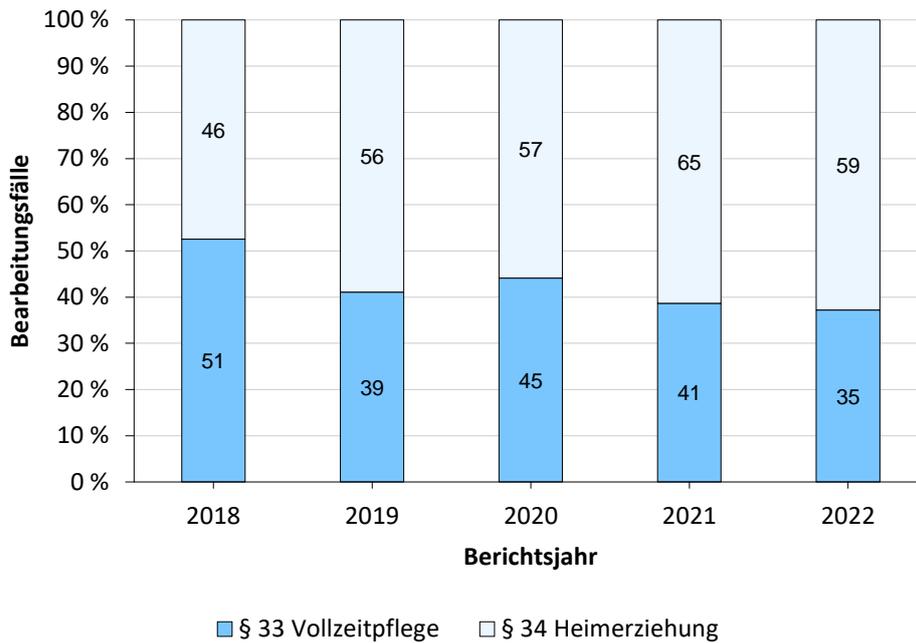
⁷² Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁷³ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



5.1.5.3 Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung

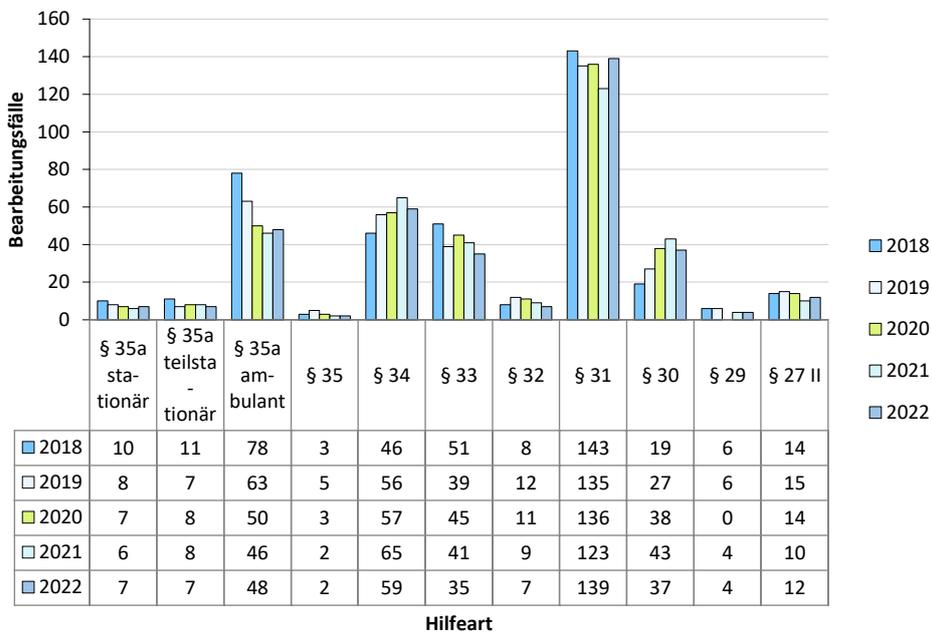
Abbildung 56: Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung⁷⁴



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.1.5.4 Veränderung der einzelnen Hilfearten inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 57: Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich⁷⁵



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷⁴ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁷⁵ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



5.1.6 Personalstand und Personalausgaben/ -aufwendungen

Der MitarbeiterInnenstand zum 31.12.2022 stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 28: Personalstand nach QE zum 31.12.2022⁷⁶

Beamtenlaufbahn bzw. vergleichbare Angestellte	Im Jugendamt			In eigenen kommunalen Einrichtungen		
	päd. MitarbeiterInnen	VerwaltungsmitarbeiterInnen	Sonstige	päd. MitarbeiterInnen	VerwaltungsmitarbeiterInnen	Sonstige
einfacher Dienst (1. QE)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
mittlerer Dienst (2. QE)	0,00	8,75	0,00	4,67	1,20	0,25
gehobener Dienst (3. QE)	29,78	3,97	0,00	3,87	0,00	0,50
höherer Dienst (4. QE)	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 29: Personalstand nach Anzahl der Vollzeitäquivalente / MitarbeiterInnen zum 31.12.2022

Beamtenlaufbahn bzw. vergleichbare Angestellte	Anzahl Gesamt
Gesamt Vollzeitäquivalente	53,99
- davon Vollzeitäquivalente in Kindertagesstätten	4,67
- davon Vollzeitäquivalente für JaS am Schulstandort	10,00
Gesamt Anzahl der Mitarbeiter*innen, die sich auf die tatsächlich besetzten Vollzeitäquivalente verteilen	71
- davon Kita-Fachkräfte in Kindertagesstätten	5
- davon JaS-Fachkräfte am Schulstandort	13

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 30: Gesamtübersicht Personalausgaben / Personalaufwendungen

Summe der gesamten Bruttopersonalkosten (ohne staatliche Fördermittel)	3.919.215
Bruttopersonaldurchschnittskosten	72.592
Summe der Personalzuschüsse aus staatlichen Förderprogrammen	23.541.729
Ausgaben / Aufwendungen Fortbildung eigener Mitarbeiter	18.068

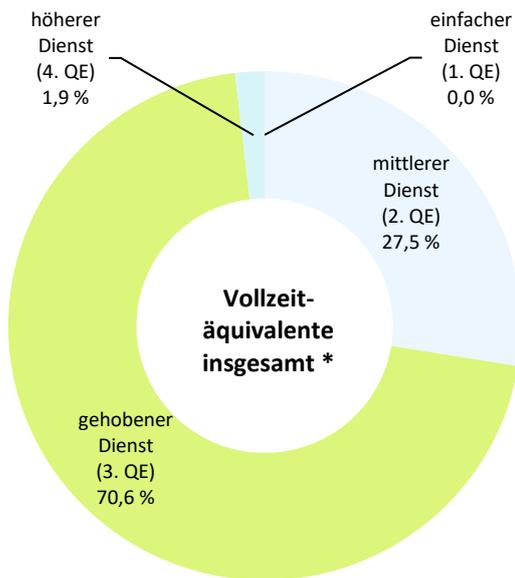
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Insgesamt verfügte die Kommune über 53,99 Vollzeitäquivalente in der Kinder- und Jugendhilfe.

⁷⁶ Erläuterungen zur Begrifflichkeit der Qualifikationsebene (QE) siehe Glossar.



Abbildung 58: Verteilung der Laufbahngruppen des Personals im Jugendamt und in eigenen kommunalen Einrichtungen



* Im Berichtsjahr 2022 verfügte die Stadt Amberg insgesamt über 53,99 Vollzeitäquivalente.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren kamen in der Stadt Amberg somit 7,10 Vollzeitäquivalente der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe.



5.2 Kostendarstellung

5.2.1 Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen⁷⁷

Tabelle 31: Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen ohne Personalkosten im Berichtsjahr 2022

Ausgaben / Aufwendungen					
	für Einzelfallhilfen in €	Fördermittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben / -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugendhilfe-HH in %	reine Ausgaben / Aufwendungen in €
§ 11	21.807	-	21.807	0,1	16.624
§ 12 *	-	132.088	132.088	0,7	38.126
§ 13	34.782	-	34.782	0,2	34.782
§ 14	6.818	-	6.818	0,0	918
§ 16	74.243	10.000	84.243	0,4	53.402
§§ 17, 18	32.070	-	32.070	0,2	30.332
§ 19	364.297	-	364.297	1,8	345.840
§ 20	-	-	-	0,0	-
§ 21	-	-	-	0,0	-
§ 22a iVm § 24	12.003.609	614.046	12.617.655	63,6	5.210.350
§ 23	164.532	-	164.532	0,8	126.127
§ 25	-	-	-	0,0	-
§ 27 II	52.551	-	52.551	0,3	52.551
§ 28	-	111.793	111.793	0,6	111.793
§ 29 + § 52	10.488	-	10.488	0,1	10.488
§ 30	150.581	-	150.581	0,8	144.228
§ 31	746.540	-	746.540	3,8	702.029
§ 32	158.234	-	158.234	0,8	158.234
§ 33 (inkl. Kostenerstattungen)	789.105	139.776	928.881	4,7	773.417
§ 34	2.655.522	-	2.655.522	13,4	2.213.164
§ 35	118.004	-	118.004	0,6	115.146
§ 35a	822.613	-	822.613	4,1	804.181
§ 41 **	538.555	-	538.555	2,7	436.790
§ 42	50.907	-	50.907	0,3	-6.824
§ 42a	-	-	-	0,0	-
§ 50	-	-	-	0,0	-
§ 51	87	-	87	0,0	87
§ 52 ***	-	-	-	0,0	-
§§ 53-58	14.776	-	14.776	0,1	-2.567
§§ 58a, 59, 60	45	-	45	0,0	45
§ 80	3.157	-	3.157	0,0	3.157
Ausgaben / Aufwendungen für sonstige Maßnahmen	352	8.592	8.943	0,0	8.943
Gesamtausgaben / Gesamtaufwendungen	18.813.676	1.016.296	19.829.971	100,0	11.381.366

* Fördermittel § 74 SGB VIII evtl. höhere Kosten der kreisfreien Städte aufgrund Handelns im eigenen Wirkungskreis.

** Seit dem Berichtsjahr 2017 werden Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht mehr bei der jeweils zugehörigen Hilfeart erfasst, sondern als eigenständige Position in der Gesamtübersicht ausgewiesen. Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere sind hier enthalten.

*** Nicht Bestandteil der Gesamtausgaben und nicht in die Berechnung der Anteile des gesamten Jugendhilfehaushalts eingegangen, da die Ausgaben schon unter "§ 29 + § 52" erfasst sind.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷⁷ inklusive UMA.



5.2.2 Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge⁷⁸

Tabelle 32: Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge im Berichtsjahr 2022

Einnahmen / Erträge				
	Einnahmen / Erträge Kostenbeiträge in €	Einnahmen / Erträge Kostenerstattung in €	Einnahmen / Erträge Sonstige in €	Gesamteinnahmen / Gesamterträge in €
§ 11	4.433	-	750	5.183
§ 12	-	-	93.962	93.962
§ 13	-	-	-	-
§ 14	-	-	5.900	5.900
§ 16	-	-	30.841	30.841
§§ 17, 18	-	1.738	-	1.738
§ 19	18.457	-	-	18.457
§ 20	-	-	-	-
§ 21	-	-	-	-
§ 22a iVm § 24	509	1.743	7.405.052	7.407.305
§ 23	38.406	-	-	38.406
§ 25	-	-	-	-
§ 27 II	-	-	-	-
§ 28	-	-	-	-
§ 29 + § 52	-	-	-	-
§ 30	-	6.353	-	6.353
§ 31	-	44.511	-	44.511
§ 32	-	-	-	-
§ 33 (inkl. Kostenerstattungen)	16.811	125.194	13.460	155.464
§ 34	103.301	336.951	2.105	442.358
§ 35	2.858	-	-	2.858
§ 35a	15.009	-	3.424	18.433
§ 41 *	15.643	75.163	10.958	101.764
§ 42	-	57.731	-	57.731
§ 42a	-	-	-	-
§ 50	-	-	-	-
§ 51	-	-	-	-
§ 52 **	-	-	-	-
§§ 53-58	-	17.342	-	17.342
§§ 58a, 59, 60	-	-	-	-
§ 80	-	-	-	-
Einnahmen / Erträge aus sonstigen Maßnahmen	-	-	-	-
Gesamteinnahmen / Gesamterträge	215.428	666.726	7.566.452	8.448.606

* Seit dem Berichtsjahr 2017 werden Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht mehr bei der jeweils zugehörigen Hilfeart erfasst, sondern als eigenständige Position in der Gesamtübersicht ausgewiesen.

** Nicht Bestandteil der Gesamtausgaben und nicht in die Berechnung der Anteile des gesamten Jugendhilfehaushaltes eingegangen, da die Ausgaben schon unter „§ 29 + § 52“ erfasst sind. Einnahmen / Erträge aus Leistungen nach § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere sind hier enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Berichtsjahr 2022 decken die Gesamteinnahmen / Gesamterträge 42,6 % der Gesamtausgaben / -aufwendungen.

⁷⁸ inklusive UMA.



5.2.3 Differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten entsprechend des Kostenerfassungsbogens

5.2.3.1 Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit

Tabelle 33: Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Berichtsjahr 2022

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)	21.807	5.183
Förderung von Trägern der freien Jugendarbeit, kreisangehörigen Gemeinden und haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit (§ 12 SGB VIII)	132.088	93.962
Jugendsozialarbeit (Aufgabe gem. § 13 SGB VIII)	34.782	-
davon Kosten im Arbeitsbereich "UMA"	-	-
Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII, sowie kontrollierender Jugendschutz)	6.818	5.900
Gesamt	195.495	105.044

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 34: Jugendarbeit detailliert im Berichtsjahr 2022

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Gesamt	21.807	5.183
§ 11		
Kinder und Jugenderholung	7.190	3.350
Außerschulische Jugendbildung	-	-
Internationale Jugendarbeit	-	-
Sonstige Jugendarbeit	14.617	1.833

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.3.2 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung)

Tabelle 35: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung) im Berichtsjahr 2022

Leistungen § 16 SGB VIII	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Familienhebammen	13.018	15.731
Familien-, Gesundheits- und Kinderkranken- pflegerinnen und -pfleger (FGKiKP)	-	-
Ehrenamt (Qualifizierung Fachkraft, Qualitätssicherung etc.)	-	-
Zusätzliche Maßnahmen (Elternbriefe, Willkommenspakete etc.)	21.760	-
Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 (außerhalb der Bundesstiftung Frühe Hilfen)	49.465	15.110
Gesamt	84.243	30.841

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.2.3.3 Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung

Tabelle 36: Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung im Berichtsjahr 2022

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (ohne gerichtlichen Anstoß) (§§ 17, 18 SGB VIII)	32.070	1.738
Sozialpädagogische Beratung / Unterstützung (§ 21 SGB VIII, Sonstiges) Hilfen zur Erfüllung der Schulpflicht (Aufgabe gem. § 21 SGB VIII)	-	-
Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	111.793	-
Gesamt	143.864	1.738

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.3.4 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Tabelle 37: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Berichtsjahr 2022

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22a ff. SGB VIII), Kindergarten- und Hortaufsicht	12.617.655	7.407.305
Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII)	164.532	38.406
Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern (§ 25 SGB VIII)	-	-
Gesamt	12.782.187	7.445.711

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.2.3.5 Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption

Tabelle 38: Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption im Berichtsjahr 2022

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)	50.907	57.731
davon Kosten im Arbeitsbereich „UMA“	30.127	34.961
Vorläufige Inobhutnahme "UMA" (§ 42a SGB VIII)	-	-
Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren inkl. Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 50 SGB VIII)	-	-
Adoptionswesen (§ 51 SGB VIII)	87	-
Mitwirkung im Verfahren vor dem Jugendgericht (§ 52 SGB VIII)	-	-
Beistandschaften, Vormund- und Pflegschaften (§§ 53-58 SGB VIII)	14.776	17.342
Beurkundungen / Beglaubigungen und Negativtestate (§§ 58a-60 SGB VIII), Beratung / Unterstützung in Unterhaltsangelegenheiten und Sorgeerklärung (§ 52a SGB VIII)	45	-
Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)	3.157	-
Gesamt	68.972	75.073

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.4 Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfen

5.2.4.1 Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge für Einzelfallhilfen

Tabelle 39: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 ff, § 41, § 35a im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 ff. **, § 41, § 35a	5.544.748	139.776	5.684.524	29	153.623	588.172	29.947	771.741	4.912.783

* Ausgaben/Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gem. § 33 sowie § 33 iVm § 41)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 399 Fällen ergaben Kosten von 12.313 € pro Fall. Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 646 € pro Kind / Jugendlichen / jungen Volljährigen dieser Altersgruppe. Die Einnahmen / Erträge deckten 13,6 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 40: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am HH der HzE (ohne § 28), Hilfen für junge Volljährige, Einglieder- ungshilfen in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
amb. Hilfen	1.534.703	-	1.534.703	27,0	-	55.412	-	55.412	1.479.291
teilstat. Hilfen	241.012	-	241.012	4,2	3.268	-	-	3.268	237.744
stat. Hilfen**	3.769.033	139.776	3.908.809	68,8	150.354	532.760	29.947	713.061	3.195.748

* Ausgaben/Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gem. § 33 sowie § 33 iVm § 41)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

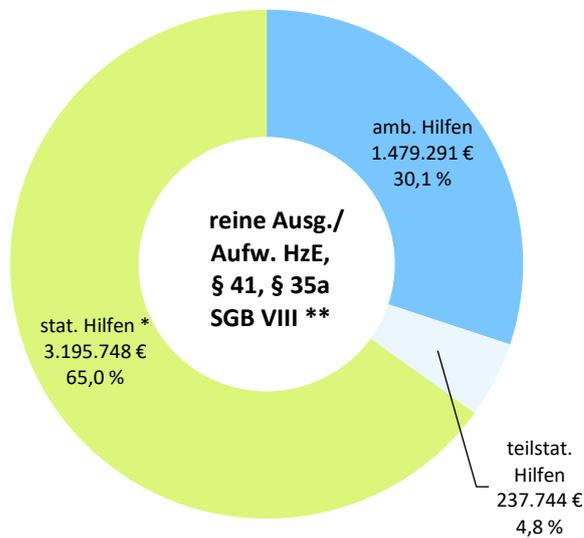
Bezogen auf die Gesamtfallzahl ergaben sich bei den ambulanten Hilfen (264 Fälle) Kosten von 5.603 € pro Fall, bei den teilstationären Hilfen (14 Fälle) 16.982 € pro Fall und bei den stationären Hilfen (120 Fälle) 26.631 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen ergaben sich im ambulanten Bereich Kosten in Höhe von 195 € pro Kind / Jugendlichen, im teilstationären Bereich von 31 € pro Kind / Jugendlichen und im stationären Bereich von 420 € pro Kind / Jugendlichen.



5.2.4.2 Anteile am Haushalt der HzE (ohne § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen

Abbildung 59: Verteilung der reinen Ausgaben / Aufwendungen auf die ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022



* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

** Im Berichtsjahr 2022 lagen die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für die Leistungen im Bereich HzE, § 41 und § 35 a SGB VIII in der Stadt Amberg bei 4.912.783 Euro.

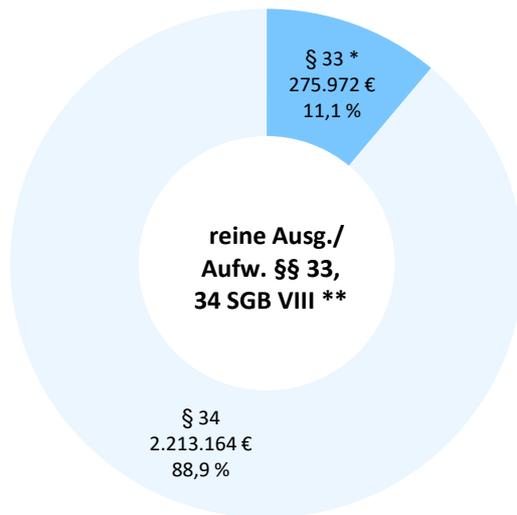
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.4.3 Verhältnis zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)

Den reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Höhe von 275.972,14 € standen reine Ausgaben / Aufwendungen in Höhe von 2.213.164,11 € für Leistungen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung) gegenüber.

Abbildung 60: Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Berichtsjahr 2022



* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

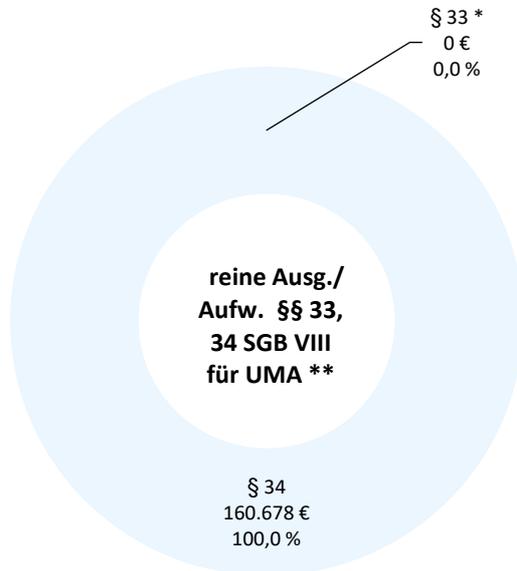
** Die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen im Bereich der § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) lagen im Berichtsjahr 2022 bei 2.489.136 Euro.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Im Bereich UMA standen den reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Höhe von 0,00 € reine Ausgaben / Aufwendungen in Höhe von 160.677,75 € für Leistungen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung) gegenüber.

Abbildung 61: Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Bereich „UMA“



* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

** Für den Bereich UMA lagen die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen im Bereich der § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Berichtsjahr 2022 bei 160.678 Euro.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.4.4 Förderung der Erziehung in der Familie (davon §§ 19, 20 SGB VIII)

5.2.4.4.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Tabelle 41: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 19 SGB VIII
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 19	364.297	-	364.297	1,8	18.457	-	-	18.457	345.840

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 3 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 115.280 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 6-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 153 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 5,1 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

5.2.4.4.2 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Tabelle 42: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 20 SGB VIII
Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 20	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Berichtsjahr 2022 wurden keine Hilfen nach § 20 SGB VIII gewährt.



5.2.4.5 Ambulante Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII)

5.2.4.5.1 § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Tabelle 43: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 II	52.551	-	52.551	0,3	-	-	-	-	52.551
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 12 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 4.379 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 8 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 44: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 II	52.551	-	52.551	0,3	-	-	-	-	52.551
davon vorr. amb. / teilstat.	52.551	-	52.551	0,3	-	-	-	-	52.551
davon vorr. außerh. d. Familie	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
davon ergänz. / sonst. Hilfen	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.4.5.2 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Tabelle 45: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 29	10.488	-	10.488	0,1	-	-	-	-	10.488

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 4 Fällen ergeben Kosten in Höhe von 2.622 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 10- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 4 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

5.2.4.5.3 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen

Tabelle 46: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 30	150.581	-	150.581	0,8	-	6.353	-	6.353	144.228
davon UMA	923	-	923	0,0	-	-	-	-	923

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 37 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 3.898 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 12- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe 67 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 4,2 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



Tabelle 47: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungshilfsverbände, BetreuungshelferInnen – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwendungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 30	150.581	-	150.581	0,8	-	6.353	-	6.353	144.228
davon Erziehungs- beistandschaft	150.581	-	150.581	0,8	-	6.353	-	6.353	144.228
davon Betreuungshilfe	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.2.4.5.4 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Tabelle 48: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 31	746.540	-	746.540	3,8	-	44.511	-	44.511	702.029

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 139 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 5.051 € pro Familie.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 141 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 6,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.2.4.6 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

5.2.4.6.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Tabelle 49: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge/ Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge/ Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge/ Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 32	158.234	-	158.234	0,8	-	-	-	-	158.234

* Ausgaben /Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 7 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 22.605 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 6- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 58 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.2.4.7 Stationäre Hilfen zur Erziehung

5.2.4.7.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Tabelle 50: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 33 SGB VIII Vollzeitpflege im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge/ Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge/ Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 33 (ohne KE **)	291.660	139.776	431.436	2,2	16.811	125.194	13.460	155.464	275.972
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 33 (nur KE ***)	497.445	-	497.445	2,5	-	-	-	-	497.445
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 35 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 7.885 € pro Fall.⁷⁹

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 43 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.⁸⁰

Die Einnahmen / Erträge deckten 36,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab. Hinzu kommen reine Ausgaben / Aufwendungen für Kostenerstattungen im Bereich des § 33 in Höhe von 14 €.⁸¹

⁷⁹ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁸⁰ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁸¹ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.



5.2.4.7.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Tabelle 51: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 34	2.655.522	-	2.655.522	13,4	103.301	336.951	2.105	442.358	2.213.164
davon UMA	303.270	-	303.270	1,5	-	142.593	-	142.593	160.678

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen abzüglich der Gesamteinnahmen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 59 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 37.511 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 1.539 € pro Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 16,7 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 52: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – Teilbeträge im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 34	2.655.522	-	2.655.522	13,4	103.301	336.951	2.105	442.358	2.213.164
davon Heimunter- bringung	2.645.648	-	2.645.648	13,3	102.587	336.951	2.105	441.644	2.204.004
davon betreutes Wohnen	9.874	-	9.874	0,0	714	-	-	714	9.160

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.4.7.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Tabelle 53: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 35	118.004	-	118.004	0,6	2.858	-	-	2.858	115.146

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 2 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 57.573 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 80 € pro Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 2,4 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

5.2.4.7.4 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Tabelle 54: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 35a	822.613	-	822.613	4,1	15.009	-	3.424	18.433	804.181
davon: UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 35a ambulant	506.227	-	506.227	2,6	-	-	-	-	506.227
davon: Schulbegleitung	480.950	-	480.950	2,4	-	-	-	-	480.950
§ 35a teilstationär	82.778	-	82.778	0,4	3.268	-	-	3.268	79.509
§ 35a stationär	233.609	-	233.609	1,2	11.741	-	3.424	15.164	218.444
davon: stationär im Heim	227.910	-	227.910	1,1	11.741	-	3.424	15.164	212.746
davon: stationär in Pflegefamilie	5.699	-	5.699	0,0	-	-	-	-	5.699

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 62 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 12.971 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 6- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 194 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 2,2 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

5.2.4.7.5 § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

Tabelle 55: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 41	538.555	-	538.555	2,7	15.643	75.163	10.958	101.764	436.790
§ 41 iVm § 27 II	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 29	3.496	-	3.496	0,0	-	-	-	-	3.496
§ 41 iVm § 30	64.820	-	64.820	0,3	-	4.548	-	4.548	60.273
§ 41 iVm § 33 (ohne KE **)	58.443	-	58.443	0,3	-	10.387	1.920	12.307	46.136
§ 41 iVm § 33 (nur KE ***)	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 34	327.404	-	327.404	1,7	14.127	60.229	7.612	81.968	245.436
§ 41 iVm § 35	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 35a ambulant	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 35a stationär	84.392	-	84.392	0,4	1.516	-	1.426	2.942	81.450

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 42 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 10.400 € pro Fall.⁸²

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 367 € pro jungen Volljährigen dieser Altersgruppe.⁸³

Die Einnahmen / Erträge deckten 18,9 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.⁸⁴

⁸² Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁸³ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁸⁴ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.



Tabelle 56: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige mit Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwendungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 41	135.489	-	135.489	0,7	4.146	74.020	-	78.167	57.322
§ 41 iVm § 27 II	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 30	10.901	-	10.901	0,1	-	4.548	-	4.548	6.353
§ 41 iVm § 33 (ohne KE **)	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 33 (nur KE ***)	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 34	111.567	-	111.567	0,6	4.146	69.473	-	73.619	37.948
§ 41 iVm § 35a ambulant	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 35a stationär	13.021	-	13.021	0,1	-	-	-	-	13.021

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.2.4.7.6 Detaillierte Darstellung der Kosten im Bereich der stationären Hilfen

Durch die Auswertungen der JuBB-Daten lassen sich für die stationären Hilfen noch detailliertere Darstellungen der Kosten ermitteln. Die nachfolgende Tabelle stellt die Bearbeitungsfälle der Summe über die Laufzeittage aller Hilfen gegenüber. Als Laufzeittag wird dabei jeder Tag, den ein junger Mensch in einer stationären Einrichtung verbracht hat, gezählt. Diese Auswertung ist nur für die Hilfen nach § 34 und § 35a SGB VIII stationär möglich.

Tabelle 57: Laufzeittage und Ausgaben / Aufwendungen für Bearbeitungsfälle

	Bearbeitungsfälle in 2022	Summe der Laufzeittage aller Fälle in 2022	Gesamtausgaben/ -aufwendungen * in € je Laufzeittag in 2022
§ 34	59	12.851	206,6
davon UMA	6	1.498	202,5
§ 35a stationär	7	1.105	211,4
davon UMA	0	0	-

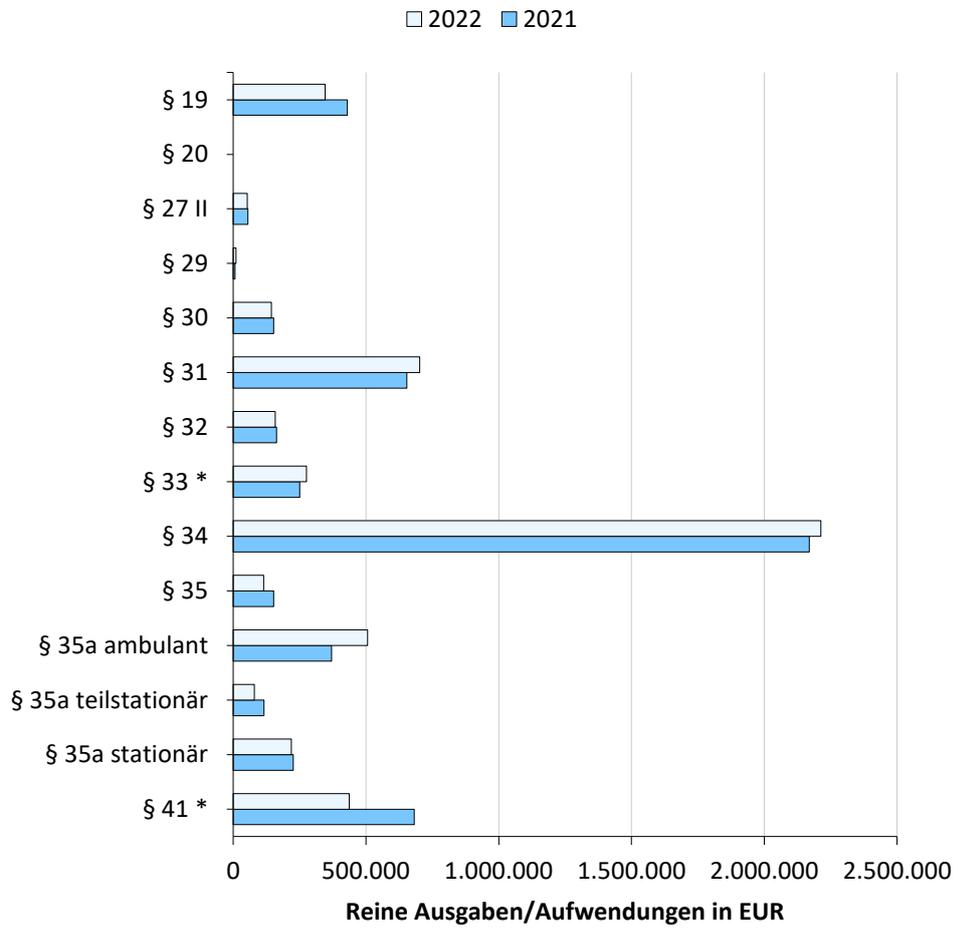
* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen + Fördermittel § 74 SGB VIII

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.5 Entwicklung der Kosten für die einzelnen Hilfearten in % zum Vorjahr⁸⁵

Abbildung 62: Entwicklung der reinen Ausgaben / Aufwendungen für die einzelnen Hilfen im Vergleich zum Vorjahr



* Ohne Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 und Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII, letztere jedoch erst ab 2018, da in 2017 und vorher die Datenbasis nicht entsprechend differenziert vorlag).

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁸⁵ Inklusive UMA.



5.3 Übersicht ausgewählter Kennzahlen für das Berichtsjahr 2022

5.3.1 Ausgaben / Aufwendungen / je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte

Tabelle 58: Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte im Berichtsjahr 2022

	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33 *	§ 34	§ 35a amb.	§ 35a teilstat.	§ 35a stat.	§ 41 *
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Laufzeittag im Berichtsjahr (in €)	17,16	20,18	90,99	47,45	206,64	42,96	48,52	211,41	62,49
Mittlere Laufzeit beendeter Fälle (in Monaten)	12,07	40,06	6,00	14,80	14,59	15,35	13,50	13,60	11,71
Eckwert "Inanspruchnahme" (Hilfen pro 1.000 EW unter 18 Jahren **)	5,77	21,68	1,09	5,46	9,20	7,49	1,09	1,09	35,26

* Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 sowie § 33 iVm § 41).

** Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.3.2 Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn

Tabelle 59: Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2022

	§ 30	§ 33 *	§ 34	§ 35a	§ 41 *
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Laufzeittag im Berichtsjahr (in €)	23,06	-	202,45	-	105,27
Mittlere Laufzeit beendeter Fälle (in Monaten)	-	-	16,00	-	3,00
Eckwert "Inanspruchnahme" (Hilfen pro 1.000 EW unter 18 Jahren **)	0,16	0,00	0,94	0,00	4,20

* Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 sowie § 33 iVm § 41).

** Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.3.3 Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde

Tabelle 60: Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr 2022

	§ 30	§ 31	§ 35a amb.	§ 41 iVm § 30	§ 41 iVm § 35a amb.
Gesamtausgaben/-aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr (in €)	29,79	28,89	29,02	26,55	-

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6 Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen

<p>Altersgrenzen und Begriffsbestimmungen nach SGB VIII</p>	<p>Im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 7 I SGB VIII lassen sich die Altersgrenzen wie folgt bestimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, ▪ Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, ▪ junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist, ▪ junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.
<p>Altersgruppenverteilung</p>	<p>Die Altersgruppenverteilung beschreibt die anteilige Größenordnung verschiedener Altersgruppen (in %) an der Bevölkerung des Landes Bayern, einer Stadt/eines Landkreises oder eines Regierungsbezirks.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Altersgruppen: 0-<27, 27-<40, 40-<60, 60-<75 und 75 u. älter ▪ Altersgruppe „junge Menschen“: 0-<3, 3-<6, 6-<10, 10-<14, 14-<18, 18-<21, 21-<27 <p>Berechnung der Altersgruppenverteilung</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jeweilige Anzahl an Personen in der/n Altersgruppe/n ▪ Gesamtbevölkerung <p>Formel (Anzahl Personen je Gruppe des Bezirks / Gesamtbevölkerung) x 100</p>



Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II

Dieser Wert stellt die Anzahl der erwerbsfähigen SGB II-Empfänger je 1.000 EinwohnerInnen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Bezugsgebiet dar. Die im SGB II geregelte "Grundsicherung für Arbeitsuchende" ersetzt die frühere Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten das Arbeitslosengeld II (ALG II), nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ALG II-Empfänger/innen leben, erhalten Sozialgeld.

Dabei setzt sich die Gruppe der anspruchsberechtigten Erwerbsfähigen aus den 15- bis 65-Jährigen zusammen, die mindestens drei Stunden täglich arbeiten können, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und den eigenen Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft aufbringen können.

Nach dem Ablauf des SGB III tritt das SGB II als Unterstützungsleistung in Kraft, wenn ein Hilfebedarf weiterhin gegeben ist.

Berechnung der Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II

- Grunddaten**
- Anzahl erwerbsfähiger SGB II-EmpfängerInnen
 - Gesamtbevölkerung im Alter 15 bis 65

Formel (Anzahl SGB II-Empfängerinnen / Gesamtbevölkerung 15 bis 65 Jahre) x 100

Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur „Zum Berichtsmonat August 2014 fand mit einer Revision des Statistik-Verfahrens eine Generalüberholung der Arbeitslosen-Statistik ab 2007 statt. Die Ergebnisse, insbesondere die Eckzahlen, ändern sich nur geringfügig: So verändert sich der Bestand an Arbeitslosen maximal um etwa 1.000 in einem Monat, also weniger als ein Promille bezogen auf die Gesamtzahl von derzeit 2,8 bis 2,9 Millionen Arbeitslosen. Änderungen an der Interpretation der Arbeitslosigkeit ergeben sich nicht.“



Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III

Die Arbeitslosenquote stellt den Anteil (in %) der arbeitslos und gleichzeitig Beschäftigung suchend gemeldeten Personen an allen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte, Arbeitslose) im Jahresmittel dar.

Bei der Jugendarbeitslosenquote wird der Anteil (in %) der arbeitslos gemeldeten jungen Menschen im Alter von 15 Jahren (= in der Regel Ende der Schulpflicht) bis unter 25 Jahren an allen zivilen Erwerbspersonen im entsprechenden Alter im Jahresmittel dargestellt.

- Arbeitslosenquote junger Menschen
- Arbeitslosenquote allgemein

Berechnung der Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III

- Grunddaten**
- Arbeitslosenzahl (gesamt o. 15- bis 25-Jähriger)
 - Anzahl ziv. Erwerbspersonen

Formel $(\text{Anzahl Arbeitslose} / (\text{Anzahl ziv. Erwerbspersonen} + \text{Arbeitslose})) \times 100$

Hinweis Dieser Wert stellt den Anteil (in %) der Arbeitslosen im Rechtskreis im SGB III an allen zivilen Erwerbspersonen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Bezugsgebiet im Jahresmittel dar.

Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) erhalten Arbeitslose zwischen 15 und unter 65 Jahren, die sich persönlich arbeitslos gemeldet, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und die Anwartschaftszeit⁸⁶ erfüllt haben, d. h. in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit muss mindestens zwölf Monate ein Versicherungspflichtverhältnis (Beschäftigung, Krankengeldbezug) bestanden haben. Das Arbeitslosengeld stellt eine Lohnersatzleistung dar und wird in Höhe von 60 % bzw. 67 % des zuletzt erhaltenen pauschalisierten Nettoentgelts gewährt. Die Anspruchsdauer ist abhängig von der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung der letzten fünf Jahre, jedoch auf maximal 12 Monate / 360 Tage begrenzt. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres ist eine vom Alter abhängige gestaffelte Verlängerung bis maximal 24 Monate / 720 Tage möglich.

⁸⁶ Ggf. die „Kurze Anwartschaftszeit“; Diese ist auf die Zeit bis 31.12.2018 befristet.



<p>AusländerInnenanteil (AusländerInnenquote)</p>	<p>Der AusländerInnenanteil stellt den Anteil (in %) der EinwohnerInnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft an der Gesamtbevölkerung dar. Aufgrund zahlreicher MigrantInnen mit deutscher Staatsangehörigkeit ist die AusländerInnenquote keine Maßzahl für den Anteil der EinwohnerInnen mit Migrationshintergrund.</p> <p>Berechnung des Ausländeranteils</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ EinwohnerInnenzahl ohne deutsche Staatsbürgerschaft ▪ Gesamtbevölkerung <p>Formel (Anzahl EinwohnerInnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft / Gesamtbevölkerung) x 100</p>
<p>Bearbeitungsfälle</p>	<p>Als Bearbeitungsfälle werden alle Fälle eines Berichtsjahres gezählt, die im jeweiligen Berichtsjahr bearbeitet wurden bzw. werden. Die Bearbeitungsfälle eines Berichtsjahres addieren sich damit aus dem Fallbestand zum Jahresbeginn und den Zugängen im Verlauf des Jahres.</p>
<p>Betreuungsquote</p>	<p>Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Tageseinrichtungen, Tagesbetreuung oder von Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.</p> <p>Berechnung der Betreuungsquote</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl betreuter Kinder einer Altersgruppe ▪ Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe <p>Formel (Anzahl betreute Kinder einer Altersgruppe / Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe) x 100</p>
<p>Bevölkerungsdichte</p>	<p>Die Bevölkerungsdichte als Quotient gibt Aufschluss über die Dichte der Besiedelung. Je höher der Wert ist, desto urbaner ist die Kommune, somit leben die Menschen auf engerem Raum. In Verbindung mit anderen Indikatoren, kann dies auf soziale Brennpunkte bzw. Problemlagen hinweisen.</p> <p>Berechnung der Bevölkerungsdichte</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtbevölkerung ▪ Fläche in ha <p>Formel Gesamtbevölkerung / Fläche in ha = Einwohner pro ha</p>



Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	<p>Die durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen entspricht der durchschnittlichen (Verweil-)Dauer in Monaten aus den JUBB-Erfassungsbögen.</p> <p>Berechnung der durchschnittlichen Laufzeit</p> <p>Grunddaten ■ Summe (Beleg-)Monate aller beendeten Fälle eines §</p> <p>Formel Summe der gesamten (Beleg-)Monate der beendeten Fälle im Erhebungsjahr / beendete Fälle der Hilfeart</p>
--	--

Eckwert (E):	<p>Der Eckwert stellt einen Wert je 1.000 des untersuchten Verhältnisses dar, z. B. die Anzahl von jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung bezogen auf die Bevölkerung der Minderjährigen im Jugendamtsbezirk. Damit können Aussagen getroffen werden wie beispielsweise „von 1.000 Minderjährigen im Jugendamtsbezirk erhalten 10 eine Hilfe zur Erziehung“ oder „jeder 100. Minderjährige landet im Heim“.</p>
---------------------	--

Eckwert: Inanspruchnahme Erzieherischer Hilfen	<p>Dieser Eckwert gibt Auskunft, wie viele Kinder und Jugendliche von 0 bis unter 18 Jahren je 1.000 in dieser Altersgruppe Erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen. Die Anzahl der Fälle wird aus dem JuBB-Erfassungsbogen gewonnen. Sie stellt die Summe aus dem Fallzahlstand zum 01.01. und den Zugängen im Erhebungsjahr dar.</p> <p>Eine Ausnahme bildet der Eckwert „Inanspruchnahme“ bei den §§ 19 und 31 SGB VIII. Hier werden die Gesamtfälle der betreuten Familien (§ 31 SGB VIII) bzw. die Gesamtfälle der Unterbringung einer Mutter/eines Vaters (§ 19 SGB VIII) für die Berechnung herangezogen (nicht die Anzahl betreuter Kinder).</p> <p>Berechnung des Quotienten</p> <p>Grunddaten ■ Anzahl Fälle je § ■ Gesamtzahl 0- bis unter 18-Jährige</p> <p>Formel Anzahl der Fälle je § / Gesamtzahl 0 bis unter 18-Jährige x 1000</p>
---	---



<p>Eckwert: Leistungsbezug einer konkreten Hilfeart</p>	<p>Dieser Eckwert gibt Auskunft über die Inanspruchnahme einer konkreten Hilfeart bezogen auf die potenziellen HilfeempfängerInnen pro 1.000 Personen der entsprechenden Altersgruppe der Gesamtbevölkerung im Jugendamtsbezirk.</p>
<p>E § 19 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 6-Jährigen</p>
<p>E § 20 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 14-Jährigen</p>
<p>E § 22 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppen: 0 bis unter 3-Jährige (3 Jahrgänge), 3 bis 6,5-Jährigen (3,5 Jahrgänge), 6 bis 10- Jährigen (4 Jahrgänge)</p>
<p>E § 27 Abs. 2 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 29 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 10- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 30 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 12- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 31 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Kinderanzahl in den Familien von 0- bis unter 14 Jahren</p>
<p>E § 32 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 14-Jährigen</p>
<p>E § 33 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 34 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 35 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 35a SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 41 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 18- bis unter 21-Jährigen</p>
<p>E HzE gesamt:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>Berechnung des Eckwerts</p>	
<p>Grunddaten</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtfälle je §x in der jeweiligen Altersgruppe ▪ Gesamtzahl der Personen dieser Altersgruppe, denen die Hilfe üblicherweise gewährt wird
<p>Formel</p>	<p>(Anzahl der Fälle je § in der jeweiligen Altersgruppe / Gesamtzahl der Hilfeberechtigten in der Altersgruppe im Zuständigkeitsbereich) x 100</p>
<p>Hinweis</p>	<p>Der Eckwert „Leistungsbezug“ für §§ 19 und 31 SGB VIII stellt auf die Anzahl der betroffenen Kinder (nicht die bloßen Fälle von Familienhilfe bzw. Unterbringung) ab</p>



<p>Entwicklung der Bevölkerungszahl der Minderjährigen</p>	<p>Es kann festgestellt werden, wie sich die Gesamtzahl der Minderjährigen einer Stadt/eines Landkreises/eines Landes innerhalb der zu untersuchenden Zeitspanne entwickelt hat. So kann eine Ab- oder Zunahme der minderjährigen Bevölkerung prozentual dargestellt werden.</p> <p>Berechnung der Entwicklung</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2014 ▪ Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2017 <p>Formel</p> <p>– (100 – (Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2017 / Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2014 x 100))</p>
<p>Gerichtliche Ehelösungen</p>	<p>Dieser Wert gibt die Anzahl der Scheidungen im Amtsgerichtsbezirk des Familienwohnsitzes im Verhältnis zur Gesamtzahl der 18-Jährigen und Älteren je 1.000 Einwohner im Alter von 18 Jahren und älter im Jugendamtsbezirk an.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einen zusätzlichen Wert stellt die Kennzahl zum Anteil der von Scheidung betroffenen Kinder dar. <p>Berechnung der gerichtlichen Ehelösungen</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl gerichtliche Ehelösungen ▪ Gesamtzahl Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren <p>Formel</p> <p>(Anzahl gerichtliche Ehelösungen / Gesamtzahl der Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren) x 100</p>
<p>Geschlecht</p>	<p>Bei den Einzelauswertungen der Hilfen wird aktuell jeweils der „Anteil weiblich (w)“ ausgewiesen. Davon ableiten lässt sich der „Anteil männlich (m) plus der Anteil jene(r) mit Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (o.A.) und divers (d)“.</p> <p>Eine Differenzierung nach „männlich“, „ohne Angabe“ und „divers“ ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.</p>



Jugendquotient

Die Definition des Jugendquotienten im JuBB-Bericht weicht von der in der Statistik üblichen Definition ab und hat damit auch eine andere Aussagekraft. Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die Anteile der unter 18-Jährigen bzw. der 18- unter 27-Jährigen an der Bevölkerung aus und wird im Berichtsjahr 2015 erstmalig in Prozent dargestellt. Der in der Statistik gebräuchliche Begriff des Jugendquotienten jedoch lautet wie folgt: „Im Jugendquotienten (bzw. eigentlich Kinder- und Jugendquotienten) wird die jüngere (noch nicht erwerbsfähige) Bevölkerung auf die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bezogen. [...] Die Zahl der Personen im Alter unter 15 bzw. 20 Jahren wird dividiert durch die Bevölkerungszahl zwischen 15 bzw. 20 und 60 bzw. 65 Jahren.“ Siehe dazu die Definition des Bundesinstituts für Bevölkerungsfortschreibung unter

https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Glossar/J/Jugendquotient.html;jsessionid=68ECAD945BEA834CD96C17200AB72D46.2_cid380?nn=9754814. (Zuletzt abgerufen am 05.10.2018)

Alten- und Jugendquotienten werden in der Statistik auch als Abhängigkeitsraten bezeichnet. Sie geben als demo-ökonomische Kennziffern an, wie hoch die Belastung einer Volkswirtschaft bzw. der Bevölkerung im produktiven Alter durch die nicht produktive Bevölkerung allein infolge der Altersstruktur ist. Die tatsächlichen Erwerbsverhältnisse werden dabei nicht berücksichtigt.

Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die prozentuale Verteilung der unter 18-Jährigen (bzw. der 18- bis unter 27-Jährigen) zur Gesamteinwohnerzahl aus.

Bei einem Wert von 25 % für die unter 18-Jährigen ist ein Viertel der Bevölkerung unter 18 Jahren.

- Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung
- Anteil der 18 bis 27-Jährigen an der Bevölkerung

Berechnung des Jugendquotienten

- Grunddaten**
- Anzahl aller Personen unter 18 (bzw. 18-27 Jahren)
 - Gesamtzahl Einwohner

Formel Gesamtzahl Personen unter 18 Jahren (bzw. 18 bis 27 Jahren) x 100 / Gesamtzahl Einwohner



Qualifikationsebene (QE)	<p>Im öffentlichen Dienst gibt es die Möglichkeit, sich für vier verschiedene Qualifikationsebenen zu bewerben. Diese finden sich hier:</p> <p>https://www.oeffentlicherdienst.de/index.php/bewerbung/offene-stellen/89-darum-ver-di</p>
Reine Ausgaben	<p>Ausgaben abzüglich der Einnahmen. Aufwendungen abzüglich der Erträge.</p> <p>Berechnung der reinen Ausgaben</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtausgaben/-aufwendungen ▪ Gesamteinnahmen/-erträge <p>Formel Gesamtausgaben – Gesamteinnahmen</p>
SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund	<p>Im Kreisinformationssystem des ISB (Staatsinstitut für Schulentwicklung und Bildungsforschung) wird der Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund an Volksschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen auf Landkreisebene ausgewiesen.</p> <p>Das Merkmal „Migrationshintergrund“ ist in dieser Statistik dabei definiert als das „Vorliegen von mindestens einem der drei folgenden Merkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine deutsche Staatsangehörigkeit, 2. im Ausland geboren, 3. überwiegend in der Familie gesprochene Sprache = nicht Deutsch“. <p>Berechnung des Anteils an SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund pro Bezirk ▪ Gesamtzahl der SchulanfängerInnen des betroffenen Bezirks <p>Formel $(\text{Anzahl SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund je Bezirk} / \text{Gesamtzahl SchulanfängerInnen}) \times 100$</p>



SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

Der niedrigste in Deutschland zu erreichende Schulabschluss ist der Mittelschulabschluss. Der SchulabgängerInnenanteil ohne Abschluss stellt somit den Anteil der AbgängerInnen ohne einen Mittelschulabschluss an der Gesamtheit aller Schulentlassenen aus öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen dar. Der Wert lässt Schlüsse über das Qualifikationsniveau der jungen Menschen zu und gibt zudem Hinweise, wo verstärkt in diesem Bereich Interventionsmaßnahmen nötig sind.

- Anteil aller SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss
- Anteil 15-jähriger SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

Berechnung des Anteils von SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

- Grunddaten**
- Anzahl SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss
 - Anzahl aller AbsolventInnen und AbgängerInnen allgemeinbildender Schulen

Formel $\frac{\text{Anzahl AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss}}{\text{Anzahl AbsolventInnen und AbgängerInnen allgemeinbildender Schulen gesamt}} \times 100$

Hinweis zum Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-jährigen SchulabgängerInnen

Die amtliche Schulstatistik erfasst die AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen schulortbezogen. AbsolventInnen höherer Schulen pendeln nicht selten in naheliegende Regionen/Städte mit einem breiteren Bildungsangebot ein und werden damit oft nicht als Absolvent dem „Kreis mit eigentlichen Wohnsitz“ zugeschrieben. Aufgrund der Sprengelenteilung der Mittelschulen werden SchulabgängerInnen ohne Schulabschluss hingegen fast immer wohnortbezogen erfasst. Damit ergibt sich beim Bezug auf die Hauptrisikogruppe der 15-Jährigen eine deutlich verbesserte Schätzung des tatsächlichen Anteils der SchulabgängerInnen ohne Schulabschluss.

Hinweis zu den Grunddaten aus Genesis Online zum Merkmal „Absolventen/ Abgänger“

Für das Merkmal 'Absolventen/Abgänger' beschreibt die Zeitangabe ab 2002/2003 jeweils das Berichtsjahr und nicht das Schuljahr. Das heißt, die für diese Merkmale ausgewiesenen Daten beziehen sich seitdem nicht auf das genannte Schuljahr (= Berichtsjahr) sondern auf das jeweils vorangegangene abgelaufene Schuljahr © 2018 Bayerisches Landesamt für Statistik | Stand: 26.11.2018



Sozialgeld nach dem SGB II bei unter 15-Jährigen	<p>Dieser Wert stellt die Anzahl der SGB II-EmpfängerInnen unter 15 Jahren (Sozialgeld) je 1.000 Minderjährige unter 15 Jahren im Bezugsgebiet dar. Er kann auch als ein Indikator für die Kinderarmut gesehen werden.</p> <p>Dabei sind in der Rechnung nur Bezieher berücksichtigt, die mindestens drei Monate dauerhaft diese Unterstützung erhalten haben. Erst ab einer Gewährung von drei Monaten wird von dauerhaftem Bezug dieser Leistung gesprochen. Bei Zeiträumen der Gewährung bis drei Monate spricht man von einer besonderen Notlage und das Sozialgeld wird als vorübergehendes Sozialgeld gewährt.</p> <p>Berechnung der EmpfängerInnenquote</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl SGB II-EmpfängerInnen unter 15 Jahre ▪ Gesamtbevölkerung unter 15 Jahre <p>Formel</p> <p style="text-align: right;">SGB II-EmpfängerInnen u15 / Gesamtbevölkerung u15 x 100</p>
---	---

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (vormals Erwerbstätigenquote)	<p>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle ArbeitnehmerInnen, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende.⁸⁷</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der 18- bis unter 65-Jährigen ▪ Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen 18- bis unter 65 Jahre <p>Berechnung der Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter ▪ Anzahl sozialversicherungspflichtig beschäftigter Frauen ▪ Gesamtbevölkerung der 18 bis unter 65-Jährigen ▪ Weibliche Bevölkerung 18 bis unter 65 Jahre <p>Formel</p> <p style="text-align: right;">Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter (bzw. Frauen) / Gesamtbevölkerung 18 bis u 65-Jährige (bzw. weibliche Bevölkerung) x 100</p>
--	---

⁸⁷ Definition der Bundesagentur für Arbeit, <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodische-Hinweise/BST-Meth-Hinweise/BST-Meth-Hinweise-Nav.html> (zuletzt abgerufen am 20.02.2023)



<p>Unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA)</p>	<p>Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01. November 2015 werden Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, nicht mehr als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF), sondern als „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“ bzw. „unbegleitete ausländische Minderjährige“ (UMA) bezeichnet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat in seiner Auslegungshilfe vom 14. April 2016 (Anlage) diesen Begriff wie folgt definiert: „Ein „UMA“ (unbegleiteter ausländischer Minderjähriger; wird auch als „UMF“ bezeichnet) i. S. d. Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.“⁸⁸</p>
<p>Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern</p>	<p>Die Gesamtheit aller Haushalte lässt sich in drei Typen differenzieren: Es sind zum einen Einpersonen- (oder auch Single-) Haushalte von Mehrpersonenhaushalten zu unterscheiden. Zum anderen lassen sich auch letztere als solche mit und ohne Kinder beschreiben.</p> <p>Der hier berechnete Quotient trifft Aussagen darüber, wie die Verteilung von Singlehaushalten und Haushalten mit Kindern in einer Kommune ist und wie dadurch der Einfluss auf das politische Leben der Kommune sein könnte.</p> <p>Liegt der Wert unter 0,9 so wird im Kontext von „familiendominiert“ gesprochen, d. h. vorwiegend Familien nehmen Einfluss auf das gesellschaftliche Leben.</p> <p>Bei einem Wert zwischen 0,9 und (unter) 1,1 wird von „ausgeglichen“ gesprochen. Familien und Singles halten sich hier die Waage.</p> <p>Bei Werten ab 1,1 spricht man von „singledominiert“, das gesellschaftliche Leben und die damit verbundene Infrastruktur wird sich also eher an Singles orientieren.</p> <p>Kommunen, die um ihren Nachwuchs fürchten, können aus diesem Verhältnis Handlungsansätze erkennen, indem sie beispielsweise Infrastrukturen für Familien verstärken, obwohl sie als „singledominiert“ gelten.</p> <p>Berechnung des Quotienten</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl Singlehaushalte ▪ Anzahl Haushalte mit Kindern <p>Formel</p> <p>Anzahl Singlehaushalte / Anzahl Haushalte mit Kindern</p>

⁸⁸ Definition der BAGLJÄ aus den Handlungsempfehlungen zum „Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ (2017), Seite 8.



7 Datenquellen

Demografiedaten

- Bayerisches Landesamt für Statistik
 - Genesis-Online-Datenbank
 - Bevölkerungsstand
 - Bevölkerungsbewegung
- Bayerisches Landesamt für Statistik, Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns, Datenstand zum Stichtag: 31.12.2021

Daten zu Haushalten

- Nexiga – next level geomarketing, Datenstand 2020

Daten zu Schulabschlüssen, Bevölkerungsprognose sowie gerichtlichen Ehelösungen

- Bayerisches Landesamt für Statistik
 - Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2041
- Bayerisches Landesamt für Statistik, Bayerische Schulen im Schuljahr 2020/2021 und 2021/2022
- Bayerisches Landesamt für Statistik, Gerichtliche Ehelösungen in Bayern 2021
- kis – Kreisinformationssystem der bayerischen Landesberichtserstattung
- Genesis-Online-Datenbank

Zahlen zur Arbeitslosigkeit, SGB III sowie SGB II (erwerbsfähige Hilfebedürftige, Sozialgeld für unter 15-Jährige) und zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitslosigkeit auf Stadt- und Landkreisebene, Dez. 2020 bis Dez. 2021
- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Bedarfsgemeinschaften und derer Mitglieder (Tabelle 4 und 5) , Dez. 2020 bis Dez. 2021
- Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen, Juni 2022



Jugendamtsinterne Daten (Daten zur Jugendhilfesituation, Kostensituation und Personalsituation in den Jugendämtern)

- Fallerfassungsbogen JuBB 2022
- Kostenerfassungsbogen JuBB 2022
- Personalerfassungsbogen JuBB 2022
- Kita-Erfassungsbogen JuBB 2022

Daten aus den Bereichen Kindertagesstättenwesen und Tagespflege

- Daten aus KiBiG.web
 - Betriebserlaubnisse 22.11.2022
 - Jahresdurchschnittswerte mit Datenstand 16.01.2023

POI-Grafik

- Clker-Free-Vector-Images/pixabay.com





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0034/2023
	Erstelldatum:	12.10.2023
	Aktenzeichen:	Referat 4 Au / rl
Haushalt des Jugendamtes für das Haushaltsjahr 2024		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Gebhard, Miriam		
Beratungsfolge	24.10.2023	Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Den von der Verwaltung erarbeiteten Budgetentwürfen für das Jugendamt wird zugestimmt. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt, die Budgets im Gesamthaushalt für das Haushaltsjahr 2024 zu berücksichtigen.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Auf der Grundlage des Eckdatenbeschlusses des Stadtrats vom 19.06.2023 (Vorlage-Nr. 002/0026/2023) und der daraus resultierenden Budgetbasen wurde durch die Verwaltung der voraussichtliche Mittelbedarf für das Haushaltsjahr 2024 geschätzt. Dabei fanden unter anderem die Entwicklungen der Fallzahlen, der Einnahmen- und Ausgabensituation in den letzten Jahren, besonders im Allgemeinen Budget, Berücksichtigung.

Auch für das Jahr 2024 mussten wegen der Haushaltslage die vom Jugendamt für das Allgemeine Budget beantragten Ansätze eher restriktiv geschätzt werden.

Dabei gilt grundsätzlich, dass bei zu geringen Ansätzen für die Aufrechterhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben v.a. für die Hilfen zur Erziehung eine Mittelbereitstellung erfolgen muss, für die mit großer Wahrscheinlichkeit im Bereich des Jugendamtes kein Deckungsvorschlag zur Verfügung stehen wird.

Die drastische Erhöhung der Ansätze für ambulante Dienstleistungen für den Haushalt 2023 aufgrund der sehr viel höheren Fachleistungsstundensätze der REKO ambulant für die beigetretenen Träger hat sich sehr gut bewährt. Davon betroffen sind u.a. die ambulanten Hilfen Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII) und Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII).

Ohne diese Anpassung der Stundensätze bestand die konkrete Gefahr des Wegbrechens vieler Dienstleister für die ambulanten Hilfen.

Dieses Szenario trat wegen der in der Haushaltsplanung dankenswerterweise berücksichtigten höheren Ansätze 2023 nicht ein.

Die Ansätze bleiben auf einem hohen Niveau und eine weitere Anhebung ist wegen der Kostensteigerungen beim Personal sehr wahrscheinlich.

Der Haushalt 2024 des Jugendamtes stellt sich wie folgt dar (Stand: 15.09.2023):

Allgemeines Budget (AB) 41.410.200:

Einnahmen	8.182.300,00 €
Ausgaben	- 21.131.000,00 €
Budgetbasis	- 12.948.700,00 €

Fachaufgabenbudget (FAB) 41.410.401 (Jugendamt):

Einnahmen	8.500,00 €
Ausgaben	- 63.600,00 €
Budgetbasis	- 55.100,00 €

Fachaufgabenbudget 41.410.402 (Kindergarten Luitpoldhöhe):

Einnahmen	273.900,00 €
Ausgaben	- 24.200,00 €
Budgetbasis	249.700,00 €

Fachaufgabenbudget 41.410.404 (Jugendzentrum Klärwerk):

Einnahmen	27.800,00 €
Ausgaben	- 42.000,00 €
Budgetbasis	- 14.200,00 €

Insgesamt sind in den genannten Budgets veranschlagt:

Einnahmen	8.492.500,00 €
Ausgaben	- 21.260.800,00 €

In die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen folgende Geschäftsausgabenbudgets:

Geschäftsausgabenbudget (GAB) 11.410.301 (Jugendamt):

Ausgaben	- 59.700,00 €
----------	---------------

und

Geschäftsausgabenbudget 11.410.302 (Kindergarten Luitpoldhöhe):

Ausgaben	- 3.700,00 €
----------	--------------

Gesamthaushalt 2024:

	Einnahmen	Ausgaben	Budgetbasis
AB 41.410.200	8.182.300 €	- 21.131.000 €	- 12.948.700 €
FAB 41.410.401	8.500 €	- 63.600 €	- 55.100 €
FAB 41.410.402	273.900 €	- 24.200 €	249.700 €
FAB 41.410.404	27.800 €	- 42.000 €	- 14.200 €
GAB 11.410.301	-	- 59.700 €	- 59.700 €
GAB 11.410.302	-	- 3.700 €	- 3.700 €
gesamt:	8.492.500 €	- 21.324.200 €	

Die Einzelansätze sind aus den nach Budgets gegliederten Anlagen ersichtlich.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

siehe Ziffer a)

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nichtöffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

Anlagen:

- 1 Übersicht AB 41.410.200
- 1 Übersicht AB 41.410.200_2
- 1 Übersicht FAB 41.410.401
- 1 Übersicht FAB 41.410.402
- 1 Übersicht FAB 41.410.404
- 1 Übersicht GABs 11.410.301 und 11.410.302

Susanne Augustin
Rechtsrätin

TOP 4

Allgemeines Budget 410.200		Einnahmen		Stand: 15.09.2023		Rechnungs- ergebnis 2023 / 2024		Ansatz 2023		Ansatz 2024		Änderung 2023 / 2024	
Gliederung	Gruppierung	GLZ_Text	GRZ_Text	Haushaltsstellenbezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2023 / 2024	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Änderung 2023 / 2024	Haushaltsstellenbezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2023 / 2024	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Änderung 2023 / 2024
0 4071	1000	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	GRZ_Text	28,50	100,00	100,00	0,00	Verwaltungsgebühren	28,50	100,00	100,00	0,00
0 4071	2600	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Bußgelder u.ä.	166,67	500,00	500,00	0,00	Familienstützpunkt	166,67	500,00	500,00	0,00
0 4530	1710	Förderung der Erziehung in der Familie	Förderung der Erziehung in der Familie	Zuweisungen für ffd. Zwecke vom Land	15.109,90	12.000,00	12.000,00	0,00	Familien-Hiebarinnen	15.109,90	12.000,00	12.000,00	0,00
0 4531	1710	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: Sozial-, Jugendhilfe, KOF u.ä.	1.738,16	100,00	100,00	-5.000,00	Umgangsbegleitung	1.738,16	100,00	100,00	0,00
0 4534	2510	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	Kostenbeiträge und Aufwendersersatz; Kostensersatz (i.E.) -örtl. Träger-	18.457,43	25.000,00	25.000,00	-5.000,00	ARGE	18.457,43	25.000,00	20.000,00	-5.000,00
0 4541	1661	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	Erstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	300,00	1.000,00	1.000,00	0,00		300,00	1.000,00	1.000,00	0,00
0 4541	1681	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	Erstattungen von ibrigen Bereichen	509,36	5.000,00	5.000,00	-2.000,00	Rückforderung Elternbeiträge	509,36	5.000,00	3.000,00	-2.000,00
0 4542	2411	Förderung von Kindern in Kindertagespflege	Förderung von Kindern in Kindertagespflege	Kostenbeiträge und Aufwendersersatz; Kostensersatz (a.v.E.) -örtl. Träger- -a-	38.405,73	35.000,00	35.000,00	0,00		38.405,73	35.000,00	35.000,00	0,00
0 4550	1548	Andere Hilfen für Erziehung	Andere Hilfen für Erziehung	Sonstige Kostensätze	0,00	0,00	0,00	500,00		0,00	0,00	500,00	500,00
0 4553	1623	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: Sozial-, Jugendhilfe, KOF u.ä.	6.352,99	0,00	0,00	3.000,00		6.352,99	0,00	3.000,00	3.000,00
0 4553	1624	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	Erstattung vom Bezirk	0,00	0,00	0,00	500,00		0,00	0,00	500,00	500,00
0 4554	1623	Sozialpädagogische Familienhilfe	Sozialpädagogische Familienhilfe	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: Sozial-, Jugendhilfe, KOF u.ä.	44.511,07	30.000,00	30.000,00	-5.000,00		44.511,07	30.000,00	25.000,00	-5.000,00
0 4555	2513	Erziehung in einer Tagesgruppe	Erziehung in einer Tagesgruppe	Kostenbeiträge und Aufwendersersatz; Kostensersatz (i.E.) -örtl. Träger- -c-	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00		0,00	1.000,00	1.000,00	0,00
0 4556	1623	Vollzeitpflege	Vollzeitpflege	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: Sozial-, Jugendhilfe, KOF u.ä.	129.592,89	95.000,00	110.000,00	15.000,00		129.592,89	95.000,00	110.000,00	15.000,00
0 4556	1623	Vollzeitpflege	Vollzeitpflege	Erstattungen vom Bezirk	-4.399,37	5.000,00	2.000,00	-3.000,00		-4.399,37	5.000,00	2.000,00	-3.000,00
0 4556	1624	Vollzeitpflege	Vollzeitpflege	Kostenbeiträge und Aufwendersersatz; Kostensersatz (a.v.E.) -örtl. Träger- -a-	16.640,92	15.000,00	15.000,00	0,00		16.640,92	15.000,00	15.000,00	0,00
0 4556	2411	Vollzeitpflege	Vollzeitpflege	Übergeleit. Unterhaltsanspr. geg. Unterhaltspflichtige (a.v.E.) -örtl. Träger-	170,00	500,00	500,00	0,00		170,00	500,00	500,00	0,00
0 4556	2430	Vollzeitpflege	Vollzeitpflege	Leistungen v. Sozialleiststrägern (a.v.E.) -örtl. Träger-	13.459,60	13.000,00	10.000,00	-3.000,00		13.459,60	13.000,00	10.000,00	-3.000,00
0 4556	2450	Vollzeitpflege	Vollzeitpflege	Leistungen v. Sozialleiststrägern (a.v.E.) -örtl. Träger-	21.506,80	15.000,00	20.000,00	5.000,00		21.506,80	15.000,00	20.000,00	5.000,00
0 4557	1610	Heimerziehung, Sonstige betreute Wohnform	Heimerziehung, Sonstige betreute Wohnform	Erstattungen vom Land	50.927,28	60.000,00	40.000,00	-20.000,00		50.927,28	60.000,00	40.000,00	-20.000,00
0 4557	1623	Heimerziehung, Sonstige betreute Wohnform	Heimerziehung, Sonstige betreute Wohnform	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: Sozial-, Jugendhilfe, KOF u.ä.	264.516,65	160.000,00	230.000,00	70.000,00		264.516,65	160.000,00	230.000,00	70.000,00
0 4557	1624	Heimerziehung, Sonstige betreute Wohnform	Heimerziehung, Sonstige betreute Wohnform	Erstattung vom Bezirk	103.181,34	70.000,00	80.000,00	10.000,00		103.181,34	70.000,00	80.000,00	10.000,00
0 4557	2530	Heimerziehung, Sonstige betreute Wohnform	Heimerziehung, Sonstige betreute Wohnform	Übergeleit. Unterhaltsanspr. geg. Unterhaltspflichtige (i.E.) -örtl. Träger-	120,00	100,00	100,00	0,00		120,00	100,00	100,00	0,00
0 4557	2550	Heimerziehung, Sonstige betreute Wohnform	Heimerziehung, Sonstige betreute Wohnform	Leistungen v. Sozialleiststrägern (i.E.) -örtl. Träger-	2.105,46	10.000,00	10.000,00	0,00		2.105,46	10.000,00	10.000,00	0,00
0 4558	2512	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	Kostenbeiträge und Aufwendersersatz; Kostensersatz (i.E.) -örtl. Träger- -b-	2.858,10	2.000,00	2.000,00	0,00		2.858,10	2.000,00	2.000,00	0,00
0 4560	1624	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Erstattung vom Bezirk	11.740,84	15.000,00	15.000,00	0,00		11.740,84	15.000,00	15.000,00	0,00
0 4560	2512	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Kostenbeiträge und Aufwendersersatz; Kostensersatz (i.E.) -örtl. Träger- -b-	3.268,23	5.000,00	5.000,00	0,00		3.268,23	5.000,00	5.000,00	0,00
0 4560	2513	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Kostenbeiträge und Aufwendersersatz; Kostensersatz (i.E.) -örtl. Träger- -c-	3.423,52	3.000,00	3.000,00	0,00		3.423,52	3.000,00	3.000,00	0,00
0 4560	2950	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Leistungen v. Sozialleiststrägern (i.E.) -örtl. Träger-	15.386,96	10.000,00	10.000,00	0,00		15.386,96	10.000,00	10.000,00	0,00
0 4561	1623	Hilfen für junge Volljährige	Hilfen für junge Volljährige	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: Sozial-, Jugendhilfe, KOF u.ä.	75.163,26	30.000,00	40.000,00	10.000,00		75.163,26	30.000,00	40.000,00	10.000,00
0 4561	1624	Hilfen für junge Volljährige	Hilfen für junge Volljährige	Kostenbeiträge und Aufwendersersatz; Kostensersatz (i.E.) -örtl. Träger-	15.643,14	20.000,00	20.000,00	0,00		15.643,14	20.000,00	20.000,00	0,00
0 4561	2510	Hilfen für junge Volljährige	Hilfen für junge Volljährige	Kostenbeiträge und Aufwendersersatz; Kostensersatz (i.E.) -örtl. Träger-	10.958,06	10.000,00	10.000,00	0,00		10.958,06	10.000,00	10.000,00	0,00
0 4565	1624	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	Erstattung vom Bezirk	0,00	0,00	0,00	0,00	"Moses Projekt"	0,00	0,00	0,00	0,00
0 4565	2510	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	Kostenbeiträge und Aufwendersersatz; Kostensersatz (i.E.) -örtl. Träger-	57.731,10	15.000,00	15.000,00	0,00		57.731,10	15.000,00	15.000,00	0,00
0 4572	1680	Adoptionsvermittlung	Adoptionsvermittlung	Erstattungen von ibrigen Bereichen	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
0 4574	1620	Amtsvormundschaft, Beistandschaft, Amtspflegschaft	Amtsvormundschaft, Beistandschaft, Amtspflegschaft	Kostenleistungen vom über- örtlichen Träger	17.342,02	1.000,00	1.000,00	0,00		17.342,02	1.000,00	1.000,00	0,00
0 4641	1681	Tageseinrichtung für Kinder	Tageseinrichtung für Kinder	Erstattungen von ibrigen Bereichen	1.443,20	10.000,00	2.000,00	-8.000,00	Rückforderung des komm.-Anteils	1.443,20	10.000,00	2.000,00	-8.000,00
0 4641	1701	Tageseinrichtung für Kinder	Tageseinrichtung für Kinder	Zuweisungen für ffd. Zwecke vom Bund	299.692,48	300.000,00	300.000,00	0,00	Bundesprogramm KiTa-Einstieg	299.692,48	300.000,00	300.000,00	0,00
0 4641	1714	Tageseinrichtung für Kinder	Tageseinrichtung für Kinder	Zuweisungen für ffd. Zwecke vom Land	7.105.359,74	6.200.000,00	7.000.000,00	800.000,00	Bundemittel nach KifOG	7.105.359,74	6.200.000,00	7.000.000,00	800.000,00
0 4645	1710	Tageseinrichtung für Kinder - Kita Erlöserkirche	Tageseinrichtung für Kinder - Kita Erlöserkirche	Zuweisungen für ffd. Zwecke vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	Förderung Miete	0,00	0,00	0,00	0,00
0 4682	1701	Sonstige Einrichtung der Jugendhilfe	Sonstige Einrichtung der Jugendhilfe	Zuweisungen für ffd. Zwecke vom Bund	93.961,45	125.000,00	125.000,00	0,00	"Demokratie leben"	93.961,45	125.000,00	125.000,00	0,00

gesamt: 8.457.138,27 7.319.300,00 8.182.300,00

Allg. eines B et 1410.200		Ausgaben		Stand: 15.09.2023		Rechnungs- ergebnis 2022		Ansatz 2023		Ansatz 2024		Änderung 2023 / 2024	
Gliederung	Grz_Text	GLZ_Text	GRZ_Text	Haushaltsstellenbezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Änderung 2023 / 2024	Haushaltsstellenbezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Änderung 2023 / 2024
04515	6556	Sonstige Jugendarbeit	Honorare u.ä.						Gutscherkosten	333,58	2.000,00	2.000,00	0,00
04521	7602	Jugendsozialarbeit	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)							2.000,00	2.000,00	2.000,00	0,00
04530	6580	Förderung der Erziehung in der Familie	Sonstige Geschäftsausgaben						Familienstützpunkt	33.851,12	15.000,00	20.000,00	5.000,00
04531	6580	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	Sonstige Geschäftsausgaben						KoKi	36.056,85	40.000,00	40.000,00	0,00
04531	7600	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)						Leistungen nach § 16 SGB VIII	1.105,99	2.000,00	2.000,00	0,00
04531	7601	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)						Familien-Hebammen	3.409,49	5.000,00	5.000,00	0,00
04531	7602	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)						Familienhelfer, Hauswirtschaft	13.017,80	15.000,00	15.000,00	0,00
04532	7601	Förderung der Erziehung in der Familie	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)						Umgangsbegleitung § 18 Abs. 3 SGB VIII	20.654,26	25.000,00	25.000,00	0,00
04534	7700	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)							32.070,11	35.000,00	35.000,00	0,00
04535	7601	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)						Betriebskostendefizite	364.297,10	400.000,00	400.000,00	0,00
04541	7069	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	Zuschüsse für ffd. Zwecke an Religionsgemeinschaften u.ä. sowie deren sonst. Einrichtung.						Übernahme von Elternbeiträgen	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00
04542	7601	Förderung von Kindern in Kindertagespflege	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)						Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)	614.045,79	400.000,00	400.000,00	0,00
04550	7601	Andere Hilfen für Erziehung	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)						Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)	198.996,91	180.000,00	180.000,00	0,00
04550	7603	Andere Hilfen für Erziehung	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)						Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)	164.532,41	150.000,00	190.000,00	40.000,00
04550	7701	Andere Hilfen für Erziehung	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)						Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)	52.550,66	50.000,00	50.000,00	0,00
04550	7702	Andere Hilfen für Erziehung	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)						Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)	0,00	0,00	0,00	0,00
04552	6589	Soziale Gruppenarbeit	Sonstige Geschäftsausgaben						Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)	0,00	0,00	0,00	0,00
04553	7600	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)						Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)	150.581,35	200.000,00	200.000,00	0,00
04554	6580	Sozialpädagogische Familienhilfe	Sonstige Geschäftsausgaben						Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)	746.539,78	825.000,00	880.000,00	55.000,00
04555	7703	Erziehung in einer Tagesgruppe	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)						Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)	158.234,19	220.000,00	200.000,00	-20.000,00
04556	7601	Vollzeitpflege	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)						Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)	789.105,11	850.000,00	810.000,00	-40.000,00
04557	7702	Heimerziehung, Sonstige betreute Wohnform	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)						Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)	2.655.521,64	2.900.000,00	2.800.000,00	-100.000,00
04560	7600	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)						Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)	506.227,04	480.000,00	600.000,00	120.000,00
04560	7601	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)						Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)	118.004,09	140.000,00	150.000,00	10.000,00
04560	7702	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)						Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)	82.777,59	100.000,00	100.000,00	0,00
04560	7703	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)						Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)	227.910,13	270.000,00	260.000,00	-10.000,00
04561	7600	Hilfen für junge Volljährige	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)						ambulanz	64.820,23	95.000,00	85.000,00	-10.000,00
04561	7702	Hilfen für junge Volljährige	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)						Vollzeitpflege	58.442,54	35.000,00	40.000,00	5.000,00
04561	7703	Hilfen für junge Volljährige	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)						vollstationär	323.414,49	350.000,00	500.000,00	150.000,00
04565	7701	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)						teilstationär - §35 a SGB VIII	3.989,87	0,00	10.000,00	10.000,00
04572	6550	Adoptionsvermittlung	Sachverständigenkosten, Gerichtskosten u.ä.						"Moses Projekt"	50.907,43	100.000,00	100.000,00	0,00
04573	6589	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	Sonstige Geschäftsausgaben						durch Koalping	0,00	2.000,00	2.000,00	0,00
04574	6550	Amtsvermittlung	Sachverständigenkosten, Gerichtskosten u.ä.						Erbe Hofmann	87,00	100,00	100,00	0,00
04574	6580	Ausgaben für sonstige Maßnahmen	Sonstige Geschäftsausgaben						Bundesprogramm KiTa-Einstieg	14.775,51	20.000,00	500,00	-20.000,00
04641	6580	Tageseinrichtung für Kinder	Sonstige Geschäftsausgaben						KiTa Kochkeller/Zuschüsse Erhalt.ma.	44,73	1.000,00	1.000,00	0,00
04641	7000	Tageseinrichtung für Kinder	Zuschüsse für ffd. Zwecke an Wohlfahrtsverbände u.ä. sowie deren Einrichtungen							351,51	2.000,00	2.000,00	0,00
04645	5310	Tageseinrichtung für Kinder - Kita Erlöserkirche	Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG							11.804.612,27	11.800.000,00	12.400.000,00	600.000,00
04651	6360	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle	Mieten für Gebäude und Grundstücke						Drogen- und Suchtberatung für Jugendli	0,00	0,00	0,00	0,00
04651	7039	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle	Dienstleistungen durch Dritte						Kath. Jugendfürsorge Abg.	12.200,00	15.200,00	15.200,00	0,00
04651	7074	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle	Zuschüsse für ffd. Zwecke der JH an sonst. Wohlfahrtsverbände u.ä. sowie deren Einrichtungen						Pflegekinderwesen SKF	92.321,84	135.000,00	170.000,00	35.000,00
04651	7090	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle	Zuschüsse für ffd. Zwecke an Verbände, Vereine u.ä. sowie deren Einrichtungen						Verhütungsmitelfond - Donum Vitae e.V.	139.776,01	150.000,00	175.000,00	25.000,00
04682	6580	Sonstige Einrichtung der Jugendhilfe	Sonstige Geschäftsausgaben						"Demokratie leben"	898,30	1.000,00	2.000,00	1.000,00
04682	7092	Sonstige Einrichtung der Jugendhilfe	Zuschüsse für ffd. Zwecke an Jugendverbände u.ä. sowie deren Einrichtungen						Zuschuss Stadtjugendring	104.403,61	139.000,00	139.000,00	0,00
04701	7060	Förderung der Wohlfahrtspflege	Zuschüsse für ffd. Zwecke an private Unternehmen						Jugendsozialarbeit an Schulen	26.186,76	42.900,00	42.900,00	0,00
04701	7091	Förderung der Wohlfahrtspflege	Zuschüsse für ffd. Zwecke an Verbände, Vereine u.ä. sowie deren Einrichtungen						Kinderschutzbund	8.860,00	8.900,00	8.900,00	0,00
04701	7099	Förderung der Wohlfahrtspflege	Zuschüsse für ffd. Zwecke an sonstige Verbände, Vereine u.ä. sowie deren Einrichtungen							10.000,00	10.000,00	10.000,00	0,00
gesamt:										19.710.749,77	20.259.500,00	21.131.000,00	11.500,00

TOP 4

Fachaufgabenbudget - 41.410.401

Stand: 15.09.2023

Einnahmen		Haushaltsstellenbezeichnung		Rechnungs- ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Änderung 2023 / 2024
Gliederung	Gruppierung	GLZ_Text	GRZ_Text				
0 4071	2970	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Übertrag Budget	24.334,96	0,00	0,00	0,00
0 4512	2470	Kinder- und Jugendberufshilfe FERIENPROGRAMM	Sonstige Ersatzleistungen (a.v.E.) -örtl. Träger-	3.358,00	7.000,00	7.000,00	0,00
0 4515	1198	Sonstige Jugendarbeit	Umsatzsteuer aus steuerpflichtigen Entgelten		0,00	0,00	0,00
0 4515	1555	Sonstige Jugendarbeit	Umsatz: aus Beiträgen u.ä., Umsatzsteuer Rückvergütung, abzleb.Vorsteuer aus Invest.		0,00	0,00	0,00
0 4515	1750	Sonstige Jugendarbeit	Zuweisungen für lfd. Zwecke v. kommunalen Sonderrechnungen	500,00	0,00	0,00	0,00
0 4515	1752	Sonstige Jugendarbeit	Spenden für lfd. Zwecke v. kommunalen Sonderrechnungen	250,00	0,00	0,00	0,00
0 4515	1770	Sonstige Jugendarbeit	Zuschüsse für lfd. Zwecke von privaten Unternehmen		0,00	0,00	0,00
0 4515	1771	Sonstige Jugendarbeit	Spenden für lfd. Zwecke von privaten Unternehmen		0,00	0,00	0,00
0 4515	2470	Sonstige Jugendarbeit	Sonstige Ersatzleistungen (a.v.E.) -örtl. Träger-	1.082,53	1.500,00	1.500,00	0,00
0 4525	1710	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	5.900,00	0,00	0,00	0,00

gesamt: 35.425,49 8.500,00 8.500,00

Fachaufgabenbudget - 41.410.401

Stand: 15.09.2023

Ausgaben		Haushaltsstellenbezeichnung		Rechnungs- ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Änderung 2023 / 2024
Gliederung	Gruppierung	GLZ_Text	GRZ_Text				
0 4071	5340	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Leasing von Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	6.545,40	6.400,00	6.400,00	0,00
0 4071	5391	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Sonstige Mieten und Pachten	0,00	6.300,00	4.000,00	-2.300,00
0 4071	5510	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Unterhalt der Fahrzeuge	3.027,27	3.000,00	3.000,00	0,00
0 4071	5550	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Kfz-Steuern	158,00	300,00	300,00	0,00
0 4071	5560	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Kfz-Versicherungen	5.773,49	3.000,00	5.000,00	2.000,00
0 4071	6500	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Bürobedarf	89,25	400,00	400,00	0,00
0 4071	6542	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Vergütung für Benutzung privater PKW, Stadtfahrten	1.135,45	2.000,00	1.000,00	-1.000,00
0 4071	6551	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Sachverständigenkosten	0,00	0,00	0,00	0,00
0 4071	6580	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Sonstige Geschäftsausgaben	62,77	0,00	0,00	0,00
0 4071	6589	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Sonstige Geschäftsausgaben	335,77	400,00	400,00	0,00
0 4071	6610	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine und dgl.	1.727,00	1.800,00	3.000,00	1.200,00
0 4071	8970	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Übertrag Budget	22.874,42	0,00	0,00	0,00
0 4512	7609	Kinder- und Jugendberufshilfe FERIENPROGRAMM	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)	7.189,93	13.000,00	13.000,00	0,00
0 4515	6412	Sonstige Jugendarbeit	Umsatzsteuer als Vorsteuer		0,00	0,00	0,00
0 4515	6413	Sonstige Jugendarbeit	Umsatzsteuer		0,00	0,00	0,00
0 4515	7181	Sonstige Jugendarbeit	Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	0,00	7.200,00	7.200,00	0,00
0 4515	7609	Sonstige Jugendarbeit	Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen (a.v.E.)	14.617,05	7.000,00	7.000,00	0,00
0 4521	6580	Jugendsozialarbeit	Sonstige Geschäftsausgaben	930,76	1.000,00	1.000,00	0,00
0 4525	6580	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Sonstige Geschäftsausgaben	6.816,18	2.200,00	5.900,00	3.700,00
0 4580	6580	Sonstige Ausgaben für Jugendhilfemaßnahmen Jugendhilfeplanung	Sonstige Geschäftsausgaben	3.157,43	2.800,00	5.000,00	2.200,00
0 4701	7004	Förderung der Wohlfahrtspflege	Zuschüsse für lfd. Zwecke der Jugendhilfe an Wohlfahrtsverbände u.ä.	480,00	0,00	0,00	0,00
0 4701	7092	Förderung der Wohlfahrtspflege	Zuschüsse für lfd. Zwecke an Jugendverbände u.ä. sowie deren Einrichtungen	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00

gesamt: 74.922,17 57.800,00 65.600,00

TOP 4

Fachaufgabebudget - 41.410.402

Einnahmen		Stand: 15.09.2023		Rechnungs- ergebnis 2022		Ansatz 2023		Ansatz 2024		Änderung 2023 / 2024	
Gliederung	Gruppierung	GLZ_Text	GRZ_Text	Rechnungs- ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Rechnungs- ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Änderung 2023 / 2024	
0/4642	1100	Tageseinrichtung für Kinder - Kindergarten Luitpoldhöhe	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	71.752,90	51.000,00	65.000,00	71.752,90	51.000,00	65.000,00	14.000,00	
0/4642	1101	Tageseinrichtung für Kinder - Kindergarten Luitpoldhöhe	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	15.938,95	12.000,00	12.000,00	15.938,95	12.000,00	12.000,00	0,00	
0/4642	1714	Tageseinrichtung für Kinder - Kindergarten Luitpoldhöhe	Zuweisungen für lfd. Zwecke: Kindergärten (Betriebskostenförderung)	243.161,87	192.900,00	192.900,00	243.161,87	192.900,00	192.900,00	0,00	
0/4642	1720	Tageseinrichtung für Kinder - Kindergarten Luitpoldhöhe	Zuweisungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	4.388,78	4.000,00	4.000,00	4.388,78	4.000,00	4.000,00	0,00	
0/4642	1769	Tageseinrichtung für Kinder - Kindergarten Luitpoldhöhe	Spenden für lfd. Zwecke von privaten Unternehmen	0,00	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	-1.000,00	
0/4642	1771	Tageseinrichtung für Kinder - Kindergarten Luitpoldhöhe	Spenden, Schenkungen und Erbschaften für lfd. Zwecke von übrigen Bereichen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
0/4642	1782	Tageseinrichtung für Kinder - Kindergarten Luitpoldhöhe	Übertrag Budget	54.763,74	0,00	0,00	54.763,74	0,00	0,00	0,00	
0/4642	2970	Tageseinrichtung für Kinder - Kindergarten Luitpoldhöhe	Übertrag Budget								
gesamt:				390.006,24	260.900,00	273.900,00	390.006,24	260.900,00	273.900,00	0,00	

Fachaufgabebudget - 41.410.402

Ausgaben		Stand: 15.09.2023		Rechnungs- ergebnis 2022		Ansatz 2023		Ansatz 2024		Änderung 2023 / 2024	
Gliederung	Gruppierung	GLZ_Text	GRZ_Text	Rechnungs- ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Rechnungs- ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Änderung 2023 / 2024	
0/4640	6327	Tageseinrichtungen für Kinder	EDV-Kosten an Dritte	1.185,24	1.500,00	1.500,00	1.185,24	1.500,00	1.500,00	0,00	
0/4642	4690	Tageseinrichtung für Kinder - Kindergarten Luitpoldhöhe	Personal-Nebenausgaben	0,00	500,00	0,00	0,00	500,00	0,00	-500,00	
0/4642	5209	Tageseinrichtung für Kinder - Kindergarten Luitpoldhöhe	Geräte, Ausstattungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	212,92	1.500,00	1.500,00	212,92	1.500,00	1.500,00	0,00	
0/4642	5350	Tageseinrichtung für Kinder - Kindergarten Luitpoldhöhe	Pachten	0,00	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	0,00	
0/4642	5431	Tageseinrichtung für Kinder - Kindergarten Luitpoldhöhe	Reinigungsmittel	163,27	600,00	600,00	163,27	600,00	600,00	0,00	
0/4642	5810	Tageseinrichtung für Kinder - Kindergarten Luitpoldhöhe	Lebensmittel	17.295,29	16.900,00	16.900,00	17.295,29	16.900,00	16.900,00	0,00	
0/4642	6025	Tageseinrichtung für Kinder - Kindergarten Luitpoldhöhe	Gruppenbedarf (allgemein)	3.435,73	3.000,00	3.500,00	3.435,73	3.000,00	3.500,00	500,00	
0/4642	8970	Tageseinrichtung für Kinder - Kindergarten Luitpoldhöhe	Übertrag Budget	91.706,85	0,00	0,00	91.706,85	0,00	0,00	0,00	
gesamt:				114.003,30	24.200,00	24.200,00	114.003,30	24.200,00	24.200,00	0,00	

TOP 4

Fachaufgabengruppierung - 41.410.404		Einnahmen		Stand: 15.09.2023			
Gliederung	Gruppierung	GLZ_Text	GRZ_Text	Rechnungs- ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Änderung 2023 / 2024
0 4600	1190	Jugendzentrum (JUZ)	Sonstige Gebühren und ähnliche Entgelte	1.441,00	2.500,00	2.500,00	0,00
0 4600	1198	Jugendzentrum (JUZ)	Umsatzsteuer aus steuerpflichtigen Entgelten		0,00	0,00	0,00
0 4600	1290	Jugendzentrum (JUZ)	Sonst. zweckgebundene Abgaben	311,00	500,00	500,00	0,00
0 4600	1390	Jugendzentrum (JUZ)	Einnahmen aus Verkauf	24.018,83	20.000,00	20.000,00	0,00
0 4600	1414	Jugendzentrum (JUZ)	Mieten aus Hallen, Sälen und ähnlichem	5.015,00	4.800,00	4.800,00	0,00
0 4600	1555	Jugendzentrum (JUZ)	Umsatzst. aus Beiträgen u.ä., Umsatzsteuer Rückvergütung, abzieh. Vorsteuer aus Invest.		0,00	0,00	0,00
0 4600	1590	Jugendzentrum (JUZ)	Verschiedene Verwaltungs- und Betriebseinnahmen		0,00	0,00	0,00
0 4600	1761	Jugendzentrum (JUZ)	Zuweisungen für lfd. Zwecke von sonstiger öffentlicher Sonderrechnung -a-	0,00	0,00	0,00	0,00
0 4600	1769	Jugendzentrum (JUZ)	Erstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00
0 4600	1770	Jugendzentrum (JUZ)	Erstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00
0 4600	1771	Jugendzentrum (JUZ)	Zuschüsse für lfd. Zwecke von privaten Unternehmen	250,00	0,00	0,00	0,00
0 4600	1773	Jugendzentrum (JUZ)	Spenden für lfd. Zwecke von privaten Unternehmen (einschl. Spenden)		0,00	0,00	0,00
0 4600	1780	Jugendzentrum (JUZ)	Zuschüsse für lfd. Zwecke von übrigen Bereichen	0,00	0,00	0,00	0,00
0 4600	1782	Jugendzentrum (JUZ)	Spenden, Schenkungen und Erbschaften für lfd. Zwecke von übrigen Bereichen	0,00	0,00	0,00	0,00
0 4600	2970	Jugendzentrum (JUZ)	Übertrag Budget	0,00	0,00	0,00	0,00
gesamt:				31.035,83	27.800,00	27.800,00	

Fachaufgabengruppierung - 41.410.404		Ausgaben		Stand: 15.09.2023			
Gliederung	Gruppierung	GLZ_Text	GRZ_Text	Rechnungs- ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Änderung 2023 / 2024
0 4600	4090	Jugendzentrum (JUZ)	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	979,10	1.800,00	1.800,00	0,00
0 4600	4690	Jugendzentrum (JUZ)	Personal-Nebenausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
0 4600	5030	Jugendzentrum (JUZ)	Unterh. bautechnischer Anlagen		0,00	0,00	0,00
0 4600	5222	Jugendzentrum (JUZ)	Arbeitsgeräte und -maschinen kurzfristig nutzbare Anlagegüter	1.038,59	2.600,00	2.600,00	0,00
0 4600	5223	Jugendzentrum (JUZ)	Arbeitsgeräte und -maschinen Instandhaltung	197,60	1.000,00	1.000,00	0,00
0 4600	5715	Jugendzentrum (JUZ)	Werk- und Beschäftigungsmaterial	963,71	1.500,00	1.500,00	0,00
0 4600	5810	Jugendzentrum (JUZ)	Lebensmittel	13.184,61	10.000,00	10.000,00	0,00
0 4600	6316	Jugendzentrum (JUZ)	Veranstaltung	9.887,77	14.000,00	14.000,00	0,00
0 4600	6317	Jugendzentrum (JUZ)	Veranstaltung	293,86	700,00	700,00	0,00
0 4600	6320	Jugendzentrum (JUZ)	Verschiedener Betriebsaufwand		4.000,00	4.000,00	0,00
0 4600	6321	Jugendzentrum (JUZ)	Öffentlichkeitsarbeit	2.128,84	1.000,00	1.000,00	0,00
0 4600	6412	Jugendzentrum (JUZ)	Umsatzsteuer als Vorsteuer		0,00	0,00	0,00
0 4600	6413	Jugendzentrum (JUZ)	Umsatzsteuer		0,00	0,00	0,00
0 4600	6500	Jugendzentrum (JUZ)	Bürobedarf		0,00	0,00	0,00
0 4600	6521	Jugendzentrum (JUZ)	Fernsprech-, Fernschreibgeb.	2.274,54	2.700,00	2.700,00	0,00
0 4600	6542	Jugendzentrum (JUZ)	Vergütung für Benutzung privater PKW, Stadtfahrten	163,44	900,00	200,00	-700,00
0 4600	6580	Jugendzentrum (JUZ)	Sonstige Geschäftsausgaben	9,40	400,00	400,00	0,00
0 4600	6589	Jugendzentrum (JUZ)	Sonstige Geschäftsausgaben	1.026,23	800,00	1.300,00	500,00
0 4600	8970	Jugendzentrum (JUZ)	Übertrag Budget	718,55	600,00	800,00	200,00
gesamt:				58.587,71	42.000,00	42.000,00	

TOP 4

Geschäftsausgabenbudget - 11.410.302

Stand: 15.09.2023

Gliederung	Gruppierung	GLZ_Text	GRZ_Text	Haushaltsstellenbezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Änderung 2023 / 2024
0 4071	5210	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Zimmerausstattungen	inkl. Arbeitsgeräte/Maschinen	7.414,77	8.000,00	8.000,00	0,00
0 4071	5213	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Zimmerausstattungen Instandhaltung	inkl. Arbeitsgeräte/Maschinen	523,60	1.600,00	1.600,00	0,00
0 4071	5622	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Fortbildung und Umschulung		18.068,33	18.000,00	18.700,00	700,00
0 4071	6502	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Bürobedarf		6.652,92	12.000,00	12.000,00	0,00
0 4071	6510	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Bücher, Zeitschriften u.ä.		4.219,22	6.500,00	6.500,00	0,00
0 4071	6521	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Fernsprech-, Fernschreibgeb.		4.728,82	6.200,00	6.200,00	0,00
0 4071	6540	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Dienstreisen		680,78	6.700,00	6.700,00	0,00
0 4071	8973	Verwaltung der Jugendhilfe - Jugendamt	Übertrag Budget -c-	Geschäftsausgabenbudget	52.897,82	0,00	0,00	0,00
					gesamt:	95.186,26	59.000,00	59.700,00

Geschäftsausgabenbudget - 11.410.302

Stand: 15.09.2023

Gliederung	Gruppierung	GLZ_Text	GRZ_Text	Haushaltsstellenbezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Änderung 2023 / 2024
0 4642	5210	Tageseinrichtung für Kinder - Kindergarten Luitpoldhöhe	Zimmerausstattungen	inkl. Arbeitsgeräte/Maschinen	0,00	500,00	500,00	0,00
0 4642	5213	Tageseinrichtung für Kinder - Kindergarten Luitpoldhöhe	Zimmerausstattungen Instandhaltung	inkl. Arbeitsgeräte/Maschinen	49,92	500,00	500,00	0,00
0 4642	5622	Tageseinrichtung für Kinder - Kindergarten Luitpoldhöhe	Fortbildung und Umschulung		781,20	200,00	200,00	0,00
0 4642	6502	Tageseinrichtung für Kinder - Kindergarten Luitpoldhöhe	Bürobedarf		1.561,08	1.100,00	1.100,00	0,00
0 4642	6510	Tageseinrichtung für Kinder - Kindergarten Luitpoldhöhe	Bücher, Zeitschriften u.ä.		62,40	100,00	100,00	0,00
0 4642	6521	Tageseinrichtung für Kinder - Kindergarten Luitpoldhöhe	Fernsprech-, Fernschreibgeb.	inkl. Grundgebühren	728,34	1.200,00	1.200,00	0,00
0 4642	6540	Tageseinrichtung für Kinder - Kindergarten Luitpoldhöhe	Dienstreisen		0,00	100,00	100,00	0,00
0 4642	8973	Tageseinrichtung für Kinder - Kindergarten Luitpoldhöhe	Übertrag Budget -c-	Geschäftsausgabenbudget	534,56	0,00	0,00	0,00
					gesamt:	3.717,50	3.700,00	3.700,00



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0035/2023
	Erstelldatum:	12.10.2023
	Aktenzeichen:	Referat 4 Au / rl
Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Verhandlung und Vereinbarung von Entgelten für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Boss, Thomas		
Beratungsfolge	24.10.2023	Jugendhilfeausschuss
	20.11.2023	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Amberg stimmt dem Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Regensburg über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Verhandlung und Vereinbarung von Entgelten für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Kalenderjahr 2024 zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Abschluss der Zweckvereinbarung herbeizuführen.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.11.2022 wurde beschlossen, dass die Stadt Amberg ab dem Kalenderjahr 2023 die Fachleistungsstundensätze übernimmt, welche die jeweiligen Träger der freien Jugendhilfe mit der Regionalen Entgeltkommission im ambulanten Bereich (ReKo ambulant) vereinbart haben. Mit der Übernahme der Fachleistungsstundensätze ist die dauerhafte Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages der Stadt Amberg gewährleistet.

Die Regionale Entgeltkommission im ambulanten Bereich (ReKo ambulant) basiert auf einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg, bei der sich auch die Geschäftsstelle befindet, und den Landkreisen der südlichen und mittleren Oberpfalz (Amberg-Weilburg, Cham, Regensburg, Schwandorf) sowie aus Niederbayern dem Landkreis Kelheim und den Städten Landshut und Straubing. Weitere Beitrittskandidaten haben bereits ihr Interesse bekundet.

Nach § 1 der Zweckvereinbarung werden der Stadt Regensburg gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, mit Anbietern von ambulanten Leistungen, Hilfen und Diensten gem. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 und § 41 i. V. m. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII Entgelte für deren Inanspruchnahme sowie über Durchführung, Ziele und Qualität dieser Leistungen auszuhandeln und hierüber Vereinbarungen zu schließen (§ 77 SGB VIII), die auch für die Delegierenden verbindlich sind, übertragen. Hiervon umfasst ist auch die Befugnis, bisherige Vereinbarungen zwischen den Delegierenden und einem Leistungserbringer zur Durchführung und Vergütung von

ambulanten Leistungen, Hilfen und Diensten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aufzuheben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Stadt Regensburg über (Art. 8 Abs.1 KommZG).

Konkret verhandelt die ReKo ambulant die Kosten für die Fachleistungsstundensätze (ähnlich der ReKo für die Tagessätze im stationären Bereich) mit den einzelnen Trägern auf Basis deren individueller Personal- und Sachkosten für alle ambulanten Leistungen, Hilfen und Dienste im Rahmen des SGB VIII für Kinder und Jugendliche sowie gegebenenfalls für junge Erwachsene in Verbindung mit § 41 SGB VIII.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Regensburg über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Verhandlung und Vereinbarung von Entgelten für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Kalenderjahr 2024 zuzustimmen.

Nach § 3 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Amberg obliegt die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und ähnlichen Gemeinschaften sowie über den Abschluss von Zweckvereinbarungen dem Stadtrat.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
siehe Ziffer a)

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nichtöffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Zeitlicher Ablauf:

- Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss und Stadtrat bis Ende des Jahres 2023
- Die notwendige Änderung der bestehenden Zweckvereinbarung wird dann Anfang 2024 in den Unterschriftenlauf gehen; unter Berücksichtigung der Anzahl der Beteiligten ist mit ca. sechs Monaten zu rechnen, bis der Rücklauf erfolgt ist.
- Voraussichtlich Mitte 2024 wird die Änderung der Zweckvereinbarung zusammen mit allen Beschlüssen dann der Regierung der Oberpfalz zur rechtsaufsichtlichen Prüfung und Genehmigung vorgelegt.
- Voraussichtlich im Herbst 2024 wäre der Prozess dann abgeschlossen und die Zuständigkeit für die Verhandlung und Vereinbarung von Entgelten für ambulante Kinder- und Jugendhilfeleistungen geht auf die ReKo ambulant über.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

Die Kosten für die Geschäftsstelle werden über die Gesamtheit der mittels Zweckvereinbarung beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte vollumfänglich refinanziert. Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt über einen jährlich zu errechnenden Faktor. Dieser Faktor wird bestimmt durch die Division der Kosten der Geschäftsstelle (Personal- und Sachkosten) (Dividend) und dem Gesamtvolumen der erbrachten Fachleistungsstunden eines Haushaltsjahres im Gültigkeitsgebiet aller an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gebietskörperschaften (Divisor).

Dieser Faktor wird mit der Gesamtzahl der vom einzelnen Delegierenden im Haushaltsjahr in seinem Zuständigkeitsbereich angefallenen Fachleistungsstunden multipliziert.

Im Falle des Ausscheidens eines Delegierenden werden die Kosten für die Geschäftsstelle ab dem Ausscheiden auf die verbleibenden Delegierenden verteilt.

Bei einer außerordentlichen Kündigung berechnet sich der Anteil des Kündigenden für das laufende Jahr nach den bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Fachleistungsstunden, die dem kündigenden Delegierenden zuzuordnen sind.

Für den Haushalt 2024 wurden Haushaltsmittel bei der Haushaltsstelle 0.4071.6610 – Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine und dgl. - in Höhe von 3.000,00 € (erste Schätzung!) für eine Kostenbeteiligung der Stadt Amberg an der Geschäftsstelle beantragt.

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

Anlagen:

- 1 Zweckvereinbarung vom 07.01.2021
- 1 Änderung der Zweckvereinbarung 2023

Susanne Augustin
Rechtsrätin

**Zweckvereinbarung
über
die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

zur Aushandlung und Vereinbarung von Entgelten mit Anbietern von ambulanten, Leistungen, Hilfen und Diensten gem. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 und § 41 i.V.m. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

Der Landkreis Amberg-Sulzbach, vertreten durch Herrn Landrat Richard Reisinger,
der Landkreis Cham, vertreten durch Herrn Landrat Franz Löffler,
der Landkreis Kelheim, vertreten durch Herrn Landrat Martin Neumeyer,
die Stadt Landshut, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz,
der Landkreis Regensburg, vertreten durch Frau Landrätin Tanja Schweiger,
der Landkreis Schwandorf, vertreten durch Herrn Landrat Thomas Ebeling,
die Stadt Straubing, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Pannermayr
und
die Stadt Regensburg, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Gertrud Maltz-Schwarzfischer

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S 674) folgende

Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur Aushandlung und Vereinbarung von Entgelten mit Anbietern von ambulanten, Leistungen, Hilfen und Diensten gem. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 und § 41 i.V.m. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII vom 07.01.2021 wird wie folgt geändert:

1. Der Kreis der Delegierenden wird erweitert um

den Landkreis Kelheim, vertreten durch Herrn Landrat Martin Neumeyer,
die Stadt Landshut, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz,
die Stadt Straubing, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Pannermayr.

2. § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem einzelnen Delegierenden als auch von Seiten der Stadt Regensburg unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Zweckvereinbarung besteht zwischen den verbleibenden Beteiligten im Übrigen unverändert fort, wenn ein Mitglied ausscheidet. Bei der Kündigung durch die Stadt Regensburg wird die Zweckvereinbarung insgesamt beendet, ohne dass es hierzu der Zustimmung der Delegierenden bedarf.“

3. § 3 Abs. 2 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Die Kosten für die Geschäftsstelle werden über die Gesamtheit der mittels Zweckvereinbarung beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte vollumfänglich refinanziert.

Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt über einen jährlich zu errechnenden Faktor. Dieser Faktor wird bestimmt durch die Division der Kosten der Geschäftsstelle (Personal- und Sachkosten) (Dividend) und dem Gesamtvolumen der erbrachten Fachleistungsstunden eines Haushaltsjahres im Gültigkeitsgebiet aller an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gebietskörperschaften (Divisor).

Dieser Faktor wird mit der Gesamtzahl der vom einzelnen Delegierenden im Haushaltsjahr in seinem Zuständigkeitsbereich angefallenen Fachleistungsstunden multipliziert.

Im Falle des Ausscheidens eines Delegierenden werden die Kosten für die Geschäftsstelle ab dem Ausscheiden auf die verbleibenden Delegierenden verteilt.

Bei einer außerordentlichen Kündigung berechnet sich der Anteil des Kündigenden für das laufende Jahr nach den bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Fachleistungsstunden, die dem kündigenden Delegierenden zuzuordnen sind.“

Regensburg, den 24. FEB. 2023

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

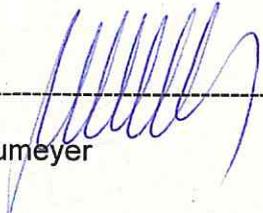
Amberg, den 13. MRZ. 2023

Richard Reisinger
Landrat

Cham, den 20. 03. 2023

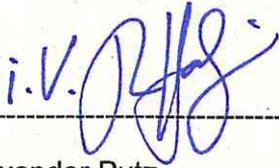
Franz Löffler
Landrat

Kelheim, den 29.03.23



Martin Neumeyer
Landrat

Landshut, den 14. APR. 2023



i.v. Alexander Putz
Alexander Putz
Oberbürgermeister

Regensburg, den 02. Mai 2023



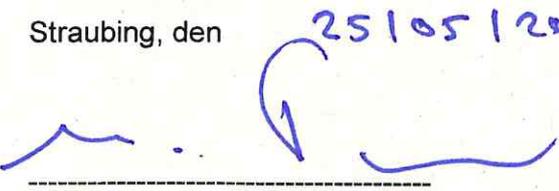
Tanja Schweiger
Landrätin

Schwandorf, den 15. MAI 2023



Thomas Ebeling
Landrat

Straubing, den 25/05/2023

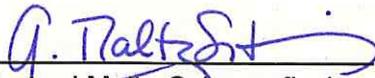


Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

§ 6 Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird von der Aufsichtsbehörde mit ihrer Genehmigung in deren Amtsblatt bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

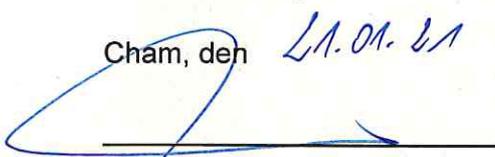
Regensburg, den 07. JAN. 2021


 Gertrud Maltz-Schwarzfischer
 Oberbürgermeisterin

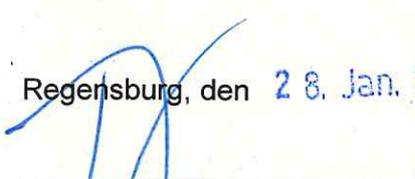
Amberg, den 18. JAN. 2021


 Richard Reisinger
 Landrat

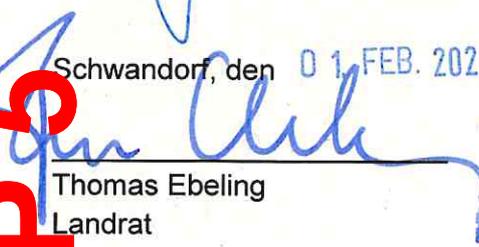
Cham, den 11.01.21


 Franz Löffler
 Landrat

Regensburg, den 28. Jan. 2021


 Tanja Schweiger
 Landrätin

Schwandorf, den 01. FEB. 2021


 Thomas Ebeling
 Landrat

TOP

Zweckvereinbarung

Zwischen dem

Landkreis Amberg-Sulzbach, vertreten durch Herrn Landrat Richard Reisinger,
Landkreis Cham, vertreten durch Herrn Landrat Franz Löffler,
Landkreis Regensburg, vertreten durch Frau Landrätin Tanja Schweiger und dem
Landkreis Schwandorf, vertreten durch Herrn Landrat Thomas Ebeling

(nachfolgend Delegierende genannt)
und

der Stadt Regensburg

vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Gertrud Maltz-Schwarzfischer
(nachfolgend Stadt Regensburg genannt)

wird gem. Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG),
in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert
durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Die Delegierenden übertragen der Stadt Regensburg gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, mit Anbietern von ambulanten Leistungen, Hilfen und Diensten gem. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 und § 41 i. V. m. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII Entgelte für deren Inanspruchnahme sowie über Durchführung, Ziele und Qualität dieser Leistungen auszuhandeln und hierüber Vereinbarungen zu schließen (§ 77 SGB VIII), die auch für die Delegierenden verbindlich sind. Hiervon umfasst ist auch die Befugnis, bisherige Vereinbarungen zwischen den Delegierenden und einem Leistungserbringer zur Durchführung und Vergütung von ambulanten Leistungen, Hilfen und Diensten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aufzuheben.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Stadt Regensburg über (Art. 8 Abs.1 KommZG). Insbesondere wird der Stadt Regensburg auch die Befugnis übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe eine Geschäftsstelle einzurichten und dieser eine Geschäftsordnung zu geben.

- (3) Die Stadt Regensburg kann bei Bedarf das örtliche Jugendamt, in dessen Bereich der Leistungserbringer seinen Sitz hat, an den Verhandlungen beteiligen. Die übertragenen Befugnisse verbleiben hierbei jedoch bei der Stadt Regensburg.

§ 2 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem einzelnen Delegierenden als auch von Seiten der Stadt Regensburg unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
- (3) Mit den Leistungserbringern vereinbarte Entgelte bleiben auch nach Wirksamkeit der Kündigung noch bis zum Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit gültig.

§ 3 Kostenersatz

- (1) Die Stadt Regensburg erhält für die Übernahme der in § 1 genannten Aufgaben und Befugnisse Kostenersatz von den Delegierenden.
- (2) Die Kosten für die Geschäftsstelle werden über die Gesamtheit der mittels Zweckvereinbarung beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte vollumfänglich refinanziert. Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt über einen jährlich zu errechnenden Faktor. Dieser Faktor wird bestimmt durch die Division der Kosten der Geschäftsstelle (Personal- und Sachkosten) (Dividend) und dem Gesamtvolumen der erbrachten Fachleistungsstunden eines Haushaltsjahres im Gültigkeitsgebiet aller an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gebietskörperschaften (Divisor). Dieser Faktor wird mit der Gesamtzahl der vom einzelnen Delegierenden im Haushaltsjahr in seinem Zuständigkeitsbereich angefallenen Fachleistungsstunden multipliziert.¹
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt jeweils zum 15. Juni des darauffolgenden Geschäftsjahres. Die zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen sind der Geschäftsstelle bis zum 15. März desselben Jahres vorzulegen.

¹ Rechenbeispiel: Gesamtkosten Geschäftsstelle 130.000 €, Gesamtzahl Fachleistungsstunden: 520.000 = Faktor 0,25 € pro geleisteter Fachleistungsstunde

§ 4 Streitfälle

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- (2) Die Vereinbarungsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vereinbarungszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vereinbarungspartner so geändert haben, dass es einem der Vereinbarungspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die jeweilige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.
- (4) Die Einschaltung der vorgenannten Schlichtungsstelle ist zwingende Voraussetzung vor Beschreitung des Rechtsweges.

§ 5 Nebenabreden, Vertragsänderungen, Bericht

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vereinbarungspartner.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich im Falle des Absatzes 2 die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.
- (4) Bei wesentlichen Änderungen der Vereinbarung mit den Leistungserbringern oder der Grundlagen der Entgeltvereinbarung von erheblicher Bedeutung wird eine Entscheidung unter Beteiligung aller Delegierenden herbeigeführt.
- (5) Die Geschäftsstelle berichtet einmal jährlich über die laufenden Geschäfte.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0036/2023
	Erstelldatum:	12.10.2023
	Aktenzeichen:	Referat 4 Au / rl
Zwischenbericht 2023 über das Projekt „Konfliktmanager im öffentlichen Raum,,		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales		
Verfasser: Boss, Thomas		
Beratungsfolge	24.10.2023	Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Zwischenbericht 2023 über das Projekt „Konfliktmanager im öffentlichen Raum“ dient zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 08.11.2022 das Projekt „Konfliktmanager im öffentlichen Raum“ grundsätzlich befürwortet. In Abhängigkeit entsprechender Haushaltsmittel im Haushalt des Jugendamtes soll die Umsetzung des Projektes für einen Projektzeitraum von zwei Jahren erfolgen. Danach erfolgt eine Evaluation und Entscheidung über das weitere Vorgehen.

Die Ausgangslage war, dass sich seit Jahren ein wiederkehrendes Phänomen im Stadtgebiet Amberg feststellen ließ:

Sobald im Frühjahr die Temperaturen steigen, gibt es (feste) Treffpunkte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im öffentlichen Raum. Vorwiegend Parks oder Spielplätze werden von jungen Menschen regelmäßig aufgesucht, die jährlich oder gar während der „Saison“ wechseln. Diese sogenannte „Aneignung des öffentlichen Raums“ ist typisch für diese Altersgruppe und ist wichtig für identitätsbildende Prozesse. Die Jugend möchte als Teil der Gesellschaft wahrgenommen werden und ebenfalls den öffentlichen Raum für ihre Bedürfnisse nutzen. Dieser Prozess der Aneignung reicht vom Erschließen, bis hin zum Umfunktionieren und Umwandeln des öffentlichen Raums.

„Die öffentlichen Räume bieten Jugendlichen die Möglichkeit einerseits zu Repräsentation und Selbstdarstellung, andererseits aber auch zu Kommunikation und Interaktion. Beide Funktionen sind für die Sozialisation Jugendlicher von großer Bedeutung“ (Wüstenrot Stiftung 2003,30)

Allerdings bleiben Konfliktsituationen nicht aus. Anwohnende melden sich bei der Stadtverwaltung wegen Lärmbelästigung, Alkohol- und Drogenkonsum, Vandalismus oder hinterlassenem Müll. In diesen Fällen werden Grenzen überschritten, die nicht geduldet werden können und ein Handeln verschiedener Stellen erfordert, wie etwa Polizei, Ordnungsdienst etc. Bei anhaltender Problemlage werden die Kontrollgänge der Polizei und des Zweckverbands für Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz (ZV KVO) erhöht, Ordnungswidrigkeiten und Platzverweise erteilt.

Letztmalig kam es im zweiten Quartal 2022 zu massiven Störungen im Maltesergarten durch Jugendliche mit den beschriebenen Konfliktsituationen und entsprechenden behördlichen Maßnahmen.

Die im Jugendhilfeausschuss diskutierte Lösung war, dass ergänzend zu den oben genannten Maßnahmen, im Rahmen des Projektes „Konfliktmanager im öffentlichen Raum“ erfahrene Fachkräfte der Sozialen Arbeit auf Honorarbasis präventiv, pädagogisch und vermittelnd mit den Interessensgruppen arbeiten.

Der Konfliktmanager nimmt hier eine neutrale und vermittelnde Rolle ein. Ziel ist es, durch einen vertrauensvollen Beziehungsaufbau in Kontakt mit den jungen Menschen zu treten und gemeinsam mit den Jugendlichen eine nachhaltige Verhaltensänderung zu erwirken. Die Ahndung von Verstößen wie etwa gegen das Jugendschutzgesetz ist nicht Aufgabe des Konfliktmanagers.

Gleichzeitig dient der Konfliktmanager als Ansprechperson für Anwohnende und übernimmt eine Vermittlerrolle zwischen den Besuchenden und Anwohnenden.

Der Konfliktmanager nimmt durch Besuche der bekannten Treffpunkte im Stadtgebiet Kontakt zu den jungen Besucherinnen und Besuchern auf. Er ist ebenso über die Mailadresse konfliktmanager@amberg.de ebenfalls erreichbar. Die Mails werden zeitnah bearbeitet.

Zur Umsetzung des Projektes hat das Jugendamt mit dem Caritasverband Amberg-Sulzbach e.V. eine Vereinbarung über die Vergütung von Fachleistungsstunden abgeschlossen.

Zum Einsatz kam Frau Olivia Mantwill, die als Fachkraft bereits in der Jugendsuchtberatungsstelle „Re;sist – Caritas Beratungsstelle für Jugendliche mit Suchtproblemen Amberg-Sulzbach“ tätig ist. Dadurch wurden bewusst Synergien geschaffen!

Für den Einsatz von Frau Olivia Mantwill wurden im Schnitt 3h/ Woche veranschlagt, wobei eine flexible Zeiteinteilung vereinbart wurde. Als Einsatzzeitraum waren die Monate Mai mit August vorgesehen, gegebenenfalls mehrmals die Woche. Je nach Bedarf wurde die Stundenzahl und der Einsatzzeitraum in Absprache zwischen der Fachkraft und der Sachgebietsleitung Kommunale Jugendarbeit anzupassen. Der tatsächliche Einsatzumfang stellt sich wie folgt dar:

Monat	tatsächliche Stundenzahl	tatsächliche Kosten	vorab berechnete Stundenzahl (laut Konzept)	vorab berechnete Kosten (laut Konzept)
April			12,84	669,73 €
Mai	7,75	404,24 €	13,56	707,29 €
Juni	11,92	621,75 €	12,84	669,73 €
Juli	20	1.043,20 €	13,56	707,29 €
August	16,01	835,08 €	13,56	707,29 €
Summen	55,68	2.904,27 €	66,36	3.461,33 €

Anmerkung: mit dem verspäteten Start Mitte Mai wurden nicht alle kalkulierten Stunden erbracht.

Wunsch im Jugendhilfeausschuss am 08.11.2022 war, dass bereits nach einem Jahr des Einsatzes des „Konfliktmanagers im öffentlichen Raum“ ein erster Zwischenbericht erfolgt (vgl. Anlage).

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

siehe Ziffer a)

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nichtöffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

Haushaltsmittel stehen für das Pilotprojekt auf der Haushaltsstelle 0.4525.6580 zur Verfügung!

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

Anlagen:

1 Zwischenbericht 2023 über das Projekt „Konfliktmanager im öffentlichen Raum“

Susanne Augustin
Rechtsrätin

Dreifaltigkeitsstraße 3 · 92224 Amberg

Telefon 096 21 / 47 55 - 40

Telefax 096 21 / 47 55 - 44

o.mantwill@suchtberatung-amberg.de
suchtambulanz-amberg.de

Bank Sparkasse Amberg-Sulzbach
IBAN DE18 7525 0000 0190 5889 70
BIC BYLADEM1ABG

VR-Nr. 26

IK-Nr. 480 905 550

St-Nr. 201/107/40043

Träger Caritasverband für die Stadt
Amberg und den Landkreis
Amberg-Sulzbach e.V.

Vorstandsvorsitzender: Michael Trummer

beraten
helfen
engagieren

Zwischenbericht zur Tätigkeit als Konfliktmanagerin in Amberg

Titel des Projekts: *Konfliktmanager im öffentlichen Raum.
Ein Pilotprojekt der Stadt Amberg/ Jugendamt/ Kommunale
Jugendarbeit in Kooperation mit der Suchtambulanz der Caritas
Amberg-Sulzbach.*

Zeitraum: 1. Mai bis 31. August 2023

Umfang: 3 Std./Woche

Eingesetzte Konfliktmanagerin: Olivia Mantwill

1. Zweck und Zielsetzung laut Konzept

„Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nimmt der Konfliktmanager durch aufsuchende Arbeit Kontakt mit jungen Menschen auf, die sich an beliebten, aber auch konfliktbehafteten öffentlichen Treffpunkten im Stadtgebiet treffen.

Der Konfliktmanager ist per Mail für die Bürgerinnen und Bürger erreichbar und dient als Vermittler zwischen den Interessensgruppen.“

- Verringerung der Störungen durch feiernde Jugendliche an den öffentlichen Plätzen im Raum Amberg
- Ausgleich schaffen zwischen dem Störgedühl der Anwohnenden und der Aneignung des öffentlichen Raums durch Jugendliche
- Eindämmung des ausufernden Konsums und Vandalismus im öffentlichen Raum, der durch Jugendliche verursacht wird
- Überleitung und Hilfestellung von suchtmittelbelasteten Jugendlichen ins regionale Hilfesystem
- Partizipierte Schaffung von Angeboten für Jugendliche, die durch das herkömmliche Jugendhilfesystem nicht erreicht werden

- Gegenseitiges Verständnis schaffen zwischen den Akteuren im öffentlichen Raum

2. Ausgangssituation

Ausgangssituation sind gehäufte Konfliktsituationen zwischen Jugendlichen und Anwohnenden wegen Lärmbelästigung, Alkohol- und Drogenkonsum, Vandalismus oder hinterlassenem Müll. Die Stelle ist ein bis dahin nicht dagewesenes Pilotprojekt der Stadt Amberg.

3. Umsetzung

3.1 Arbeitsorte

nach Häufigkeit des Aufsuchens sortiert:

1. Malteserplatz/“Spot“

Dieser war der von Jugendlichen meistaufgesuchte Ort in der direkten Innenstadt. In den Abendstunden lösten sich die Treffen nach und nach auf. Extrem laute Situationen wurden nicht wahrgenommen, während die Vermüllung dort verhältnismäßig stark ist.

Ein Gespräch vor Ort ergab Informationen zu einer Konfliktsituation zwischen zwei Jugendgruppen, in der Gewaltdrohungen ausgetauscht wurden. Infolge dessen habe ich Rücksprache mit Hr. Treffert, Fr. Cislaghi und der örtlichen Polizeidienststelle gehalten, woraus sich keine weiteren Maßnahmen ergaben.

2. Maltesergarten

Der Maltesergarten wurde vor allem in den Nachmittags- und Abendstunden aufgesucht, hauptsächlich von kleineren Gruppierungen (zwei bis sechs Menschen). Insgesamt wirkte es sehr ruhig.

Eine Begegnung fand mit einer scheinbar kirchenfeindlichen, aggressiv angehauchten Gruppe statt, die jedoch vorwiegend aus jungen Erwachsenen bestand. Das Angebot der Kontaktaufnahme wurde ausgesprochen, weiterer Kontakt wurde wegen des offensichtlichen Aggressionspotenzials vermieden.

3. Stadtgraben mit Spielplätzen

Im Stadtgraben fanden kaum Kontakte statt. Die größte Gruppe stellte eine Ansammlung altersmäßig gemischter Personen dar, die ihrer eigenen Aussagen zufolge keine Polizei- und Sicherheitsdienst-Kontakte hatten, da sie sich offiziell auf Privatgelände befanden. Sie erzählten von einer Abmachung mit der Wirtin der Wirtschaft nebenan, der zufolge sie den Platz sauberhalten und dafür dort Alkohol trinken dürfen. Die Gruppe ist altersmäßig sehr durchmischt. Zu einem späteren Zeitpunkt traf ich Teile der Gruppe am Bahnhof wieder, wo

sie sich nun beinahe täglich aufhalten, weil ihnen der alte Platz „zu langweilig“ geworden ist, sowie auf der Kräuterwiese. Auch dort wurde bisweilen harter Alkohol konsumiert.

4. Skatepark

Der Skatepark war tagsüber (zwischen 13 und 21 Uhr) meist von einer Gruppe junger Erwachsener besucht, die laut eigener Aussagen für Ordnung und Sauberkeit sorgten. Verschmutzung und Vandalismus geschähen nachts, wenn sie nicht da seien, von Nicht-Skatern. Zugleich wurden eigeninitiativ Bänke und Mülleimer hingestellt, die wohl von der Stadt wieder entfernt wurden. Einer der Gesprächspartner hat sich als Spielplatzpate beworben, um mehr für den Skatepark tun zu können.

5. Kräuterwiese

An der Kräuterwiese mit integriertem Basketballplatz hielten sich teilweise dieselben Personen auf, die im Stadtgraben unterwegs waren. In bekannten Gruppen wurden Gespräche geführt, die zu einem respektvollen Miteinander beitragen konnten.

6. LGS-Gelände

Dort konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden.

7. Spielplatz Haager Weg

Wenige Kontakte. Auch hier wurden sich mehr Mülleimer gewünscht, um den Platz sauberhalten zu können.

Einmal am OTH-Parkplatz gewesen wegen eines Hinweises; keine Auffälligkeiten.

Weitere Beobachtungen: Im Netto in der Altstadt wird Alkohol geklaut.

3.2 Anwohner und anderweitig Betroffene

1. Anonymer Anwohner

Ein Anwohner am Maltesergarten meldete sich auf den Zeitungsartikel hin. Er bemängelte, dass es nur zwei Mülleimer bei den Unterständen im Maltesergarten gebe, wodurch der Müll weit verteilt liegt, und dass es keine öffentliche Toilette in der Umgebung gibt, sodass oftmals an den Rand des Gartens uriniert wird. Der Schmutz liege dann, wenn er am Wochenende entsteht – meist abends ab 20 Uhr –, regelmäßig bis montags herum und belästige Touristen und Familien, die am Wochenende vorbeikommen. Sich selbst bezeichnet er als „nicht direkt betroffen“, ärgerte sich jedoch um die Menschen, die direkt konfrontiert würden. Auch werde harter Alkohol getrunken, wenn Kinder in der Nähe seien und es liegen

teilweise Scherben herum, die Kinder und Tiere gefährden. Auch der Durchgang zur Langen Gasse sei davon betroffen; wem dieser gehört, sei ihm nicht bekannt. Im vergangenen Jahr seien oft bestimmte Jugendliche dort gewesen, in diesem Jahr war es unsteter.

2. Familie Rihm (Anwohner)

Das Ehepaar Rihm (darf explizit namentlich genannt werden) berichtete von Vorfällen der vergangenen Jahre, bei denen Jugendliche bis auf die Grundstücksmauer kletterten und Müll in den Hof der Anwohnergemeinschaft warfen. Auch eine Scheibe des Tiefgaragenhäuschens wurde eingeschlagen. Durch die Trichterwirkung der Gebäudeanordnung sei es in den oberen Stockwerken zudem abends besonders laut gewesen. Auf eine Initiative der Einwohner hin habe die Stadt jedoch schnell reagiert und in diesem Jahr sei nichts auffällig gewesen. Von den Vorfällen im Netto haben sie mitbekommen, dort fänden jedoch bereits stichartige Kontrollen statt.

Die Kontaktaufnahme erfolgte initiativ; die Bewohner selbst sahen keinen konkreten Bedarf und waren mit dem bisherigen Verlauf des Jahres zufrieden.

3. Torsten Wolf (Wohnungsbau Siedlungswerk Wervolk eG)

Herr Wolf nahm Kontakt zum Konfliktmanagement auf, weil auf einer frei zugänglichen Fläche des Siedlungswerkes zuletzt Sachbeschädigung an einer neu aufgestellten Tischtennisplatte festgestellt wurde und weiteren Ausläufern rechtzeitig entgegengewirkt werden sollte. Anwohner hätten sich bis dato noch nicht beschwert. Bei einer Begehung wurde festgestellt, dass das Gelände zwar nicht umzäunt und daher öffentlich zugänglich ist, jedoch zum Privatgrund des Siedlungswerkes gehört und daher kein regulärer Einsatzort des Konfliktmanagers ist. Es wurden konkrete Tipps zum Aufstellen von Mülleimern, Aschenbechern u.ä. gegeben. Durch die gute Vernetzung innerhalb des Wohnviertels und der Gemeinde konnte Herr Wolf zudem Hinweise zu weiteren Brennpunkten geben wie bspw. der Sitzbank in der Max-Schlosser-Straße. Zudem wurden Vorträge im Begegnungszentrum etwa für Eltern in Aussicht gestellt.

4. Bernhard Frank (Team Grün) und Werner Raschke vom Amt für Ordnung und Umwelt, Stadt Amberg

Meldeten sich per Mail wegen vermehrten Müll-Aufkommens am Spot.

3.3 Kooperationen

- Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz: Treffen zum Thema Ortsrecht und Brennpunkte, zuletzt Austausch über Erfahrungen – quasi deckungsgleich.
- Jugendzentrum „Klärwerk“: Bekanntmachung des Angebots und Weitergabe von Getränkegutscheinen, um neue Klienten zu werben. Die Gutscheine wurden von den Jugendlichen sehr positiv aufgenommen.
- Pressetermin im Rathaus: In Reaktion auf den Zeitungsartikel meldeten sich erstmals Anwohnende sowie weitere Kooperationskontakte.
- Kontakt mit der Polizeiinspektion Amberg wegen des obig geschilderten Bedrohungsfalles
- Herr Weigert vom Polizeipräsidium Amberg: Vorstellung, Abgleich der Erfahrungen, Abschlusstreffen
- Torsten Wolf vom Wohnungsbau Siedlungswerk Wervolk eG: Hinweise und Möglichkeit künftiger Vorträge für Anwohner
- Bernhard Frank vom Team Grün: Austausch über Erfahrungen, Angebote und Möglichkeiten.

4. Anliegen der Betroffenen

Konkrete Wünsche der Jugendlichen

- mehr Mülleimer
- öffentliche Toiletten
- Kostenloser Bus zum JUZ, da es so weit außerhalb und schwer erreichbar sei
- Wasserspender
- Skatehalle
- generell: Möglichkeiten für den Winter zum Treffen/überdachte Aufenthaltsorte
- Karaokebar, Escape room, Gaming Halle, Bar
- Grillplatz, Fußballplätze und Basketballplätze sanieren
- legal Graffiti spraysen können – edit: Dieser Wunsch wurde mehrfach geäußert, sowohl von den Personen am Skatepark als auch außerhalb ortsunabhängig. Evtl. ließe sich dieser Vorschlag ja verknüpfen.
- „Späti“/24-Stunden-/Automatengeschäft
- WLAN an öffentlichen Plätzen

Konkrete Wünsche der Anwohner

- mehr Mülleimer
- öffentliche Toiletten
- Pfandringe
- evtl. mehr Polizei- und Sicherheitsdienst-Präsenz
- Müll auch am Wochenende wegräumen
- bessere Vernetzung zwischen den sozialen Trägern, bspw. in Form eines digitalen Jugendforums
- ein Versammlungsplatz auch auf der anderen Vilsseite
- Verschönerung des Multifunktionsplatzes am Bahnhof

5. Fazit

Pro Einsatz fanden zwischen 34 und 52 Kontakte mit Jugendlichen statt. Übereinstimmend mit der Wahrnehmung der Kooperationspartner waren die Jugendgruppen in diesem Sommer sehr verstreut unterwegs und bargen weniger Konfliktpotenzial als in den vergangenen Jahren. Treffpunkt in diesem Sommer war eher im Hockermühlbad. Seit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in den Schulen gab es auch vermehrt Kontakte am „Spot“ (Bolzplatz am Malteserplatz).

Vereinzelt gab es Beschwerden von Anwohnenden über konkrete Vorkommnisse inkl. Fotodokumentation. Daraufhin wurden Treffen durchgeführt und es konnte festgehalten werden, dass Ärgernisse in diesem Sommer nur sporadisch auftraten. Als problematisch stufte auch Bernhard Frank die immer wieder auftretenden Scherben ein, vormals häufiger im Maltesergarten, nun auch am „Spot“, vor allem in den Ferienzeiten, jedoch in diesem Sommer zumindest weniger. Eine (dauerhafte) Sensibilisierung der Jugendlichen gegenüber der Stadtreinigung wäre dahingehend wünschenswert, etwa durch persönliches Kennenlernen der Aufgabenbereiche des Team Grün im schulischen Rahmen und der Personen mit ihren Aufgaben und durch die Scherben entstehenden Schwierigkeiten, die dahinterstehen.

Ortsübergreifend wurde sehr häufig der Wunsch nach mehr Mülleimern, öffentlichen Toiletten und geschützten Rückzugsmöglichkeiten geäußert. Eine Bekanntmachung des JUZ' wurde in einer späteren Phase des Einsatzes vorgenommen, was durch die Verteilung von Getränkegutscheinen unterstützt wurde.

Insgesamt war eine grundlegend positive Stimmung wahrnehmbar, nachdem ich erklärt habe, zu welchem Zweck die Stelle des Konfliktmanagers geschaffen wurde. Mit zunehmenden Einsätzen verfestigte sich der Eindruck, dass mit einem Gefühl der Wahrnehmung und Akzeptanz die Hemmschwelle, öffentliches oder privates Gut zu beschädigen, zunehmend stieg. An diesem Gefühl der Integration in städtische Angelegenheiten und demographisch durchmischte Gruppierungen ließe sich evtl. anknüpfen und so

künftige Konfliktherde rechtzeitig erkennen und abmildern lassen, indem ein gegenseitiges Verständnis geschaffen und Respekt vertieft wird.

Sowohl die meisten Jugendlichen als auch die Anwohnenden waren der Idee des Konfliktmanagements sehr zugetan. Allein durch den Kontaktaufbau hatte ich den Eindruck, dass die Wogen etwas geglättet und die Hemmschwellen zur Aggression gesteigert werden konnten.

Es fanden mehrere Beobachtungen von Rauchen und Alkoholkonsum statt; illegale Substanzen, Wildpinkler und laute Auseinandersetzungen waren vorrangig unter älterem Klientel am Malteserplatz beobachtbar. Den Suchtmittelkonsum betreffend könnten bereits künftige Präventionsmaßnahmen in den Schulen Wirkung zeigen.

Eine künftige Schwierigkeit könnte die unterschiedliche Wahrnehmung der zumutbaren Lärmbelastung bzw. das unterschiedliche Bedürfnis nach Lautstärke zwischen den Jugendlichen und den Anwohnenden darstellen. Durch die anwohnernahen Aufenthaltsorte besteht darin durchaus Konfliktpotenzial, dem am ehesten durch leicht erreichbare, außerhalb von Wohngebieten liegende, öffentlich zugängliche Orte beizukommen wäre, die eine ernstzunehmende Alternative für die Jugendlichen darstellen, indem sie sich dort relativ frei und zugleich durch etwa Beleuchtung und Überdachung geschützt entfalten können.

Den größten Reiz für jugendliche Treffen bietet die Stadt nach wie vor durch ihre Erreichbarkeit, unabhängig von Polizeikontrollen, Ärger mit Anwohnenden etc. Durch Alternativen wie in diesem Jahr bspw. den Selbstläufer Hocko – in dem wiederum jedoch das Jugendschutzgesetz nicht umfassend überprüft werden kann – werden Konfliktorte entzerrt und es zeigt sich, wie in diesem Sommer, ein ruhigeres Miteinander. Zugleich kann das Vorhandensein mehrerer solcher Orte als Alternativen zueinander der Ballung und dem Streitpotenzial untereinander vorbeugen.

6. Chancen und Risiken für die Zukunft

Wünschenswert wären Visitenkarten (mit Telefonnummer) der Konfliktmanagerstelle direkt, da Jugendliche sich weniger eine Mailadresse herausuchen würden, ggf. auch Giveaways.

Berücksichtigt werden sollte bei der Weiterführung der Maßnahme, dass jedes Jahr neue „Generationen“ an Jugendlichen auftreten, die ihre Befindlichkeit entsprechend unterschiedlich ausleben und einen anderen Umgang benötigen. Die Präsenz des Konfliktmanagers mag in diesem Jahr ein paar Wogen geglättet haben, kann jedoch nicht als einzige und in diesem Umfang ausreichende Maßnahme für die ruhige Saison herangezogen werden. Aussagen über das kommende Jahr sind entsprechend unmöglich zu treffen und es sollten genügend Vorbereitungsmaßnahmen getroffen werden.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0037/2023
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	12.10.2023
Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung 2023		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales		
Verfasser: Vinzens, Sibylle		
Gräml, Nadine		
Beratungsfolge	24.10.2023	Jugendhilfeausschuss
	20.11.2023	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Als bedarfsnotwendig werden folgende Betreuungsplätze in der Kinderkrippen-, Kindergarten- sowie der Hortbetreuung anerkannt:

Kleinkindbetreuung (unter 3 Jahre):

Für die Betreuung von unter 3-Jährigen werden in der Stadt Amberg insgesamt 512 Betreuungsplätze (Krippenplätze plus (Groß)-Tagespflege), als bedarfsnotwendig anerkannt. Derzeit bedeutet dies einen weiteren Bedarf an 128 Plätzen, von denen sich bereits 72 Plätze in Kinderkrippen in Planung befinden.

Der Ausbau der Betreuungsplätze soll zunächst jedoch mit dem 5%-Puffer erfolgen (489 Betreuungsplätze), was einem notwendigen Ausbau um 105 Plätze entspricht. Die Anerkennung der Plätze in Höhe des Puffers von 10% (512 Betreuungsplätze) dient dazu, kurzfristig auf Bedarfe reagieren zu können und, wenn erforderlich, den Ausbau zügig voranbringen zu können.

Dies bedeutet einen erforderlichen Ausbau der Betreuungsplätze um zunächst weitere 8 Krippengruppen (96 Plätze, davon befinden sich bereits 72 Plätze (6 Gruppen) in Planung). Die noch zusätzlich erforderlichen 9 Plätze könnten über (Groß-)Tagespflege geschaffen werden. Alternativ wäre eine weitere Krippengruppe mit dann 12 Plätzen möglich, bei der jedoch der 5%-Puffer gering überschritten würde.

Sollte die Ausweitung des Puffers auf 10% erforderlich werden, so können weiterhin bis zu 23 Plätze zusätzlich kurzfristig geschaffen werden. Sinnvoll wäre dann der Ausbau um weitere 2 Krippengruppen mit insgesamt 24 Plätzen.

Kindergartenkindbetreuung (3 Jahre bis Einschulung):

Für die Betreuung der 3- 6-Jährigen werden in der Stadt Amberg insgesamt 1524 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt als bedarfsnotwendig anerkannt.

Zunächst soll der Ausbau jedoch nur mit einem Puffer von 5% auf 1454 Plätze erfolgen. Die Anerkennung der Plätze in Höhe des Puffers von 10% (1524 Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung) dient dazu, kurzfristig auf Bedarfe reagieren zu können und wenn erforderlich den Ausbau zügig voranbringen zu können.

Dies bedeutet, dass 178 (7 Gruppen) Plätze zusätzlich zu schaffen sind. Davon befinden sich bereits 4 Gruppen (100 Plätze) in Planung, 2 Interimsgruppen sollen jedoch wieder geschlossen werden. Damit wären aktuell 5 weitere Gruppen zusätzlich zu den bereits geplanten zu schaffen.

Sollte die Ausweitung des Puffers auf 10% erforderlich werden, so können weiterhin bis zu 70 Plätze zusätzlich kurzfristig geschaffen werden.

Grundschulkindbetreuung:

Für die Betreuung von Grundschulkindern im Rahmen der Jugendhilfe (Hortbetreuung) werden in der Stadt Amberg insgesamt 175 Hortplätze als bedarfsnotwendig anerkannt (davon bereits 50 Plätze vorhanden).

Dies bedeutet einen erforderlichen Ausbau der Hortplätze um weitere 5 Hortgruppen (125 Plätze).

Der Bau eines Hortes am Standort des ehemaligen Kindergartens „Erlöserkirche“ mit 2 Gruppen (50 Plätzen) ist auch in den Planungen des Schul- und Sportamtes so vorgesehen. Die Örtlichkeit wäre von den Schulstandorten Barbara-Grundschule, Willmannschule und Dreifaltigkeits-Grundschule fußläufig gut erreichbar und bietet hier eine Alternative für Kinder in diesen Schulen, da bisher in der Regel durch die Eltern, die eine Hortbetreuung wünschten, Gastschulanträge für die Max-Josef-Schule gestellt wurden, da aktuell nur von dieser Schule aus fußläufig der bisher einzige Hort St. Georg erreichbar ist.

Die Umsetzung bis zu 75 weiterer Hortplätze steht in Zusammenhang mit der Schaffung möglicher Ganztagsbetreuungsplätze im Rahmen schulischer Angebote an der Max-Josef-Schule. Sofern hier die Schaffung der erforderlichen Platzzahl aus Platzgründen nicht umsetzbar ist, könnte im Umfeld der Schule mit Hortplätzen ergänzt werden.

Für die Grundschul Kinder, welche in schulischen Formen betreut werden, ist der weitere Ausbau von Ferienbetreuungsangeboten gemäß dem kommenden Rechtsanspruch erforderlich. Ebenso gilt es den Bedarf an längeren Betreuungszeiten in den schulischen Angeboten abzuklären.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Siehe Anlage

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Die Bedarfsanerkennung ist Voraussetzung für eine Investitionskostenförderung durch den Freistaat Bayern.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

Investitionskostenförderung der neu zu errichtenden Gruppen

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme

Betriebskostenförderung

Ggf. finanzielle Förderung der Schulkindferienbetreuung

Alternativen:

Anlagen:

Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung 2023, Jugendamt Amberg

Susanne Augustin
Rechtsrätin

Jugendamt Amberg

Bedarfsplanung

Kindertagesbetreuung

2023

Jugendhilfeplanung

September 2023



AMBERG

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	I
Abbildungsverzeichnis.....	II
Tabellenverzeichnis.....	III
1. Rechtliche Grundlagen.....	1
2. Datengrundlage und Methodik.....	2
3. Kindertagesbetreuung und Tagespflege in der Stadt Amberg.....	3
4. Kleinkindbetreuung (bis unter 3 Jahre).....	5
4.1 Bestandsfeststellung.....	5
4.2 Handlungsempfehlung für den Bereich der Kleinkindbetreuung (unter 3 Jahre).....	13
5. Kindergartenkindbetreuung (3 Jahre bis Einschulung).....	16
5.1 Bestandsfeststellung.....	16
5.2 Handlungsempfehlung für den Bereich der Kindergartenkindbetreuung (3-6 Jahre).....	23
6. Schulkindbetreuung (Einschulung bis einschließlich 4. Klasse).....	26
6.1 Bestandsfeststellung.....	28
6.2 Handlungsempfehlungen für den Bereich der Schulkindbetreuung.....	35
7. Zusammenfassung.....	37
7.1 Bedarfsnotwendigkeit bestehender Plätze.....	37
7.2 Ausbaubedarfe.....	37
Literatur- und Quellenverzeichnis.....	39

Abkürzungsverzeichnis

AVBayKiBiG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes
BayKiBiG	Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege
BayLfStat	Bayerisches Landesamt für Statistik
BayStMAS	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
BLJA	Bayerisches Landesjugendamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Destatis	Statistische Ämter des Bundes und der Länder
KiBiG-Web	Onlinegestütztes Abrechnungs- und Auswertungsverfahren
KiföG	Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz)
Kita	Kindertageseinrichtungen (umfasst Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort)
Kita-Plätze	Plätze in Kindertageseinrichtungen
ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziales

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1 GRAFISCHE DARSTELLUNG DER KITAS FÜR KINDER U3 JAHRE 2023 (KECK-ATLAS)	4
ABBILDUNG 2 GRAFISCHE DARSTELLUNG DER KITAS FÜR KINDER 3-6 JAHRE 2023 (KECK-ATLAS).....	4
ABBILDUNG 3 BETREUUNGSQUOTE 0 BIS UNTER 3 JAHRE BUNDESWEIT (VGL. DESTATIS, 2023).....	5
ABBILDUNG 4 GANZTAGS BETREUTE KINDER UNTER 3 JAHRE BUNDESWEIT (VGL. DESTATIS, 2023).....	6
ABBILDUNG 5 BETREUUNGSQUOTE 3 BIS UNTER 6 JAHRE BUNDESWEIT (VGL. DESTATIS, 2022).....	16
ABBILDUNG 6 GANZTAGS BETREUTE KINDER VON 3 BIS UNTER 6 JAHRE BUNDESWEIT (VGL. DESTATIS, 2023).....	17
ABBILDUNG 7 GRAFISCHE DARSTELLUNG DER ÜBERSICHT DER GRUNDSCHULKINDBETREUUNG IN AMBERG 2023 (VGL. KECK-ATLAS)	28

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1 KINDERKRIPPENBETREUUNG U3, 2022	7
TABELLE 2 KINDERKRIPPENBETREUUNG GEPLANTER AUSBAU, U3	8
TABELLE 3 VERHÄLTNIS VORHANDENE/ GEWÜNSCHTE PLÄTZE FÜR DAS BETREUUNGSJAHR 2023/2024	9
TABELLE 4 KINDERKRIPPENBETREUUNG 2022 NACH PLANUNGSRÄUMEN, KIBIGWEB, U3 JAHRE, WERTE IN KLAMMERN BEZIEHEN DIE 2023 NEU ERÖFFNETE EINRICHTUNG AM CLAUDIWEG MIT EIN.	10
TABELLE 5 KINDERTAGESPFLEGE 2022, U3 JAHRE	11
TABELLE 6 DURCHSCHNITTLICHE BUCHUNGSZEITEN 2022 U3 JAHRE.....	12
TABELLE 7 BENÖTIGTE BETREUUNGSPLÄTZE	14
TABELLE 8 KINDERGARTENKINDBETREUUNG 2022, 3 JAHRE BIS SCHULEINTRITT	18
TABELLE 9 KINDERGARTENKINDBETREUUNG 2022, 3 JAHRE BIS SCHULEINTRITT	19
TABELLE 10 KINDERGARTENKINDBETREUUNG 2022 NACH PR, 3 JAHRE BIS SCHULEINTRITT.....	20
TABELLE 11 BETREUUNGSQUOTE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND KINDERTAGESPFLEGE 3 JAHRE BIS SCHULEINTRITT	22
TABELLE 12 BENÖTIGTE PLÄTZE 3 JAHRE BIS SCHULEINTRITT	24
TABELLE 13 ÜBERBLICK ÜBER DIE SCHULISCHEN UND NICHT SCHULISCHEN BETREUUNGSFORMEN	27
TABELLE 14 HORTBETREUUNG 2022, BIS 4. KLASSE	29
TABELLE 15 GRUNDSCHULKINDBETREUUNG IM SCHULJAHR 2022 / 2023, BIS 4. KLASSE OHNE HORT	30
TABELLE 16 KINDERTAGESPFLEGE 2022, SCHULEINTRITT BIS 4. KLASSE.....	33
TABELLE 17 BETREUUNGSQUOTE 2022, HORT (VGL. PROGNOSE 2023 GANZTAGSBEDARF VON GRUNDSCHULKINDERN IN BAYERN, KIBIGWEB)	34

1. Rechtliche Grundlagen

Städte und Gemeinden haben die Aufgabe, auf ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot hinzuwirken. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Gesamtverantwortung für die Planung der Platzversorgung in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege (§§ 79 f. SGB VIII; Art. 5 BayKiBiG;). Zuletzt wurde im Jahr 2020 die Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für die Stadt Amberg erstellt.

Seit dem 01.08.2013 haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahrs bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII; KiföG). Unter Umständen besteht für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ebenfalls ein Anspruch auf Förderung in einer Einrichtung oder Kindertagespflege; z.B. bei Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten oder Arbeit suchenden Erziehungsberechtigten (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).

Ab Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt hat ein Kind Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten (§ 24 Abs. 4 SGB VIII). Zudem gibt es einen Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter im Rahmen des SGB VIII, der ab dem Jahr 2026 sukzessive in Kraft treten soll. Genaue Informationen wie die gesetzlichen Regelungen, z. B. zum Fachkräftegebot, hierzu aussehen könnten liegen bis dato nicht vor. Lediglich bekannt ist, dass die schulischen Betreuungsangebote im Umfang in dem sie stattfinden als rechtsanspruchserfüllend gelten. Hier werden bisher jedoch nicht die erforderlichen Zeiten abgedeckt. Dafür gilt es Lösungen zu finden, sobald die weiteren Rahmenbedingungen bekannt sind.

Unabhängig von den gesetzlichen Vorschriften, ermöglicht eine frühkindliche Bildung durch Krippen und Kindergärten, eine Steigerung der Kompetenzen der Kinder, welche wiederum deren spätere Bildungsperspektiven verbessern. Dies bedeutet unter anderem, dass eine frühe Bildung der Kinder, ihnen auch eine bessere Sprachbildung ermöglicht, welche für den schulischen Erfolg und die soziale Teilhabe unabdingbar ist und die Chance auf eine Erleichterung des Schulwegsverlauf erhöht (vgl. INSM, 2021, S.14).

2. Datengrundlage und Methodik

Zur Abschätzung des Bedarfs an Kindertageseinrichtungen wird der Bestand an genehmigten KiTa-Plätzen sowie die Versorgungsquote in den jeweiligen Altersgruppen 0 bis unter drei Jahren (Kinderkrippen), ab drei Jahren bis Schuleintritt (Kindergarten) und ab Schuleintritt bis einschließlich 4. Klasse (4 Jahrgänge, Grundschule – künftiger Rechtsanspruch) ermittelt.

Zusätzlich werden die in Amberg genehmigten Betreuungsplätze und deren Auslastung sowie Plätze in Kindertagespflege berücksichtigt. Die Altersabgrenzung orientiert sich an den üblichen Altersgrenzen der Gruppen in Tageseinrichtungen. In der Regel verbleiben Kinder im Kindergarten bis zu 3,5 Jahre, weshalb in dieser Altersgruppe mit Jahrgängen von einer Spannweite von 3,5 Jahren gerechnet wurde.

Eine gute Grundlage für die Bedarfsabschätzung bietet das 2020 eingeführte Online-Anmeldeverfahren „Kita-platz-Pilot“. Hier wird in einem definierten Zeitraum am Jahresanfang durch die Sorgeberechtigten der Bedarf für das neue Kindergartenjahr ab September angemeldet. Unterjährige Nachmeldungen sind möglich, werden jedoch nachrangig berücksichtigt. Mehrfachanmeldungen in verschiedenen Einrichtungen werden dadurch ausgeschlossen. Eine Priorisierung der gewünschten Einrichtungen ist möglich. Es sind bei den Kinderkrippen und Kindergärten jeweils mindestens drei und maximal sechs Einrichtungen anzugeben. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes verbleibt bei der jeweiligen Einrichtung. Sollten alle angegebenen Einrichtungen abgelehnt haben, so ist für die Stadt Amberg ersichtlich, wie viele Kinder unversorgt sind. Dadurch ist in der Stadt Amberg der Bedarf an Plätzen konkret zu erfassen, was für die weitere Planung große Vorteile mit sich bringt.

Im Praxisleitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales wird dargelegt, dass ein zentrales Anmeldeverfahren ein probates Mittel ist, um den Bedarf festzustellen. Empfohlen wird ein Methodenmix, z. B. mit der Auswertung der Belegung der vorhandenen Kindertageseinrichtungen. Dies wird in der Bedarfsplanung für die Stadt Amberg so gehandhabt. Des Weiteren wird durch das BayStMAS den Gemeinden empfohlen, den über konkrete Nachfragen hinausgehenden Bedarf etwas großzügiger, mit einem Puffer von ca. 10 % festzusetzen (vgl. BayStMAS, Leitfaden zur Bedarfsplanung, S. 6). Denn mit dem Angebot steigt in aller Regel auch der Bedarf.

Für den Bereich der Schulkindbetreuung wurde auf die Versorgung der Grundschul Kinder geachtet, für die ein Rechtsanspruch entstehen soll. Die Ermittlung des Bestands an KiTa-Plätzen sowie der Versorgungsquote erfolgt anhand der mit Wohnsitz in Amberg gemeldeten Gesamtkinderzahl sowie der verfügbaren Betreuungsplätze. Hier werden auch die schulischen Betreuungs- und Ganztagsangebote berücksichtigt.

3. Kindertagesbetreuung und Tagespflege in der Stadt Amberg

Kindertageseinrichtungen (Kitas) sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Integrative Kindertageseinrichtungen sind alle genannten Einrichtungen, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht werden. Tagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich¹ pro Kind in geeigneten Räumen (Art. 2 BayKiBiG).

In Amberg bestehen derzeit nach BayKiBiG gefördert 12 Kinderkrippen, 19 Kindergärten, 7 Häuser für Kinder (sowohl Krippen- als auch Kindergartenplätze) sowie ein Kinderhort. Darin enthalten sind die Interims-Kitas. Hierbei handelt es sich um Übergangslösungen zur kurzfristigen Bedarfsdeckung, welche planmäßig wieder geschlossen werden, sobald die dauerhaft geplanten Einrichtungen erbaut sind. Diese Interims-Einrichtungen werden zwar mit aufgeführt, für einen längerfristigen Betrieb fehlen jedoch die Voraussetzungen, um eine dauerhafte Genehmigung an den jeweiligen Standorten zu erhalten. In die Berechnungen einbezogen wurden die bereits aufgrund der letzten Bedarfsplanung geplanten Einrichtungen, welche die Interimslösungen ersetzen sollen bzw. zusätzliche Plätze schaffen. Die Abbildungen 1 und 2 geben einen Überblick über die geografische Verteilung der aktuell bestehenden Einrichtungen in den 11 Planungsräumen der Stadt Amberg, welche im Rahmen der Sozialraumanalyse 2011/2012 festgelegt wurden.

Zudem besteht in Amberg die Möglichkeit der Kindertagespflege, z.B. Großtagespflege, welche in den Abbildungen 1 und 2 nicht aufgeführt werden. Näheres zur Kindertagespflege folgt in den entsprechenden Kapiteln zur Bestandsfeststellung.

¹ oder von mehr als 5 Wochenstunden im Anschluss an den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Schule (vgl. Anlage zum Rundschreiben Nr. S 045/2017 des Bay. Städtetags vom 27.03.2018)

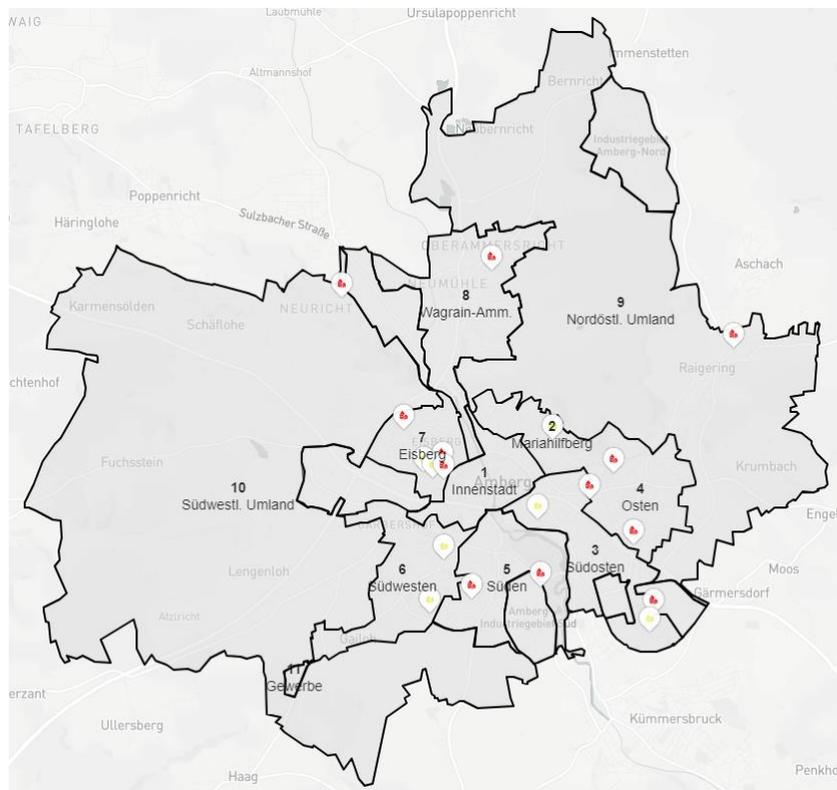


Abbildung 1 Grafische Darstellung der Kitas für Kinder U3 Jahre 2023 (KECK-Atlas)

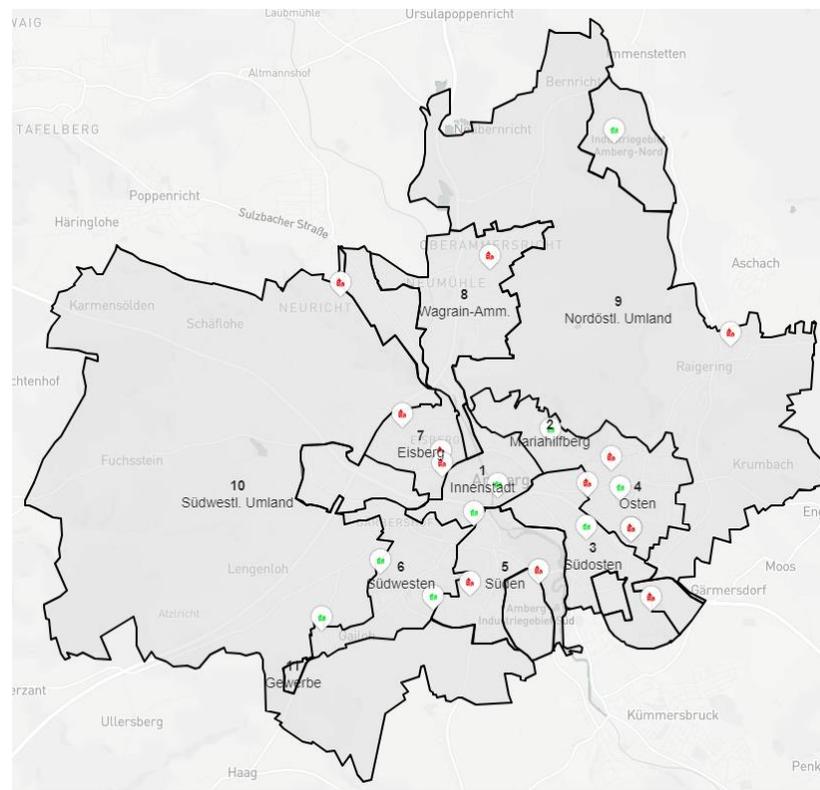


Abbildung 2 Grafische Darstellung der Kitas für Kinder 3 - 6 Jahre 2023 (KECK-Atlas)

Planungsräume											
1	Innenstadt	3	Südosten	5	Süden	7	Eisberg	9	Nordöstl. Umland	11	Gewerbe
2	Mariahilfberg	4	Osten	6	Südwesten	8	Wagrain-Amm	10	Südwestl. Umland		

4. Kleinkindbetreuung (bis unter 3 Jahre)

Kinderkrippen sind pädagogische und familienergänzende Einrichtungen, in denen kleine Kinder, je nach Einrichtung zum Teil schon Babys ab drei Monaten, bis etwa zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres betreut werden. In der Stadt Amberg werden in Kinderkrippen in der Regel Kinder frühestens ab sechs Monaten bis etwa drei Jahren betreut. Allerdings sind es im Stadtgebiet Amberg sehr wenige Einrichtungen, die bereits Kinder unter einem Jahr aufnehmen. Hier ist eine Bedarfslücke erkennbar, da sich viele Eltern wünschen in Ihren Beruf zurück zu kehren, teils bereits nach dem Ablauf eines Jahres Elternzeit. Dies stellt sich jedoch als schwierig dar, da unabhängig von genügend auch unterjährigen Plätzen, die Eingewöhnungszeit dann erst ab einem Jahr erfolgt. Die Gruppengröße in Kinderkrippen beträgt in der Regel maximal zwölf Kinder.

4.1 Bestandsfeststellung

Zur Abschätzung des Bedarfs wurden Daten aus den Instrumenten KiBiG-Web und Kitaplatz-Pilot herangezogen. Der Betreuungsbedarf bei Kindern unter 3 Jahren lag 2022 bundesweit bei 49,1 %, in Bayern bei 42,2 % mit steigender Tendenz in den vergangenen Jahren (vgl. BMFSFJ, 2022, S. 18 - 20).

Der in diesem Alter erhöhte pflegerische Aufwand mit einem Gewichtungsfaktor von 2,0, ist für die Berechnung des Betreuungsschlüssels berücksichtigt worden. Bei integrativer Platzbelegung ist ein Gewichtungsfaktor von 4,5 statt 2,0 zu berücksichtigen. Dieser wurde nicht mit den zur Verfügung stehenden Plätzen verrechnet.

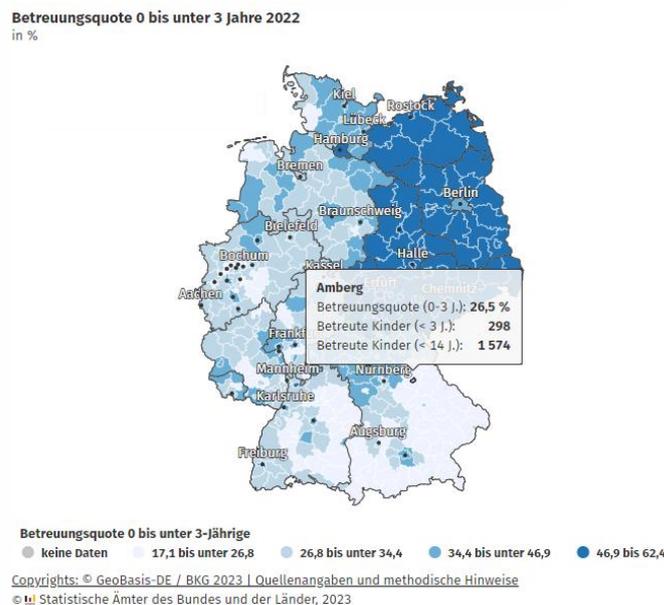


Abbildung 2 Betreuungsquote 0 bis unter 3 Jahre bundesweit (vgl. Destatis, 2023)

Bayern, speziell ländlich geprägte Regionen wie die Oberpfalz, ist im Vergleich vor allem zu den östlichen Bundesländern im untersten Durchschnitt, wenn man sich die Betreuungsquote der 0 bis unter 3-Jährigen ansieht. In der Stadt Amberg beträgt die Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren zwar nur 26,5%, dies entspricht jedoch einer Steigerung um 2,4% seit 2019. Dies deckt sich in etwa mit der durch die Jugendhilfeplanung der Stadt Amberg errechneten Betreuungsquote von 28,09% (siehe Tabelle 1), die geringen Abweichungen sind statistisch bedingt.

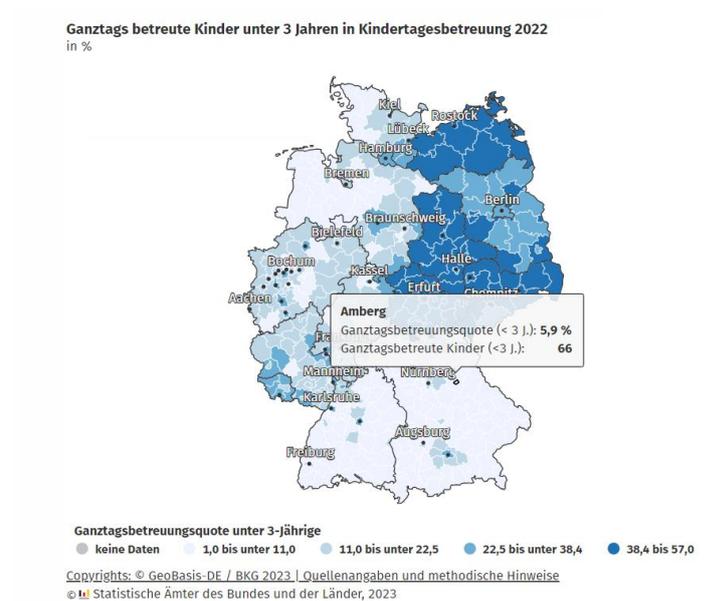


Abbildung 3 Ganztags betreute Kinder unter 3 Jahre bundesweit (vgl. Destatis, 2023)

Es ist deutlich zu erkennen, dass im Vergleich zu den weiteren Bundesländern, bei der Stadt Amberg in der Ganztagsbetreuung von unter 3-Jährigen nur sehr niedrige Werte erreicht werden. Während die östlichen Bundesländer gut ausgebaute Ganztagsbetreuungen zur Verfügung stellen, liegt die Ganztagsbetreuungsquote von Kindern unter 3 Jahren in der Stadt Amberg bei 5,9 %. Hier ist ein Rückgang gegenüber 2019 um 1,9% zu verzeichnen, der jedoch auch darauf zurück zu führen sein kann, dass Einrichtungen aufgrund von Personal-mangel ihre Öffnungszeiten verkürzen mussten und der Umfang der Betreuung, der von den Eltern gebucht gewesen wäre, reduziert werden musste. Eine Ganztagesbetreuung ist von zahlreichen Personensorgeberechtigten durchaus gewünscht, was die bevorzugten Betreuungszeiten im Kitaplatz-Pilot deutlich zeigen, kann jedoch aus diversen Gründen nicht unbedingt realisiert werden.

Kinderkrippenbetreuung 2022, unter 3 Jahre (Berichtsstand 01.01.2023)					
<i>Name</i>	<i>PR</i>	<i>Bewilligte Plätze</i>	<i>Anzahl betreuter Kinder gesamt 2022 (Jahresdurchschnitt)</i>	<i>Davon Migrationskinder</i>	<i>Davon Integrationskinder</i>
BRK Kinderkrippe Elements	7	36	31,83	10,67	0,00
BRK Kinderkrippe Mäuseland	3	24	23,67	6,08	0,00
BRK-Kinderkrippe Marienkäfer	2	24	24,75	7,67	0,00
Evangelische Erlöserkita	4	12	12,33	6,00	0,00
Haus der Kinder Hl. Dreifaltigkeit	4	12	11,17	2,83	0,67
Haus der Kinder St. Konrad	8	12	12,83	0,67	0,00
Inklusive Kinderkrippe Mittendrin	6	24	18,50	5,00	5,17
Johanniter-Kinderkrippe Claudiweg	3	36	Erst 2023 eröffnet		0,00
Johanniter-Kinderkrippe Pustebblume	6	36	38,25	6,67	1,25
Kath. Kinderkrippe Hl. Familie - Die Schatzinsel	3	12	11,50	4,33	0,00
Kath. Kinderkrippe St. Michael	5	12	9,00	2,33	0,33
Katholische Kinderkrippe St. Josef	9	12	11,92	2,00	0,00
Kinderhaus Digi-Mint Kids	7	15	6,67	3,17	0,00
Kinderhaus SieKids AMBärchen	11	36	34,92	9,92	0,00
Kinderkrippe Am Schelmengraben	4	12	12,00	2,33	0,00
Kinderkrippe des Studentenwerkes	7	12	11,50	1,50	0,00
Kita Christkönig	7	12	11,67	2,00	0,00
St. Georg – Haus der Kinder	7	12	12,25	0,92	0,00
Städt. Kinderkrippe Luitpoldhöhe	10	12	10,83	1,00	0,00
SUMME		366 (330 ohne Claudiweg)	305,59	75,09	7,42
<i>In AM lebende Kinder (bis unter 3 Jahre), 01.01.2023</i>			1088		
<i>Versorgungs-/Betreuungsquote (bezogen auf in AM lebende Kinder)</i>		33,64% (30,33%)	28,09%		

Tabelle 1 Kinderkrippenbetreuung U3, 2022

Name	PR	Geplante Plätze	
Zusätzlich geplante Kinderkrippen (zusätzliche Plätze)			
Kinderkrippe Winterstraße (BRK)	10	24	Ersatz für Plätze Elements (Interims-Einrichtung)
Kinderkrippe Ammersricht	8	24	
Kinderkrippe Mosacherweg	4	24	Davon 12 als Ersatz für Elements (Interims-Einrichtung)
SUMME bestehende und geplante Plätze		402	(Ersatz für Elements bereits in Abzug gebracht)
Mögliche Betreuungsquoten (nach Umsetzung) bei 1088 Kindern U3		36,95%	

Tabelle 2 Kinderkrippenbetreuung geplanter Ausbau, U3

Bei der möglichen Versorgungsquote von 30,33% im Jahr 2022 hat sich im Vergleich zum Jahr 2019 ein Plus von 1,51% ergeben. Bei der tatsächlichen Betreuungsquote ein Plus von nur 0,26%. Dies liegt jedoch auch an der höheren Kinderzahl in der Bezugsgruppe (plus 172 Kinder). Durch die Eröffnung der Johanniter-Kinderkrippe am Claudiweg hat sich die Versorgungsquote auf 33,64% erhöht.

Die Auslastung der genehmigten Krippenplätze in Amberg lag 2022 bei 92,60%. Die Auslastung ist damit in der Stadt Amberg sehr hoch. Bayernweit lag die Auslastung der Krippenplätze im Dezember 2022 bei 85,46% (vgl. BayStMAS, 2023, Jahresstatistik der Kindertagesbetreuung, eigene Berechnung). Die Nichtbelegung aller Plätze, kann mit den integrativen Platzbelegungen bei einem Gewichtungsfaktor von 4,5 zusammenhängen. Bringt man dies in Relation, so wären in Amberg im Jahr 2022 insgesamt sogar 331,56 Plätze (bei 330 genehmigten Plätzen im Jahr 2022) belegt gewesen. Das Merkmal Migrationshintergrund wird in der Krippe nicht gesondert berechnet, da der Gewichtungsfaktor von U3 Kindern (GF: 2) ohnehin höher liegt, als der eines Kindes mit Migrationshintergrund (GF: 1,3) und damit für den Anstellungsschlüssel irrelevant wird. Ausschlaggebend für die Platzbelegung ist in der Regel nicht die Auslastung der theoretisch verfügbaren Krippenplätze, sondern die Auslastung des zur Verfügung stehenden Personals, also der Anstellungsschlüssel. Zudem kann es in einzelnen Monaten zu unbelegten Plätzen (z.B. aufgrund eines Übergangs zum Kindergarten) kommen. Eine ständige Anpassung des Anstellungsschlüssels zur Vollbelegung nach genehmigten Plätzen ist in der Praxis i.d.R. nicht umsetzbar. Aktuell zeigt sich gerade, dass es häufig für die Einrichtungen sehr schwierig ist Personal zu bekommen. Sollten dann z. B. um die volle Platzzahl belegen zu können nur wenige zusätzliche Personalstunden gebraucht werden, so ist dies kaum umsetzbar, wodurch zwar rechnerisch freie Plätze vorhanden

sind, die faktisch jedoch nicht belegbar sind. Auch aus diesem Grund ergeht im Praxisleitfaden zur Kita-Bedarfsplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales die Empfehlung, bei der Bedarfsanerkennung der Plätze einen Puffer in Höhe von ca. 10% einzuplanen. Dieser Puffer ist auch notwendig um Zuzüge während eines Kindergartenjahres auffangen zu können.

Betrachtet man die Anmeldungen im Kitaplatz-Pilot, so zeigte sich zum Ende des regulären Anmeldezeitraums folgendes Bild der gewünschten Plätze bei Priorität 1 in Bezug auf die jeweiligen Planungsräume:

Planungsraum	Summe Planungsraum vorhandene Plätze	Summe Planungsraum gewünschte Plätze	Verhältnis vorhandene Plätze/ gewünschte Plätze
1	0	/	/
2	24	17	70,83%
3	72 (2022: 36)	34	47,22% (2022: 94,44%)
4	36	33	91,66%
5	12	19	158,33%
6	60	56	93,33%
7	87	31	35,63%
8	12	23	191,67%
9	12	11	91,67%
10	12	7	58,33%
11	36	6	16,66%

Tabelle 3 Verhältnis vorhandene/ gewünschte Plätze für das Betreuungsjahr 2023/2024

Demzufolge wird im Verhältnis zu den bestehenden Plätzen von den Eltern vor allem im Planungsraum 8, gefolgt von Planungsraum 5 und 6 ein Betreuungsplatz gewünscht. Die Planungsräume 4 und 9 folgen mit knapp darunterliegenden Werten. Bei der hohen Zahl von Betreuungswünschen im Planungsraum 2 ist zu beachten, dass hierbei nicht zwingend der Wohnort der Eltern ausschlaggebend ist, sondern der Wunsch nach einer arbeitsnahen Einrichtung. Dieser Wunsch lässt sich auf die vielen Beschäftigten im Klinikum St. Marien zurückführen, welche ihre Kinder in der dort angegliederten Einrichtung betreuen lassen möchten. Eine neue Einrichtung ist bereits im Planungsraum 10 konkret geplant (Winterstraße). Hier sollen auch Plätze aus dem

Planungsraum 7 übernommen werden, da dort eine Einrichtung geschlossen werden soll (Christkönig). Des Weiteren gibt es konkrete Planungen für eine Einrichtung im Planungsraum 8 (Ammersricht). Zusätzlich ist eine Einrichtung im Planungsraum 4 (Mosacherweg) angedacht. Bei der Planung neuer Einrichtungen lag in der Vergangenheit häufig die Problematik vor, dass die Erforderlichkeit im jeweiligen Gebiet nur nachrangig beachtet werden konnte, da es vor allem um die Verfügbarkeit von Grundstücken ging. Mit den nun geplanten Standorten sind im Hinblick auf bereits entstandene und weiterhin entstehende Baugebiete sinnvolle Lagen gefunden worden, die in Bezug zum Einzugsgebiet notwendig sind.

Die Versorgung vor Ort ist nach Möglichkeit zu beachten. Hierzu muss der Blick auch auf das Verhältnis von den zur Verfügung stehenden Plätzen im Zusammenhang zu den im Umfeld lebenden Kindern gerichtet werden, da die Angaben der Eltern sich rein auf die aktuell verfügbaren Einrichtungen beziehen könnten.

Kinderkrippenbetreuung 2022 nach Planungsräumen, U3 Jahre (Berichtsstand 01.01.23)				
Planungsraum	Bewilligte Plätze	Max. Betreuungsquote (bezogen auf alle Kinder der Altersgruppe)	Max. Betreuungsquote (bezogen auf im PR lebende Kinder)	Anteil der im PR lebender Kinder an allen in AM lebenden Kindern U3 Jahre pro PR (tatsächliche Anzahl)
1 Innenstadt	0	0%	0%	7,44% (81)
2 Mariahilfberg	24	2,21%	41,38%	5,33% (58)
3 Südosten	36 (72)	3,31% (6,62%)	20,00% (39,78%)	16,37% (181)
4 Osten	36	3,31%	19,05%	17,38% (189)
5 Süden	12	1,10%	10,62%	10,39% (113)
6 Südwesten	60	5,51%	52,17%	10,57% (115)
7 Eisberg	87	8,00%	87,00%	9,19% (100)
8 Wagrain/ Ammersricht	12	1,10%	12,63%	8,73% (95)
9 Nordwestliches Umland	12	1,10%	21,43%	5,15% (56)
10 Südwestliches Umland	12	1,10%	12,37%	8,92% (97)
11 Gewerbe	36	3,31%	1200%	0,28% (3)
Summe	330 (366) (30,33% (33,64%))	(Quote tatsächlich betreuter Kinder: 28,09%: 311,66 Kinder)		100 % (1088 Kinder)

Tabelle 4 Kinderkrippenbetreuung 2022 nach Planungsräumen, KiBiGweb, U3 Jahre, Werte in Klammern beziehen die 2023 neu eröffnete Einrichtung am Claudiweg mit ein.

In Tabelle 4 zur Kinderkrippenbetreuung 2022 nach Planungsräumen zeigt sich, dass in den Planungsräumen 1, 4, 5, 8 und 10 die Betreuungsquote bezogen auf die im entsprechenden Planungsraum lebenden Kinder sehr niedrig ist. Die extrem hohe Betreuungsquote in Planungsraum 11 bezogen auf dort wohnhafte Kinder

lässt sich auf das Kinderhaus SieKids zurückzuführen, welches im Gewerbegebiet liegt. Es sei darauf hingewiesen, dass bei Siekids bevorzugt Kinder von Mitarbeitern der Siemens AG aufgenommen werden, was die Betreuungsquote in diesem Planungsraum drastisch verfälscht. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass hier Bedarfe aus anderen Planungsräumen aufgefangen werden können.

Geplant sind weitere Einrichtungen im Planungsraum 4, 8 und 10, was hier zu einer Verbesserung der Betreuungsquote führen wird. Im Planungsraum 10 wird nach Umsetzung bei den aktuellen Kinderzahlen eine Versorgungsquote von 37,11% erreicht, im Planungsraum 8 eine Quote von 37,89% und im Planungsraum 4 von 31,75%. Parallel dazu wird jedoch die derzeit sehr hohe maximale Betreuungsquote für Kinder aus dem Planungsraum 7 sinken (nach derzeitigem Stand auf 39,00%), da hier zum einen die Interimseinrichtung „Elements“ geschlossen wird (Kompensation durch neue Plätze in den Planungsräumen 10 und 4), zum anderen die Plätze der Kinderkrippe „Christkönig“ in den Planungsraum 10 verlegt werden. Die gute Versorgung an Plätzen im Planungsraum 6 fängt die schlechtere Versorgung im Planungsraum 5 teilweise mit ab. Rechnet man beide Planungsräume zusammen, so ergibt sich eine maximale Betreuungsquote von 31,58% für die in den Planungsräumen 5 und 6 lebenden Kinder unter 3 Jahren.

Durch entstehende Neubaugebiete ist eine Veränderung der Betreuungsquoten zu erwarten. Insbesondere der Planungsraum 9 ist hier zu beachten. Hier wird in den nächsten Jahren eine Verschärfung der Situation erwartet, der es gegenzusteuern gilt. Dies könnte beispielsweise durch eine weitere Einrichtung in diesem Planungsraum erreicht werden.

Mit Stand 27.07.2023 waren insgesamt 121 Kinder unter 3 Jahren, welche von den Eltern für einen Platz angemeldet waren unversorgt, davon 81 Kinder unter 2,6 Jahren, also reine Krippenkinder (ab 2,6 Jahren können Kinder in der Regel auch bereits im Kindergarten aufgenommen werden, vorausgesetzt es stehen entsprechend Plätze zur Verfügung).

Kindertagespflege 2022, bis unter 3 Jahre (Berichtsstand 01.01.23)	
Anzahl der betreuten Kinder	
Durchschnittlich betreute Kinder 2022	18,33

Tabelle 5 Kindertagespflege 2022, U3 Jahre

Kinder in der Tagespflege werden, unabhängig von Ihrem Alter oder dem Migrationshintergrund mit einem Gewichtungsfaktor von 1,3 berechnet. Mit durchschnittlich 18,33 betreuten Kindern unter 3 Jahren liegt der Anteil der Tagespflege gemessen an den in diesem Alter in Amberg wohnhaften Kindern bei geringen 1,68%. Der Anteil der Kinder in Tagespflege hat sich damit gegenüber dem Jahr 2019 (2,42%) wieder verringert und dem Stand von 2017 angenähert (1,34%).

Tagespflege in der Stadt Amberg wird zum einen durch die Großtagespflege der Elternschule angeboten, zum anderen bei privaten Tagespflegepersonen.

Durchschnittliche Buchungszeiten in Kinderkrippenbetreuung und Kindertagespflege 2022 KiBiG-web, U3 Jahre (Berichtsstand 01.01.23)	
Kinder mit Wohnsitz in Amberg: 1088	
<i>Kinderkrippen/ Häuser für Kinder</i>	<i>Kindertagespflege</i>
6,70 Stunden täglich	5,10 Stunden täglich

Tabelle 6 durchschnittliche Buchungszeiten 2022 U3 Jahre

Auffallend ist, dass die durchschnittliche tägliche Buchungszeit in den Einrichtungen nochmals deutlich höher ist als in Kindertagespflege. Der hohe tägliche Betreuungsbedarf lässt sich vermutlich auf Erwerbstätigkeit der Eltern zurückführen.

In der Stadt Amberg lag im Jahr 2022 die durchschnittliche Buchungszeit für Kinder unter 3 Jahren in Kinderkrippen bei täglich 6,70 Stunden, was einer durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit von 33,5 Stunden entspricht. Dies zeigt deutlich, dass ein großer Teil der Eltern einen hohen Betreuungsbedarf hat. Die durchschnittliche Buchungszeit ist gegenüber 2019 leicht gesunken (6,89 Stunden täglich 2019). Hintergrund kann auch hier sein, dass Kindertageseinrichtungen aufgrund von Personalmangel die Betreuungszeiten eingeschränkt haben.

Ein Großteil der Eltern in Westdeutschland wünschte einen Betreuungsplatz im Umfang von bis zu 35 Stunden (68%), wohingegen in Ostdeutschland sich die Mehrheit (65%) der Eltern eine Betreuung mit mehr als 35 Stunden wöchentlich präferierten. (vgl. DJI, 2022, S. 9-10)

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei den in Kindertageseinrichtungen in Amberg betreuten Kindern unter 3 Jahren im Jahr 2022 insgesamt 24,33 Kinder Gastkinder waren. Dem gegenüber stehen 16,33 Amberger Kinder unter 3 Jahren, die außerhalb der Stadt Amberg in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Die Differenz von 8 Kindern unter 3 Jahren, welche mehr in der Stadt Amberg betreut werden, lässt sich zum größten Teil mit den Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren in den Betriebskitas erklären. Hier werden vornehmlich Kinder der Mitarbeitenden aufgenommen, welche auch außerhalb der Stadt Amberg wohnhaft sind. Betriebskitas in anderen Orten sind ebenso teilweise der Grund für eine Betreuung außerhalb der Stadt Amberg.

4.2 Handlungsempfehlung für den Bereich der Kleinkindbetreuung (unter 3 Jahre)

Ein Kind welches das erste Lebensjahr vollendet hat, besitzt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Ein Kind welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unter bestimmten Voraussetzungen in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, z. B. wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder Arbeit suchend sind (§ 24 Abs. 1 SGB VIII). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Rahmen seiner Planungsverantwortung die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen, wobei Vorsorge zu treffen ist, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (§ 80 Abs. 1 SGB VII).

Die reale Betreuungsquote in den Kinderkrippen in der Stadt Amberg liegt bei 28,09% exklusive der Kindertagespflege. Insgesamt (Kitas und Tagespflege) liegt die Betreuungsquote der Kinder unter 3 Jahren bei 29,77%. Bei der Auswertung der Wünsche der Eltern nach Einrichtungen im jeweiligen Planungsraum zeigt sich ein deutlicher Bedarf in den Planungsräumen 8, gefolgt von Planungsraum 5 und 4. Bei der Auswertung nach den Wohnorten der Kinder zeigt sich der Bedarf vor allem in den Planungsräumen 1, 8, 5, 4 und 10. Durch die bereits geplanten Einrichtungen in den Planungsräumen 4, 8 und 10 ergibt sich hier nach Realisierung eine deutlich bessere Situation.

Betrachtet man die offenen Anmeldungen, so ergibt sich ein deutlich höherer Mehrbedarf von 81 Plätzen. 72 weitere neue Plätze befinden sich bereits in Planung. Die dann noch fehlenden 9 Plätze könnten eventuell über Tagespflege bzw. Großtagespflege realisiert werden. Jedoch gestaltet sich die Finanzierung der Großtagespflege schwierig. Interesse besteht von Tagespflegepersonen häufig an einer Festanstellung im Rahmen der Großtagespflege bei der der Träger die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Dies wirft jedoch weitere Probleme auf, z. B. die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften. Alternativ könnten im Rahmen der Ausnutzung des vom BayStMAS empfohlenen Puffers von 10% weitere Plätze in Kinderkrippen geschaffen werden. Dies würde auch einem Anstieg bei der Inanspruchnahme Rechnung tragen. Der Betreuungsbedarf bei Kindern unter 3 Jahren lag 2022 bundesweit bei 49,1 %, in Bayern bei 42,2 % mit steigender Tendenz in den vergangenen Jahren (vgl. BMFSFJ, 2022, S. 18 - 20).

Anzahl genehmigter Krippenplätze	Anzahl bestehender Plätze in Großtagespflege und Tagespflege	Anzahl unversorgter Kinder von bis 2,5 Jahre	Rechnerisch benötigte Betreuungsplätze
366	18,33	81	465 (gerundet)
			Plus Puffer von 10%: 512 (gerundet)
			Plus Puffer von 5%: 489 (gerundet) (als Alternative)

Tabelle 7 benötigte Betreuungsplätze

Mit 447 Krippenplätzen zuzüglich der Tagespflege (angenommen wie 2022 eine Zahl von 18,33 Kindern) könnte bei 1088 Kindern eine maximale Betreuungsquote von 42,77% erreicht werden.

Die Zahl würde sich erneut erhöhen, wenn man die Auslastung beachtet, welche aus bereits aufgeführten Gründen nicht 100% beträgt. Die Auslastung im Bereich der Kinderkrippen ist in der Stadt Amberg bereits als sehr hoch einzustufen und liegt deutlich über dem bayernweiten Durchschnitt. Beachtet man nun die Empfehlung des BayStMAS und gleicht man das Ergebnis zuzüglich dem Puffer von 10% aus, so käme dieses rechnerisch auf 512 benötigte Betreuungsplätze. Alternativ könnte man einen Puffer von nur 5% einbauen, damit wäre der Ausbau auf 489 Betreuungsplätze erforderlich. Ein Puffer ist dringend notwendig und dient zum einen dazu, dass z. B. unterjährig zuziehende Familien mit Plätzen versorgt werden können und zum anderen baut er einer zu erwartenden weiteren Steigerung der Inanspruchnahme vor.

Die regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik liegt 2023 leicht unter den realen Werten. In den nächsten 10 Jahren ist in etwa ein Absinken um ca. 50 Kinder bei den unter 3-Jährigen zu erwarten. Bei einem Ausbau mit dem Puffer von 5% auf 489 Betreuungsplätze wäre im Jahr 2033 dann bei entsprechend gesunkener Kinderzahl voraussichtlich eine maximale Betreuungsquote von 48,8% möglich. Bei einem Ausbau mit dem Puffer von 10% auf 512 Betreuungsplätze wäre eine maximale Betreuungsquote von 51,10% möglich.

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
00 bis unter 03 Jahre alt	1053	1047	1042	1038	1035	1031	1028	1025	1019	1012
			2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
00 bis unter 03 Jahre alt			1002	994	986	980	974	971	968	967

Quelle: BayLfStat, Sonderbestellung durch das ZBFS Bayerisches Landesjugendamt 2022

Bei einer Betreuungsquote der Kindertagespflege von 1,68% in Amberg erscheint der Kindertagespflegebereich als komplementäre Betreuung zu Kinderkrippen ausbaufähig. Es hat sich jedoch gezeigt, dass ein weitergehender Ausbau der Kindertagespflege sehr schwer zu verwirklichen ist. Die zusätzlich benötigten Plätze werden deshalb voraussichtlich vorrangig im Bereich der Kinderkrippen zu schaffen sein. Die Tagespflege kann hier eine gute Ergänzung zur Betreuung von Kindern in Randzeiten oder für kürzere gewünschte Betreuungszeiten bieten.

Empfehlung:

Für die Betreuung von unter 3-jährigen werden in der Stadt Amberg insgesamt 512 Betreuungsplätze (Krippenplätze plus (Groß-)Tagespflege), als bedarfsnotwendig anerkannt. Derzeit bedeutet dies einen weiteren Bedarf an 128 Plätzen, von denen sich bereits 72 Plätze in Kinderkrippen in Planung befinden.

Der Ausbau der Betreuungsplätze soll zunächst jedoch mit dem 5%-Puffer erfolgen (489 Betreuungsplätze), was einem notwendigen Ausbau um 105 Plätze entspricht. Die Anerkennung der Plätze in Höhe des Puffers von 10% (512 Betreuungsplätze) dient dazu, kurzfristig auf Bedarfe reagieren zu können und, wenn erforderlich, den Ausbau zügig voranbringen zu können.

Dies bedeutet einen erforderlichen Ausbau der Betreuungsplätze um zunächst weitere 8 Krippengruppen (96 Plätze, davon befinden sich bereits 72 Plätze (6 Gruppen) in Planung). Die noch zusätzlich erforderlichen 9 Plätze könnten über (Groß-)Tagespflege geschaffen werden. Alternativ wäre eine weitere Krippengruppe mit dann 12 Plätzen möglich.

Sollte die Ausweitung des Puffers auf 10% erforderlich werden, so können weiterhin bis zu 23 Plätze zusätzlich kurzfristig geschaffen werden. Sinnvoll wäre dann der Ausbau um weitere 2 Krippengruppen mit insgesamt 24 Plätzen.

5. Kindergartenkindbetreuung (3 Jahre bis Einschulung)

5.1 Bestandsfeststellung

Die Betreuungsquote bei Kindern zwischen 3 und unter 6 Jahren lag 2022 bundesweit bei 92,0 %, in Bayern bei 91,7 % (vgl. BMFSFJ, 22, S. 28 - 31). Für Amberg lässt sich eine Betreuungsquote von 88,3 % feststellen. Somit ist Amberg unter dem bayernweiten und auch dem bundesweiten Durchschnitt:

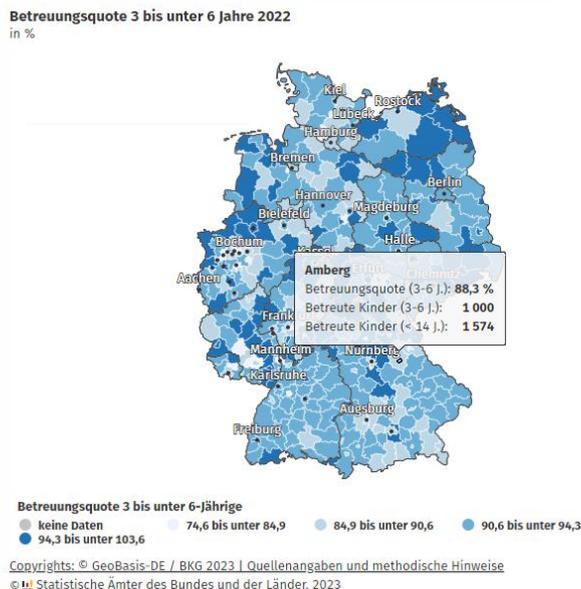


Abbildung 4 Betreuungsquote 3 bis unter 6 Jahre bundesweit (vgl. Destatis, 2022)

88,3 % der Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahre werden in Amberg in Kindertageseinrichtungen betreut. Zu beachten ist, dass auch Kinder im Alter von 6 Jahren bis zur Einschulung noch im Kindergarten betreut werden, weshalb hier auch 3,5 Jahrgänge als Grundlage gesehen werden müssen. Deshalb ergibt sich eine Abweichung bei den Zahlen nach KiBiG.web. Hier ergibt sich nur eine Betreuungsquote von 78,46% (vgl. Tabelle 8). Mit Stand 27.07.2023 waren 112 Anmeldungen im Kitaplatz-Pilot von Kindern im Alter von 2,6 Jahren bis zur Einschulung offen. Der Bedarf auch an weiteren Kindergartenplätzen zeigt sich damit deutlich.

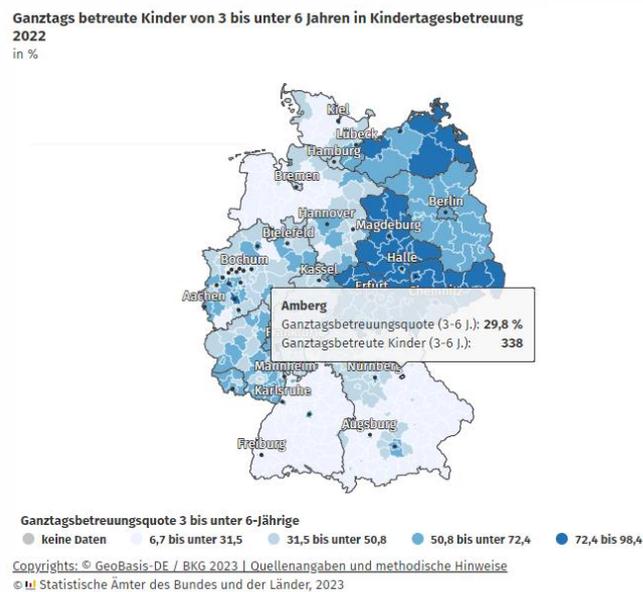


Abbildung 5 Ganztags betreute Kinder von 3 bis unter 6 Jahre bundesweit (vgl. Destatis, 2023)

Der Ausbau der zeitlichen Verfügbarkeit von Betreuungsangeboten in der Stadt Amberg ist notwendig. In der Stadt Amberg werden 29,8% der Kinder ganztags betreut. Die gewünschten Zeiten bei den Anmeldungen im zentralen Anmeldeverfahren zur Betreuung liegen oftmals außerhalb der durch die Einrichtungen angebotenen Zeiten. Dies macht deutlich, dass für Eltern oftmals eine längere Betreuungszeit erforderlich wäre. Im Kindergarten werden in der Regel Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung von pädagogisch ausgebildetem Personal erzogen, gebildet und betreut. Es wird mit einem 3,5 Jahreszyklus bei einer Altersspanne von ca. 3 Jahren bis Schuleintritt gerechnet.

Kindergartenkindbetreuung 2022, KiBiGweb, 3 Jahre bis Schuleintritt (Berichtsstand 01.01.23)					
Name	PR	Bewilligte Plätze	Anzahl betreuter Kinder gesamt	Davon mit Migrationshintergrund²	Davon Integrativkinder
Evang. Kindergarten Am Schelmengraben	4	75	72,25	27,50	2,67
Kath. Kindergarten Christkönig	7	75	74,08	17,58	3,83
Evang. Kindergarten Erlöserkirche	4	75	73,42	50,67	0,67
Evang. Kindergarten Gailoher Kieselsteinchen	6	50	40,25	19,33	0,00
Kath. Kindergarten Haus Nazareth	4	75	77,08	44,67	2,33
Kath. Kindergarten Hl. Dreifaltigkeit	4	25	25,00	18,25	3,0
Kath. Kindergarten Hl. Familie - Die Schatzinsel	3	50	47,33	27,42	2,00
Evang. Kindergarten Am Kochkeller	6	50	48,50	11,33	0,33
Städt. Kindergarten Luitpoldhöhe	10	25	22,33	1,33	0,00
Caritas Kindergarten Marienheim	1	50	39,50	24,50	1,0
St. Georg Haus für Kinder	7	25	23,92	2,25	1,00
Kath. Kindergarten St. Josef	9	50	50,42	8,58	0,00
Kath. Kindertagesstätte St. Konrad	8	100	98,33	20,83	4,33
Kath. Kindergarten St. Martin	2	50	49,17	7,58	2,33
Kath. Kindergarten St. Michael	5	100	72,75	39,58	3,67
Kath. Integrativer Kindergarten St. Sebastian	6	100	68,58	21,58	18,00
Montessori-Kindergarten Zwergerlschule	3	75	62,92	36,50	0,00
SieKids Ambärchen, Haus für Kinder	11	46	48,33	9,50	0,00
Waldkindergarten Baumann Waldforscher	11	30	27,33	1,00	2,17
Kindergarten Pfiffikus	3	50	30,58	26,83	1,00
Kindergarten Märchenland	6	50	49,83	16,08	0,67
DigiMintKids	7	50	49,33	20,92	0,75
Summe		1276	1088,31	453,81	49,75
In AM lebende Kinder (3 Jahre bis Schuleintritt, 2022 – 3,5 Jahrgänge, Stand 01.01.2023)		1387			
Versorgungs-/ Betreuungsquote (bezogen auf in AM lebende Kinder)		92,00%	78,46%	41,70% (der betreuten Kinder)	4,57% (der betreuten Kinder)

Tabelle 8 Kindergartenkindbetreuung 2022, 3 Jahre bis Schuleintritt

Name	PR	Bewilligte Plätze	(Einzel-) Integration	Anzahl betreuter Kinder gesamt	Davon mit Migrations-hintergrund^B	Davon Integrativkin-der
Geplante (zusätzliche) Plätze						
Winterstraße (BRK)	10	50				
Ammersricht	8	25				
Mosacherweg	4	25				
Mögliche Versorgungsquote gesamt inkl. Plätze in Planung abzüglich Interimsplätze (50 Plätze Pfiffikus)		95,60%				

Tabelle 9 Kindergartenkindbetreuung 2022, 3 Jahre bis Schuleintritt

Die Auslastung der in einem Kindergarten zur Verfügung stehenden Plätze lag 2022 in Amberg bei 85,29%. Im Vergleich dazu lag die Auslastung der Kindergartenplätze bayernweit im Dezember 2022 bei 85,19% (vgl. BaStMAS, 2022, Jahresstatistik der Kindertagesbetreuung, eigene Berechnung). Dass nicht alle Plätze belegt wurden, hängt unter anderem mit den integrativen Platzbelegungen (Gewichtungsfaktor GF 4,5) von 4,57% zusammen sowie mit einer Belegung von real 41,70% durch Kinder mit Migrationshintergrund (GF 1,3). Würde man dies nicht durch Personal ausgleichen, sondern auf Plätze umlegen, so wären in Amberg im Jahr 2022 insgesamt 1398,58 Plätze belegt gewesen, was bedeutet, dass im Rahmen der höheren Gewichtungsfaktoren 122,58 Plätze (zusätzlich zu den bestehenden Plätzen) durch erhöhten Personaleinsatz ausgeglichen werden konnten, obwohl rechnerisch 187,69 Plätze nicht belegt waren. Ausschlaggebend für die Platzbelegung ist in der Regel nicht die Auslastung der theoretisch verfügbaren Plätze, sondern die Auslastung des zur Verfügung stehenden Personals, also der Anstellungsschlüssel. Zudem kann es in einzelnen Monaten zu unbelegten Plätzen kommen. Eine ständige Anpassung des Anstellungsschlüssels zur Vollbelegung ist in der Praxis i.d.R. nicht umsetzbar. Der Personalmangel im Bereich der Kindertagesbetreuung verschärft die Situation zusätzlich. Die Interims-Kindergärten wurden in die Berechnungen einbezogen. Die Einrichtung Pfiffikus soll jedoch wieder schließen, sobald entsprechende dauerhafte Plätze geschaffen wurden. Die zunächst als Interims-Lösung geschaffene Einrichtung DigiMINT-Kids wird hingegen verstetigt.

Kindergartenkindbetreuung 2022 nach Planungsräumen, KiBiGweb, 3 Jahre bis Schuleintritt (Berichtsstand 01.01.2023)				
PR	Bewilligte Plätze	Max. Betreuungsquote (bezogen auf alle Kinder der Altersgruppe)	Max. Betreuungsquote (bezogen auf im PR lebende Kinder)	Anteil der im PR lebenden Kindern an allen in AM lebenden Kinder(3 Jahre bis Schuleintritt) pro PR
1	50	3,60%	104,17%	3,46% (48)
2	50	3,60%	58,82%	6,13% (85)
3	175	12,62%	68,36%	18,58% (256)
4	250	18,03%	90,25%	19,97% (277)
5	100	7,21%	63,69%	11,32% (157)
6	250	18,03%	176,06%	10,38% (142)
7	150	10,82%	135,14%	8,00% (111)
8	100	7,21%	87,72%	8,22% (114)
9	50	3,60%	76,92%	4,69% (65)
10	25	1,80%	19,53%	9,29% (128)
11	76	5,48%	1900%	0,29% (4)
Summe	1276	92,00%		100%
Vergleich	1088,31 tatsächlich betreute Kinder	78,46% tatsächlich betreute Kinder		1387Kinder

Tabelle 10 Kindergartenkindbetreuung 2022 nach PR, 3 Jahre bis Schuleintritt

In Tabelle 10 Kindergartenkindbetreuung 2022 nach PR, 3 Jahre bis Schuleintritt nach Planungsräumen ist die Verteilung der Betreuungsquoten im Vergleich zu den im Jeweiligen Planungsraum lebenden Kindern sehr variabel. In den Planungsräumen 10, 2 und 3 liegt die Betreuungsquote am niedrigsten im Vergleich zu den im entsprechenden Planungsraum lebenden Kindern, während in den PR 6 und 7 die Betreuungsquote deutlich darüber liegt. Die Plätze im Planungsraum 7 werden jedoch teilweise in den Planungsraum 10 verlagert (75 Plätze derzeit Christkönig). Der Planungsraum 6 kann das Defizit im Planungsraum 5 mit abfangen. Zusammen

erreichen die Planungsräume 5 und 6 eine maximale Betreuungsquote von 117,57%. Teilweise werden Kinder aus dem Planungsraum 10 auch Einrichtungen im Planungsraum 6 besuchen (Einzugsgebiet Gailoh). Die extrem hohe maximale Betreuungsquote in Planungsraum 11 lässt sich auf das Kinderhaus SieKids und den Waldkindergarten Baumann Waldforscher zurückführen. Diese wurden der Vollständigkeit halber in die Berechnung einbezogen. Es sei darauf hingewiesen, dass beide Einrichtungen bevorzugt Kinder von Beschäftigten aufnehmen, was die Betreuungsquote in diesem Planungsraum verfälscht. Das Angebot Waldkindergarten ist zudem das Einzige dieser Art im Stadtgebiet. Eltern, die dieses Angebot explizit wünschen, werden dies bevorzugen, auch wenn sie in anderen Planungsräumen wohnhaft sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die beiden Einrichtungen niedrige Betreuungsquoten aus anderen Planungsräumen nur zu einem geringen Teil abfangen.

Weitere Einrichtungen sind im Planungsraum 10 (50 zusätzliche Plätze, hier sollen jedoch zusätzlich 75 Plätze aus dem Planungsraum 7 übernommen werden, die dort abgebaut werden sollen), im Planungsraum 8 (25 Plätze) und im Planungsraum 4 (25 Plätze) angedacht. Vor allem im Planungsraum 10 ist eine deutliche Diskrepanz in der Versorgung vor Ort, der es dringend entgegenzusteuern gilt. Mit den aktuell geplanten Einrichtungen wird versucht hier eine wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten. Nach Umsetzung wird die max. Betreuungsquote für die im jeweiligen Planungsraum lebenden Kinder nach aktuellem Stand im Planungsraum 10 dann 117,19% betragen, jedoch im Planungsraum 7 auf 67,57% absinken. Hier kann dann der Planungsraum 10 Kinder aus dem Planungsraum 7 auffangen, gemeinsam betrachtet kommen beide Planungsbereiche auf eine maximale Betreuungsquote von 94,14%. Im Planungsraum 8 wird eine max. Betreuungsquote von 109,65%, im Planungsraum 4 von 99,28% erreicht.

Deutliche Defizite verbleiben damit bei einer angestrebten Versorgungsquote von 100% in den Planungsräumen 2, 3 und 9.

Betreuungsquote der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2022, 3 Jahre bis Einschulung(Berichtsstand 01.01.2023)			
Kindertageseinrichtungen			
Kinder mit Wohnsitz AM 1387	Durchschnittliche Buchungszeit/ Tag		
Zahl der betreuten Kinder 1088,31	Regelkind 6,89 Std.	Migrationskind 7,12 Std.	Kind mit Behinderung 7,21 Std.
Kindertagespflege			
Zahl der betreuten Kinder 9,08	Betreuungsquote Tagespflege aller in AM lebenden Kinder der Altersgruppe 0,65%		
	Durchschnittliche Buchungszeit/ Tag		
	Regelkind 4,70 Std.	Migrationskind 4,40 Std.	Kind mit Behinderung 0,00 Std.

Tabelle 11 *Betreuungsquote Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 3 Jahre bis Schuleintritt*

Kinder zwischen 3 Jahren bis zur Einschulung werden durchschnittlich unter 5 Stunden pro Tag in der Tagespflege betreut, im Bereich der Kindertageseinrichtungen jedoch durchschnittlich etwa 7 Stunden pro Tag. Dies zeigt, dass Eltern welche die Betreuungsform der Tagespflege wählen, eher einen geringen wöchentlichen Betreuungsbedarf haben. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Tagespflege als Ergänzung zur regulären Betreuung genutzt wird, falls beispielsweise die wöchentlichen Betreuungsstunden in der Einrichtung nicht ausreichen oder die benötigten Betreuungszeiten nicht abgedeckt werden können. Dass 8,67 Kinder nur bis 3 Stunden täglich im Rahmen der Tagespflege betreut werden, lässt vermuten, dass die Tagespflege wohl vornehmlich in Ergänzung zu anderen Betreuungsformen genutzt wird. Mit durchschnittlich 9,08 Kindern zwischen 3 Jahren bis Schuleintritt liegt der Anteil der Tagespflege gemessen an den in diesem Alter in Amberg wohnhaften Kindern im verschwindend geringen Bereich.

Tabelle 11 zeigt, dass die durchschnittliche Betreuungszeit der Kindergartenkinder bei etwa 7 Stunden täglich liegt. Bezogen auf alle Kinder vor der Einschulung liegt die durchschnittliche tägliche Buchungszeit in Einrichtungen bei 6,82 Stunden täglich. Bei 58,44% (Anzahl: 889,67 Kinder) der Kinder vor Einschulung liegt die tägliche Betreuungszeit bei mehr als 30 Stunden wöchentlich. Dies liefert einen Hinweis darauf, dass diese Kinder ab dem Einschulungsdatum eine Betreuung über die Unterrichtszeit hinaus benötigen. Bei 157,75 Kindern liegt die tägliche Buchungszeit sogar bei über 8 Stunden täglich, dies entspricht 14,49% der betreuten Kinder.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Betreuung der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung im Jahr 2022 insgesamt 45,16 Gastkinder in Amberg betreut werden, währenddessen 75,77 Amberger Kinder Tageseinrichtungen außerhalb der Stadt Amberg besucht haben. Hier ergibt sich in der Differenz, dass 30,61 Amberger Kinder mehr außerhalb Ambergs Kindertageseinrichtungen besuchen, als Gastkinder in die Stadt Amberg kommen. Zu beachten ist, dass wie bereits im Kapitel 4 erwähnt, es im Bereich der Kindergartenkinder auch zwei Betriebseinrichtungen gibt, die auch vorrangig Kinder von betriebseigenen Beschäftigten aufnehmen.

5.2 Handlungsempfehlung für den Bereich der Kindergartenkindbetreuung (3-6 Jahre)

Ein Kind, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, besitzt bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

Die reale Betreuungsquote der Kindergartenkindbetreuung liegt in der Stadt Amberg bei 78,46%, exklusiv der Kindertagespflege, inklusiv der Kindertagespflege bei 79,11%. Allerdings ist der Rechtsanspruch in dieser Altersgruppe auf die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ausgelegt. Eine bessere Auslastung der Einrichtungen lässt sich aus im vorherigen Kapitel bereits aufgeführten Gründen (Migrationshintergrund, Kinder mit Behinderung oder mit drohender Behinderung) in Kombination mit der Schwierigkeit Personal im Bereich der Kindertagesbetreuung (ggf. dann nur für wenige Stunden) zu finden, derzeit nicht verwirklichen.

Mit Stand 27.07.2023 waren in der Altersgruppe 2,6 Jahre bis Einschulung insgesamt 109 offene Anmeldungen im Kitaplatz-Pilot verzeichnet.

Anzahl genehmigter Kindergartenplätze	Anzahl unversorgter Kinder von 2,6 Jahre bis Schuleintritt (3,5 Jahrgänge)	Rechnerisch benötigte Plätze
1276 (Nach Umsetzung bestehender Planung: 1326)	109	1385
		Plus Puffer von 10%: (Empfehlung des Bay StMAS) 1523,50
		Plus Puffer von 5% (als Alternative) 1454,25

Tabelle 12 benötigte Plätze 3 Jahre bis Schuleintritt

Die regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik liegt 2023 leicht unter den realen Werten. In den nächsten 10 Jahren ist in etwa ein Absinken um 100 Kinder bei den 3- unter 6-Jährigen zu erwarten. Bei einem Ausbau mit dem Puffer von 5% auf 1454,25 Betreuungsplätze wäre im Jahr 2033 dann bei entsprechend gesunkener Kinderzahl voraussichtlich eine maximale Betreuungsquote von 123,87% möglich. Bei einem Ausbau mit dem Puffer von 10% auf 1523,5 Betreuungsplätze wäre eine maximale Betreuungsquote von 129,77% möglich. Ohne einen Puffer wäre mit 1385 Betreuungsplätzen eine maximale Betreuungsquote von 117,97%, nur mit Umsetzung der bereits geplanten 1326 Betreuungsplätzen) wäre eine maximale Betreuungsquote im Jahr 2033 von 112,95% möglich.

Zieht man in Betracht, dass aufgrund erhöhter Förderfaktoren nicht jeder vorhandene Platz faktisch mit einem Kind belegt werden kann (Auslastung 2022 von 85,29%), so können faktisch deutlich weniger Kinder betreut werden als rechnerisch Plätze vorhanden sind. Die Zahl der Kinder mit erhöhten Förderfaktoren ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. 32,80% der betreuten Kinder in Amberger Kindergärten hatten 2019 einen Migrationshintergrund. Im Jahr 2022 lag dieser Wert bei 41,70%. Im Jahr 2019 lag der Anteil der Kinder mit Behinderung an allen betreuten Kindern in Amberger Kindergärten bei 2,81%, im Jahr 2022 lag dieser Wert bei 4,57%. Auch im Zuge der Reform des SGB VIII ist zu erwarten, dass der Anteil der Kinder mit Behinderungen in Regeleinrichtungen in den nächsten Jahren weiter ansteigen wird. Geht man von einer Auslastung von 80% aus, so erscheint der Ausbau mit einem Puffer von 5% auf 1454 Plätze gerechtfertigt, da damit eine Versorgung von real 1163 Kindern möglich ist.

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
03 bis unter 06 Jahre alt	1115 (1301)	1073 (1252)	1039 (1212)	1043 (1217)	1036 (1209)	1029 (1201)	1024 (1195)	1019 (1189)	1014 (1183)	1010 (1178)
Zahlen in Klammern: 3,5 Jahrgänge (eigene Berechnung)			2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
03 bis unter 06 Jahre alt			1006 (1174)	999 (1166)	992 (1157)	983 (1147)	975 (1138)	969 (1131)	963 (1124)	958 (1118)

Quelle: BayLfStat, Sonderbestellung durch das ZBFS Bayerisches Landesjugendamt 2022, eigene Berechnungen

Empfehlung:

Für die Betreuung der 3- 6-Jährigen werden in der Stadt Amberg insgesamt 1524 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt als bedarfsnotwendig anerkannt.

Zunächst soll der Ausbau jedoch nur mit einem Puffer von 5% auf 1454 Plätze erfolgen. Die Anerkennung der Plätze in Höhe des Puffers von 10% (1524 Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung) dient dazu, kurzfristig auf Bedarfe reagieren zu können und wenn erforderlich den Ausbau zügig voranbringen zu können.

Dies bedeutet, dass 178 (7 Gruppen) Plätze zusätzlich zu schaffen sind. Davon befinden sich bereits 4 Gruppen (100 Plätze) in Planung, 2 Interimsgruppen sollen jedoch wieder geschlossen werden. Damit wären aktuell 5 weitere Gruppen zusätzlich zu den bereits geplanten zu schaffen.

Sollte die Ausweitung des Puffers auf 10% erforderlich werden, so können weiterhin bis zu 70 Plätze zusätzlich kurzfristig geschaffen werden.

6. Schulkindbetreuung (Einschulung bis einschließlich 4. Klasse)

Im SGB VIII greift ab 01.08.2026 der neue Paragraph §24(4) SGB VIII. Dieser lautet:

„Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

Der Rechtsanspruch tritt ab dem Schuljahr 2026/27 sukzessive in Kraft und gilt ab dem Schuljahr 2029/2030 für alle Kinder in den Klassenstufen 1 bis 4.

Tabelle 13 Überblick über die schulischen und nicht schulischen Betreuungsformen.

Überblick über die schulischen Betreuungsformen im Grundschulbereich			
Gebundener Ganztag	Offener Ganztag	Mittagsbetreuung	Verlängerte Mittagsbetreuung
<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme und Angebot an mind. 4 Wochentagen im Klassenverband • Rhythmisierung von Unterrichts- und Betreuungszeit zwischen 8.00-16.00 Uhr • mit freizeitlichen Aktivitäten, Lern- und Übungszeiten im konzeptionellen Zusammenhang • Mittagessen (Eltern tragen Kosten) 	<ul style="list-style-type: none"> • Angebot an mind. 4 Wochentage für Jahrgangsstufen 5 bis 10 • Unterricht vormittags, Ganztagsangebot nachmittags bis 16.00 Uhr • Hausaufgabenbetreuung, Förder- und Freizeitmaßnahmen • Betreutes Mittagessen (Eltern tragen Kosten) 	<ul style="list-style-type: none"> • Angebot an mind. 4 Wochentagen für Grund und Förderschulen • Ab Unterrichtsende bis 14.00 Uhr • Freiwillige Hausaufgabenanfertigung • Kostengünstiger Betreuungsbeitrag • Während der Ferien geschlossen 	<ul style="list-style-type: none"> • Angebot an mind. 4 Wochentagen • Ab Unterrichtsende bis mind. 15.30 Uhr • Verlässliche Hausaufgabenbetreuung • Kostengünstiger Betreuungsbeitrag • Während der Ferien geschlossen
Kindertagesbetreuung im Rahmen der Jugendhilfe (Hort)			
<ul style="list-style-type: none"> • Hausaufgabenbetreuung und Freizeitgestaltung • Für Kinder der 1. Klasse bis i.d.R. 4. Klasse, ggf. auch darüber hinaus • Warmes Mittagessen • Betreuung auch während der Ferienzeiten (max. Schließtage nach BayKiBiG) • Betreuungsbeitrag 			

Tabelle 13 Überblick über die schulischen und nicht schulischen Betreuungsformen

Hortbetreuung 2022, KiBiGweb, Schuleintritt bis einschl. 4. Klasse, ca. 10 Jahre (Berichtsstand 01.01.2023)					
Name	PR	Bewilligte Plätze	Anzahl betreuter Kinder gesamt	Davon mit Migrationshintergrund	Davon Integrativkinder
Kath. Kinderhort St. Georg	1	50	49,67	7,33	0,00
In AM lebende Kinder (6 bis unter 10 Jahre, 01.01.2023)	1422				
Betreuungsquote	3,52% (max)		3,49% (reell)	14,76% (der betreuten Kinder)	

Tabelle 14 Hortbetreuung 2022, bis 4. Klasse

Die Auslastung der theoretisch verfügbaren Plätze der Horte, welche aus dem Programm KiBiGweb entnommen wurde, liegt bei 99,34% und entspricht damit faktisch einer Vollbelegung.

Von allen in Amberg lebenden Grundschulkindern werden 3,49% der Kinder im Hort betreut. In der folgenden Tabelle ist ersichtlich, dass den Daten des städtischen Schul- und Sportamts zufolge, weitere 52,00% der Kinder in einer (verlängerten) Mittagsbetreuung, offenen oder gebundenen Ganztags- oder ähnlichen Betreuungsformen untergebracht sind. Von allen Kindern in schulischen Betreuungsformen werden 32,74% in Angeboten bis 14.00 Uhr betreut, jedoch 63,14% in Angeboten bis 16.00 Uhr. Dies zeigt auch den Bedarf nach Angeboten mit längerer Öffnungszeit. Insgesamt ergibt sich für das Jahr 2022 eine Betreuungsquote von 55,49% im Bereich der Grundschul Kinder.

Grundschulkindbetreuung im Schuljahr 2022 / 2023, bis 4. Klasse ohne Hort								
	<i>Grundschule Ammersricht (ARI)</i>	<i>Albert-Schweizer-Grundschule (ASS)</i>	<i>Barbara-Grundschule (BGS) inkl. Deutsch-Klasse</i>	<i>Sonderpädagogisches Förderzentrum Willmannschule (SFZ)</i>	<i>Max-Josef-Grundschule (MJS)</i>	<i>Dreifaltigkeits-Grundschule mit Raigering (DGS)</i>	<i>Summe je nach Kategorie</i>	<i>Betreuungsquote nach Form (betreute Kinder)</i>
Planungsraum	8	5	3	3	7	4		
Anzahl Schüler_innen 1. bis 4. Klasse	157	272	254	120	332	263	1398	
Schüler_innen im Gebundenen Ganztags			96	35			131	9,37%
Schüler_innen im Offenen Ganztags bis 14 Uhr	30	76	65				141	10,09%
Schüler_innen im Offenen Ganztags bis 16 Uhr	22	75	53	62			212	15,16%
Schüler_innen in der Mittagsbetreuung					61	36	97	6,94%
Schüler_innen in der verlängerten Mittagsbetreuung					61	55	116	8,30%
Summe betreute Schüler_innen gesamt	52	151	214	97	122	91	727	
Betreuungsquote	33,12%	55,51%	84,25%	80,83%	36,75%	34,60%	52,00%	

Tabelle 15 Grundschulkindbetreuung im Schuljahr 2022 / 2023, bis 4. Klasse ohne Hort

Entgegen der letzten Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung im Jahr 2020 hat der schulische Bereich nun doch Möglichkeiten des Ausbaus an den jeweiligen Schulstandorten (bei der Max-Josef-Grundschule in Kombination mit dem Kinderhort St. Georg) gefunden, die eine Betreuung von mindestens 80% der Kinder im Grundschulalter ermöglichen. Lediglich an der Dreifaltigkeitsgrundschule liegt die Prognose bei nur 74%. Allerdings ist an einigen Standorten auch ein höherer Betreuungsbedarf als 80% gegeben. Aus diesem Grund ist in die Berechnungen des Schul- und Sportamtes aufgenommen, dass wie geplant am Standort „Erlöserkirche“ ein Hort mit 50 Plätzen realisiert werden soll. Die weiteren 75 Plätze, die in der Kita-Bedarfsplanung 2020 als bedarfsnotwendig anerkannt worden sind um das Defizit im Bereich der Max-Josef-Schule auszugleichen, können unter Umständen in schulischen Angeboten an der Max-Josef-Schule direkt geschaffen werden. Alternativ besteht die Möglichkeit der Umsetzung durch einen Hort im Umfeld.

Aktuell ist ein Absinken der ganztägigen Betreuung mit Schuleintritt festzustellen. 2022 wurden 889,67 Kinder vor der Einschulung mehr als 30 Stunden wöchentlich betreut. Jedoch nehmen nur 508,66 Grundschul Kinder ein Angebot über 14.00 Uhr hinaus in Anspruch.

Ein Problem bietet bei einigen schulischen Angeboten bisher auch der zeitliche Rahmen. Hier wird eine Veränderung der Angebote nötig um den Rechtsanspruch von 8 Stunden werktäglich zuzüglich der Ferien (maximale Schließzeit von 4 Wochen) abdecken zu können.

Auch wird es künftig weiterhin einen Betreuungsbedarf geben, der 8 Stunden werktäglich überschreitet und somit zeitlich über dem Rechtsanspruch liegt. Bei 157,75 Kindergartenkindern lag die tägliche Buchungszeit 2022 bereits bei über 8 Stunden täglich, dies entspricht 14,49% der in dieser Altersgruppe betreuten Kinder. Hier wird zu klären sein, inwiefern schulische Betreuungsangebote auch länger als 8 Stunden werktäglich zur Verfügung gestellt werden können und müssen.

Unter Umständen könnte hier in Einzelfällen auch ergänzend Kindertagespflege zum Einsatz kommen. Die Kindertagespflege spielt im Rahmen der Grundschulkindbetreuung bisher jedoch so gut wie keine Rolle. Im Jahr 2022 wurden 4 Kinder jeweils nur einige Monate lang im Rahmen der Tagespflege betreut.

Kindertagespflege 2022, Schuleintritt bis einschl. 4. Klasse (Berichtsstand 01.01.2023)		
Anzahl der betreuten Kinder	Durchschnittlich betreute Kinder 2022	Davon mit Migrationshintergrund
4	1,08	0,75

Tabelle 16 Kindertagespflege 2022, Schuleintritt bis 4. Klasse

Die Betreuungsquote der Schulkindbetreuung nach Betreuungsstunden kann nur für die Horte zuverlässig dargestellt werden. Die durchschnittlichen Betreuungswochenstunden liegen im Hort bei 4,16 Stunden. Da die Kinder, anders als im Krippen- und Kindergartenalter, vormittags bereits durch Schulunterricht versorgt werden, müssen lediglich für die Zeit nach dem Unterricht Betreuungsstunden gebucht werden. Ergänzend wird

darauf hingewiesen, dass im Bereich der Hortbetreuung im Jahr 2022 in der Stadt Amberg 1 Gastkind von außerhalb für den Zeitraum Januar bis August betreut wurde.

Betreuungsquote der Schulkindbetreuung Hort	
Amberg 2022 (KiBiGweb), 1.-4. Klasse	3,49%
Bayern, Grundschulalter	22%

Tabelle 17 *Betreuungsquote 2022, Hort (vgl. Prognos 2023 Ganztagsbedarf von Grundschulkindern in Bayern, KiBiGweb)*

Amberg liegt deutlich unter dem bayernweiten Durchschnitt der Betreuungsquote im Hort. Während bayernweit 22% der Kinder im Hort und 37% der Kinder in schulischen Angeboten betreut werden, zeigt sich in Amberg ein deutliches Übergewicht der schulischen Angebote.

Bei insgesamt 63 Schulfreien Werktagen-im Schuljahr und maximal 30 Urlaubstagen für Berufstätige, gestaltet sich die Betreuung während der Schulferien ohne Angebote in entsprechenden Einrichtungen als problematisch. Zusätzliche Angebote in den Schulferien sind hier erforderlich. Auch der Rechtsanspruch sieht eine entsprechende Betreuung in der Ferienzeit vor. Landesrecht kann maximal 4 Wochen Schließzeit während der Ferien regeln. Eine entsprechende Landesgesetzgebung steht in Bayern noch aus.

Das Mehrgenerationenhaus Elternschule bietet mit Bezuschussung durch das Bündnis für Familie der Stadt Amberg seit einigen Jahren eine Schulkinderferienbetreuung für maximal 35 Kinder an. Diese findet in den ersten drei Ferienwochen der Sommerferien statt. Die Betreuungszeit ist montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 07.30 bis 14.00 Uhr.

Zudem bietet das Mehrgenerationenhaus Elternschule eine Schulkinderferienbetreuung auch in der ersten Woche der Pfingstferien an. Hier bestehen maximal 15 Plätze.

Nach Angaben des Mehrgenerationenhauses ist die Nachfrage gut, geht aber auch nicht wesentlich über das Angebot hinaus.

Zudem nutzen Eltern häufig auch Angebote der Jugendarbeit. So bieten z. B. die Überraschungswochen der Kommunalen Jugendarbeit im Zeitrahmen von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr Programme über einzelne Ferienwochen an. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um ein Betreuungsangebot an sich, sondern um Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Für Eltern bietet sich jedoch hier die Möglichkeit zumindest über den verlängerten Vormittag ihre Kinder betreut zu wissen. Dies deckt jedoch nur für einen Teil den zeitlichen Bedarf ab. Ebenfalls werden Angebote von Vereinen wie z. B. Zeltlager, von Eltern aus Gründen der Betreuung genutzt. Festzustellen ist, dass die Verfügbarkeit von Betreuungs- und Freizeitangeboten (die in gewissem Maße als Betreuung

genutzt werden) in der zweiten Hälfte der Sommerferien in der Stadt Amberg deutlich geringer ist als in der ersten Hälfte.

Die Zahl der Kinder im Alter von 6 bis unter 10 Jahre steigt nach den Vorausberechnungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik bis 2027 weiter an. Ein Absinken auf das aktuelle Niveau wird erst für 2029 erwartet, danach soll die Zahl der Kinder in dieser Altersgruppe voraussichtlich weiter leicht sinken.

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
06 bis unter 10 Jahre alt	1399	1442	1477	1471	1458	1421	1390	1390	1380	1371
			2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
06 bis unter 10 Jahre alt			1362	1355	1348	1341	1333	1324	1314	1304

Quelle: BayLfStat, Sonderbestellung durch das ZBFS Bayerisches Landesjugendamt 2022

6.2 Handlungsempfehlungen für den Bereich der Schulkindbetreuung

Die Betreuungsquote in schulischen Angeboten und im Hort bezogen auf Kinder der 1. bis 4. Jahrgangsstufe lag in Amberg 2022 bei 55,49% (vgl. Tabelle 14 und Tabelle 15). Die Bundesregierung betont die wichtige Rolle der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter. Dies geschieht in Form von Ausbaubestrebungen der Ganztags- und Betreuungsangebote sowie der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter. Ziel hierbei ist es, eine Verbesserung der Bildung von Schulkindern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erreichen. Der Rechtsanspruch ist im Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe verankert und tritt ab dem Schuljahr 2026/ 2027 sukzessive für jeweils die erste Jahrgangsstufe in Kraft. Im Schuljahr 2029/2030 gilt der Rechtsanspruch damit für alle Kinder im Grundschulalter. Die Zuständigkeit für schulische Angebote (offener und gebundener Ganztags sowie [verlängerte] Mittagsbetreuung) liegt beim Schul- und Sportamt der Stadt Amberg als Sachaufwandsträger sowie dem staatlichen Schulamt. Ein gegenseitiger Austausch sowie enge Abstimmung zwischen dem Schulbereich und der Kinder- und Jugendhilfe, ist hier wesentliches Element für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot im Grundschulalter.

Als für die Kinder- und Jugendhilfe relevantes Angebot im Grundschulalter ist die Hort- bzw. Schulkindbetreuung (mit Förderung nach BayKiBiG) näher zu betrachten. Denn für Kinder im schulpflichtigen Alter ist durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten (§ 24 Abs. 4 SGB VIII). Die Hort- bzw. Schulkindbetreuung liegt in der Stadt Amberg mit 3,49% deutlich unter dem bayernweiten Durchschnitt (vgl. Tabelle 18 Betreuungsquote 2022, Hort).

Eine Hortbetreuung stellt für Eltern bisher ein besonders attraktives Angebot im Vergleich zu schulischen Ganztages- und Betreuungsangeboten dar, da es förderungsbedingt maximal 30 Schließtage vorweist (Art 21 BayKiBiG). Damit deckt diese Art des Angebots knapp die Hälfte der Ferienzeiten (63 schulfreie Werktage) ab. Zur Erfüllung des kompletten Rechtsanspruchs wäre hier ab dem Schuljahr 2026/2027 jedoch auch eine Schließzeit von maximal 4 Wochen in den Ferien erforderlich. Hier bleibt die weitere Landesgesetzgebung abzuwarten. Da die Förderung und Betriebserlaubnis eines Hortes dem SGB VIII sowie den Richtlinien des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes unterliegt, ist zudem eine qualitativ hochwertige Betreuung gewährleistet.

Empfehlung:

Für die Betreuung von Grundschulkindern im Rahmen der Jugendhilfe (Hortbetreuung) werden in der Stadt Amberg insgesamt 175 Hortplätze als bedarfsnotwendig anerkannt (davon bereits 50 Plätze vorhanden).

Dies bedeutet einen erforderlichen Ausbau der Hortplätze um weitere 5 Hortgruppen (125 Plätze).

Der Bau eines Hortes am Standort des ehemaligen Kindergartens „Erlöserkirche“ mit 2 Gruppen (50 Plätzen) ist auch in den Planungen des Schul- und Sportamtes so vorgesehen. Die Örtlichkeit wäre von den Schulstandorten Barbara-Grundschule, Willmannschule und Dreifaltigkeits-Grundschule fußläufig gut erreichbar und bietet hier eine Alternative für Kinder in diesen Schulen, da bisher in der Regel durch die Eltern, die eine Hortbetreuung wünschten Gastschulanträge für die Max-Josef-Schule gestellt wurden, da aktuell nur von dieser Schule aus fußläufig der bisher einzige Hort St. Georg erreichbar ist.

Die Umsetzung bis zu 75 weiterer Hortplätze steht in Zusammenhang mit der Schaffung möglicher Ganztagsbetreuungsplätze im Rahmen schulischer Angebote an der Max-Josef-Schule. Sofern hier die Schaffung der erforderlichen Platzzahl aus Platzgründen nicht umsetzbar ist, könnte im Umfeld der Schule mit Hortplätzen ergänzt werden.

Für die Grundschulkindern, welche in schulischen Formen betreut werden ist der weitere Ausbau von Ferienbetreuungsangeboten gemäß dem kommenden Rechtsanspruch erforderlich. Ebenso gilt es den Bedarf an längeren Betreuungszeiten in den schulischen Angeboten abzuklären.

7. Zusammenfassung

Nachfolgend werden die Ergebnisse dieser Arbeit kurz zusammengefasst.

7.1 Bedarfsnotwendigkeit bestehender Plätze

Alle bestehenden Plätze in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Amberg sind als bedarfsnotwendig einzustufen.

7.2 Ausbaubedarfe

In allen betrachteten Altersgruppen ergeben sich für die Stadt Amberg Ausbaubedarfe.

Kleinkindbetreuung (unter 3 Jahre):

Für die Betreuung von unter 3-Jährigen werden in der Stadt Amberg insgesamt 512 Betreuungsplätze (Krippenplätze plus (Groß-)Tagespflege), als bedarfsnotwendig anerkannt. Derzeit bedeutet dies einen weiteren Bedarf an 128 Plätzen, von denen sich bereits 72 Plätze in Kinderkrippen in Planung befinden.

Der Ausbau der Betreuungsplätze soll zunächst jedoch mit dem 5%-Puffer erfolgen (489 Betreuungsplätze), was einem notwendigen Ausbau um 105 Plätze entspricht. Die Anerkennung der Plätze in Höhe des Puffers von 10% (512 Betreuungsplätze) dient dazu, kurzfristig auf Bedarfe reagieren zu können und, wenn erforderlich, den Ausbau zügig voranbringen zu können.

Dies bedeutet einen erforderlichen Ausbau der Betreuungsplätze um zunächst weitere 8 Krippengruppen (96 Plätze, davon befinden sich bereits 72 Plätze (6 Gruppen) in Planung). Die noch zusätzlich erforderlichen 9 Plätze könnten über (Groß-)Tagespflege geschaffen werden. Alternativ wäre eine weitere Krippengruppe mit dann 12 Plätzen möglich, bei der jedoch der 5%-Puffer gering überschritten würde.

Sollte die Ausweitung des Puffers auf 10% erforderlich werden, so können weiterhin bis zu 23 Plätze zusätzlich kurzfristig geschaffen werden. Sinnvoll wäre dann der Ausbau um weitere 2 Krippengruppen mit insgesamt 24 Plätzen.

Kindergartenkindbetreuung (3 Jahre bis Einschulung):

Für die Betreuung der 3- 6-Jährigen werden in der Stadt Amberg insgesamt 1524 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt als bedarfsnotwendig anerkannt.

Zunächst soll der Ausbau jedoch nur mit einem Puffer von 5% auf 1454 Plätze erfolgen. Die Anerkennung der Plätze in Höhe des Puffers von 10% (1524 Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung) dient dazu, kurzfristig auf Bedarfe reagieren zu können und wenn erforderlich den Ausbau zügig voranbringen zu können.

Dies bedeutet, dass 178 (7 Gruppen) Plätze zusätzlich zu schaffen sind. Davon befinden sich bereits 4 Gruppen (100 Plätze) in Planung, 2 Interimsgruppen sollen jedoch wieder geschlossen werden. Damit wären aktuell 5 weitere Gruppen zusätzlich zu den bereits geplanten zu schaffen.

Sollte die Ausweitung des Puffers auf 10% erforderlich werden, so können weiterhin bis zu 70 Plätze zusätzlich kurzfristig geschaffen werden.

Grundschulkindbetreuung:

Für die Betreuung von Grundschulkindern im Rahmen der Jugendhilfe (Hortbetreuung) werden in der Stadt Amberg insgesamt 175 Hortplätze als bedarfsnotwendig anerkannt (davon bereits 50 Plätze vorhanden).

Dies bedeutet einen erforderlichen Ausbau der Hortplätze um weitere 5 Hortgruppen (125 Plätze).

Der Bau eines Hortes am Standort des ehemaligen Kindergartens „Erlöserkirche“ mit 2 Gruppen (50 Plätzen) ist auch in den Planungen des Schul- und Sportamtes so vorgesehen. Die Örtlichkeit wäre von den Schulstandorten Barbara-Grundschule, Willmannschule und Dreifaltigkeits-Grundschule fußläufig gut erreichbar und bietet hier eine Alternative für Kinder in diesen Schulen, da bisher in der Regel durch die Eltern, die eine Hortbetreuung wünschten Gastschulanträge für die Max-Josef-Schule gestellt wurden, da aktuell nur von dieser Schule aus fußläufig der bisher einzige Hort St. Georg erreichbar ist.

Die Umsetzung bis zu 75 weiterer Hortplätze steht in Zusammenhang mit der Schaffung möglicher Ganztagsbetreuungsplätze im Rahmen schulischer Angebote an der Max-Josef-Schule. Sofern hier die Schaffung der erforderlichen Platzzahl aus Platzgründen nicht umsetzbar ist, könnte im Umfeld der Schule mit Hortplätzen ergänzt werden.

Für die Grundschul Kinder, welche in schulischen Formen betreut werden ist der weitere Ausbau von Ferienbetreuungsangeboten gemäß dem kommenden Rechtsanspruch erforderlich. Ebenso gilt es den Bedarf an längeren Betreuungszeiten in den schulischen Angeboten abzuklären.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Bayerischer Städtetag: Anlage zum Rundschreiben Nr. S 045/2017 des Bay. Städtetags vom 27.03.2018

Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (BayStMAS) 2022: Jahresstatistik der Kindertagesbetreuung (<https://www.stmas.bayern.de/service-kinder/statistik/index.php#sec3> Zugriff am 21.07.2023)

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (BayStMAS) 2023: KiBiG.web Stadt Amberg (<https://baykibig.bayern.de/auth/login>; Zugriff: 01.08.2023)

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (BayStMAS): Leitfaden zur Bedarfsplanung BayLfStat, Sonderbestellung durch das ZBFS Bayerisches Landesjugendamt 2022

Bundesamt für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Juli 2023: Kindertagesbetreuung Kompakt – Ausbaustand und Bedarf 2022

DJI-Kinderbetreuungsreport 2022 (Kayed Theresia, Wieschke Johannes, Kuger Susanne): Der Betreuungsbedarf bei U3- und U6-Kindern

Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) vom 10.12.2008

INSM-Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft GmbH (INSM) 2021: INSM-Bildungsmonitor 2021 – Bildungschancen stärken – Herausforderungen der Corona-Krise meistern

KECK-Atlas 2023: Stadt Amberg (<https://app.keck-atlas.de/atlas/show/60d078073e2d784fc91ae505>; Zugriff: 14.08.2023)

Kitaplatz-Pilot für die Stadt Amberg (<https://kpba.akdb.de/dashboard/kita-bedarfsanmeldungen> Zugriff am 27.07.2023)

Prognos (Hrsg.); Huschik Gwendolyn, Krause Tim im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (2023): Ganztagsbedarf von Grundschulkindern in Bayern

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Destatis) 2023: Betreuungsquoten der Kinder unter 6 Jahren in der Kindertagesbetreuung 2022 nach Ländern (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/kindertagesbetreuung-karte.html?nn=211240> Zugriff am 19.07.2023)

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0038/2023
	Erstelldatum:	12.10.2023
	Aktenzeichen:	Referat 4 Au / rl
Gründung einer Arbeitsgemeinschaft AG 78		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Vinzens, Sibylle		
Beratungsfolge	24.10.2023	Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung eine Arbeitsgemeinschaft AG 78 gemäß dem Konzept in der Anlage zu gründen.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Um ein strukturiertes Ineinandergreifen von Aufgaben und Leistungen zu gewährleisten, sieht das SGB VIII die strukturelle Zusammenarbeit von Stellen und öffentlichen Einrichtungen vor, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt. „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII beteiligt werden.“ (§ 78 SGB VIII)

Im Prozess der Jugendhilfeplanung wurde bei der Fortschreibung der Fachlichen Empfehlungen im Jahr 2021 das Ziel festgelegt, dass es eine regelmäßig tagende Arbeitsgemeinschaft von Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Weizbach nach § 78 SGB VIII gibt, welche die Umsetzung der Fachlichen Empfehlungen der Jugendhilfeplanung begleitet und die Verzahnung der Arbeitskreise und Themenbereiche untereinander sicherstellt. Die an der Fortschreibung beteiligten Arbeitsgruppen sind grundsätzlich immer nur für einen begrenzten Zeitraum tätig, jedoch ist eine Zusammenführung und Weiterführung dieser Gruppen als Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII sinnvoll. Die Zusammensetzung ist jedoch als dynamisch und sich je nach aktueller Aufgabenstellung verändernd anzusehen.

Eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII dient damit als Instrument der Steuerung. Die fachliche Expertise dient als Qualitätskriterium für die Weiterentwicklung der Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe.

Diese Konzeption einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII ist bewusst offengehalten, um agil und flexibel auf die jeweils aktuellen Gegebenheiten eingehen zu können. Schwerpunkt in den nächsten Jahren wird die Umsetzung des KJSG in allen Stufen sein.

Zusammenfassend hat die AG 78 folgende Ziele:

- die Mitglieder sind über aktuelle Entwicklungen und Angebote auf dem Gebiet der Jugendhilfe informiert,
- Maßnahmen sind bedarfsgerecht geplant,
- Projekte und Maßnahmen werden aufeinander abgestimmt, so dass diese eine größtmögliche Wirkung entfalten können und
- Jugendhilfe unter den jeweiligen Rahmenbedingungen wird wirksam und zukunftsfähig gestaltet.

Die AG 78 ist das von den Jugendhilfeausschüssen beauftragte Gremium der Jugendhilfeplanung und maßgeblich mitverantwortlich für die Umsetzung arbeitsbereichsübergreifender fachlicher Empfehlungen und Konzeption neuer Angebote und Ausrichtungen aufgrund aktueller rechtlicher Entwicklungen. Zu den unterschiedlichen Themenbereichen werden in der Regel 3-5 Treffen abgehalten und in diesem begrenzten Zeitraum an gemeinsamen Ergebnissen und Lösungen gearbeitet. Die Moderation übernehmen die Fachkräfte für Jugendhilfeplanung. Die AG 78 wird durch eine Steuerungsgruppe bestehend aus den Jugendamtsleitungen und der Jugendhilfeplanung koordiniert.

Die AG 78 wird für den Zeitraum einer Testphase bis 2028 Jahren etabliert. Danach werden der Arbeitsverlauf und das Gremium an sich evaluiert und es wird über eine Fortsetzung und deren Weiterentwicklung entschieden.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

siehe Ziffer a)

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nichtöffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

Anlagen:

Konzept Arbeitsgemeinschaft AG 78

Susanne Augustin
Rechtsrätin

1. Grundgedanken

Im Prozess der Jugendhilfeplanung wurde bei der Fortschreibung der Fachlichen Empfehlungen im Jahr 2021 das Ziel festgelegt, dass es eine regelmäßig tagende Arbeitsgemeinschaft von Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach nach § 78 SGB VIII gibt, welche die Umsetzung der Fachlichen Empfehlungen der Jugendhilfeplanung begleitet und die Verzahnung der Arbeitskreise und Themenbereiche untereinander sicherstellt. Die an der Fortschreibung beteiligten Arbeitsgruppen sind grundsätzlich immer nur für einen begrenzten Zeitraum tätig, jedoch ist eine Zusammenführung und Weiterführung dieser Gruppen als Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII sinnvoll. Die Zusammensetzung ist jedoch als dynamisch und sich je nach aktueller Aufgabenstellung verändernd anzusehen.

Eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII dient damit als Instrument der Steuerung. Die fachliche Expertise dient als Qualitätskriterium für die Weiterentwicklung der Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe.

Diese Konzeption einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII ist bewusst offen gehalten, um agil und flexibel auf die jeweils aktuellen Gegebenheiten eingehen zu können. Schwerpunkt in den nächsten Jahren wird die Umsetzung des KJSG in allen Stufen sein.

2. Rechtsgrundlagen

Um ein strukturiertes Ineinandergreifen von Aufgaben und Leistungen zu gewährleisten, sieht das SGB VIII die strukturelle Zusammenarbeit von Stellen und öffentlichen Einrichtungen vor, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt. „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII beteiligt werden.“ (§ 78 SGB VIII)

Neben der gesetzlich festgelegten Gesamt- und Planungsverantwortung gemäß § 79 SGB VIII „(...) haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für [z.B.] die Gewährung und Erbringung von Leistungen, die Erfüllung anderer Aufgaben [...] und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 SGB VIII zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“ (§ 79a SGB VIII).

3. Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft ist aufbauend auf den rechtlichen Voraussetzungen ein Zusammenschluss, welcher sich mit relevanten Fachfragen der Jugendhilfe im Landkreis Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg beschäftigt. Die AG 78 begleitet in allen Phasen der Jugendhilfeplanung, von der Bedarfsanalyse über die Erarbeitung von fachlichen Empfehlungen bis hin zu deren Umsetzung.

Zusammenfassend hat die AG 78 folgende Ziele:

- die Mitglieder sind über aktuelle Entwicklungen und Angebote auf dem Gebiet der Jugendhilfe informiert,
- Maßnahmen sind bedarfsgerecht geplant,
- Projekte und Maßnahmen werden aufeinander abgestimmt, so dass diese eine größtmögliche Wirkung entfalten können und
- Jugendhilfe unter den jeweiligen Rahmenbedingungen wird wirksam und zukunftsfähig gestaltet.

Die Beteiligten arbeiten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft partnerschaftlich zusammen, informieren sich gegenseitig über Angebote, Strukturen und Strategien und entwickeln und etablieren aufeinander abgestimmte Konzepte. In diesem Prozess sollen gemeinsam fachliche Standards gesetzt und überprüft werden.

Damit auch neue gesellschaftliche und gesetzliche Anforderungen und sich verändernde Bedarfe der verschiedenen Zielgruppen in bereits bestehende und neu zu entwickelnde Konzepte aufgenommen werden können, soll die Beratung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII durch die Arbeitsgemeinschaft sichergestellt werden.

In der Arbeitsgemeinschaft sollen Absprachen zu Fortbildungsbedarfen getroffen und diese ggf. durch die Organisation von Fortbildungsseminaren und fachlichen Inputs gedeckt werden.

Zudem soll die Arbeit der ebenfalls neu zu gründenden AG Öffentlichkeitsarbeit mit der Tätigkeit der AG 78 verzahnt werden, um Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII in ihrer Gesamtheit bekannt zu machen.

4. Organisation, Struktur und Beteiligte

Die AG 78 ist das von den Jugendhilfeausschüssen beauftragte Gremium der Jugendhilfeplanung und maßgeblich mitverantwortlich für die Umsetzung arbeitsbereichsübergreifender fachlicher Empfehlungen und Konzeption neuer Angebote und Ausrichtungen aufgrund aktueller rechtlicher Entwicklungen. Zu den unterschiedlichen Themenbereichen werden in der Regel 3-5 Treffen abgehalten und in diesem begrenzten Zeitraum an gemeinsamen Ergebnissen und Lösungen gearbeitet. Die Moderation übernehmen die Fachkräfte für Jugendhilfeplanung. Die AG 78 wird durch eine Steuerungsgruppe bestehend aus den Jugendamtsleitungen und der Jugendhilfeplanung koordiniert.

Die Mitglieder sind als Pool von Expert:innen zu sehen, der die Themen unterschiedlicher Netzwerke und Arbeitsgruppen (z. B. JAAMAS, Qualitätsgruppe zu Konzepten und Leistungsvereinbarungen im Hinblick auf Inklusion) verbindet. Aus diesem Kreis bilden sich Zusammenschlüsse unterschiedlicher Akteur:innen,

die sich jeweils themenspezifischen Projekten widmen.

Um die Arbeitsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zu gewährleisten, soll diese mit Vertreter:innen der einzelnen Aufgabenbereiche besetzt sein. Grundsätzlich ist die Mitarbeit offen für alle Interessierten aus den einzelnen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere für die Mitarbeitenden an der Fortschreibung der Fachlichen Empfehlungen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Mitglieder auch Zeitressourcen für die aktive Mitarbeit und Ausgestaltung der Maßnahmen einbringen können.

Beteiligte sind Vertreter:innen

- der Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe
- der Träger der Eingliederungshilfe für junge Menschen
- der Träger geförderter Maßnahmen
- selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII.

Darüber hinaus sind weitere Beteiligte möglich. Bei der Besetzung sollen insbesondere Vertreter:innen der Themen Inklusion, Migration und Diversity Berücksichtigung finden. Das Gremium ist bewusst offen für Personen, die sich aktiv einbringen wollen und können. Eine aktive Mitarbeit einschließlich der Erarbeitung von Ergebnissen wird vorausgesetzt.

Begleitend zu Präsenztreffen wird eine Gruppe AG 78 im digitalen Workspace social Amberg eingerichtet, um zeitlich unabhängig einen Austausch zu ermöglichen und die Arbeitsthemen zur Auswahl stellen. Ggf. kann es sinnvoll sein, projektbezogen dort weitere Workspaces zu erstellen.

5. Evaluation

Die AG 78 wird für den Zeitraum einer Testphase bis 2028 Jahren etabliert. Danach werden der Arbeitsverlauf und das Gremium an sich evaluiert und es wird über eine Fortsetzung und deren Weiterentwicklung entschieden.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0039/2023
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	12.10.2023
Referat 4 Au / rl		
Einstieg in die sozialräumlich orientierte Arbeit		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales		
Verfasser: Boss, Thomas		
Beratungsfolge	24.10.2023	Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

- I. Mit dem Einstieg des Jugendamtes in die sozialräumlich orientierte Arbeit besteht grundsätzlich Einverständnis.
- II. Mit der räumlichen Veränderung, insbesondere der Teil-Auslagerung der Arbeit des Jugendamtes durch Anmietung von Raumkapazitäten im Dreifaltigkeitsviertel, besteht Einverständnis.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Gesetzlicher Auftrag/Fachliche Empfehlungen:

Grundauftrag der Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII ist die Förderung junger Menschen, ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung und die Gestaltung positiver und familienfreundlicher Lebensbedingungen.

Aufbauend auf den Grundauftrag ist eine Kernaufgabe des Jugendamtes die Unterstützung und Beratung von Eltern in Krisensituationen, die Stärkung ihrer Erziehungskompetenz und die Gewährung individueller Hilfen nach den §§ 27 ff SGB VIII, sofern sie familiäre oder individuelle Problemlagen erforderlich machen. Dabei soll nach § 16 SGB VIII die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrighschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden. Nach § 80 Abs. 2 SGB VIII sollen Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass insbesondere ein entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist, sowie junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonderes gefördert werden können. (würde ich aufführen, da der ASD, die KoKi, die JuHiS etc. ja unsere sozialen Dienste im Jugendamt sind und „gefährdete Lebens- und Wohnbereiche“ die Argumentation mit dem Brennpunktviertel unterstützt).

Die Jugendhilfeplanung hat im Jahr 2021 in Arbeitsgruppen Fachliche Empfehlungen für den Bereich der Hilfen zur Erziehung (HzE)/Eingliederungshilfe (EGH) definiert. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 09.11.2021 und im Stadtrat am 22.11.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, die Umsetzung der fachlichen Empfehlungen aus den Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung auszuarbeiten und, sofern die erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmen des Haushaltes des Jugendamtes zur Verfügung stehen, vorzunehmen bzw. weiter

konkret ausgearbeitete Maßnahmen zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Sozialräumlich orientierte Arbeit/Angebote:

Konkret wurden in den Fachlichen Empfehlungen von 2021 im Bereich der Hilfen zur Erziehung (HzE)/ Eingliederungshilfe (EGH) unter anderem folgende Maßnahmen zur sozialräumlich orientierten Arbeit aufgeführt (vgl. Anlage):

Es werden Möglichkeiten geschaffen, die Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien verstärkt aufsuchend und dezentral im Sozialraum sicherzustellen sowie sozialräumlich orientierte, präventive Angebote mit einem niedrighschwelligem Zugang zu schaffen. Zielsetzung dazu war, dauerhafte und regelmäßige Begegnungsmöglichkeiten vor Ort zu schaffen, die auf der bestehenden Infrastruktur aufbauen und Kindern, Jugendlichen und Familien den Zugang zu Hilfen erleichtern sowie individuelle Lösungen zulassen.

Die sozialräumlich orientierte Arbeit bietet mehrere Vorteile sowohl für die Fachkräfte im Jugendamt als auch für die Familien, wenn das Jugendamt in einzelnen Stadtteilen auch räumlich als Anlaufstelle vertreten ist, die hauptsächlich sind:

- Bessere Erreichbarkeit für die Bürger/ Bürgerinnen
- Für Kinder und Jugendliche ggf. auch ohne Begleitung erreichbar (gewünschte Beratung ohne Eltern/teil) – dies ist bei räumlicher Nähe deutlich leichter zu bewerkstelligen als an einem zentralen Ort
- Kürzere Wege zu Hausbesuchen für die Fachkräfte
- Bessere Vernetzung der Fachkräfte mit anderen Einrichtungen (z. B. Kitas, Schulen, Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, etc.)

Durch all diese Punkte wird die sozialpädagogische Arbeit der Fachkräfte deutlich unterstützt.

Raum-/Personalanforderungen:

Das Jugendamt ist regelmäßig mit Gesetzesänderungen konfrontiert, deren Vollzug und Umsetzung es gewährleisten muss. So sind insbesondere in den letzten 2-3 Jahren das FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), das Jugendgerichtsgesetz, das Adoptionsvermittlungsgesetz, das BayKiBiG, das Unterhaltsvorschussgesetz, das Bundesteilhabegesetz, die Sozial-Gesetzbücher IX, VIII geändert worden, seit 01.01.23 die Reform des Vormundschaftsrechts. Die Änderung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) als große Reform bringt seit dem 10.06.2021 die weitreichendsten Auswirkungen in folgenden drei Stufen mit sich:

10.06.2021	1. Stufe SGB VIII-Reform
01.01.2024	2. Stufe SGB VIII-Reform, Einführung Verfahrenslotse
01.01.2028	3. Stufe SGB VIII-Reform, Verlagerung der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe von den Bezirken zu den Jugendämtern, Fallaufkommen für Amberg rund 330 Fälle

Alle daraus resultierenden Anforderungen sind mit Personalmehrungen und steigender Raumbedarfe verbunden. Allein die 3. Stufe SGB VIII-Reform verursacht eine Personal-/Stellenmehrung von 7-10 Stellen. Die räumliche Situation im Jugendamt im Gebäude Spitalgraben 3 (2. und 3. Stock) ist hingegen bereits ausgereizt, weshalb alternative Raumlösungen erforderlich sind.

Entwicklung Personalsituation Amt 4.1 am Standort Spitalgraben 3:

Das Jugendamt der Stadt Amberg ist überwiegend im Verwaltungsgebäude Spitalgraben 3 in

der Altstadt untergebracht. Die Verwaltung hat bereits bei verschiedenen Gelegenheiten darauf aufmerksam gemacht, dass u.a. aufgrund von Aufgabenmehrungen und einer zunehmenden Quote der Teilzeitbeschäftigten die Raumkapazitäten in den Verwaltungsgebäuden vollständig ausgelastet sind. Im besonderen Maß trifft dies auf das Gebäude Spitalgraben 3 und damit auf die Unterbringung des Amtes 4.1 zu. Die Büroflächen von Amt 4.1 im Spitalgraben 3 sind derzeit vollständig ausgelastet.

Die oben beschriebenen Aufgabenmehrungen aufgrund von Gesetzesänderungen führten in den letzten Jahren zu stetiger Personalmehrung, die auch in den kommenden Jahren anhalten wird.

Konkret waren am Standort Spitalgraben 3 im Jugendamt zum 01.01.2018 37 Personen tätig. Zum Stichtag 01.09.2023 war die Zahl der Beschäftigten in Amt 4.1 im Gebäude Spitalgraben 3 bereits auf 49 Personen gestiegen. Dies entspricht einem Zuwachs von 12 Personen, mit dem keine nennenswerte Erweiterung der Amt 4.1 zur Verfügung stehenden Büroflächen erfolgte. Die Unterbringung der Kolleginnen und Kollegen konnte nur durch Arbeitsplatz-Sharing und Homeoffice-Lösungen abgebildet werden. Ebenfalls wurden Besprechungsräume des Amtes 4.1 in Büroarbeitsplätze umgewandelt. Die Arbeitsverdichtung und der Personalaufbau gingen daher einher mit Rückschritten bei der Qualität der Rahmenbedingungen für die Beschäftigten vor Ort.

Bei der Bemessung der Büroflächen greift die Verwaltung auf die staatlichen Regeln der RL Bau 2011 (M4 Anlage 1) zurück, wonach ein Büro für einen Sachbearbeiter 12 qm aufweisen soll. Bei einem Zuwachs von 7-10 neuen Stellen im Zuge der SGB VIII-Reform bedeutet dies einen Flächenbedarf von zusätzlichen 84 qm bis 120 qm. Diese Flächen stehen am Standort Spitalgraben 3 für Amt 4.1 schlichtweg nicht mehr zur Verfügung.

Mit Blick auf die bevorstehende Aufgabenmehrung in den Jahren 2024 und 2028 ist neben der Raumsituation auch die Personalgewinnung in diesem Umfang problematisch für die Stadt Amberg. Daher hat die Verwaltung sich entschieden, über den Weg der Ausbildung eigener Fachkräfte, Personal zu gewinnen.

Diese Ausbildung muss deutlich vor dem eigentlichen Termin der Aufgabenmehrung stattfinden. Damit diese neuen Beschäftigten untergebracht werden können, beabsichtigt die Verwaltung zusätzlichen Büroraum anzumieten.

Stadtteilbüro und sozialräumlich orientierte Arbeit als Lösungsmöglichkeit:

Aktuell bestünde im Dreifaltigkeitsviertel die Möglichkeit ein Stadtteilbüro für das Jugendamt einzurichten, wodurch mit dem Einstieg des Jugendamtes in die sozialräumlich orientierte Arbeit begonnen werden könnte und zugleich das Raumthema angegangen werden könnte.

Für die Realisierung eines Stadtteilbüros im Dreifaltigkeitsviertel sprechen aus unserer Sicht mehrere Punkte:

- Das Dreifaltigkeitsviertel ist ein Brennpunktviertel in der die Kinder- und Jugendhilfe
- Die sozialräumlich orientierte Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist – wie bereits oben erläutert - im SGB VIII verankert
- Eine Entspannung der Raumsituation wird herbeigeführt
- Aktuelle wären Büroflächen im Dreifaltigkeitsviertel verfügbar
- Nach aktueller ASD-Bezirkseinteilung grenzen drei Bezirke aneinander

Das Jugendamt kann sich vorstellen, mit 2-3 MitarbeiterInnen aus dem Allgemeinen Sozialdienst sowie ggf. aus anderen Fachbereichen des Jugendamtes im Dreifaltigkeitsviertel Stadtteilbüros zu beziehen.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

siehe Ziffer a)

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nichtöffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

Das zentrale Gebäudemanagement der Stadt Amberg und die Stabsstelle OB.30 eruieren aktuell die anfallenden Mietkosten, die dann im Haushalt der Stadt Amberg eingestellt werden müssen.

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

Anlagen:

1 Anlage Auszug aus den fachlichen Empfehlungen-Kurzübersicht über die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen

Susanne Augustin
Rechtsrätin

TOP 9

Anlage – Auszug aus den fachlichen Empfehlungen-Kurzübersicht über die Ergebnisse aus der Altersgruppe

	Kernthema	Ziel	Maßnahme
Hilfen zur Erziehung/ Eingliederungshilfen	Es gibt sozialräumlich orientierte, präventive Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien	Es sind dauerhafte und regelmäßige Begegnungsmöglichkeiten vor Ort geschaffen, die auf der bestehenden Infrastruktur aufbauen und Kindern, Jugendlichen und Familien den Zugang zu Hilfen erleichtern sowie individuelle Lösungen zulassen	Fachkräfte werden motiviert, dezentrale Möglichkeiten der Begegnung zu nutzen, um die Hemmschwelle für den Zugang zum Jugendamt zu senken
			Fachkräfte suchen den Dialog mit Institutionen um gemeinsam mit diesen "Türöffner" für Familien zu Hilfsangeboten zu sein
			Es werden Möglichkeiten geschaffen, die Beratung von Kindern und Jugendlichen im Sozialraum sicherzustellen
		Partizipation von Kindern und Jugendlichen erfolgt in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form	Es werden bis 2023 "Partizipationskriterien" erarbeitet, wie Hilfepläne, Gespräche, Teilhabepäne etc. zukünftig ausgestaltet werden können
			Es wird eine Handreichung zum Thema Partizipation in der Jugend- und Eingliederungshilfe erstellt, welche die Fachkräfte in unterschiedlichen Kontexten unterstützt, mit unterschiedlichen Altersgruppen und Anforderungen partizipativ zu arbeiten
			Kinder, Jugendliche und Familien haben die Information, welche Anlaufstellen und Angebote es bei ihnen vor Ort gibt
	Die Angebotsstruktur der Hilfen ist flexibel und differenziert	Es gibt für Kinder, Jugendliche und Eltern einen niedrighschwelligen Zugang zu bestehenden Angeboten der Jugendhilfe	Beratungsarbeit für Familien erfolgt verstärkt aufsuchend und dezentral
			Sachaufwandsträgern und Schulen werden die Informationen zu Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen zur Verfügung gestellt
		Bis zum Ende des Jugendhilfeplanungszyklus sind die bestehenden Angebote gem. §27ff, 35a sowie §41 SGB VIII in Bezug auf Möglichkeiten der Flexibilisierung und ihrer Zugangswege geprüft und weiterentwickelt	Es wird eine Qualitätsgruppe eingerichtet, die bestehende Konzepte & Leistungsvereinbarungen inhaltlich in Bezug auf Inklusion überprüft und Vorschläge zur Weiterentwicklung macht
			Es werden bewusst Schnittstellen und Übergangssituationen in den Blick genommen, wie diese im Sinne der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien gestaltet werden können
			Verwaltungsvorgänge werden im Hinblick darauf auf den Prüfstand gestellt, wo und in welcher Form entbürokratisiert werden
		Das Angebot für Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf von 0 bis 6 Jahre wird ausgebaut, damit Familien/ Betroffene zeitnaher passende Hilfen erhalten können	Es wird darauf hingewirkt, dass Wartezeiten bei pädagogisch-therapeutischen Angeboten verkürzt werden können, indem das Angebot bedarfsgerecht ausgebaut wird